B 1611 E

Bayerisches Ärzteblatt

9

Mit amtlichen Mitteilungen der Ministerien, der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

48. Jahrgang / September 1993

- **Computerkauf von der KV gefördert**
- **Punktwert-Verfall aufhalten**
- **Neue Weiterbildungsordnung im Wortlaut**

AiP-geeignet

44. Nürnberger Fortbildungskongreß der Bayerischen Landesärztekammer

vom 3. bis 5. Dezember 1993 in der Meistersingerhalle

mit IX. Sonographie-Symposium
und 23 . Fortbildungskurs für ärztliches Assistenzpersonal

Kongreßthemen:

Freitag:	**Das geht Sie an: Qualitätssicherung** **Das Neueste aus Diagnostik und Therapie**
Samstag:	**Immunologie und Rheumatologie** **Osteoporose und Klimakterium**
Sonntag:	**Notfälle – erkennen und behandeln** **Öffentliche Veranstaltung „Osteoporose – ein Schicksal?“**

Kombination ACE-Hemmer/ Schleifendiuretikum

Das erste Antihypertensivum als fixe Kombination von Schleifendiuretikum und ACE-Hemmer wird jetzt von der Firma Cassella-Riedel auf dem Markt eingeführt (Arelix® ACE). Dosisfindungsstudien haben bei kombinierter Gabe von 5 mg Ramipril und 6 mg Piretanik p. o. eine signifikant höhere antihypertensive Wirkung im Vergleich mit den Einzelkomponenten gezeigt. Für die Therapie der mittleren bis schweren essentiellen Hypertonie empfiehlt sich in der Regel eine Dosierung von einer Tablette pro die.

Neue Broschüre: „Aktiv mit Arthrose"

Nach dem Motto „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte" entwickelten Professor W. Noack und der Physiotherapeut Th. Ehret, beide Evangelisches Waldkrankenhaus Berlin-Spandau, eine reich bebilderte Vierfarb-Broschüre mit insgesamt 26 verschiedenen Übungen. Die klare Gliederung in die Bereicbe Schulter-, Knie- und Hüftgelenke sowie ein eingebundener Übungsplan ermöglichen präzise Vorgaben an den Patienten. – Ärzte können die Broschüre kostenlos abrufen bei: Opfermann Arzneimittel GmbH, Robert-Koch-Straße 2, 51674 Wiehl, Telefon (02261) 70040.

Schlaf-Leitfaden für Patienten

Viele Menschen, die unter Schlafstörungen leiden, haben nur unklare Vorstellungen darüber, was einen gesunden Schlaf ausmacht, wieviel Schlaf der Mensch in Abhängigkeit von seinem Alter überhaupt braucht oder was man im Falle einer Schlafstörung auch selbst tun kann.

Die Minden Pharma GmbH hat eine kleine Patientenbroschüre publiziert: „Ein- und Durchschlafstörungern richtig behandeln". Sie informiert über die Funktionen des Schlafs in den verschiedenen Schlafstadien und erklärt individuelle Eigenheiten verschiedener Schlaftypen. Mögliche Ursachen für einen gestörten Schlaf und dessen Symptome werden besprochen. Ein ABC der Schlafhygiene gibt dem Patienten Tips und zeigt Tricks, die er selbst anwenden kann, um einen gesunden, erholsamen Schlaf zu fördern.

In Ergänzung zu dieser patientenorientierten Kurzinformation kann eine ausführlichere Informationsbroschüre angefordert werden, die unter dem Titel „Das Phänomen des Schlafs" erschienen ist. Mit beiden Broschüren will das Unternehmen Ärzte und Apotheker in ihrer Beratungs- und Aufklärungsarbeit unterstützen. – Interessenten wenden sich an: Minden Pharma GmbH, Karlstraße 42–44, 32432 Minden

Broschüre über Schmerztherapie

Der akute Schmerz führt den Patienten zum Arzt und den Arzt in aller Regel zu einer Diagnose. In den Fällen, in denen eine kausale Therapie nicht erfolgreich oder nicht möglich ist, hat der Schmerz seine physiologische Bedeutung verloren. Bei längerem Fortbestehen von Schmerzen entwickelt sich ein selbständiges Leiden aus somatischen und affektiven Komponenten, das in seiner vollen Ausprägung einer eigenständigen Krankheit entspricht.

Die Broschüre „Medikamentöse Behandlung chronischer Schmerzzustände" von Dr. H. A. Baar gibt einen Überblick über die Erfahrungen mit der Opioidtherapie bei tumorbedingten und nicht tumorbedingten chronischen Schmerzen. Übersichten erleichtern das Auffinden von Kriterien und Vorgehensweisen für die Anwendung von Opioiden. Auch werden Vorschläge für ergänzende Therapiemöglichkeiten mit Co-Analgetika sowie Alternativ- oder Zusatzbehandlungen besprochen.

Ärzte können die „Baar-Broschüre" kostenlos beziehen von der Grünenthal GmbH, Tramal Service 089, 52220 Stolberg.

Langlauf-Meisterschaft für Ärzte und Apotheker

Der Deutsche Verband langlaufender Ärzte und Apotheker veranstaltet am **12. September 1993** zum neunten Mal die Deutsche Ärzte- und Apotheker-Meisterschaft im 10000-Meter-Lauf in Gerlingen bei Stuttgart. Start: 10 Uhr in der Nähe des Schlosses Solitude. Im Anschluß – ca. 12 bis 13.30 Uhr – wird eine ärztliche Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. – Information: Azupharma GmbH, Dr. K. Häußermann, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefon (07156) 943-0, Telefax (07156) 943-100

Patienteninformationen

Das Arzneimittelwerk Dresden bietet Ärzten als kostenlosen Service Patienteninformationsbroschüren zu den Themen Bluthochdruck, Koronare Herzkrankheit, Magen, Genießen statt Niesen, Rheuma, Ratgeber für Epilepsie-Patienten zur Weitergabe an Patienten an. Sie können angefordert werden bei: Arzneimittelwerk Dresden GmbH, HA Wissenschaftliche Kommunikation, Postfach 010131, 01435 Radebeul

Neue Broschüre zu Misoprostol

Im Rahmen des Literaturservices der Firma Heumann GmbH, Nürnberg, zum Thema: Prävention NSAR-induzierter Gastroduodenopathien wurde die Review-Broschüre zu Misoprotol (Cytotec 200) neu herausgegeben. Das Kapitel „Pathogenese und Epidemiologie" ist völlig neu überarbeitet und um zahlreiche Literaturhinweise erweitert. Neu ist der Beitrag „Therapeutische und präventive Konsequenzen" mit einem Schema zur Vorgehensweise in der Praxis. Im Kapitel „Klinische Erfahrungen mit Misoprostol" sind die neuesten Studienergebnisse dargestellt, gegliedert nach den unterschiedlichen Präventionszeiten (>12 Monate, 1–3 Monate und < 3 Monate). Das Literaturverzeichnis ist auf dem neuesten Stand.

Inhalt

Kunze: Irrungen und Wirrungen der gegenwärtigen Gesundheitspolitik 271

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns:

- Förderung der Abrechnung per Computer 270
- Arbeitsgruppe HVM soll zunehmenden Punkteverfall mit neuen Vorschlägen aufhalten 270
- KVB ruft Schiedsamt an wegen Honorarbudgets ... 270
- Zu besetzende Vertragsarztsitze in Bayern 279

Die „neue Weiterbildungsordnung" tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft 273

46. Bayerischer Ärztetag in Weiden (Tagesordnung) 274

Förderung der Organspende und Organtransplantation 277

Hellmann: Einladung zum 84. Augsburger Fortbildungskongreß 278

Personalia 282

Amtliches:

- Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns 283
- Neue Weiterbildungsordnung im Wortlaut (herausnehmbar) .....**nach Seite 336**

Schnell informiert 283, 301

Änderung des Kammergesetzes 283

Kongresse und Kurse 284–300

Leserforum 301

Aus der Pharma-Industrie ..... 2. Umschlagseite

Geschäftsbericht der Bayerischen Landesärztekammer 1992/93 305–336

500.000 ...

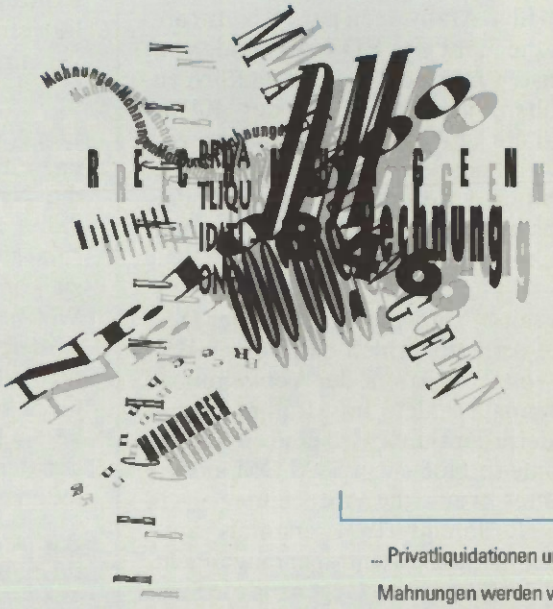

... Privatliquidationen und Mahnungen werden wir 1993 im Auftrag unserer Arzt-Kunden verschicken. Warum Ärzte die Leistungen der MEDAS nutzen, hat seine Gründe. Befragen Sie dazu am besten unsere Kunden. Denn wer gut arbeitet, bekommt gute Referenzen. Wir nennen Ihnen gerne Ärzte Ihrer Fachrichtung.

Medas

Privatärztliche Abrechnungsgesellschaft
Mit uns können Sie rechnen.

☐ Ich will Informationen aus erster Hand.
Senden Sie die Unterlagen an:

Praxisstempel

Coupon einsenden an:

FAX (089) 14310-200

BÄ 9/93

Medas GmbH • Messerschmittstraße 4 • 80992 München
Telefon (089) 14310-0 • Telefax (089) 14310-200

KV Bayerns

Förderung der Abrechnung per Computer

In Bayern rechnen derzeit ca. 27 Prozent aller Arztpraxen per Diskette ab. Um die Zahl der EDV-Anwender im nächsten Jahr noch einmal deutlich zu erhöhen, verabschiedete der KVB-Vorstand Förderungsrichtlinien zur Anwendung des Praxiscomputers. Die Richtlinien werden als Antrag in der nächsten Vertreterversammlung zum Beschluß vorgelegt.

Wer seine Abrechnung bisher per Diskette vorlegte, erhielt dafür einen Bonus von 0,3 Prozent der Verwaltungskostenpauschale. Im Rahmen des Förderprogramms wird eine einmalige Summe in Höhe von 5000 DM ausgeschüttet, wenn die Abrechnung nach dem 1. Januar 1994 erstmals ausschließlich auf Datenträger eingereicht wird. Dafür wird im Gegenzug die Senkung des Verwaltungskostensatzes von 0,3 Prozent für acht Quartale ausgesetzt.

Eine einfache Rechnung zeigt jedem Arzt, ob die Inanspruchnahme der Förderung für ihn von Vorteil ist: Betragen 0,3 Prozent des Umsatzes von acht Quartalen weniger als 5000 DM, lohnt sich die Nutzung des Förderungsprogramms. Andernfalls ist es günstiger, weiterhin die Verwaltungskostensenkung in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Lothar Wittek, erläuterte die Zielsetzung der Richtlinien: „Mit der Förderung wollen wir vor allem die kleinen und die Durchschnittspraxen unterstützen. Für sie bedeutet die Anschaffung eines Computers einen erheblichen finanziellen Aufwand. Dabei sind aber auch Sonderregelungen für Kleinstpraxen vorgesehen."

Voraussetzung für die Förderung ist, daß bisher kein Verwaltungskostennachlaß in Anspruch genommen wurde, die Abrechnung also nicht per Diskette erfolgte. Das Programm beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember 1994.

Vorstandsbeschluß:

Arbeitsgruppe HVM soll zunehmenden Punkteverfall mit neuen Vorschlägen aufhalten

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns beauftragte die Arbeitsgruppe HVM der Vertreterversammlung mit der Erstellung eines Konzepts, das dem zunehmenden Punkteverfall und der ruinösen Konkurrenz zwischen den Arztgruppen entgegenwirken soll. Die Vertreterversammlung wird bei ihrer nächsten Sitzung im November über ausgearbeitete Vorschläge entscheiden.

Der Niederlassungsboom trifft auf ein streng budgetiertes Honorar für die kassenärztliche Versorgung. Bei sonst gleichen Bedingungen wird allein die Neuverteilung der Patientenkontakte eine Honorarminderung für jeden einzelnen im Durchschnitt verursachen. Selbst ohne Leistungsmehrung stehen den Kassenärzten also hohe Umsatzeinbrüche ins Haus. Hinzu kommt der vermehrte Konkurrenzdruck, der zwangsläufig zu mehr Wettbewerb führt. Das schon seit Jahren beklagte „Hamsterrad der Leistungserbringung" droht, sich noch schneller zu drehen, die Kostenspirale wird immer steiler, so Dr. Wittek, Vorstandsvorsitzender der KVB. Geplant sei daher, eine Honorarverteilung zu entwickeln, die das Absinken des Punktwertes abschwäche. Die KV hat die negativen Auswirkungen des GSG nicht zu verantworten, möchte aber dafür sorgen, daß sie für jeden einzelnen Arzt auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Auf seiten des Vorstandes ist das neu gebildete Vorstandsressort Strukturmaßnahmen für die Erarbeitung der Vorschläge mitverantwortlich.

KVB ruft Schiedsamt an wegen Honorarbudgets

Über die Aufstockung des Honorarbudgets für bayerische Kassenärzte wird das Schiedsamt entscheiden. Nachdem sich die Vertragsparteien zwar über die Gesamtvergütung 1993 geeinigt haben, herrscht weiterhin Uneinigkeit über den Zusatz, das Budget für die weit über Bundesdurchschnitt wachsende Zahl niedergelassener Ärzte aufzustocken. Während die Krankenkassen eine Öffnung des Budgets strikt ablehnen, besteht die KVB auf der Aufstockung. Anfang August hat die KVB deshalb das Schiedsamt angerufen.

Die KVB drängt auf Einführung einer sogenannten „Budgetöffnungsklausel", um auch künftig eine angemessene Honorierung der ärztlichen Leistung für alle niedergelassenen Ärzte garantieren zu können. Der wachsende Kostendruck in den Praxen und vor allem die rapide steigende Zahl sich neu niederlassender Ärzte bei einem gedeckelten Honorar gefährden das geregelte Einkommen der Praxen erheblich. Mit dem festgesetzten Budget ist der gute Versorgungsstandard für die Versicherten nicht mehr zu halten.

Der Vorsitzende des Vorstandes der KVB, Dr. med. Lothar Wittek, wörtlich: „Die Aufstockung des Budgets ist um so wichtiger, als nach der Sperrung überversorgter Planungsbereiche der Wettlauf um die Niederlassung in geöffneten Bereichen losgehen wird. Die Zunahme der Zulassungen wird mit dem 30. September 1993, also dem Ende der Übergangsfrist, mit Sicherheit noch nicht beendet sein."

Die Anrufung des Schiedsamtes ist im Sozialgesetzbuch V geregelt. § 89 sieht vor, daß bei Uneinigkeit beider Vertragsparteien eine Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Sie besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Krankenkassen. Sollte eine Partei den Schiedsspruch nicht akzeptieren, so kann er beim Sozialgericht angefochten werden.

Bayerisches Ärzteblatt

Mit amtlichen Mitteilungen der Ministerien, der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Herausgegeben von der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

September 1993

Irrungen und Wirrungen der gegenwärtigen Gesundheitspolitik

Neue Heilberufe bei gleichzeitigen Zulassungsbeschränkungen für Ärzte?

Der Bundesgesundheitsminister beabsichtigt mit einem kürzlich vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, neue Heilberufe einzuführen und gesetzlich auszugestalten. Neben die Ärzte und die Inhaber einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, deren Befugnisse durch die vorgesehene Neuregelung nicht beschränkt werden, sollen die neuen, ebenfalls mit heilkundlichen Kompetenzen ausgestatteten Heilberufe treten. Während das Gesundheitsstrukturgesetz psychotherapeutisch tätige Ärzte einer strengen Bedarfsplanung unterstellt, ermöglicht es der Gesetzgeber zeitgleich ca. 15 000 nicht-ärztlichen Psychotherapeuten, durch direkten Zugang von Patienten tätig zu werden.

Versorgungsdefizit und Qualitätssicherung?

Die Notwendigkeit dieser Gesetzesinitiative zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mehr als fraglich und läßt begründete Zweifel an dem auf Kostendämpfung ausgerichteten gesundheitspolitischen Konzept entstehen. So ist aus ärztlicher Sicht die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung allgemein in ausreichendem Maße gewährleistet. Ein Versorgungsdefizit war in der Vergangenheit weder erkennbar noch gibt es Anhaltspunkte, ein solches für die Zukunft zu prognostizieren. Das durch die Psychotherapie-Richtlinien und entsprechende Vereinbarungen zwischen KBV und den Spitzenverbänden der Kassen ausgestaltete Delegationsverfahren vom Arzt zum Psychotherapeuten hat sich seit Jahren bewährt.

Allerdings hat es auch den vorliegenden Gesetzentwurf provoziert, da das Delegationsprinzip von den nicht-ärztlichen Psychotherapeuten nicht akzeptiert worden ist. Das hohe Niveau der Patientenversorgung muß jedoch erhalten bleiben und darf nicht durch die im Gesetzentwurf deutlich hinter den Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zurückbleibenden Anforderungen an die Qualität der Ausbildung des Psychologischen Therapeuten gefährdet werden. Während das GSG grundsätzlich bei ärztlichen Leistungen qualitätssichernde Maßnahmen fordert, bleiben die Qualifikations-Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht-ärztlicher Psychotherapeuten inhaltlich weitgehend unklar, ganz zu schweigen von einer Qualitäts- oder Erfolgskontrolle.

Eigenverantwortlich und selbständig: Psychologen sofort – Arzt erst nach Weiterbildung?

Nach Erteilung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erlaubnis erhält der Psychologische Psychotherapeut die Befugnis, eigenverantwortlich und selbständig sowohl diagnostisch als auch therapeutisch tätig zu werden. Im krassen Widerspruch dazu beabsichtigt der Bundesgesundheitsminister in seinem Entwurf einer neuen Approbationsordnung, den Ärzten nach erfolgreich abgeschlossener Hochschulausbildung und erteilter Approbation die selbständige ärztliche Tätigkeit zu versagen. Sachliche Gründe für diese Differenzierung sind nicht erkennbar. Unterstellt man, daß eine Abwertung der medizinischen Ausbildung, deren hoher Standard international unbestritten ist, nicht gewollt wird, dann liegt zumindest die

Vermutung nahe, daß hier wiederum die soziale Relevanz ärztlicher Tätigkeit in unerklärbarer Weise verkannt wird.

Neue AO – Berufszulassungsordnung?

Viel gravierender ist jedoch in dem AO-Entwurf, daß durch die neuformulierte Studienzieldefinition eine Verknüpfung der Ausbildungsordnung (AO) mit der Weiterbildungsordnung offenbar beabsichtigt ist. Das würde im Klartext eine „Berufszulassungs-Ordnung" bedeuten, verbunden mit der endgültigen Aufgabe des noch einheitlichen Arztberufes in fast 40 verschiedene „Arztberufe" nach der mit diesem Heft veröffentlichten Weiterbildungsordnung. Darüber hinaus wird nicht nur die Approbation entwertet, sondern auch die AiP-Phase auf eine AiW-Phase (Arzt in Weiterbildung) ausgeweitet, um bis zum Abschluß der ärztlichen Weiterbildung eine billige ärztliche Arbeitskraft zur Verfügung zu haben.

Die Ärzteschaft wäre gut beraten, rasch unmißverständlich Stellung zu beziehen und dem Gesetzgeber Widerstand zu signalisieren. In diesem Sinne hat erfreulicherweise der Vorstand der Bundesärztekammer in seiner letzten Sitzung Ende August einstimmig beschlossen, an der derzeit gültigen Ausbildungszieldefinition festzuhalten und hat sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesgesundheitsminister entsprechend geäußert.

Neue Heilberufe – Beitragssatzstabilität?

Unzeitgemäß ist dieser Gesetzentwurf über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten schließlich auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG). Von politischer Seite immer wieder vorgetragenes Ziel des Gesundheitsstrukturgesetzes ist der Abbau von Überkapazitäten im Gesundheitswesen. Damit wurden planwirtschaftliche Reglementierungen wie Zulassungsbeschränkungen für Ärzte sowie Budgetierungen gerechtfertigt.

Noch vor Erreichen dieses Zieles wird jedoch mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung eines neuen Heilberufes ein Wachstumsfaktor im Gesundheitswesen geschaffen, dessen Dynamik – wegen fehlender quantitativer Zugangsregelungen zu diesem Beruf – die Ernsthaftigkeit der politischen Äußerungen bezweifeln läßt. Die Einführung neuer Heilberufe widerspricht eindeutig dem Prinzip der Beitragssatzstabilität. Auf der einen Seite beschwören die Politiker, daß man die Versicherten nicht höher belasten kann und darf, auf der anderen Seite wird die Einführung dieses neuen Heilberufes von allen politischen Parteien bewußt gewollt.

Wo bleibt die ganzheitliche Medizin?

Der neue Heilberuf mit isolierter Befugnisdefinition („Teilausübung der Heilkunde im Bereich der Psychotherapie") vernachlässigt völlig die von der Ärzteschaft und der Bevölkerung einschließlich der Politiker immer wieder aufgestellte Forderung nach einer ganzheitlichen Medizin, mit somatischen und psychischen Ursachen zu gewährleisten. Daß „Körper und Seele" nicht zu trennen sind, wissen wir schon seit Juvenal („mens sana in corpore sano") seit fast 2000 Jahren. Es erscheint jedoch auch rechtlich äußerst problematisch, daß die ärztliche Mitverantwortung im Heilungsprozeß ausgegrenzt werden soll. Aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich nämlich die Notwendigkeit eines umfassenden Patientenschutzes.

Sinnvolles Honorierungsmodell?

Psychotherapeutische Leistungen sollen bei ärztlichen und nicht-ärztlichen Psychotherapeuten in unterschiedlicher Form und Höhe vergütet werden, jedoch nicht unter Berücksichtigung von Qualitätsmaßstäben. Ob die Möglichkeit, einen eigenen Topf für beide Leistungserbringer zu schaffen, eine brauchbare Lösung ist, kann noch nicht abschließend beantwortet werden. Dies besonders auch deshalb nicht, weil eine solche Lösung dann auch als ein Modell für andere ärztliche Leistungsbereiche übernommen werden könnte.

Auch gesundheitspolitische Auswirkungen, wie etwa eine mögliche Bevorzugung von „Besserverdienenden" bzw. eine mangelhafte Motivierung für eine notwendige Psychotherapie anstatt einer eventuell finanziell günstigeren medikamentösen Therapie, sind noch in keiner Weise absehbar. Psychotherapeutische Leistungen sollen in die kassenärztliche Versorgung integriert und im Rahmen eines gesonderten Honorarbudgets vergütet werden, das jährlich entsprechend der Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten angepaßt wird. Die im Rahmen der budgetierten Gesamtvergütung zu finanzierenden Leistungen der nicht-ärztlichen Psychotherapeuten werden die Krankenkassen mit Mehrkosten in Höhe von rund 120 Millionen DM belasten. Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf erwähnt, daß die Höhe der durch das Gesetz erwachsenen Mehrkosten für die öffentliche Hand bisher nicht absehbar sei.

Glaubwürdigkeit der Gesundheitspolitik?

Fragen über Fragen werden von der Politik aufgeworfen und provoziert, aber auch nicht im Ansatz beantwortet. Wenn der Bundesgesundheitsminister seine Politik der Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht selbst ad absurdum führen will, sollte er das Vertrauen der Versicherten in die Ernsthaftigkeit politischer Zielsetzung nicht durch kostentreibende Gesetzentwürfe aufs Spiel setzen.

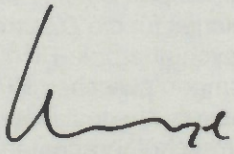

Professor Dr. O. Kunze

Die „neue Weiterbildungsordnung“ tritt am 1. Oktober 1993 in Bayern in Kraft

Zum 1. Oktober 1993 tritt in Bayern eine neue Weiterbildungsordnung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Weiterbildungsordnung vom 1. Januar 1988 außer Kraft.

Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 1. Oktober 1993 ihre Weiterbildung begonnen haben, können diese noch nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Weiterbildungsordnung abschließen. Sie können jedoch, wenn sie die Anforderungen der neuen Weiterbildungsordnung erfüllen, auch diese in Anspruch nehmen. Für diese Entscheidung empfiehlt es sich, jeweils die unter „eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten“ aufgeführten Weiterbildungsinhalte zu vergleichen, denn nur für die dort aufgeführten Inhalte wird die Qualifikation mit dem Abschluß der Weiterbildung bestätigt.

Dabei wurde die neue Weiterbildungsordnung bewußt nicht als Berufsausübungsordnung, sondern als Qualifikationsordnung konzipiert, das heißt, dem Arzt wird die Möglichkeit angeboten, im Rahmen des Berufsrechts eine definierte Qualifikation zu erwerben. Es ist damit zu rechnen, daß im Kassenarztrecht die Abrechenbarkeit gewisser Leistungen vermehrt vom Besitz einer entsprechenden Weiterbildungsqualifikation abhängig gemacht werden wird.

Die Weiterbildungsordnung ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung. Novellierungen der Weiterbildungsordnung sind in gewissen Zeitabständen – ca. alle drei bis fünf Jahre – zur Anpassung der ärztlichen Qualifikation an den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie an den Versorgungsauftrag gegenüber der Bevölkerung notwendig. Die neue Weiterbildungsordnung ist nichts Endgültiges. Die Beschlußgremien der Ärztekammern können sie ändern, wenn sich dafür Veranlassung bietet. Doch sollte dies grundsätzlich bundeseinheitlich geschehen, um der Mobilität der Ärzte im Bundesgebiet keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Hatte die „alte“ Weiterbildungsordnung von 1988 noch 29 Gebiete, 17 Teilgebiete und 18 Bereiche aufgeführt, so umfaßt die „neue“ Weiterbildungsordnung von 1993 nunmehr 38 Gebiete, 18 Schwerpunkte (früher Teilgebiete, s. u.) und 22 Zusatzbezeichnungen.

Die in der Muster-Weiterbildungsordnung – beschlossen vom 95. Deutschen Ärztetag 1992 – empfohlenen theoretischen Gebiete Anatomie, Biochemie und Physiologie wurden vom 45. Bayerischen Ärztetag 1992 nicht übernommen.

Einige Begriffe tauchen neu auf:

So bezeichnet der Begriff **„Schwerpunkt“** das frühere „Teilgebiet“. Neu ist hierbei, daß Schwerpunkte Weiterbildungsinhalte enthalten können, die nicht unter den „eingehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Gebiet enthalten sind und für die der Inhaber der Gebietsbezeichnung mit dem Abschluß der Weiterbildung deshalb nicht automatisch die entsprechende Qualifikation erwirbt.

Mußte bisher ein Arzt „überwiegend“ im Teilgebiet tätig werden, so verlangt die neue Weiterbildungsordnung nunmehr, daß der Inhaber einer Schwerpunktbezeichnung „auch“ im Schwerpunkt tätig werden muß.

Der neu eingeführte Begriff **„fakultative Weiterbildung“** bezeichnet bei einzelnen Gebieten höchstspezialisierte Weiterbildungsinhalte, deren Vermittlung im Rahmen der Regelweiterbildung weder realisierbar noch notwendig erscheint. Die Gebietsweiterbildung soll somit von „entbehrlichem Ballast“ befreit werden. Höchstspezialisierte Eingriffe/Untersuchungsverfahren können ausschließlich der Weiterbildung derjenigen Ärzte zugute kommen, die dies später tatsächlich durchführen.

Ebenfalls neu eingeführt wurde als Qualifikationsnachweis der Begriff **„Fachkunde“.** Sie bestätigt eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen. Fachkunden können einzelne Untersuchungsverfahren, wie Laboruntersuchungen, internistische Röntgendiagnostik, Sigmoido-Koloskopie in der inneren Medizin u.a., umfassen. Sie wurden mit dem Ziel geschaffen, über das Berufsrecht hinausgehende Qualifizierungen im kassenärztlichen Vertragsrecht überflüssig zu machen.

Weiterbildungsprüfungen 1994

Anerkennung zum Führen einer Arztbezeichnung

12. Januar	13. April	6. Juli	5. Oktober
19. Januar	20. April	13. Juli	12. Oktober
26. Januar	27. April	20. Juli	19. Oktober
2. Februar	4. Mai	27. Juli	26. Oktober
9. Februar	11. Mai	3. August	2. November
23. Februar	18. Mai	10. August	9. November
2. März	8. Juni	24. August	23. November
9. März	15. Juni	31. August	30. November
16. März	22. Juni	14. September	7. Dezember
23. März	29. Juni	21. September	14. Dezember
		28. September	

Während Schwerpunkt und fakultative Weiterbildung zusätzliche Weiterbildungszeiten zur Mindestweiterbildung im Gebiet sowie eine obligatorische Prüfung erfordern, können Fachkunden während der Weiterbildung oder berufsbegleitend und grundsätzlich ohne Prüfung erworben werden.

Als selbständige Gebiete wurden neu aufgenommen: „Herzchirurgie", „Kinderchirurgie" und „Plastische Chirurgie" (früher Teilgebiete der Chirurgie), „Phoniatrie und Pädaudiologie" (früher Teilgebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde), „Humangenetik", „Psychotherapeutische Medizin" und „Transfusionsmedizin" (früher Zusatzbezeichnungen) sowie „Physikalische und Rehabilitative Medizin" (im wesentlichen dem Physiotherapeuten der neuen Bundesländer entsprechend). Wieder eingeführt wurde das Gebiet „Nervenheilkunde", das mit der Weiterbildungsordnung von 1988 abgeschafft worden war. Die Gebiete „Kinder- und Jugendpsychiatrie" und „Psychiatrie" wurden um die Psychotherapie auf „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" sowie „Psychiatrie und Psychotherapie" erweitert, das Gebiet „Hygiene" um die Umweltmedizin (nunmehr „Hygiene und Umweltmedizin"). Die „Radiologische Diagnostik" wurde in „Diagnostische Radiologie" umbenannt.

Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin konnte von vier auf drei Jahre verkürzt werden unter der Voraussetzung, daß ein 240stündiger Kurs absolviert wird.

Während in einigen Gebieten, nämlich Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Hygiene und Umweltmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Orthopädie, Psychiatrie und Psychotherapie die Mindestweiterbildungszeit um ein Jahr verlängert wurde, wurde sie in der Chirurgie von sechs auf fünf Jahre verkürzt. Die obligatorische Weiterbildung dieses „Basischirurgen" umfaßt aus den früheren Teilgebieten nur mehr „die zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe". Die früheren Teilgebiete (jetzt Schwerpunkte) „Gefäßchirurgie", „Thoraxchirurgie" (ohne Kardiovaskularchirurgie!) und „Unfallchirurgie" wurden auf drei Jahre verlängert; dies gilt auch für den neu eingeführten Schwerpunkt „Visceralchirurgie".

Der Schwerpunkt „Thoraxchirurgie" wurde neben der Chirurgie auch der Herzchirurgie zugeordnet, in der Inneren Medizin wurden der Schwerpunkt „Angiologie" neu eingeführt und der Schwerpunkt „Hämatologie" um „internistische Onkologie" erweitert; bei der Kinderheilkunde wurde der Schwerpunkt „Neonatalogie" neu aufgenommen.

Bei den Bereichen wurde die bisherige Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin" – diese wurde zum Gebiet – durch „Bluttransfusionswesen" ersetzt, neu aufgenommen wurden Handchirurgie, Phlebologie, Rehabilitationswesen und Umweltmedizin. Für einzelne Zusatzbezeichnungen wurde eine Prüfung obligatorisch.

Die fakultative Weiterbildung **„Klinische Geriatrie"** wurde für die Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Nervenheilkunde, Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie eingeführt, eine fakultative Weiterbildung in spezieller Intensivmedizin des Gebietes für die Anästhesiologie, Chirurgie, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie und Plastische Chirurgie. Für die Gebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Orthopädie und Urologie wurde eine fakultative Wei

46. Bayerischer Ärztetag in Weiden

Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 8. bis 10. Oktober 1993

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht der Bayerischen Landesärztekammer
   1.1 Bericht des Präsidenten, der Vizepräsidenten
   1.2 Diskussion über die vorliegenden Berichte der Ausschuß- bzw. Kommissionsvorsitzenden
2. Änderung der Beitragsordnung
3. Finanzen der Bayerischen Landesärztekammer
   3.1 Rechnungsabschluß 1992
   3.2 Entlastung des Vorstandes 1992
   3.3 Wahl des Abschlußprüfers für 1993
   3.4 Haushaltsplan 1994
4. Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (Beschluß des 96. Deutschen Ärztetages 1993 in Dresden)
5. Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer
6. Meldeordnung
7. Nachwahl von Ausschüssen
   7.1 Ausschuß „Angestellte und beamtete Ärzte"
   7.2 Hilfsausschuß
8. Weiterbildungsordnung: Ergänzung der Nummer 13 Innere Medizin – 13.A.2 Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik des Abschnitts I der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18.10.1992 – „Einführung der Prüfung"
9. Wahl der Abgeordneten und Ersatzabgeordneten zum 97. Deutschen Ärztetag 1994 in Köln
10. Bestätigung des Tagungsortes Rosenheim und Bekanntgabe des Termins für den 47. Bayerischen Ärztetag 1994
11. Wahl des Tagungsortes des 48. Bayerischen Ärztetages 1995

Die Vereinte läßt Sie mit groß und klein nicht allein.

Als **Arzt** sind Sie vielen Risiken ausgesetzt. Großen und kleinen. Sie helfen täglich anderen – und sollten dennoch dabei Ihre eigene Zukunft nicht vergessen. Wir helfen Ihnen bei der Absicherung Ihrer beruflichen und privaten Risiken.

Ein Beispiel: Die **Krankenvollversicherung** der Vereinten Krankenversicherung AG übernimmt die Kosten ambulanter, stationärer und zahnärztlicher Heilbehandlung. Damit Ihre Existenz auch bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit gesichert ist, können Sie Ihr monatliches Nettoeinkommen durch Abschluß einer Krankentagegeldversicherung abdecken. Beides zu besonders günstigen Tarifen, ermöglicht durch Gruppenversicherungsverträge mit den Ärztekammern und dem Marburger Bund.

Auch in allen anderen Versicherungsfragen ist die Vereinte Ihr kompetenter Partner: ob Krankheit oder Berufsunfähigkeit, Haftpflicht oder Altersvorsorge. Als führende Ärzte-Krankenversicherung sind wir mit Ihren Problemen vertraut und unterstützen Sie mit **maßgeschneidertem** Versicherungsschutz.

Sie sehen: Die Vereinte läßt Sie nicht allein.

Ja, ich möchte mehr wissen!

- ☐ Bitte senden Sie mir die Information „Arzt".
- ☐ Bitte rufen Sie mich an, ich möchte einen Beratungstermin vereinbaren.

Ich interessiere mich besonders für

- ☐ die private Vorsorge
- ☐ die berufliche Vorsorge
- ☐ die Vermögensbildung

Name, Vorname _____ Alter

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Vereinte Versicherungen,
Informationszentrale, M504BJ9336,
Postfach 202040, 80020 München

Vereinte
Versicherungen

Mit Sicherheit gut beraten

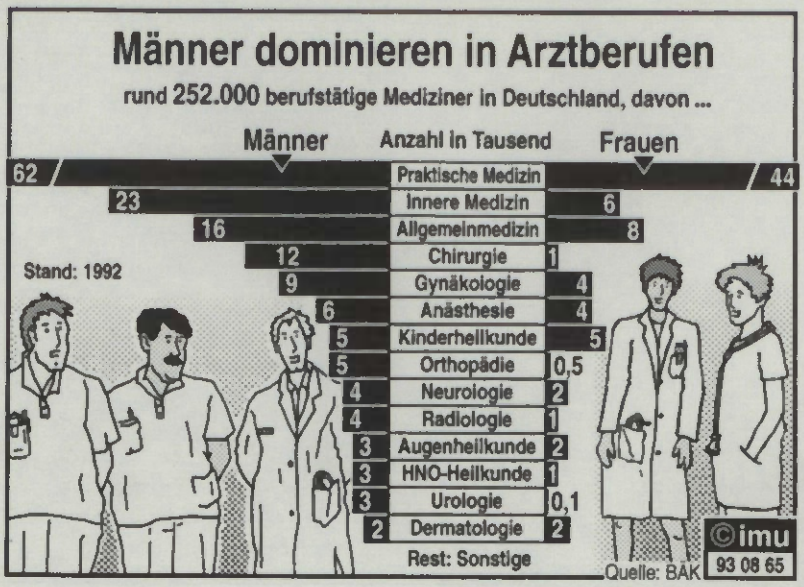

terbildung in spezieller Chirurgie des Gebietes geschaffen, für das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe drei zusätzliche fakultative Weiterbildungen, und zwar „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin", „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" sowie „Spezielle operative Gynäkologie".

Beim Vergleich mit der bisher gültigen Weiterbildungsordnung fällt auf, daß nunmehr Inhalt und Ziel der Weiterbildung wesentlich ausführlicher und detaillierter beschrieben werden: zur Klarstellung und Erhöhung der Rechtssicherheit wurden die wichtigsten Inhalte aus den „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen" – die bekanntlich lediglich Empfehlungscharakter haben – in die Weiterbildungsordnung und damit in das Satzungsrecht übernommen.

In den zu dieser neuen Weiterbildungsordnung gehörenden Richtlinien verbleiben damit im wesentlichen die Operations- und Untersuchungskataloge. Sie werden derzeit in den zuständigen Gremien der Bundesärztekammer unter Anhörung der ärztlichen Fachverbände nochmals überarbeitet und über den Vorstand der Bundesärztekammer den Vorständen der Landesärztekammern – voraussichtlich im letzten Quartal 1993 oder im ersten Quartal 1994 – zugeleitet.

Bezüglich der Einzelheiten bei den einzelnen Weiterbildungsgängen wird auf die in diesem Heft im Anschluß an die Seite 336 vollständig veröffentlichte Weiterbildungsordnung hingewiesen.

Nachfolgend soll noch auf einige besonders wichtige Punkte aus dem Paragraphenteil der Weiterbildungsordnung hingewiesen werden:

In § 4 (Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung) wurde die Anrechnung von Teilzeitweiterbildung wesentlich erweitert. Entfallen ist die Verpflichtung zum Wechsel des Weiterbilders; ebenso wurde die Forderung nach einem Jahr Weiterbildung unter einem im vollen Umfang zur Weiterbildung ermächtigten Arzt in eine „Soll-Bestimmung" umgewandelt.

Das Führen der Bezeichnung „Facharzt für ..." ist wieder zulässig; die führbaren Facharztbezeichnungen werden in § 5 festgelegt .

In § 6 findet sich ein ausführlicher Katalog der miteinander führbaren Facharztbezeichnungen; lediglich neben dem Facharzt für Allgemeinmedizin kann keine weitere Facharztbezeichnung geführt werden.

Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören. In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Schwerpunktbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt", „praktischer Arzt" oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung jedoch nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Hierzu hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer 1991 eine Richtlinie erlassen, die demnächst überarbeitet werden soll.

Die in § 7 geregelte „Befugnis" zur Weiterbildung ersetzt die bisherige „Ermächtigung". Dadurch sollen Verwechslungen mit Ermächtigungen nach dem Kassenarztrecht vermieden werden.

Von besonderer Bedeutung ist der § 22, der die **Übergangsbestimmungen** nach dieser Weiterbildungsordnung enthält. Danach bleiben die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Arztbezeichnungen gültig mit der Maßgabe, daß die in dieser „neuen" Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Arztbezeichnungen zu führen sind. Wer vor dem 1. Oktober 1993 die Weiterbildung nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen hat, darf diese, wie bereits eingangs erwähnt, nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.

§ 22 Abs. 3 regelt den Erwerb einer neu eingeführten Bezeichnung: ein Arzt kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer neu eingeführten Arztbezeichnung erhalten, wenn er vor dem 1. Oktober 1993 innerhalb der letzten acht Jahre mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung im angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich entspricht. Der Antragsteller hat den Nachweis dieser regelmäßigen Tätigkeit zu erbringen, woraus auch hervorgehen muß, daß er in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Entsprechendes gilt für eine fakultative Weiterbildung im Gebiet.

Fachkunden nach den Übergangsbestimmungen kann ein Arzt auf Antrag auch erhalten, wenn er innerhalb der letzten vier Jahre vor dem 1. Oktober 1993 entsprechende Tätigkeiten in

ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Kammer zu führen.

Abweichende Regelungen wurden für einzelne Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche getroffen:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zusammen mit der bisherigen Gebietsbezeichnung im Gebiet der Chirurgie eine der bisherigen Teilgebietsbezeichnungen der Chirurgie (Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thorax- und Kardiovaskularchirurgie, Unfallchirurgie) führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er jedoch das Recht, unter Verzicht auf die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie" oder „Arzt für Chirurgie" oder „Chirurg" und die bisher geführte Teilgebietsbezeichnung jeweils den Facharzt für Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie oder Herzchirurgie zu führen, wenn er berechtigt war, eine entsprechende Teilgebietsbezeichnung zu führen und in diesem Teilgebiet mindestens zwei Jahre überwiegend tätig war.

Inhaber der Teilgebietsbezeichnung „Phoniatrie und Pädaudiologie" können die Bezeichnung „Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie" beantragen, Inhaber der Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin" die Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen".

Psychiater, die die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie" führen, können die Facharztbezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" beantragen, Kinder- und Jugendpsychiater entsprechend die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie". Inhaber der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse" oder „Psychotherapie" können die Bezeichnung „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin" beantragen, wenn sie nach Erwerb der Zusatzbezeichnung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren überwiegend Psychotherapie ausgeübt haben.

Wer gemäß § 10 a der Bundesärzteordnung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf dem Gebiet der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie" oder „Mund-Kiefer-Gesichtschirurg". Andere Fachzahnärzte, die eine Erlaubnis nach § 10 a Bundesärzteordnung besitzen, können auf Antrag das Recht erhalten, eine dem Inhalt ihrer Erlaubnis entsprechende Facharztbezeichnung zu führen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen und im Fachgebiet voll umfänglich tätig sein dürfen.

Besondere Bedeutung kommt dem Abs. 11 des § 22 zu: Im Interesse einer Vereinheitlichung der allgemeinmedizinischen Versorgung können Ärzte ohne Gebietsbezeichnung (einschließlich praktische Ärzte), die zum 1. Oktober 1993 in eigener Praxis tätig sind und die während der letzten acht Jahre mindestens sechs Jahre allgemeinmedizinisch tätig waren, auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin" erhalten. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für diese Zeit zu erbringen. Dabei werden auch Tätigkeiten in Krankenhäusern anerkannt, wenn diese nach Abschnitt I der neuen Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin anrechnungsfähig sind.

Anträge nach diesen Zusatzbestimmungen können sofort, sie sollen innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

Förderung der Organspende und Organtransplantation

Der Bayerische Ärztetag ist der Auffassung, daß alles getan werden muß, um die Zahl der Organe für Transplantationen deutlich zu erhöhen. Dies gilt vor allem für Nieren, auf die Tausende von Patienten leider immer noch jahrelang warten müssen.

Deshalb werden insbesondere alle Ärzte an den bayerischen Krankenhäusern dringend gebeten, bei Sterbefällen, die für eine Organentnahme in Frage kommen, sofort Verbindung mit einem der bayerischen Transplantationszentren (rund um die Uhr besetzt) aufzunehmen. Es sind dies:

Erlangen/Nürnberg:

Transplantationszentrum der Universität Erlangen-Nürnberg, Urologische Klinik,
Telefon (09131) 85-3297, 85-3296

Transplantationszentrum Erlangen-Nürnberg, Organisationszentrale am Klinikum Nürnberg, 4. Medizinische Klinik,
Telefon (0911) 26 15 66, 28 61 41

München:

Abteilung für Transplantationschirurgie in der Chirurgischen Klinik und Poliklinik, Klinikum Großhadern der Universität München,
Telefon (089) 7095-2705, 7095-2707, 703636

Transplantationsabteilung Chirurgische Klinik im Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,
Telefon (089) 4140-1, 4140-2111

Würzburg:

Transplantationszentrum, Organisationszentrale, Klinikum der Universität Würzburg,
Telefon (0931) 240-47, 240-48

Leitlinien für Versorgungsqualität

Ärztliche Fortbildungstage in Augsburg vom 22. bis 24. Oktober 1993

Qualitätssicherung der ärztlichen Leistungen wird seit vielen Jahren und allgemein anerkannt, von den Ärzten besonders für bildgebende Verfahren und im Laborbereich durchgeführt. Nach der neuerlichen Forderung des Gesetzgebers im GSG hat sich der letzte Deutsche Ärztetag in Dresden eingehend mit der Gesamtproblematik befaßt. Die Aussagen und Beschlüsse dieses Ärztetages und der inzwischen bestehenden Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise usw. blieben jedoch bisher theoretisch.

Das Collegium Medicum Augustanum wird daher bei den Fortbildungstagen im Oktober unmittelbar in die Praxis eintreten und das vermitteln, was jeder ambulant tätige Arzt an qualitätssichernden Maßnahmen sofort umsetzen kann. Unter diesem Aspekt bekommen die zum Teil bekannten Themen wie Hochdruck, koronare Herzkrankheit, Brust- und Rückenschmerz usw. eine vollkommen andere Dimension.

Notwendiges und Überflüssiges

Die Referenten aller bei den Augsburger Fortbildungstagen zusammengeschlossenen Kongresse, nämlich des 3. Seminarkongresses der Bundesärztekammer, des 84. Augsburger Fortbildungskongresses für praktische Medizin und des 22. Zentralkongresses für die Fachberufe im Gesundheitswesen, werden anhand von Fallbeispielen, teils zusammen mit Patienten, dem einweisenden bzw. vorbehandelnden Arzt in der Klinik interdisziplinär Qualitätsleitlinien für Diagnostik und Therapie in der ambulanten Versorgung der Versicherten erarbeiten.

Das sind keine starren Schemata, sondern, wie bereits gesagt, Leitlinien, die wohl dem Arzt als auch den Angehörigen der medizinischen Fachberufe Hilfestellung und Rückendeckung zugleich geben, in der zur Zeit bestehenden, totalen Verunsicherung unseres budgetierten Gesundheitswesens. In diesem Sinne muß auch das Generalthema dieser Kongresse verstanden werden, nämlich „Notwendiges und Überflüssiges in der ambulanten Diagnostik und Therapie". Mit diesem Modell der Qualitätssicherung durch Fortbildung betritt das Collegium Medicum Augustanum mit seiner über 40jährigen Tradition neuen Boden in der Fortbildung.

Das Niveau halten

Die im Konsens zu erarbeitenden Leitlinien müssen aber nicht nur klarstellen, welche Versorungsqualität (um einen neuen Begriff zu wählen) das Ausreichende, Zweckmäßige, Notwendige und Wirtschaftliche in der Betreuung der Versicherten haben muß, sondern wir werden durch diese Leitlinien in der Öffentlichkeit gegenüber den Versicherten, den Krankenkassen und besonders den Politikern unmißverständlich klarmachen, daß die Ärzte auch nicht unter dem Druck des GSG bereit sind, einen wissenschaftlich anerkannten Qualitätslevel zu unterschreiten.

Sie, sehr verehrte Frau Kollegin und sehr geehrter Herr Kollege und auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind herzlich eingeladen, in diesem Qualitätsmanagement mitzuarbeiten. Sie werden für Ihre ambulante Tätigkeit und für Ihre Patienten, gerade in der schwierigen Situation heute durch das Gesundheitsstrukturgesetz Nutzen ziehen können.

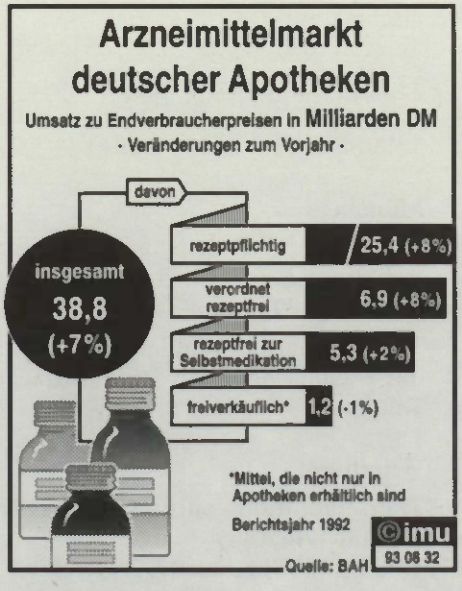

Quelle: Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)

Programm und Rahmenprogramm

Das Programm der ärztlichen Fortbildungstage finden Sie auf Seite 284. Das Collegium Medicum Augustanum würde sich sehr freuen, Sie in Augsburg begrüßen zu können. Selbstverständlich sorgt eine Industrieausstellung in der Neuen Universität für weitere Informationen.

Im Rahmenprogramm bieten wir Ihnen einen Empfang des Oberbürgermeisters im berühmten Goldenen Saal des Rathauses an (Freitag, 22. Oktober 1993, 18.30 Uhr). Eine öffentliche Diskussion findet am Donnerstag, 21. Oktober 1993, 19.30 Uhr, im Ärztehaus Schwaben statt. Sie beschäftigt sich mit dem Thema „Osteoporose und Schmerz". Am Samstag, 23. Oktober 1993, 19.30 Uhr, dürfen wir Sie im Ärztehaus Schwaben zu einem musikalischen Abendvortrag „Der Fall Hölderlin" einladen.

Die traditionelle Verbindung des Ärztekongresses mit dem Zentralkongreß für die Fachberufe im Gesundheitswesen kommt in dem gemeinsamen Podiumsgespräch zum Thema „Kooperation bei der Betreuung des chronisch kranken Patienten am Beispiel der Osteoporose" zum Ausdruck.

Aber auch die über 2000jährige Stadt Augsburg ist eine Reise wert (Stadtführung am Samstag, 23. Oktober 1993).

Auf Wiedersehen im Oktober in Augsburg

Ihr

Dr. Klaus Hellmann

– Vorsitzender des Collegium Medicum Augustanum –

Zu besetzende Vertragsarztsitze in Bayern

A. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns in gesperrten Planungsbereichen (gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zur Praxisübernahme ausgeschrieben) zu besetzende Vertragsarztsitze

Wichtige Hinweise:

1. Der Bewerbung um einen freien Vertragsarztsitz sind beizufügen:

- ein Zulassungsantrag
mit folgenden, in § 18 Ärzte-ZV genannten, Unterlagen:

- ein Auszug aus dem Arztregister,

- Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang (§ 17 Ärzte-ZV),

- ein Lebenslauf,

- ein polizeiliches Führungszeugnis

- Bescbeinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,

- eine Erklärung über im Zeitpunkt der Anragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,

- eine Erklärung des Arztes, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und daß gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Anstelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden.

2. Die Bewerbung um einen freien Vertragsarztsitz ist auch dann erforderlich, wenn bereits eine Eintragung in die Warteliste erfolgt ist.

KVB-Bezirksstelle München Stadt und Land

Planungsbereich München-Stadt,
Stadtteil „Haidbausen"

1 Allgemein-/prakt. Arzt/Ärztin
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994

Planungsbereich München-Stadt,
Stadtteil „Au"

1 Allgemein-/prakt. Arzt/Ärztin

Planungsbereich München-Stadt,
Stadtteil „Zentrum"

1 Augenarzt/-ärztin für Gemeinschaftspraxis
Praxisbesonderheit: Augenchirurgie wie Cataract-, Netzhaut-, plastische und rekonstruktive Lidchirurgie, Lasertherapie

Planungsbereich München-Stadt,
Stadtteil „Neuhausen"

1 Frauenarzt/-ärztin

Planungsbereich München-Stadt,
Stadtteil „Giesing"

1 Kinderarzt/-ärztin

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir bis spätestens 30. September 1993 an die KVB-Bezirksstelle München Stadt und Land, Postfach 100 863, 80082 München, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Pogadl, Telefon (089) 55874-105.

KVB-Bezirksstelle Oberbayern

Planungsbereich Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis
1 Internist für Gemeinschaftspraxis
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994

Planungsbereich Berchtesgadener Land, Landkreis
1 Orthopäde
Praxisfortführung ab 4. Quartal 1993

Planungsbereich Erding, Landkreis
1 Allgemeinarzt
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
1 HNO-Arzt
Praxisfortführung ab 4. Quartal 1993

Planungsbereich Starnberg, Landkreis
1 Augenarzt
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
1 Hautarzt für Gemeinschaftspraxis
Praxisfortführung ab 4. Quartal 1993

Planungsbereich Traunstein, Landkreis
1 Allgemeinarzt für Gemeinschaftspraxis
Praxisfortführung ab 4. Quartal 1993
1 Internist
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir bis spätestens 30. September 1993 an die KVB-Bezirksstelle Oberbayern, Elsenheimerstraße 39, 80684 München, zu senden.

Ansprechpartnerin ist Frau Ludstock, Telefon (089) 57093-106.

KVB-Bezirksstelle Oberfranken

Planungsbereich Bayreuth, Stadt
2 Internisten (Gemeinschaftspraxis)
Praxisfortführung spätestens zum 1. 1. 1994
Bewerbungsschluß bis einschließlich 30. 9. 1993

Planungsbereich Coburg, Stadt
1 Internist
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Bewerbungsschluß bis einschließlich 31. 10. 1993

Planungsbereich Hof, Stadt
1 Frauenarzt
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Bewerbungsschluß bis einschließlich 30. 9. 1993

Planungsbereich Wunsiedel, Landkreis
1 Frauenarzt
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Bewerbungsschluß bis einschließlich 30. 9. 1993

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir an die KVB-Bezirksstelle Oberfranken, Brandenburger Straße 4, 95448 Bayreuth, zu senden.

Ansprechpartnerin ist Frau Stütz, Telefon (0921) 292-225.

KVB-Bezirksstelle Mittelfranken

Planungsbereich Ansbach, Stadt
1 Neurologen-Praxis
Praxisfortführung zum 1. 11. 1993
Ende der Bewerbungsfrist: 30. 9. 1993

Planungsbereich Nürnberg, Stadt
1 Chirurgen-Praxis
Praxisbesonderheit: Belegarzt, D-Arzt
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Ende der Bewerbungsfrist: 15. 10. 1993

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir an die KVB-Bezirksstelle Mittelfranken, Vogelsgarten 6, 90402 Nürnberg, zu senden.

Ansprechpartnerin ist Frau Gresens, Telefon (0911) 4627-321.

KVB-Bezirksstelle Unterfranken

Planungsbereich Bad Kissingen, Landkreis
Praxisort Bad Kissingen
1 Internist (Einzelpraxis)
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 1993

Planungsbereich Aschaffenburg, Landkreis
Praxisort Großostheim
1 Allgemein-/praktischer Arzt (Partner in einer Zweier-Gemeinschaftspraxis)
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 1993

Planungsbereich Aschaffenburg, Stadt
Praxisort Aschaffenburg
1 Radiologe (Partner in einer Gemeinschaftspraxis)
Praxisbesonderheit: Komplette radiologische Diagnostik, CT, MR, DSA, Nuklearmedizin
Praxisfortführung zum nächstmögl. Zeitpunkt
Ende der Bewerbungsfrist: 30. November 1993

Planungsbereich Bad Kissingen, Landkreis
Praxisort Bad Kissingen
1 Arzt/prakt. Arzt (Einzelpraxis)
Praxisschwerpunkt: Psychotherapie – Psychoanalyse
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
Ende der Bewerbungsfrist: 30. Oktober 1993

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir an die KVB-Bezirksstelle Unterfranken, Hofstraße 5, 97070 Würzburg, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Heiligenthal, Telefon (0931) 307-131.

KVB-Bezirksstelle Oberpfalz

Planungsbereich Regensburg, Stadt
1 Internist, Teilgebiet Kardiologie (Gemeinschaftspraxis)
Praxisfortführung zum 1. 1. 1994
1 Radiologe (Gemeinschaftspraxis)

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir bis spätestens 15. Oktober 1993 an die KVB-Bezirksstelle Oberpfalz, Postfach 100632, 93006 Regensburg, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Riedl, Telefon (0941) 3963-142.

KVB-Bezirksstelle Niederbayern

Planungsbereich Freyung-Grafenau, Neureichenau, Landkreis
1 Allgemein-/praktischer Arzt (Praxisübernahme)

Planungsbereich Regen-Zwiesel, Landkreis
1 Allgemein-/praktischer Arzt (Praxisübernahme

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir bis spätestens 11. Oktober 1993 an die KVB-Bezirksstelle Niederbayern, Lilienstraße 5–9, 94315 Straubing, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Buchschmid, Telefon (0 94 21) 80 09-56.

KVB-Bezirksstelle Schwaben

Planungsbereich Kempten, Stadt
1 Internist/Kardiologie zum 1. 11. 1993
1 Orthopäde zum 1. 1. 1994

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir bis spätestens 30. September 1993 an dic KVB-Bezirksstelle Schwaben, Frohsinnstraße 2, 86150 Augsburg, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Bauer, Telefon (08 21) 32 56-134.

B. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns in offenen Planungsbereichen zu besetzende Vertragsarztsitze

KVB-Bezirksstelle Oberfranken

Planungsbereich Bayreuth, Landkreis
Praxisort: Stadt Pegnitz
1 Frauenärztin (Partnerin für Gemeinschaftspraxis, Belegarzttätigkeit möglich)

Planungsbereich Bayreuth, Landkreis
1 Internist
(Praxisübernahme)

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir an die KVB-Bezirksstelle Oberfranken, Brandenburger Straße 4, 95448 Bayreuth, zu senden.

Ansprechpartnerin ist Frau Stütz, Telefon (09 21) 2 92-225.

KVB-Bezirksstelle Schwaben

Planungsbereich Dillingen, Landkreis
Praxisort: Dillingen oder Wertingen
1 Hautarzt (Bildung einer Gemeinschaftspraxis mit dem im Planungsbereich niedergelassenen Hautarzt möglich)

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen (siehe „wichtige Hinweise") bitten wir an die KVB-Bezirksstelle Schwaben, Frohsinnstraße 2, 86150 Augsburg, zu senden.

Ansprechpartner ist Herr Bauer, Telefon (08 21) 32 56-134.

Sicher sparen
mit einer
Gruppenversicherung
über Ihren
Berufsverband.

Kein Wunder, daß auch Ihr Berufsverband mit einem der ältesten Versicherungs- und Finanzberatungsunternehmen ,speziell für Ärzte besonders eng kooperiert – zu Ihrem Vorteil.

So erhalten Sie durch die von dem Hartmannbund oder dem Marburger Bund mit uns vereinbarten Gruppenversicherungen außergewöhnlich gute Leistungen zu extrem niedrigen Beiträgen. Rufen Sie uns an und wir sprechen darüber.

Deutsche Ärzte-Versicherung
Filialdirektion
Schwanthalerstraße 69
80356 München
Telefon: (0 89) 51 56-3 21

DEUTSCHE ÄRZTE-VERSICHERUNG
Finanzen im Ganzen

Personalia

Dr. Dr. Erich Graßl 80 Jahre

Am 30. August 1993 konnte Dr. med. et phil. Erich Graßl, Allgemeinarzt, Boschetsrieder Straße 75, 81379 München, seinen 80. Gehurtstag feiern.

In Kaiserslautern geboren, promovierte er 1936 nach dem Studium der Psychologie, Pädagogik und Psychiatrie zum Dr.phil. Nach dem Krieg studierte er Medizin und ließ sich 1947 als praktischer Arzt in München nieder. Seither ist er ununterbrochen in der ärztlichen Standespolitik tätig gewesen, sei es im Marburger Bund, dessen Mitbegründer er war, als Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes München, der Bezirksstelle München der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns oder in freien Verbänden. Hier setzte er sich insbesondere für die Belange der praktischen und Allgemeinärzte ein. Besondere Verdienste erwarb er sich heim Aufbau der ärztlichen Dienste für Großveranstaltungen, wie den Eucharistischen Weltkongreß und die Olympiade 1972.

Herausragende Verdienste und allgemeine Anerkennung erwarh er sich jedoch durch seine intensive Anteilnahme und Unterstützung der sozial Schwachen, Behinderten und Kinder sowie die Förderung der Gesundheitslehre. Eindrucksvoll ist die Zahl der Aktivitäten und Veröffentlichungen, die er initiiert hat: sie reichen von der „Kinderspielplatz-Aktion" und der Nachbarschaftshilfe München-Solln his zu Gesundheits- und Ernährungslehrbüchern und dem Handbuch der sozialen Dienste „Wer hilft in München?".

Zahlreiche Anträge auf Bayerischen und Deutschen Ärztetagen bestätigen sein großes soziales Engagement. Äußerer Ausdruck seiner Verdienste sind u. a. der Bayerische Verdienstorden, das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes sowie die Paracelsus-Medaille. Patienten und ärztliche Selbstverwaltung sind dem Jubilar zu großem Dank verpflichtet.

Dr. Hans Kliesch 70 Jahre

Dr. med. Hans Kliesch, Allgemeinarzt, Rosenherger Straße 29, 92237 Sulzbach-Rosenberg, feiert am 13. Septemher 1993 seinen 70. Geburtstag.

Nach einer Tätigkeit als hauptamtlicher Vertragsarzt im US-Hospital des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr, wo er von 1958 his 1964 deutscher Präsident des Deutsch-Amerikanischen Beratungsausschusses war, ließ er sich 1964 in Sulzbach-Rosenberg nieder. Seit 1972 war er 2. Vorsitzender, von 1975 bis 1992 1. Vorsitzender des Ärztlichen Kreisverbandes Amherg-Sulzbach, dessen Ehrenvorsitzender er nunmehr ist. Er war Vorstandsmitglied des Ärztlichen Bezirksverhandes Oberpfalz, Vorstandsmitglied und Mitglied des Hilfsausscbusses der Bayerischen Landesärztekammer, stellvertretendes Vorstandsmitglied der Bayerischen Ärzteversorgung und Abgeordneter zum Deutschen Ärztetag.

Für seine Verdienste, inshesondere auch um die ärztliche Selbstverwaltung und die deutsch-amerikaniscbe Zusammenarbeit, erhielt Kollege Kliesch u. a. das Bundesverdienstkreuz am Bande (1985), das Bundesverdienstkreuz 1. Klassc (1991) sowie kürzlich auch die Auszeichnung für hervorragende zivile Leistungen in Gold vom Armeeministerium der Vereinigten Staaten.

Professor Dr. med. Dieter Dausch, Augenarzt, Babnbofstraße 19, 92224 Amberg, wurde das Croix d'Or du Mérite et Dévouement Français verliehen.

Dr. med. Helmut Demus, Chefredakteur von „Ärztliche Praxis", Hans-Cornelius-Straße 4, 82166 Gräfelfing, wurde zum neuen Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Medizinischen Fach- und Standespresse e. V. gewählt.

Dr. med. Thomas Rupprecht, Klinik für Kinder und Jugendliche der Universität Erlangen-Nürnberg, Loschgestraße 15, 91054 Erlangen, wurde der Förderpreis des wissenscbaftlichen Nachwuchses in der Pädiatrie „Friedrich-Linneweh-Preis verliehen.

Bundesverdienstkreuz am Bande

Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde verliehen an:

Professor Dr. med. Heinrich Bergstermann, Internist, Friedenspromenade 10, 81827 München

Dr. med. Wilhelm Kromhacher, Allgemeinarzt, Kranzhornstraße 8, 83075 Bad Feilnbach

Dr. med. Edith Mundt, Vorsitzende der Gruppe Bayern-Süd des Deutschen Ärztinnenbundes, Kolbergerstraße 11, 81679 München

---

Professor Dr. med. Hermann Otto Handwerker, Leiter des Instituts für Physiologie und Biokybernetik der Universität Erlangen-Nürnberg, Universitätsstraße 17, 91054 Erlangen, wurde der René-Leriche-Preis der Akademie für Neuraltherapie verliehen.

Privatdozent Dr. med. Michael Menger, Institut für Chirurgische Forschung der Universität München, Marchioninistraße 15, 81377 München, wurde von der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie der Von-Langenheck-Preis verliehen.

Dr. med. Wolfgang Schaaf, Anästbesist, Franz-Ludwig-Straße 14 a, 96047 Bamberg, wurde zum Vorsitzenden des Landesarbeitskreises „Amhulantes Operieren" des NAV-Virchowhundes, Landesverhand Bayern, gewählt.

Professor Dr. med. Rainer Schiele, Institut für Arbeits- und Sozialmedizin und Poliklinik für Berufskrankheiten der Universität Erlangen-Nürnherg, Schillerstraße 25/29, 91054 Erlangen, wurde von der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum korrespondierenden Mitglied ernannt.

Privatdozent Dr. med. Martin Wehling, Medizinische Klinik Innenstadt der Universität München, Ziemssenstraße 1, 80336 München, hat von der Deutschen Forschungsgesellscbaft ein „Heisenherg-Stipendium" erhalten.

Amtliches

Der 45. Bayerische Ärztetag hat am 18. Oktober 1992 in Passau die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns und die Abschnitte I und II neu beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Bescheid vom 2. August 1993 – Nr. VII B 8 - 5012 - 0/9/92 – die Weiterbildungsordnung genehmigt.

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

– Neufassung vom 1. Oktober 1993 –

Die ab 1. Oktober 1993 gültige Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns und die Abschnitte I und II sind in dieser Nummer als Ganzes – am Ende dieser Ausgabe herausnehmbar – veröffentlicht (nach Seite 336).

Ausgefertigt, München, den 12. August 1993

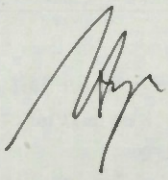

Dr. med. Hans Hege
Präsident der Bayerischen
Landesärztekammer

Ermächtigung von Ärzten zur Untersuchung und Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen

Mit Wirkung vom 15. Juli 1993 trat die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 8. Juli 1993 – Nr. VII A 2/8185/3/93 – in Kraft.

Sie enthält in der Anlage eine Liste der Ärzte, die zur Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen nach der Röntgenverordnung und zur Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen nach der Strahlenschutzverordnung ermächtigt sind.

Die amtliche Bekanntmachung ist veröffentlicht im „Bayerischen Staatsanzeiger" vom 16. Juli 1993, Nr. 28, Seite 6.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (StAnz. Nr. 9, S. 7), geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 1992 (StAnz. Nr. 15, S. 8), außer Kraft.

Anmerkung:
Das als Anlage erwähnte Verzeichnis der ermächtigten Ärzte wurde nicht veröffentlicht; es liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie bei den Ärztlichen Bezirks- und Kreisverbänden vor.

Änderung des Kammergesetzes

Mit Änderungsgesetz vom 23. Juli 1993 (BayGVBl. 1993, S. 511 ff) wurde das Kammergesetz novelliert. Das Änderungsgesetz ist am 1. August 1993 in Kraft getreten. Es ist beabsichtigt, sowohl das Gesetz in der neuen Fassung, das in **„Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz-HKaG)"** umbenannt wurde, als auch die Neufassungen der übrigen arztrechtlichen Rechtsvorschriften (z.B. Berufsordnung und Weiterbildungsordnung) in einer eigenen Sondernummer des „Bayerischen Ärzteblattes" aufzulegen.

Schnell informiert

Felix-Wankel-Tierschutz-Forschungspreis 1994

Der Felix-Wankel-Tierschutz-Forschungspreis wird jedes Jahr für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen, deren Ziel es ist, Versuche am und mit dem lebenden Tier einschließlich Eingriffen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung einzuschränken, zu ersetzen und, soweit wie möglich, entbehrlich zu machen, sowie für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, die dem Gedanken des Tierschutzes allgemein dienlich und förderlich sein können. Der Preis ist maximal mit 50000,– DM dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind wissenschaftliche Institutionen und wissenschaftliche Fachgesellschaften. Die Vorschläge mit den Arbeiten müssen bis **31. Januar 1994** beim Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, Veterinärstraße 13, 80539 München, Telefon (089) 2180-2512, vorliegen

Die Chronik der Medizin

Mit der „Chronik der Medizin" legt der Harenberg Verlag jetzt ein Werk vor, das auf 648 Seiten die Geschichte der Medizin nachzeichnet. Der Leser des mit fast 1500 Abbildungen bebilderten Buches wird Zeuge der großen Entdeckungen und Erfindungen der Medizingeschichte. Mehr als 1000 Artikel berichten vom Wirken und Schaffen der Ärzte, von Entwicklungen in der Heilkunde, von Streitfragen und von bahnbrechenden Instrumenten und Techniken.

Professor Dr. Dr. Heinz Schott, der an der Universität Bonn das Medizinhistorische Institut leitet, hat gemeinsam mit 16 renommierten Medizinhistorikern den Band erarbeitet. Die fachliche Beratung lag bei Professor Dr. Hans Schadewaldt, dem Präsidenten der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften.

Herausgeber: Heinz Schott, 648 S., 1450 Abb., 150 Kalendarien, 1180 Einzelartikel, 11 Übersichtsartikel, 20 S. Anhang mit Literaturverzeichnis, Personen- und Sachregister, 98,– DM; Harenberg Verlag, Dortmund, 1993

Allgemeine Fortbildung

Kongreßwoche in Augsburg

vom 18. bis 24. Oktober 1993

AiP-geeignet

Augsburger Fortbildungskongreß für praktische Medizin (22. bis 24. Oktober)

Vorträge: „Notwendiges und Überflüssiges in der ambulanten Diagnostik und Therapie in Klinik und Praxis" (Hochdruckpatient – Arterielle Verschlußkrankheit – Osteoporose – Thromboseprophylaxe – Rheuma im Alter – Koronare Herzkrankheit)

Sportmedizinisches Seminar: „Die aktive Langzeittherapie als Pfeiler der modernen Medizin im Zeitalter der Prävention". Das Seminar ist für die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin" mit vier Stunden Theorie anrechenbar.

Notfallseminar: „Grundzüge der Polytraumaversorgung mit praktischen Übungen"

Praktische Kurse nach den Richtlinien der KBV (Langzeit-EKG-Seminar – Doppler-Sonographie-Grundkurs)

Augsburger Seminarkongreß der Bundesärztekammer (18. bis 22. Oktober)

Praktika und Kurse für Ärzte (Echokardiographie und Sonographie nach den Richtlinien der KBV, § 6 – Autogenes Training – Einführung in die Doppler-Duplex- und Farbduplexsonographie hirnversorgender Arterien)

Zentralkongreß für die Fachberufe im Gesundheitswesen (22. bis 24. Oktober)

Praktika (Umgang mit Patienten – Notfallseminar – Notfall-Labor – Tape-Kurs – EDV in der Arztpraxis)

Auskunft und Anmeldung:
Ärztlicher Kreisverband Augsburg, Frohsinnstraße 2, 86150 Augsburg, Telefon (0821) 3256-200, Telefax (0821) 3256-215

Konferenz „Humanistische Medizin"

vom 26. bis 31. Oktober 1993 in Garmisch-Partenkirchen

AiP-geeignet

Veranstalter: Zentrum für Individual- und Sozialtherapie e. V.

Thema: Medizin und Religion

Auskunft:
Haiko Nitschke, Zist 3, 82377 Penzberg, Telefon (08856) 5192, Telefax (08856) 83180

Symposium des Ärztlichen Kreisverbandes Ingolstadt – Eichstätt

am 2. Oktober 1993 in Ingolstadt

AiP-geeignet

Thema: Hämatologie in Klinik und Praxis

Zeit und Ort: 9 bis 14 Uhr – Barocksaal, Stadtmuseum, Auf der Schanz 45, Ingolstadt

Auskunft:
Professor Dr. P. A. Maubach, Krumenauerstraße 25, 85049 Ingolstadt, Telefon (0841) 8800

Fortbildungsveranstaltungen des Ärztlichen Kreisverbandes Regensburg

AiP-geeignet

22. September 1993 (19 Uhr s. t.)
Der zerebrale Notfall

27. Oktober 1993 (19 Uhr s. t.)
Neues in der Diagnostik und Therapie von Pigment- und Gefäßnävi

27. November 1993 (9.30 Uhr s. t.)
Akute Atemnot

Ort: jeweils Ärztehaus Oberpfalz, großer Saal, Yorckstraße 15, Regensburg

Auskunft:
Dr. M. Braun, Talstraße 7, 93152 Nittendorf, Telefon (09404) 4944

Öffentliche Mitgliederversammlung

der Vereinigung psychotherapeutisch tätiger Kassenärzte in Bayern

am 6. Oktober 1993 in München

Thema: Die wirtschaftliche und berufsrechtliche Situation der ärztlichen Psychotherapeuten

Zeit und Ort: 20 Uhr – Kongreßsaal der KVB-Bezirksstelle München Stadt und Land, Brienner Straße 23, München

Auskunft:
Dr. J. Schmutterer, Damaschkestraße 65, 82825 München, Telefon (089) 428244, Telefax (089) 424562

Niederbayerisch-Oberpfälzischer Sportärztekongreß

am 16. Oktober 1993 in Waldkirchen

Thema: Kampfsportarten

Anerkannt werden für die Weiterbildung zur Zusatzbezeichung „Sportmedizin" vier Stunden Leibesübungen und vier Stunden Sportmedizin.

Ort: Bürgerhaus, Waldkirchen

Auskunft und Anmeldung:
Dr. E. Rössler, Marktplatz 15, Baronhof, 94065 Waldkirchen, Telefon (08581) 1233, Telefax (08581) 2743

Oberbayerisches Symposion „Rheumatologie"

am 2. Oktober 1993 in Rosenheim

AiP-geeignet

Veranstalter: Vereinigung der Bayerischen Internisten e. V., Berufsverband der Bayerischen Internistischen Rheumatologen

Leitung: Dr. E. Edelmann, Dr. G. Sträßner

Thema: Aktueller Stand der Therapie entzündlich-rheumatischer Erkrankungen

Zeit und Ort: 9 bis 13 Uhr – Parkhotel Crombach, Kufsteiner Straße 2, Rosenheim

Auskunft:
Dr. E. Edelmann, Dr. G. Sträßner, Lindenstraße 2, 83043 Bad Aibling, Telefon (08061) 6091, Telefax (08061) 37921

Progressive Relaxation – Tiefenentspannung nach Jacobson

Veranstalter: Ärztlicher Arbeitskreis für Progressive Relaxation

24. bis 26. September 1993 in München
8 Doppelstunden

Teilnahmegebühr: 390,– DM

Leitung: Dipl.-Psych. Astrid Werner

Die Gruppen sind anrechenbar für die Weiterbildungsgänge Psychotherapie/Psychoanalyse (LÄK) und Psychosomatische Grundversogung (KV)

Auskunft:
Ärztlicher Arbeitskreis für Progressive Relaxation, Barerstraße 50/2, 80799 München, Telefon (089) 875396

Aus organisatorischen Gründen, die nicht im Verantwortungsbereicb der Vereinigung der Bayerischen Internisten liegen, kann der

33. Bayerische Internistenkongreß

vom 19. bis 21. November 1993

nicht stattfinden. – Der Termin für 1994 wird rechtzeitig veröffentlicht.

Süddeutsche Akademie für Psychotherapie

Arbeitskreis für Tiefenpsychologie und Psychosomatik (in Kooperation mit der Klinik für Psychosomatische Medizin Grönenbach)

Einschreibung zum Wintersemester 1993/94 ab 25. September 1993

1. Dreijährige curriculare Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychotherapie
2. Psychosomatische Grundversorgung (EBM 850-851) für alle Fachrichtungen
3. Autogenes Training
4. Balint-Gruppe
5. Weiterbildung in Humanistischer Psychotherapie für alle Fachrichtungen

Auskunft und Anmeldung:
W. Ritthaler, Arzt – Psychotherapie/Psychoanalyse, Bellinzonastraße 21, 81475 München, Telefon (089) 7592956

Perinatalversorgung 1993

am 20. Oktober 1993 in Aitötting

AiP-geeignet

Veranstalter: Ärztlicher Kreisverband Altötting – Burghausen in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer

Leitung: Privatdozent Dr. R. G. Schmidt

Themen: Regionalplanung Bayern – Situation im Inn-Salzach-Gebiet – Zusammenarbeit Klinik/Praxis – Große Erfolge, neue Probleme

Zeit und Ort: 15 bis 19 Uhr – Kreiskrankenhaus Alt-/Neuötting, Vinzenz-von-Paul-Straße 10, 84503 Altötting

Auskunft und Anmeldung:
Privatdozent Dr. R. G. Schmidt, Anschrift s.o., Telefon (08671) 509 – 247

Fortbildungsveranstaltung

am 16. Oktober 1993 in Reichersberg

AiP-geeignet

Veranstalter: Medizinische Gesellschaft für Oberösterreich, Österreichische Gesellschaft für Motilitätsstörungen, Vereinigung Bayerischer Internisten – Ärztlicbe Fortbildung Ostbayern, Bayerische Landesärztekammer – Akademie für ärztliche Fortbildung

Thema: Gastrointestinale Motilitätsstörungen – Klinisebe Relevanz und therapeutische Möglichkeiten

Zeit und Ort: 9 bis 13 Ubr – Stift Reichersberg, Oberösterreich

Auskunft:
Prim. Universitätsdozent Dr. F. Renner, Schloßberg 1, A-4910 Ried im Innkreis

Öffentliche Fortbildungsveranstaltung

„Methadon-Substitution"

am 1. und 15. Oktober in München

AiP-geeignet

Veranstalter: Bayerische Landesärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Ort: Ärztehaus Bayern, Mühlbaurstraße 16, München-Bogenhausen

Freitag, 1. Oktober 1993, 14 bis 18 Uhr:
Suchtentwicklung und Diagnostik – Toxikologie der Opiate und Antagonisten sowie der meistgebrauchten anderen Suchtmittel – Klinik der Polytoxikomanie

Freitag, 15. Oktober 1993, 14 bis 18 Uhr:
Praxis der Methadon-Substitution I/II – Sozial- und Psychotherapie bei Opiatabhängigen I/II

Die Samstag-Seminare am 2. und 16. Oktober 1993 sind bereits belegt.

Eine Anmeldung zur Teilnahme ist nicht erforderlich.

Ultraschall-Aufbaukurs (DEGUM, KVB)

vom 6. bis 9. Oktober 1993 in München

Leitung: Professor Dr. J. G. Wechsler

Ort: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Romanstraße 93, 89639 München

Auskunft:
Ultraschall-Diagnostik, Medizinische Klinik der Universität Ulm, Telefon (0731) 502-4381

Fortbildungsveranstaltungen in Bad Kissingen

Veranstalter: Departments für Chirurgie-Gefäßchirurgie und Innere-Gastroenterologie des Heinz-Kalk-Krankenhauses

AiP-geeignet

29. September 1993
Laparoskopische Chirurgie – Appendix und Kolon

6. Oktober 1993
Laparoskopische Hernienchirurgie

10. November 1993
Stadiengerechte Behandlung von kolorektalen Karzinomen

8. Dezember 1993
Ambulante Chirurgie – eine aktuelle Herausforderung an die Krankenhäuser

12. Januar 1994
Segment-Lebertransplantation und ihre Indikation bei angeborenen Stoffwechselerkrankungen

Zeit und Ort: jeweils 17 Uhr s. t. – Bibliothek, Heinz-Kalk-Krankenhaus, Am Gradierbau 3, 97688 Bad Kissingen

Auskunft:
Frau Schmidt, Anschrift s. o., Telefon (0971) 8023-504

Kurse zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren"

Veranstalter: Kneippärztebund e. V. – Ärzteakademie Bad Wörishofen

Leitung: Professor Dr. H.-D. Hentschel

18. bis 22. Oktober 1993 (Kurs 1)
25. bis 29. Oktober 1993 (Kurs 2)
1. bis 5. November 1993 (Kurs 3)
8. bis 12. November 1993 (Kurs 4)

Kursgebühr: 400,– DM pro Kurs

Auskunft und Anmeldung:
Kneippärztebund e.V. – Ärzteakademie Bad Wörishofen, Postfach 1436, 86817 Bad Wörisbofen, Telefon (08247) 7001, Telefax (08247) 8131

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie

vom 7. bis 10. Oktober 1993 in Garmisch-Partenkirchen

Leitung: Dr. H. J. Albrecht und Professor Dr. H. Truckenbrodt

Thema: Vergleichende Rheumatologie des Kindes- und Erwachsenenalters

Auskunft:
Sekretariat Dr. H. J. Albrecht, Hubertusstraße 40, 82487 Oberammergau, Telefon (08822) 310, Telefax (08822) 31-222

Kurse zum Erwerb der Fachkunde „Rettungsdienst“ 1993/94

Stufe A/1 und A/2 (Grundkurs für Notfallmedizin) *(für AiP empfohlen; **für zum Veranstaltungszeitpunkt in Bayern gemeldete Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum** werden die Kosten der **Kurse A/1 und A/2 von der Bayerischen Landesärztekammer übernommen**)*
*Teilnahmevoraussetzung: **Approbation oder Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 BÄO** – Zeitbedarf: **2 Samstage (2 x 7 Stunden)***

*Stufe B/1 und B/2: Teilnahmevoraussetzung: **vollständig absolvierte Stufe A** – Zeitbedarf: **2 Samstage (2 x 7 Stunden)***

*Stufe C/1 und C/2: Teilnahmevoraussetzung: **vollständig absolvierte Stufe B** – Zeitbedarf: **2 Samstage (2 x 7 Stunden)***

*Stufe D (Fallsimulationen): Teilnahmevoraussetzungen: **vollständig absolvierte Stufe C, einjährige klinische Tätigkeit im Akutkrankenhaus (möglichst mit Einsatz im Bereich einer Intensivstation oder Notfallaufnahme)** – Zeitbedarf: **1 Samstag (7,5 Stunden)***

Veranstaltungsorte:	Termine:	Stufe:
1993		
Nürnberg		
Meistersingerhalle	2.12	A/1
(Folgekurs A/2 siehe unter München)	(12.2.94)	(A/2)
Universität Erlangen-Nürnberg Erziehungswissenschaftliche Fakultät	4.12.	B/1
Meistersingerhalle	5.12	B/2
1994		
Augsburg		
Zentralklinikum	15.1.	C/1
Zentralklinikum	29.1.	C/2
Ärztehaus Schwaben	5.3.	D
Zentralklinikum	16.4.	C/1
Zentralklinikum	30.4.	C/2
Ärztehaus Schwaben	11.6.	D
München		
Ärztehaus Bayern	12.2.	A/2
Ärztehaus Bayern	5.3.	B/1
Ärztehaus Bayern	19.3.	B/2
Ärztehaus Bayern	11.6.	A/1
Ärztehaus Bayern	25.6.	A/2
Regensburg		
Großer Hörsaal, Zahnklinik Regensburg	12.5.	A/1
Großer Hörsaal, Zahnklinik Regensburg	13.5.	A/2
Großer Hörsaal, Zahnklinik Regensburg	14.5.	C/1
Stadttheater Regensburg	15.5.	C/2

Veranstaltungsorte:	Termine:	Stufe:
1993		
Würzburg		
Congreß Centrum	9.10.	C/1
Congreß Centrum	10.10.	C/2
Congreß Centrum	8. und 10.10.	D
1994		
Nürnberg-Fürth		
Stadthalle Fürth	26.2.	A/1
Ärztehaus Bayern in München!	26.3.	A/2
Stadthalle Fürth	16.4.	B/1
Stadthalle Fürth	30.4.	B/2
Stadthalle Fürth	25.6.	C/1
Würzburg		
HNO-/Augenklinik der Universität	22.1.	A/1
Ärztehaus Bayern in München!	5.2.	A/2
HNO-/Augenklinik der Universität	26.2.	B/1
HNO-/Augenklinik der Universität	12.3.	B/2
Congreß Centrum	22.4.	C/1
Congreß Centrum	23.4.	C/2
Congreß Centrum	23.4.	D
HNO-/Augenklinik der Universität	23.4.	C/1
HNO-/Augenklinik der Universität	7.5.	C/2
Ärztehaus Unterfranken	18.6.	D

Kurskosten: (Hinweise zu den Kosten wurden in Heft 1 und 4/1993 des „Bayerischen Ärzteblattes“ veröffentlicht).

Für die einzelnen Kurstage der Abschnitte A/1, B/1, B/2, C/1, C/2 sowie D betragen die Gebühren jeweils 120,– DM, für den Abschnitt A/2 150,– DM.

Alle Anmeldungen – ausschließlich schriftlich – zentral über:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Landesgeschäftsstelle – Abteilung Sicherstellung –, Postfach 80 11 29, 81611 München.

Bei der Anmeldung sind die geforderten Unterlagen in Kopie über die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen unbedingt beizufügen (s. oben). Anmeldungen werden entsprechend dem Datum des Posteinganges angenommen. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Nachweise der Anmeldung beigelegt werden und die bargeldlose Zahlung der Kursgebühr rechtzeitig nach Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nachweislich erfolgt ist. Die Kursgebühr ist erst dann zu entrichten, wenn die entsprechende Anmeldebestätigung mit der Zahlungsaufforderung zugestellt wurde. Die Teilnahmebescheinigung des Veranstaltungstages wird nur nach vollständig absolviertem Kurs erteilt. Bereits ausgebuchte Kurse werden nicht mehr veröffentlicht.

Klinische Fortbildung in Bayern

in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer – Akademie für ärztliche Fortbildung –

Auskunft, Anmeldung und Programm (soweit nicht anders angegeben):
Bayerische Landesärztekammer, Frau Eschrich,
Mühlhaurstraße 16, 81677 München,
Telefon (089) 41 47-2 48, Telefax (089) 41 47-2 80

Ärztinnen/Ärzte im Praktikum

Fortbildungsveranstaltungen, die als **Ausbildungsveranstaltungen** nach § 34 c der Approbationsordnung empfohlen werden, sind durch einen Rahmen gekennzeichnet.

Da nicht alle als Ausbildungsveranstaltungen anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen bier veröffentlicht werden können, sollten Ärztinnen/Ärzte im Praktikum auch andere regionale und überregionale Fortbildungsankündigungen (z. B. der Ärztlichen Kreisverbände, der wissenschaftlichen Gesellschaften und ärztlichen Berufsverbände) beachten.

Die Teilnahme wird vom Veranstalter im AiP-Ausweis bestätigt.

Besonders empfohlen wird die Teilnahme an zwei berufskundlichen Veranstaltungen, die von der Bayerischen Landesärztekammer, an einem Tag zusammengefaßt, durchgeführt werden. Nächster Termin: **Nürnberg, 2. Dezember 1993.**

Anmeldung schriftlich erforderlich!

Auskunft und Anmeldung: Frau Müller-Petter, Telefon (089) 41 47-2 32

Interdisziplinäres Symposium

13. November 1993 in Passau

Klinik für Strahlentherapie am Klinikum Passau gemeinsam mit der Abteilung für Urologie am Hauptkrankenhaus Deggendorf

„Urologisch-radiologische Fortbildung"

Immunmodulatorische Therapie urologischer Tumoren – Therapie des Prostatakarzinoms – Therapie des Harnblasenkarzinoms

Leitung: Professor Dr. A. Atzinger, Passau, Professor Dr. P. Carl, Deggendorf,

Zeit: 9 bis 13 Ubr

Ort: Hörsaal 1, Universität, Innstraße, Passau

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. A. Atzinger, Bisehof-Piligrim-Straße 1, 94032 Passau, Telefon (0851) 5300-2471, oder Sekretariat Professor Dr. P. Carl, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Telefon (0991) 3890-341

Anästhesiologie

23. bis 25. September 1993 in Erlangen

Institut für Anästhesiologie der Universität Erlangen-Nürnberg

„Einführungskurs – Medizintechnik und Gerätekunde"
Theoretische Grundlagen, Demonstrationen und praktische Übungen an Narkose- und Beatmungsgeräten (ausführlicher Grundkurs)

Ort: Neuer Unterrichtsraum, Institut für Anästhesiologie, Maximiliansplatz 1/III (Neubau), 91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 430,– DM (incl. ausführlicher Kursunterlagen und Mittagessen)

Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich

Auskunft und Anmeldung:
Kursverwaltung, Herr Fuhrmann, Telefon (09131) 85-3597, Dr.-Ing. A. Obermayer, Telefon (09131) 85-2731, Sekretariat, Frau Weiß, Telefon (09131) 85-3676, Anschrift s.o.

25. September 1993 in Erlangen

Institut für Anästhesiologie der Universität Erlangen-Nürnberg

„20 Jahre Notarztdienst Erlangen – Erfahrungen und Ausblicke"

Leitung: Professor Dr. E. Rügheimer

Zeit: 9 bis ca. 14 Uhr

Ort: Hörsaal, Chirurgische Universitätsklinik, Maximiliansplatz 1, 91054 Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. E. Rügheimer, Frau Weiß, Anschrift s.o. Telefon (09131) 85-3676, Telefax (09131) 85-9191

22./23. Oktober 1993 in Erlangen

Institut für Anästhesiologie der Universität Erlangen-Nürnberg

„Anästhesiologische Schmerztherapie"
Physiologische und pharmakologische Grundlagen der Schmerztherapie – Postoperative Schmerztherapie (PCA, Intrapleuralkatheter, Periduralkatheter, Intraspinalkatheter), Indikation, Medikamente, Dosierung, Überwachung – Nervenblockaden – Sympathikusblockaden – Neurolysen (Indikation, Technik, Medikamente) – Stimulative Verfahren (TENS, Akupunktur, Lasertherapie) – Besonderheiten der Tumorschmerztherapie – Ergänzend: Praktische Übungen mit Schmerzpumpen und TENS-Geräten, Patientenvorstellung

Leitung: Dr. R. Sittl, D. Märkert

Beginn: 22. Oktober, 9 Uhr; Ende: 23. Oktober, 18 Uhr

Ort: Unterrichtsraum Institut für Anästhesiologie und Räume der Schmerzambulanz, Maximiliansplatz 1, 91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 300,- DM

Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich

Auskunft und Anmeldung:
Institut für Anästhesiologie, Frau Mecba, Herr Märkert, Anscbrift s.o. Telefon (09131) 85-2556

23. Oktober 1993 in Erlangen

Institut für Anästbesiologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Erlanger Anästbesie-Seminar: „Neuromonitoring in der Praxis von Anästhesie und Intensivmedizin"

Leitung: Professor Dr. E. Rügheimer

Zeit: 9 bis ca. 14 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Kopfklinikum, Schwabachanlage 6, 91054 Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. E. Rügheimer, Frau Weiß, Anschrift s.o. Telefon (09131) 85-3676, Telefax (09131) 85-9191

Augenheilkunde

18. bis 22. Oktober 1993 in München

Augenklinik, Klinikum Innenstadt der Universität München

„Kurs Tropenophthalmologie"

Zeit: ganztägig

Ort: Bibliothek, Augenklinik, Mathildenstraße 8, 80336 München

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. V. Klauß, Anschrift s. o., Telefon (089) 5160-3826 oder 3824

---

6. November 1993 in Erlangen

Augenklinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg

Erlanger Augenärztliche Fortbildung: „Maskerade-Syndrome und Uveitis"

Leitung: Professor Dr. G. O. H. Naumann

Beginn: 9.30 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Kopfklinikum, Schwabachanlage 6, 91054 Erlangen

Auskunft:
Professor Dr. J. Jonas, Anschrift s.o., Telefon (09131) 85-4379

Chirurgie

18. September 1993 in Eichstätt

Kreiskrankenhaus Eichstätt, Chirurgische Abteilung

Symposium: „Varizen, Ulcus cruris und Thrombose"

Leitung: Dr. V. Sänger

Zeit: 9 bis 13.30 Uhr

Ort: Altes Stadttheater, Eichstätt

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. V. Sänger, Frau Schinko, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt, Telefon (08421) 601-301

---

15. Oktober 1993 in München

Städtisches Krankenhaus München-Neuperlach, Abteilung für Anal- und Rektumchirurgie und Abteilung für Allgemeinchirurgie

„Die chirurgische Behandlung proktologischer Erkrankungen"

Praktischer Teil: Operationsprogramm (8 bis 12.45 Uhr)

Theoretischer Teil: Wissenschaftliches Programm (14 bis 18 Uhr)

Leitung: Dr. D. Staimmer, Professor Dr. B. Günther

Ort: *Operationsprogramm:* Krankenhaus München-Neuperlacb, Oskar-Maria-Graf-Ring 51, 81737 München, *Wissenschaftliches Programm:* Hotel Mercure, Karl-Marx-Ring 87, München

Letzter Anmeldetermin für OP-Programm: 18. September

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der I. Chirurgischen Abteilung, Frau Bögl, Anschrift s.o., Telefon (089) 6794-501, Telefax (089) 6794-517

Elektrokardiographie

17./18. September 1993 in Bernried

Klinik Höhenried für Herz- und Kreislaufkrankheiten, Klinische Abteilung I

„EKG-Kurs"
Einführung in die Methodik – Kammerhypertrophie – Schenkelblockierungen – Faszikuläre Blockierungen – AV-Blockierungen – Das EKG des Herzinfarktes – Möglichkeiten und Grenzen des Computer-EKGs – Praktische Übungen

Leitung: Dr. J. Gehring

Zeit: 17. September, 16 bis 19 Uhr; 18. September, 9 bis 18 Uhr

Ort: Neuer Vortragssaal, Klinik Höhenried, 82347 Bernried

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Klinische Abteilung I, Frau Herbst, Anschrift s.o., Telefon (08158) 24-2265

8./9. Oktober 1993 in Erlangen

Sportmedizinische Abteilung der Medizinischen Klinik II mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sportärzteverband e.V. und dem Deutschen Sportärztebund e. V.

„EKG und Ergometrie in der Praxis"

8. Oktober (9 bis 18.30 Uhr)
EKG in Ruhe und bei Belastung

9. Oktober (9 bis 18 Uhr)
Ergometrie und Belastungsuntersuchungen – Das Belastungs-EKG

Leitung: Professor Dr. W. Hilmer

Ort: Hörsaal, Sportzentrum, Gebbertstraße 123, Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Sportmedizinische Abteilung, Frau Bergmann, Maximiliansplatz 1, 91054 Erlangen, Telefon (09131) 85-3702 (15 bis 16 Uhr)

23./24. Oktober 1993 in Augsburg

Augsburger Fortbildungskongreß für praktische Medizin

„Langzeit-EKG-Seminar"

Nach den Richtlinien der KBV

Leitung: Professor Dr. P. Doenecke

Beginn: 23. Oktober, 9 Uhr; Ende: 24. Oktober, 13 Uhr

Ort: Neue Universität, Augsburg

Teilnahmegebühr: 350,- DM

Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich

Auskunft und Anmeldung:
Ärztlicher Kreisverband Augsburg, Frohsinnstraße 2, 86150 Augsburg, Telefon (0821) 3256-200, Telefax (0821) 3256-215

Endokrinologie

9. Oktober 1993 in Regensburg

Klinik und Poliklinik für Innere Medizin 1 der Universität Regensburg

Regensburger Endokrinologengespräch: „Erkrankungen der Nebenniere"

Leitung: Dr. K.-D. Palitzsch

Zeit: 8.30 bis 13 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Klinikum Regensburg, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Auskunft:
Sekretariat Dr. K.-D. Palitzsch, Frau Kiendl, Anschrift s.o., Telefon (0941) 944-7017, Telefax (0941) 9 44-7019

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

18. September 1993 in München

I. Frauenklinik, Klinikum Innenstadt der Universität München

„IVF-Laborleitertreffen 1993"

IVF-Labor – Mikromanipulation

Leitung: Privatdozent Dr. D. Berg, Privatdozent Dr. W. Würfel

Beginn: 9 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Frauenklinik, Maistraße 11, 80337 München

Auskunft:
Dr. A. Teschner, Dr. R. Stützle, Anschrift s.o., Telefon (089) 5160-4111

29./30. Oktober 1993 in Erlangen

Klinik für Frauenheilkunde mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg

„Endoskopische Chirurgie in der Gynäkologie"

29. Oktober (13 bis ca. 17.30 Uhr)
Workshop für gynäkologische Operateure
Ort: Kleiner Hörsaal, Frauenklinik, Universitätsstraße, Erlangen

30. Oktober (9 Uhr s.t. bis ca. 15 Uhr)

Symposium „Endoskopische Chirurgie" mit Live-Demonstration aus dem OP
Neue Trends der endoskopischen Chirurgie

– Problematik der endoskopischen Chirurgie an den Adnexen – Juristische Aspekte der ambulanten Endoskopie – Neue Wege der Hysterektomie (Sinn und Berechtigung) – Neue endoskopische Instrumente und Geräte

Ort: Großer Hörsaal, Frauenklinik, Östliche Stadtmauerstraße, Erlangen

Leitung: Professor Dr. N. Lang, Dr. E. Siebzehnrübl

Teilnahmegebühr: *Workshop* 400,– DM, *Symposium* 100,– DM, 25,– DM für AiPs

Auskunft und Anmeldung (schriftlich): Kongreßbüro der Frauenklinik, Frau Bader, Universitätsstraße 21 – 23, 91054 Erlangen, Telefon (09131) 85-6895, Telefax (09131) 85-6992

Gastroenterologie

4. bis 7. und 8./9. Oktober 1993 in Erlangen

Medizinische Klinik I mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg

4. bis 7. Oktober

„46. Erlanger Kurs für gastroenterologische Endoskopie und Ultraschalldiagnostik"
Praktische Demonstrationen in der gastrointestinalen Endoskopie – Diagnostische und interventionelle Sonographie – Extrakorporale Stoßwellenlithotripsie – Endoskopie-Phantomtraining – Video-Seminar

Leitung: Professor Dr. E. G. Hahn, Privatdozent Dr. Ch. Ell, Professor Dr. N. Heyder

Zeit: täglich 9 bis 18 Uhr

Teilnahmegebühr: 300,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

8./9. Oktober

„Praktische Gastroenterologie und Hepatologie"
Neue Aspekte der Diagnostik und Therapie gastroenterologischer und hepatologischer Erkrankungen (Dünn- und Dickdarm – Ösophagus und Magen – Leber und Gallenwegserkrankungen - Pankreas – Praktische Demonstrationen – Live-Demonstration interventionelle Gastroenterologie und Hepatologie)

Leitung: Professor Dr. E. G. Hahn, Privatdozent Dr. W. E. Fleig

Zeit: 8. Oktober, 9 bis 18.30 Uhr; 9. Oktober, 8.30 bis 13 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Medizinische Universitätskliniken, Östliche Stadtmauerstraße 11, Erlangen

Teilnahmegebühr: 60,– DM (AiPs frei)

Auskunft und Anmeldung:
Medizinische Klinik I, Krankenhausstraße 12, 91054 Erlangen, Telefon (09131) 85-3374, Telefax (09131) 85-6909

12./13. November 1993 in Berg

Interne Klinik Dr. Argirov

„Kempfenhausener Koloskopie-Seminar"

Leitung: Dr. W. Tröscher, Dr. M. Kuhlencordt

Beginn: 12. November, 9 Uhr; Ende: 13. November, 13 Uhr

Ort: Interne Klinik Dr. Argirov, Münchner Straße 23 – 29, 82335 Berg/Starnberger See

Teilnahmegebübr: 250,- DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung
Dr. W. Tröscher, Wolfratsbauser Straße 109, 81479 München, Telefon (089) 7915100, Telefax (089) 7917498

---

21. bis 23. Oktober 1993 in Würzburg

Gesellschaft für Gastroenterologie in Bayern e.V.

„Kongreß der Gesellschaft für Gastroenterologie in Bayern"

Obere gastrointestinale Blutung – Aufklärung, Prämedikation und Überwachung in der Endoskopie – Pathogenese und Therapie chronisch-entzündlicher Darmerkrankungen – NSAR und Gastrointestinaltrakt – Beziehung von Darm- und Gelenkserkrankungen – Diagnostik und Therapie chroni-

SOLIDAGOREN® N

normalisiert die Kapillarpermeabilität, erhöht die Kapillarresistenz, fördert Diurese und Ödemausschwemmung, hemmt Entzündungen und Spasmen der Harnwege.

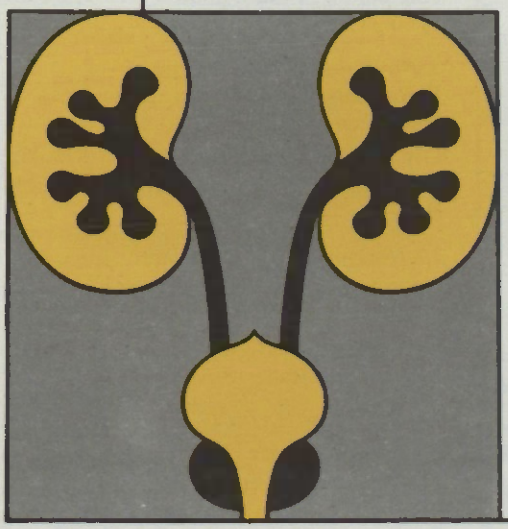

Zusammensetzung: 100 g Solidagoren N enthalten: Extr. fl. aus Herb. Solidag. 50 g (stand. auf 1 mg Quercitrin pro ml), Herb. Potentill. anserin.17 g, Herb. Equiset. arv.12 g. Enth. 45 Vol.-% Alkohol.
Anwendungsgebiete: Glomeruläre Nephropathien, renale Hypertonie und Ödeme, Entzündungen und Spasmen der Harnwege, ungenügende Diurese, Proteinurie.
Dosierung: 3x täglich 20-30 Tropfen in etwas Flüssigkeit einnehmen.
Handelsformen und Preise incl. MwSt.: Solidagoren N-Tropfen: 20 ml DM 7,39; 50 ml DM 14,84; 100 ml DM 25,19.

KLEIN

Dr. Gustav Klein, Arzneipflanzenforschung, 77732 Zell-Harmersbach/Schwarzwald

scher Hepatitiden – Interventionelle Endoskopie bei Verschlußikterus

23. Oktober (10 bis 13 Uhr)
Patientenveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung (DCCV)

Leitung: Professor Dr. I. O. Auer

Ort: Frankonia-Saal, Congress-Centrum, Pleichertorstraße, Würzburg

Auskunft und Anmeldung:
Gesellschaft für Gastroenterologie in Bayern, Frau Schatt, Löhestraße 45 a, 91054 Erlangen, Telefon (0 91 31) 5 10 55, oder Sekretariat Professor Dr. I. O. Auer, Juliuspromenade 19, 97070 Würzburg, Telefon (0931) 30 84-3 01, Telefax (0931) 30 84-2 50

Geriatrie

7. bis 9. Oktober 1993 in Nürnberg

Deutsche Gesellschaft für Geriatrie in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Geriatrische Medizin der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie

„5. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie"

7. Oktober (14.30 bis 19 Uhr)
Präklinische Geriatrie – Forum „Geriatriepläne"

8. Oktober (8.30 bis 19 Uhr)
Gestörte Kommunikation – Für und Wider alternativer Behandlungsmethoden – Aktuelle Themen der Psychogeriatrie

9. Oktober (8.30 bis 13 Uhr)
Praxis und Klinik – Notfälle in der Geriatrie – Zentrale Themen der praktischen Geriatrie

Leitung: Professor Dr. E. Lang, Erlangen

Ort: Meistersingerhalle, Münchener Straße 21, Nürnberg

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. E. Lang, Rathsberger Straße 10, 91054 Erlangen, Telefon (0 91 31) 2 70 58, Telefax (0 91 31) 2 36 51

Hämatologie

25. September 1993 in Passau

Medizinische Klinik II, Klinikum Passau

„Aktuelle Aspekte der Hämatologie und internistischen Onkologie"

Knochenmarktransplantation – Transfusionsprobleme – Interferon und Zytokine – MR-Diagnostik von Systemerkrankungen

Leitung: Professor Dr. W. D. Gassel

Zeit: 9 bis 13 Uhr

Ort: Hörsaal 63, Institut für Mathematik und Informatik der Universität, Innstraße 33, Passau

Auskunft:
Sekretariat Professor Dr. W. D. Gassel, Bischof-Piligrim-Straße 1, 94032 Passau, Telefon (08 51) 53 00-23 56

Lehrgänge zur Einführung in die vertragsärztliche Tätigkeit im zweiten Halbjahr 1993

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns führt folgende Einführungslehrgänge durch

25. September 1993: **Ärztehaus Oberbayern**
Elsenheimerstraße 39, 80687 München
Beginn 8.45 Uhr – Ende gegen 15.30 Uhr

23. Oktober 1993: **Ärztehaus Schwaben**
Frohsinnstraße 2, 86010 Augsburg
Beginn 9 Uhr – Ende gegen 15.15 Uhr

11. Dezember 1993: **Ärztehaus Oberbayern**
Elsenheimerstraße 39, 80687 München
Beginn 8.45 Uhr – Ende gegen 15.30 Uhr

Anmeldungen an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns – Landesgeschäftsstelle – Ärztehaus Bayern, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Telefon (089) 41 47-356 (Frau Kattner).

Die Teilnahmegebühr ist nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung mittels des beiliegenden Überweisungsträgers zu entrichten.

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

22. September, 6., 13., 20., 27. Oktober, 3., 10., 24. November und 8. Dezember 1993 in München

Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkranke der Universität München im Klinikum Großhadern

22. September (15 bis 17 Uhr)
Objektive Audiometrie (BERA) in der Praxis

Ort: HNO-Klinik, Konferenzraum (IK 1. Stock), Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

6. Oktober (15 bis 17 Uhr)
Die Gleichgewichtsuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung des ENG

Ort: HNO-Klinik, Konferenzraum (IK 1. Stock), Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

13. Oktober (15 bis 17 Uhr)
Kopf-Hals-Erkrankungen bei HIV-infizierten Patienten

Ort: HNO-Klinik, Konferenzraum (IK 1. Stock), Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

20. Oktober (15 bis 17 Uhr)
Das Stimmfeld in der phoniatrischen Diagnostik

Ort: Abteilung für Phoniatrie der HNO-Klinik Innenstadt, Pettenkoferstraße 4 a, München

Anmeldung: Frau Schuldes, Telefon (089) 51 60-39 70/71

27. Oktober (15 bis 17 Uhr)
Die Stroboskopie in der Diagnostik von funktionellen und organischen Stimmstörungen (Videodemonstration mit praktischen Übungen)

Ort: Abteilung für Phoniatrie der HNO-Klinik Innenstadt, Pettenkoferstraße 4 a, München

Anmeldung: Frau Scbuldes, Telefon (089) 51 60-39 70/71

3. November (14 bis 17 Uhr)
Fotodynamische Lasertherapie in der HNO-Heilkunde

Ort: HNO-Poliklinik (IK 1. Stock), Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

10. November (15 bis 17 Uhr)
Endoskopische Techniken in der HNO-Heilkunde

Ort: Hörsaaltrakt, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

24. November (15 bis 17 Uhr)
Allergologie in der HNO-Heilkunde

Ort: Hörsaaltrakt II, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

8. Dezember (15 bis 17 Uhr)
Schnarchen und Schlafapnoe

Ort: Hörsaaltrakt, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

Auskunft und Anmeldung (sofern nicht anders angegeben):
HNO-Klinik, Klinikum Großhadern, Frau Koslik, Anschrift s.o., Telefon (089) 7095-3861

Haut- und Geschlechtskrankheiten

6. Oktober 1993 in Nürnberg

Hautklinik am Klinikum Nürnberg

„Dia-Klinik"

Leitung: Professor Dr. E. Paul

Beginn: 17 Uhr

Ort: Seminarraum (Haus 19/Eingang 3 A), Klinikum Nürnberg, Flurstraße 17, 90340 Nürnberg

Auskunft:
Sekretariat Professor Dr. E. Paul, Frau Maurer, Anschrift s.o., Telefon (0911) 398-2460, Telefax (0911) 398-2761

9. Oktober 1993 in Erlangen

Dermatologische Kinik und Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit den Hautkliniken in Jena und Plauen

„Gemeinsame Tagung der Hautkliniken Erlangen, Jena, Plauen"
Praxisrelevante Diagnostik und Therapie – Vorträge aus den 3 Hautkliniken – Fallbesprechung (sogenannte Dia-Kasuistik)

Leitung: Professor Dr. O. Hornstein

Zeit: 9 bis 16.30 Uhr

Ort: Hörsaal, Dermatologische Universitätsklinik, Hartmannstraße 14, 91052 Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Kongreßsekretariat, Frau Kelle, Anschrift s.o., Telefon (09131) 85-3160

6. November 1993 in Erlangen

Dermatologische Klinik und Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg

„Phlebologisch-dermatologisches Fortbildungsseminar"

Klinische und apparative Diagnostik phlebologischer Erkrankungen mit praktischen Übungen und Fallvorstellungen – Konservative und operative Therapie phlebologischer Erkrankungen – Dermatologie und Mikrozirkulation

Beginn: 9 Uhr

Ort: Hörsaal, Dermatologische Klinik, Hartmannstraße 14, 91052 Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Kongreßsekretariat, Frau Kelle, Anschrift s.o., Telefon (09131) 85-3160, Telefax (09131) 85-3854

Innere Medizin

25. September 1993 in Bad Kissingen

Diabetes-Reha-Zentrum Fürstenhof

Diabetologisch-angiologisches Symposium: „Der Diabetes mellitus und Gefäßkrankheiten – ein Circulus vitiosus?"

Leitung: Dr. G.-W. Schmeisl, Professor Dr. H. Rieger

Zeit: 9.30 bis ca. 13 Uhr

Ort: Diabetes-Reha-Zentrum Fürstenhof, Bismarckstraße 6, 97688 Bad Kissingen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. G.-W. Schmeisl, Frau Reichl, Anschrift s.o., Telefon (0971) 8028-619, Telefax (0971) 6 85 60

Zusammensetzung: Zeel P-Injektionslösung: 2,2 ml enth.: Auszug (1:10) aus Cartilago suis, Auszug (1:10) aus Funiculus umbilicalis suis, Auszug (1:10) aus Embryo suis, Auszug (1:10) aus Placenta suis jeweils 22 ng; Rhus toxicodendron Ø, Arnica Ø jeweils 0,22 mg; Dulcamara Ø, Symphytum Ø jeweils 22 µg; Sanguinaria Ø 33 µg; Sulfur Ø (D4) 39,6 µg; Nadid, Coenzym A, (±)-α-Liponsäure, Natrium oxalaceticum jeweils 0,22 ng. **Anwendungsgebiete:** Arthrosis (besonders Gonarthrosis); Polyarthrosis; Spondylarthrosis; Periarthritis humeroscapularis. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen Giftsumachgewächse und Korbblütler. **Nebenwirkungen:** In seltenen Fällen kann es nach intraartikulärer Applikation von Zeel P zu vorübergehenden schmerzhaften Reizzuständen des Gelenkes evtl. mit steriler Ergußbildung kommen; eine entzündungshemmende Behandlung führt zum Abklingen der Beschwerden. In seltenen Fällen kann es bei Überempfindlichkeit gegen Korbblütler und Giftsumachgewächse zu anaphylaktischen Reaktionen nach Applikation der Injektionslösung kommen. **Wechselwirkungen mit anderen Mitteln:** Nicht bekannt. **Dosierungsanleitung und Art der Anwendung:** Zeel P-Injektionslösung: Im allgemeinen 2mal wöchentlich 1 Ampulle, bei großen Gelenken jeweils 2 Ampullen a.c., i.m., i.c., i.v., intraartikulär bzw. periartikulär, ggf. paravertebral. **Darreichungaform und Packungsgröße:** Zeel P-Injektionslösung: Packungen mit 10 Ampullen zu 2,2 ml DM 29,97 (Stand Januar 1993). **Weitere Darreichungaformen:** Zeel-Tabletten zum Einnehmen, Zeel T Salbe zum Auftragen.

-Heel

Biologische Heilmittel Heel GmbH
76484 Baden-Baden

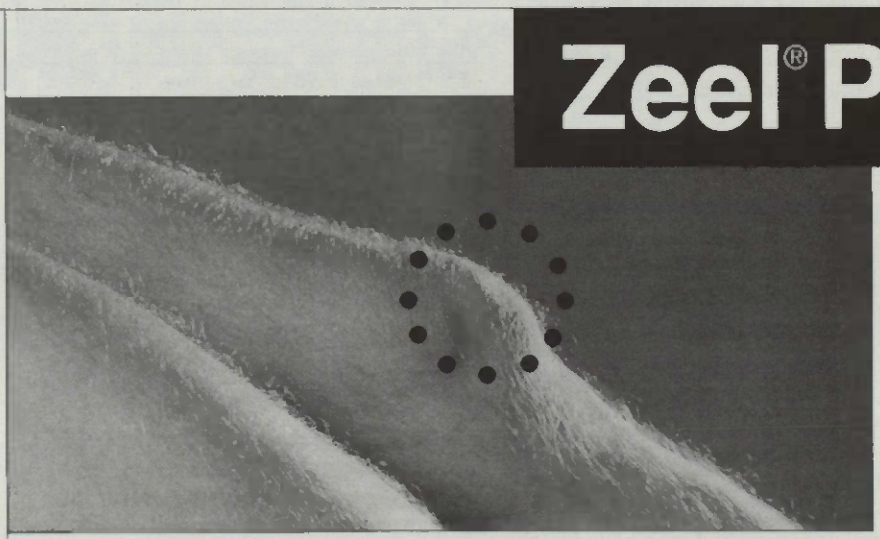

Zeel® P

Arthrosis (besonders Gonarthrosis) ●
Polyarthrosis ●
Spondylarthrosis ●
Periarthritis humeroscapularis ●

Günstige Tagestherapiekosten ●
DM 0,86

Kardiologie

29. September 1993 in München

Herzchirurgische Klinik und Medizinische Klinik I der Universität München im Klinikum Großhadern

„Nachkontrolle von Herzschrittmacherpatienten"

Leitung: Professor Dr. B. Reichart, Professor Dr. G. Riecker

Zeit: 15 bis ca. 20 Uhr

Ort: Hörsaal VI1, Hörsaaltrakt, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, München

Teilnahmegebühr: 100,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich

Auskunft und Anmeldung (schriftlich):
Dr. A. Markewitz, Postfach 701260, 81377 München, Telefax (089) 7095-8898

---

6. Oktober 1993 in Burghausen

Kreiskrankenhaus Burghausen, Abteilung für Innere Erkrankungen

„Herzinfarkt – Plötzlicher Tod"

Patbogenese des akuten Koronarverschlusses – Aktueller Stand der Thrombolyse beim akuten Infarkt – Koronarangiographie und interventionelle Therapie beim akuten Infarkt – Prävention des plötzlichen Todes – Erstmaßnahmen beim Kreislaufstillstand – Round-table-Gespräch: Prästationäre Maßnahmen bei Infarktverdacht

Leitung: Professor Dr. A. Dietz

Zeit: 16 bis 21 Uhr

Ort: Helmbrecbtsaal, Stadtsaalgebäude, Burghausen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. A. Dietz, Krankenhausstraße I, 84489 Burghausen, Telefon (08677) 880-141, Telefax (08677) 880-100

---

6. Oktober 1993 in Seeshaupt

Privatklinik für Herz- und Kreislauferkrankungen Lauterbacber Mühle in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e. V.

„Lauterbacher Gespräche: Vorhofflimmern"

Leitung: Privatdozent Dr. L. Goedel-Meinen, Dr. M. Scheininger, Dr. F. Theisen

Zeit: 17 bis 19 Uhr

Ort: Klinik für Herz- und Kreislauferkrankungen Lauterbacher Mühle, 82402 Seeshaupt

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Frau Kunz, Anschrift s. o., Telefon (08801) 18-305

---

6. November 1993 in Cham

Bayerwald-Klinik

„Diagnostik und Therapie der Aortenstenose"

Leitung: Dr. A. Roose

Zeit: 9 bis 13 Uhr

Ort: Kongreßsaal, Bayerwald-Klinik, Klinikstraße 22, 93413 Cham-Windischbergerdorf

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. A. Roose, Anschrift s.o., Telefon (09971) 48273

Kinderheilkunde

18. September 1993 in Simbach/Inn

Kreiskrankenhaus Simbach, Kinderabteilung, in Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Kreisverband Rottal-Inn

„Pädiatrische Problemfälle in der Praxis"

Leitung: Dr. J. Gaisbauer, Simbach, Privatdozent Dr. R. G. Schmid, Alt/Neuötting

Zeit: 9 Uhr s.t. bis 13 Uhr

Ort: Kreiskrankenhaus, Plinganser Straße 10, 84359 Simbach/Inn

Auskunft und Anmeldung:
Kreiskrankenhaus Simbach, Kinderabteilung, Anschrift s.o., Telefon (08571) 6011

---

13. Oktober 1993 in Augsburg

Kinderkliniken I und II und Kinderchirurgische Klinik im Zentralklinikum Augsburg

Pädiatrisches Kolloquium: „MR-Tomographie bei Kindern mit zerebralen Anfallsleiden"

Leitung: Professor Dr. U. Bernsau, Augsburg, Professor Dr. F. Staudt, Passau

Zeit: 17 bis 19.30 Uhr

Ort: Kleiner Hörsaal, Zentralklinikum, Stenglinstraße, 86156 Augsburg

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. U. Bernsau, Anschrift s.o., Telefon (0821) 400-3431, Telefax (0821) 400-3332

---

30. Oktober 1993 in Erlangen

Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche der Universität Erlangen-Nürnberg

„Pädiatrische Fortbildungstagung"

Stoffwechselerkrankungen – Kinderchirurgie – Infektiologie – Neuropädiatrie – Augenerkrankungen – Endokrinologie

Leitung: Professor Dr. K. Stehr

Zeit: 9.30 bis 18 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Kinderklinik, Loschgestraße 15, 91054 Erlangen

Auskunft:
Universitäts-Kinderklinik, Frau Kreller, Anschrift s.o., Telefon (09131) 85-3117, Telefax (09131) 85-3113

---

20. Oktober 1993 in München

Kinderpoliklinik der Universität München

Münchener Herbstsymposium: „Pädiatrische Ernährungsmedizin"

Parenterale Ernährung im Kindesalter

Leitung: Professor Dr. B. Koletzko

Zeit: 14.30 bis ca. 18.30 Uhr

Ort: Medizinischer Hörsaal, Poliklinik, Pettenkoferstraße 8 a, 80336 München

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. B. Koletzko, Anschrift s.o., Telefon (089) 5160-3486, Telefax (089) 5160-4733

Wintersemester 1993/94 in Würzburg

Kinderklinik und Poliklinik der Universität Würzburg

„Klinisch-wissenschaftliche Konferenzen"

3. November
Epidemiologische und diagnostische Probleme bei schweren Mehrfachbehinderungen im Kindesalter

24. November (Beginn: 16.15 Uhr)
Kardiologischer Nachmittag: Kernspintomographische Untersuchungen bei Kindern mit angeborenen Herzfeblern

8. Dezember
Auswertung eines Blutbildes

15. Dezember
Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen

19. Januar
Deformitäten und Instabilitäten der Wirbelsäule im Wachstumsalter

26. Januar
Immunpathogenese und Prävention des Typ I Diabetes

9. Februar (Beginn: 16.15 Uhr)
Perinatologisches Kolloquium: Pränatale Diagnostik chirurgisch therapierbarer Fehlbildungen

23. Februar
Krankenphysiognomik zur Goethezeit

Beginn: jeweils 17.15 Uhr

Ort: Hörsaal, Kinderklinik, Josef-Schneider-Straße 2, 97080 Würzburg

Anmeldung nicbt erforderlich

Auskunft:
Professor Dr. D. Gekle, Anschrift s.o., Telefon (0931) 201-3739, Telefax (0931) 201-3745

Kinder- und Jugendpsychatrie

Wintersemester 1993/94 in Würzburg

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Würzburg

„Mittwochs-Kolloquien"

10. November
Sprachentwicklungsstörungen im Kindesalter – Klinische Bilder, therapeutische Ansätze und Prognose

15. Dezember
Die psychiatrische Beurteilung der Schuldfähigkeit im Jugendstrafverfahren

19. Januar
Zur Psychopathologie und Genetik von autistischen Syndromen

16. Februar
Psychopharmakotherapie im Kindes- und Jugendalter – Indikationen und Handhabung

Leitung: Professor Dr. A. Warnke

Beginn: jeweils 19 Uhr s.t.

Ort: Hörsaal, Nervenklinik Füchsleinstraße 15, 97080 Würzburg

Anmeldung nicht erforderlich

Auskunft:
Sekretariat Professor Dr. A. Warnke, Anschrift s.o., Telefon (0931) 203-3093/3110

Laboratoriumsmedizin

19. Oktober 1993 in München

Institut für Klinische Chemie der Universität München im Klinikum Großhadern

Kolloquium: „Klinische Evaluierung von Diagnoseverfahren"

Leitung: Professor Dr. D. Seidel, Professor Dr. A. Fateh-Moghadam

Beginn: 18 Uhr s.t.

Ort: Hörsaal V, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Auskunft:
Sekretariat Professor Dr. A. Fateh-Moghadam, Anschrift s.o., Telefon (089)7095-3204 oder 3205

Lungen- und Bronchialheilkunde

Winter 1993/94 in Münnerstadt

Klinik Michelsberg, Münnerstadt

15. September (Beginn: 15 Uhr c.t.)
Chemotherapie des Bronchialkarzinoms

9. Oktober (10 Uhr c.t. bis ca. 12 Uhr)
10. Pneumologie-Kolloquium: Langzeittherapie mit Flüssigsauerstoff bei pneumologischen Erkrankungen

Alkohol im Betrieb

Aktionswoche in Bayern

Der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit führt in der Zeit vom **11. bis 17. Oktober 1993** eine Aktionswoche durch, die sich dem Problemkreis „Alkohol im Betrieb" widmet: „Alkohol im Betrieb – geht jeden an"

Fünf Prozent der Arbeitnehmer sind alkoholabhängig, weitere zehn Prozent gefährdet. 60 000 Menschen in Bayern sind medikamentenabhängig. Nichtstoffliche Süchte (Eß- und Magersucht, Spielsucht) nehmen zu. Ebenso der Konsum illegaler Drogen. Der wirtschaftliche Gesamtschaden durch die Droge Nr. 1 Alkohol wird von der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände in den alten Bundesländern auf inzwischen 30 Milliarden DM geschätzt.

Angesichts des Ausmaßes der Suchtproblematik sind die Ärzte aufgefordert, Präventationsmaßnahmen zu verstärken, neue Impulse zu geben und die Beteiligten in Wirtschaft und Verwaltung auf mögliche Maßnahmen zur Eindämmung des Suchtproblems in den Betrieben und auf die vorhandenen Hilfseinrichtungen hinzuweisen. Ein weitgefächertes System der Hilfen für Beratung, Behandlung und Rehabilitation steht zur Verfügung.

6. November (10 Uhr c.t. bis ca. 16 Uhr)
Lungenfunktionskurs (Anmeldung erbeten)

1. Dezember (15 Uhr c.t.)
Asthmaschulung

26. Januar (15 Uhr c.t.)
Beurteilung pneumologischer Erkrankungen nach dem Schwerbehindertengesetz aus medizinischer und juristischer Sicht

9. Februar (15 Uhr c.t.)
Röntgenologische Demonstrationen

16. März (15 Uhr c.t.)
Lungentransplantation (Indikation, Nachsorge)

Ort: Klinik Michelsberg, 97702 Münnerstadt

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Privatdozent Dr. H. Schweisfurth, Anschrift s.o., Telefon (09733) 62-210, Telefax (09733) 62-283

---

14. bis 16. Oktober 1993 in Nürnberg

Medizinische Klinik 3 – Schwerpunkt Pneumologie –, Klinikum Nürnberg

„Internistische Pneumologie 1993: Praktische Pneumologie für den interdisziplinären Einsatz"

Granulomatöse Lungenerkrankungen – Was ist Lebensqualität – wie kann sie gemessen werden?

Seminare: Pneumologische Allergologie – Lunge und Umwelt – Asthma bronchiale – Cor pulmonale – Sauerstoff-Langzeittherapie – Chemotherapie des Bronchialkarzinoms

Kurse: Bronchoskopie-Grundkurs (3tägig) – Starre und kombinierte Bronchoskopie (2tägig) – Lungenfunktions-Grundkurs (2tägig) – Lungenfunktionskurs für Fortgeschrittene (2tägig) – Diagnostik und Therapie der Schlafapnoe (3tägig) – Sonographie in der Pneumologie (2tägig)

AIP-geeignet mit Ausnahme der Kurse

Leitung: Dr. P. L. Bölcskei

Ort: Meistersingerhalle, Münchener Straße 25, Nürnberg

Auskunft und Anmeldung:
CMS Medical Public Relations, Postfach 4808, 90026 Nürnberg, Telefon (0911) 289-555, Telefax (0911) 266-963

---

16. und 30. Oktober 1993 in Ebensfeld

Bezirksklinikum Kutzenberg, Klinik für Erkrankungen der Atmungsorgane

„Lungenfunktionskurse"

Leitung: Dr. G. Habich

Beginn: 9 Uhr

Ort: Bezirksklinikum Kutzenberg, 96250 Ebensfeld/Ofr.

Begrenzte Teilnehmerzahl

Letzter Anmeldetermin: 1. Oktober (für 16.10); 15. Oktober (für 30.10.)

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der Klinik für Erkrankungen der Atmungsorgane, Bezirksklinikum Kutzenberg, 96250 Ebensfeld, Telefon (09547) 81-2543, Telefax (09547) 81-2488

13. November 1993 in Banz/Ofr.

Bezirksklinikum Kutzenberg, Klinik für Erkrankungen der Atmungsorgane

Kutzenberger Dialog: „Herz und Lunge"

Leitung: Dr. G. Habich

Zeit: 9 bis 16 Uhr

Ort: Kloster Banz, 96231 Staffelstein/Ofr.

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der Klinik für Erkrankungen der Atmungsorgane, Bezirksklinikum Kutzenberg, 96250 Ebensfeld, Telefon (0 95 47) 81-25 43, Telefax (0 95 47) 81-24 88

Medizinische Genetik

20. Oktober 1993 in München

Abteilung für Pädiatrische Genetik der Kinderpoliklinik der Universität München

Seminartagung des Bayerischen Forschungsverbundes Humangenetik
„30 Jahre pädiatrische Genetik in München, Wandel der klinischen Konzepte – Möglichkeiten der molekulargenetischen Diagnostik in Bayern" – Seminar: Unklare genetische Syndrome mit Fallvorstellungen

Zeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Hörsaal, Pharmakologisches Institut, Nußbaumstraße (Eingang Schillerstraße), München

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. J. Murken, Goethestraße 29, 80336 München, Telefon (089) 5160-4476, Telefax (089) 5996296

Nervenheilkunde

12./13. November 1993 in Würzburg

Psychiatrische Klinik und Neurologische Klinik mit Polikliniken der Universität Würzburg

„67. Jahrestagung der Bayerischen Nervenärzte"

Die ambulante nervenärztliche Versorgung – Grundlagen, versorgungsepidemiologische, differentialdiagnostische und therapeutische Aspekte

12. November (9 bis 18 Uhr)
Grundlagen und Epidemiologie: Neue Entwicklungen in der Schizophrenieforschung – Klinische Genetik affektiver Erkrankungen – Art und Häufigkeit psychischer Störungen bei allgemeinärztlich behandelten Patienten – Medikamenten-induzierte Bewegungsstörungen – Epidemiologie der Borreliose – Genetik neurologischer Erkrankungen

Diagnostik: Dopplersonographie hirnversorgender Gefäße – Elektrophysiologische Diagnostik in der Praxis – Kernspintomographie im ambulanten Bereich – Bildgebende Verfahren: CT und NMR in der Psychiatrie – Standardisierte psychiatrische Diagnostik – Differenzierte Psychopathologie – Rezidivprophylaxe endogener Psychosen in der Praxis

13. November (9 bis 12.30 Uhr)
Therapie: Einsatz von MAO-Hemmern – Neuere Anxiolytika – Immunglobuline bei GBS, MG und MS – Aktuelle Therapiekonzepte in der Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen – Aktuelle Therapiestrategien bei Epilepsien

Ort: Hörsaal, Psychiatrische Klinik, Füchsleinstraße 15, 97080 Würzburg

Auskunft und Anmeldung:
Dr. M. Osterheider, Telefon (09 31) 203-290, Kongreßsekretariat der Psychiatrischen Klinik, Frau Voß, Anschrift s.o., Telefon (09 31) 203-300, Telefax (09 31) 203-4 25

Nephrologie

3. November 1993 in Bamberg

III. Medizinische Klinik, Klinikum Bamberg und Institut für Nephrologie und Osteologie Bamberg

Seminar: „Niereninsuffizienz"

Leitung: Professor Dr. W. Schulz

Zeit: 15 bis 19 Uhr

Ort: Klinikum Bamberg, Buger Straße 80, 96049 Bamberg

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der III. Medizinischen Klinik, Frau Wichert, Anschrift s.o., Telefon (09 51) 503-25 51

Neurologie

22. bis 26. September 1993 in Augsburg

Neurologische Klinik mit klinischer Neurophysiologie

„Jahrestagung der Deutschen EEG-Gesellschaft"
Hauptthemen: Brain-Mapping – Neuromonitoring – Ataxie – EMG und evozierte Potentiale – Fortbildungskurse in klinischer Neurophysiologie

Am 22. Juni begleitender Workshop: Kortikoide und Immunglobuline in der Therapie neurologischer Erkrankungen

Ort: Kongreßhalle, Augsburg

Teilnahmegebühr: 60,– DM (Mitglieder), 100,– DM (Nichtmitglieder), AiPs 50 % Ermäßigung

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. M. Stöhr, Stenglinstraße 1, 86156 Augsburg, Telefon (08 41) 400-29 91, Telefax (08 41) 400-33 41

Neuroorthopädie

6., 20. November 1993, 22. Januar, 5. und 19. Februar 1994 in Schwarzenbruck

Krankenhaus Rummelsberg, Neurologische Abteilung, Orthopädische Klinik I und Orthopädische Klinik II, Internistische Abteilung

„Neurologisch-orthopädisch-internistische Kolloquien"

Klinische Fallbesprechungen aus den Gebieten der Orthopädie, Neurologie und der Inneren Medizin

Zeit: jeweils 9.30 bis 12 Uhr

Ort: Vortragsraum, Wichernhaus, Krankenhaus Rummelsberg, 90592 Schwarzenbruck bei Nürnberg

Auskunft:
Sekretariat der Neurologischen Abteilung, Frau Koestler, Anschrift s. o., Telefon (09 128) 503437

Notfallmedizin

21. September 1993 in München

Krankenhaus Dritter Orden, Abteilung für Anästhesie und operative Intensivmedizin

„Ausgewählte pädiatrische Notfälle in der Präklinik"

Beginn: 17 Uhr

Ort: Hörsaal, Krankenhaus Dritter Orden, Menzinger Straße 44, 80638 München

Auskunft:
Dr. G. Schwarzfischer, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 17 95-0

Onkologie

16. September, 14. Oktober und 11. November 1993 in Oberaudorf

Onkologische Klinik Bad Trissl im Tumorzentrum München an den Medizinischen Fakultäten der Universität München und der Technischen Universität München

„Interdisziplinäre Konsilien mit Fallbesprechungen"

Leitung: Professor Dr. H. Ehrhart

Beginn: jeweils 14 Uhr s. t.

Ort: Konferenzraum, Klinik Bad Trissl, Bad-Trissl-Straße 73, 83080 Oberaudorf

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der Onkologischen Klinik Bad Trissl, Anschrift s. o., Telefon (0 80 33) 20 285 (nach Anmeldung besteht die Möglichkeit der Vorstellung von Problempatienten teilnehmender Ärzte)

25. September 1993 in München

Projektgruppe Gastrointestinale Tumoren im Tumorzentrum München in Zusammenarbeit mit der Chirurgischen Klinik und Poliklinik der Universität München

Symposium: „Diagnostik und Therapie primärer und sekundärer Lebertumoren" Diagnostik und Abklärung – Therapiekonzepte bei kolorektalen Lebermetastasen – Primäre Lebermalignome

Leitung: Privatdozent Dr. K.-W. Jauch

Zeit: 8.30 bis 13 Uhr

Ort: Hörsaal A, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, München

Anmeldung nicht erforderlich

Auskunft:
Projektgruppe Gastrointestinale Tumoren, Klinikum Großhadern, Frau Scheller, Telefon (089) 7095-2461

---

27. bis 29. September 1993 in Regensburg

Klinik und Poliklinik für Chirurgie der Universität Regensburg in Zusammenarbeit mit der European School of Oncology (ESO)

„Nationaler Kurs der European School of Oncology"

Vormittags: Technische Standards in der Karzinomchirurgie (Live-Video-Übertragung in den Hörsaal) – Teilnahme an onkologischen Operationen (Assistenzmöglichkeiten)

Nachmittags: Symposium mit folgenden Themen-Schwerpunkten: Minimal-invasive Verfahren in der Tumorchirurgie – Seltene Tumoren im Gastrointestinaltrakt (Diagnostik und Theorie) – Tumorschmerztherapie

Leitung: Professor Dr. W. Hohenberger, Professor Dr. H. Zirngibl

Ort: Chirurgische Universitätsklinik, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Auskunft und Anmeldung:
Chirurgische Universitätsklinik, Frau Roß, Anschrift s.o., Telefon (0941) 944-6809, Telefax (0941) 944-6860

---

23. Oktober 1993 in Oberaudorf

Onkologische Klinik Bad Trissl im Tumorzentrum München an den Medizinischen Fakultäten der Universität München und der Technischen Universität München

Leitung: Privatdozent Dr. K. Gutschow

„Oberaudorfer Fortbildungsveranstaltung für praktische Onkologie: Möglichkeiten und Grenzen onkologischer Diagnostik und Therapie"

Zeit: 9 s. t. bis ca. 13 Uhr

Ort: Kursaal, Kufsteiner Straße, Oberaudorf

Auskunft:
Klinik Bad Trissl, Frau Baur, 83080 Oberaudorf, Telefon (08033) 20-285, Telefax (08033) 20-310

---

3. November 1993 in München

Medizinische Klinik III im Klinikum Großhadern der Universität München gemeinsam mit dem Tumorzentrum München

„Onkologisches Seminar für niedergelassene Ärzte". Besprechung onkologischer Erkrankungen: Kleinzelliges Brochialkarzinom, kleinzellige Karzinome außerhalb des Bronchialsystems, superselektive intraarterielle Chemotherapie bei Mammakarzinomen – Patientenvorstellung mit ärztlichem Konsil

Leitung: Professor Dr. Dr. h. c. W. Wilmanns, Professor Dr. H. Sauer

Zeit: 17 bis 19.30 Uhr

Ort: Hörsaal V, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Anmeldung nicht erforderlich

Auskunft:
Professor Dr. H. Sauer, Anschrift s. o., Telefon (089) 7095-4563

---

13. November 1993 in Regensburg

Klinik und Poliklinik für Innere Medizin 1, Hämatologie-Onkologie

„Mammakarzinom"

Kurative und palliative Therapieansätze – Schmerztherapie – Psychoonkologische Aspekte

Leitung: Professor Dr. R. Andreesen

Zeit: 9 bis 12.30 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Klinikum der Universität, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93042 Regensburg

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. R. Andreesen, Anschrift s. o., Telefon (0941) 944-7110, Telefax (0941) 944-7111

Orthopädie

1./2. Oktober 1993 in München

Orthopädische Klinik und Poliklinik der Universität München im Klinikum Großhadern

„Internationales Symposium: Knie-Endoprothetik 1993"
Grundlagen – Unikondyläre und bikondyläre Knieprothesen – Langzeitergebnisse – Verankerung – Patellaersatz – Ligamenterhalt – Revisionen – Workshops

Leitung: Professor Dr. H. J. Refior, Professor Dr. F.-W. Hagena

Ort: Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat, Frau Esslinger, Anschrift s.o., Telefon (089) 7095-2760/1, Telefax (089) 7095-8881

---

9. Oktober 1993 in Aschau

Orthopädische Kinderklinik Aschau

Internationales Symposium: „Komplikationen bei der Ilisarov-Methode"

Leitung: Dr. J. Corell, Dr. E. Heijens

Zeit: 9 bis 16 Uhr

Ort: Orthopädische Kinderklinik, Bernauer Straße 18, 83229 Aschau im Chiemgau

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. J. Corell, Anschrift s. o., Telefon (08052) 1710

---

6. November 1993 in Bad Kissingen

Klinik Bavaria, Orthopädisch-rheumatologische Rehabilitationsklinik

„Die Schmerztherapie des chronifizierten Zervikalsyndroms"

Leitung: Dr. U. Grünberg

Zeit: 9.30 bis 17.30 Uhr

Ort: Klinik Bavaria, von-der-Tann-Straße 18-22, 97688 Bad Kissingen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. U. Grünberg, Klinik Bavaria, Anschrift s. o., Telefon (0971) 829-725

---

13. bis 16. November 1993 in Würzburg

Berufsverband der Ärzte für Orthopädie e. V.

„Fortbildungstagung: Die Arthrose"

Leitung: Professor Dr. J. Eulert, Würzburg, Professor Dr. J. Eichler, Wiesbaden

Ort: Congress-Centrum, Pleichertorstraße, Würzburg

Auskunft und Anmeldung:
Dr. G. Holfelder, Am Lindenbaum 6-8, 60433 Frankfurt/Main, Telefon (069) 520095, Telefax (069) 532083

Plastische Chirurgie

11. bis 16. Oktober 1993 in München

Abteilung für Plastische und Wiederherstellungschirurgie der Technischen Universität München im Klinikum rechts der Isar

„Internationale Mikrochirurgische Woche"

11. bis 13. Oktober (Teil I)
Praktischer Kurs über Gewebetransplantation

14. bis 16. Oktober (Teil II)
Praktischer Kurs für Mikrochirurgie der Gefäße und Nerven

Leitung: Professor Dr. E. Biemer

Ort: Hörsaaltrakt, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, 81675 München

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. E. Biemer, Anschrift s. o., Telefon (089) 4140-2169 oder 2171, Telefax (089) 41805-169

Psychotherapie

25. September 1993 in Erlangen

Psychiatrische Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie e. V.

Jahrestagung der Ärztlichen Gesellschaft: „Angst und Zwang"

Leitung: Professor Dr. E. Lungershausen, Professor Dr. H. J. Luderer

Ort: Psychiatrische Klinik, Kopfklinikum, Schwabachanlage 6, 91054 Erlangen

Auskunft und Anmeldung:
Professor Dr. H. J. Luderer , Anschrift s. o., Telefon (09131) 85-3001, Telefax (09131) 85-4862

22./23. Oktober 1993 in Würzburg

Psychotherapeutisches Kolleg Würzburg

Würzburger Therapeutische Gespräche: „Angsterkrankungen – Prävention und Therapie"

Leitung: Professor Dr. G. Nissen

Beginn: 22. Oktober, 9 Uhr

Ort: Hörsaal, Nervenklinik, Füchsleinstraße 15, 97080 Würzburg

Auskunft:
Professor Dr. G.-E. Trott, Dr. F. Badura, Anschrift s. o., Telefon (0931) 203-308

Radiologische Diagnostik

9./10. Oktober 1993 in Bad Kissingen

Bayerische Röntgengesellschaft e. V.

„Herbsttagung"

9. Oktober (Beginn: 9 Uhr)
Weibliches Genitale: Funktionelle Diagnostik – Staging gynäkologischer Tumoren: CT versus MR – Strahlentherapie

10. Oktober (Zeit: 9 bis 13 Uhr)
Der angiologisch/radiologische Notfall: Aortenkrankheiten

Leitung: Dr. E. Trüber

Ort: Großer Saal, Regentenbau, Bad Kissingen

Auskunft und Anmeldung:
Dr. E. Trüber, Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt, Telefon (09721) 720-3210, Telefax (09721) 720-3233

22./23. Oktober 1993 in München

Institut für Röntgendiagnostik der Technischen Universität im Klinikum rechts der Isar

„Münchener MR-Symposium"

22. Oktober (9.30 bis ca. 17.45 Uhr)
Grundkurs

23. Oktober (9 bis ca. 18.30 Uhr)
Symposium: ZNS und Wirbelsäule

Ort: Hörsaaltrakt, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, 81675 München

Auskunft und Anmeldung:
Privatdozent Dr. B. Allgayer, Anschrift s. o., Telefon (089) 4140-2621, oder Sekretariat, Telefon (089) 4140-2622, Telefax (089) 41805134

---

13. November 1993 in Erlangen

Bayerische Röntgengesellschaft e. V.

„Zentralnervensystem"

Leitung: Dr. E. Fellner

Zeit: 9 Uhr s. t. bis 16 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Medizinische Universitätskliniken, Östliche Stadtmauerstraße 11, Erlangen

Teilnahmegebühr: 100,– DM, 50,– DM für Ärzte in der Weiterbildung

Auskunft und Anmeldung:
Dr. E. Fellner, Krankenhausstraße 12, 91054 Erlangen, Telefon (09131) 85-3059

Rheumatologie

13. Oktober und 10. November 1993 in Regensburg

Klinik und Poliklinik für Innere Medizin I, Rheumatologie/Klinische Immunologie, in Zusammenarbeit mit dem Rheumazentrum Bad Abbach

„Rheumatologische Kolloquien"

13. Oktober
Operative Möglichkeiten und Ergebnisse bei chronischen Arthritiden

10. November
Wegner-Granulomatose

Zeit: jeweils 17.30 bis 19 Uhr

Ort: Seminarraum, Medizinische Klinik 1, Ebene 3, B 2, Raum 59, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. B. Lang, Anschrift s. o., Telefon (0941) 944-7017, oder Sekretariat Rheumazentrum Bad Abbach (09405) 18-2427

Sonographie

15. September 1993 in Nürnberg

Frauenklinik II im Klinikum Nürnberg

Fortbildung für niedergelassene Frauenärzte: „Ultrascballdiagnostik in der Geburtshilfe"

Leitung: Professor Dr. A. Feige

Zeit: 16 bis 19 Uhr

Ort: Hörsaal, Frauenklinik, Flurstraße 7-9, 90340 Nürnberg

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. A. Feige, Frau Schröder, Anschrift s.o., Telefon (0911) 398-2803, Telefax (0911) 398-2287

---

17. bis 19. September und 12. bis 14. November 1993 in München

Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkranke der Universität München im Klinikum Großhadern

„Ultraschalldiagnostik in der Hals-Nasen-Obren-Heilkunde (A- und B-Scan)"
Grund-, Aufbau- und Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

„Ultraschall-Doppler-Sonographie (Arteria carotis und Arteria vertebralis)"
Grund-, Aufbau- und Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Leitung: Professor Dr. K. Mees

Ort: HNO-Klinik, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anschrift:
Sekretariat, Frau Harrer, Anschrift s.o., Telefon (089) 7095-2990

---

23. bis 25. September 1993 in München

Stiftsklinik Augustinum München, Medizinische Klinik A

„Seminar für Sonographie (Abdominalorgane) mit klinischer Demonstration und Praktikum"

Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Leitung: Dr. W. Zimmermann

Beginn: 23. September, 9 Uhr; Ende: 25. September, 17 Uhr

Ort: Stiftsklinik Augustinum, Wolkerweg 16, München

Teilnahmegebühr: 150,– DM

Begrenzte Teilnebmerzahl

Letzter Anmeldetermin: 13. Septemher

Auskunft und Anmeldung:
Bayerische Landesärztekammer, Frau Eschrich, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Telefon (089) 4147-248, Telefax (089) 4147-280

---

29. September 1993 in Regenshurg

Klinik und Poliklinik für Innere Medizin 1, Klinikum der Universität Regenshurg

Vortrag: „Gelenksonographie – Möglichkeiten und Grenzen"

Leitung: Professor Dr. J. Schölmerich, Privatdozent Dr. V. Gross

Beginn: 19 Uhr

Ort: Großer Hörsaal, Klinikum Regensburg, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Auskunft und Anmeldung:
Klinik für Innere Medizin I, Anschrift s.o., Telefon (0941) 944-7014

---

8. bis 10. Oktober in Bad Kissingen

Diabetes-Reha-Zentrum Fürstenhof

„Doppler-Sonographie der peripheren Arterien und Venen"
Aufbaukurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1. 10. 1987

Leitung: Dr. G.-W. Schmeisl

Ort: Vortragsraum, Diabetes-Reha-Zentrum Fürstenhof, Bismarckstraße 6, 97688 Bad Kissingen

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. G.-W. Schmeisl, Frau Reichl, Anschrift s.o., Telefon (0971) 8028-619, Telefax (0971) 68560

---

12. bis 15. Oktober und 27. bis 29. Oktober 1993 in München

11. Medizinische Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München im Klinikum rechts der Isar

Leitung: Professor Dr. W. Swobodnik

12. bis 15. Oktober (14 Uhr)
Aufbaukurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Teilnahmegebühr 925,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Letzter Anmeldetermin: 27. September

27. bis 29. Oktober 1993 (14 Uhr)
Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Teilnahmegebühr: 470,– DM

Letzter Anmeldetermin: 18. Oktober

Ort: Sonographieeinheit, 11. Medizinische Klinik, Bau 2/Raum 2050, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, 81675 München

Auskunft und Anmeldung:
Sonographie, Frau Bötcher, Anschrift s. o., Telefon (089) 4140-2453

1., 15. Oktober, 5., 17. November und 17. Dezember 1993 in Bayreuth

Reha-Zentrum Roter Hügel, Orthopädische Abteilung

„Sonograpbie des Stütz- und Bewegungsapparates"

Nach der Ultraschall-Vereinbarung der KBV vom 10.2.1993

1./2. Oktober
Abschlußkurs

15. bis 17. Oktober
Grundkurs, inkl. Säuglingshüfte

5. bis 7. November
Aufbaukurs

17. bis 19. Dezember
Aufbaukurs

17. November
Refresherkurs mit Workshop Schultergelenk

Leitung: R. Köck

Beginn: jeweils Freitag, 15 Uhr

Ort: Reha-Zentrum Roter Hügel, Jakob-Herz-Straße 1, 95445 Bayreuth

Teilnahmegebühr: jeweils 500,– DM Refresherkurs 250,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der Orthopädiscben Abteilung, Frau Ocros, Anschrift s. o., Telefon (0921) 309-9331

---

18. bis 22. Oktober 1993 in Würzburg

Medizinische Poliklinik der Universität Würzburg

„Ultraschalldiagnostik auf dem Gebiet der Inneren Medizin"
Aufbaukurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Leitung: Dr. M. Jenett

Zeit: 9 bis 18 Uhr

Ort: Hörsaal, Medizinische Poliklinik, Klinikstraße 8, 97070 Würzburg

Teilnahmegebübr: 650,– DM

Begrenzte Teilnebmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Dr. M. Jenett, Anschrift s.o., Telefon (0931) 31-4446

20. bis 23. Oktober 1993 in Bad Kissingen

St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen, Innere Abteilung

„Ultrascball Innere Medizin"
Grundkurs nach den Richtlinien der KBV vom 10.2.1993

Leitung: Dr. F. Scbwanghart

Beginn: 20. Oktober, 14 Uhr; Ende: 23. Oktober, 12 Uhr

Ort: St. Elisabetb-Krankenhaus, Kissinger Straße 150, 97688 Bad Kissingen

Teilnahmegebühr: 400,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. F. Schwanghart, Frau Heilmann, Anscbrift s.o., Telefon (0971) 805-340

---

21. bis 24. Oktober 1993 in München

Medizinische Klinik III der Universität München im Klinikum Großbadern

„Ultraschalldiagnostik in der Inneren Medizin und Allgemeinmedizin"

Aufbaukurs nach der Ultraschall-Vereinbarung der KBV vom 10.2.1993

Leitung: Dr. G. Brehm

Beginn: 21. Oktober, 8.30 Uhr; Ende: 24. Oktober, 15 Uhr

Ort: Hörsaaltrakt, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Teilnahmegebühr: 580,– DM

Auskunft und Anmeldung:
Sonograpbie, Medizinisebe Klinik III, Anschrift s.o., Telefon (089) 7095-2511

---

22. bis 24. Oktober 1993 in Augsburg

Augsburger Fortbildungskongreß für praktische Medizin

„Dopplersonographie-Grundkurs"

Einfübrung in die Untersuchungstechnik extremitätenver- und entsorgender Gefäße, sowie intraabdomineller Gefäße, unter Berücksichtigung von cw- und Duplexsonographie.

Grundkurs nacb der Ultraschall-Vereinbarung der KBV vom 10.2.1993

Leitung: Dr. P. v. Bilderling

Zeit: 22. Oktober, 11 bis 18 Ubr; 23. Oktober, 9 bis 18 Uhr; 24. Oktober, 9 bis 13 Uhr

Ort: Neue Universität, Augsburg

Teilnahmegebübr: 600,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Ärztlicher Kreisverband Augsburg, Frobsinnstraße 2, 86150 Augsburg, Telefon (0821) 3256-200, Telefax (0821) 3256-215

25. bis 29. Oktober und 29. November bis 1. Dezember 1993 in Erlangen

Ultraschall-Schule Erlangen an der Medizinischen Klinik I mit Poliklinik der Universität Erlangen Nürnberg

„Ultraschall Innere Medizin"

Leitung: Professor Dr. N. Heyder

25. bis 29. Oktober

Grundkurs nach der Ultraschall-Vereinbarung der KBV vom 10.2.1993

Teilnahmegebühr: 800,– DM

Ort: Stadthalle, Erlangen

Begrenzte Teilnehmerzahl

Letzter Anmeldetermin: 25. September

29. November bis 1. Dezember

Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Teilnahmegebühr: 500,– DM

Ort: Medizinische Klinik 1, Krankenhausstraße 12, Erlangen

Begrenzte Teilnehmerzahl

Beginn: 25. Oktober und 29. November, 9 Uhr; Ende: 29. Oktober und 1. Dezember, 13 Uhr

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der Ultraschall-Schule, Krankenhausstraße 12, 91054 Erlangen, Telefon (0 91 31) 85-34 45

---

27. bis 30. Oktober 1993 in München

Städtisches Krankenhaus München-Harlaching, III. Medizinische Abteilung

„Echokardiographie-Kurse"
Nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

27. bis 30. Oktober: Grundkurs

23. bis 26. Februar 1994: Aufbaukurs

24. bis 26. März 1994: Abschlußkurs

„Echokardiographie-Kurse"
Nach der Ultraschall-Vereinbarung vom 10.2.1993

15. bis 18. Juni 1994: Grundkurs

26. bis 29. Oktober 1994: Grundkurs

Leitung: Dr. C. Kirscheneder, Dr. W. Scheinpflug, Privatdozent Dr. W. Zwehl

Ort: Hörsaal des Krankenhauses für Naturheilweisen (Klinikgelände des Krankenhauses München-Harlaching), Sanatoriumsplatz 2, 81545 München

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der III. Medizinischen Abteilung, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 62 10-2 73

28. bis 31. Oktober 1993 in München

Medizinische Poliklinik, Klinikum Innenstadt der Universität München, und der I. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München im Klinikum rechts der Isar

„Münchener Echokardiographie-Seminare" – nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 10.2.1993

28. bis 31. Oktober 1993
Grundkurs (Beginn: 9 Uhr)

10. bis 13. März 1994
Aufbaukurs (Beginn: 9 Uhr)

29. bis 31. Juli 1994
Abschlußkurs (Beginn: 14 Uhr)

Leitung: Privatdozent Dr. C. Angermann, Privatdozent Dr. R. Blasini, Privatdozent Dr. G. Rauh

Ort: Hörsaal und Kursräume, Medizinische Poliklinik, Pettenkoferstraße 8 a, 80336 München

Teilnahmegebühr: Grund- und Aufbaukurs je 850,– DM; Abschlußkurs 500,– DM

Auskunft und Anmeldung:
Privatdozent Dr. G. Rauh, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 51 60-34 75 (14 bis 16 Uhr)

---

5. Novemher 1993 in München

Städtisches Krankenhaus München-Harlaching, III. Medizinische Abteilung

„Einführung in die transoesophageale Echokardographie"

Seminar mit praktischer Vorführung und Videodemonstration

Leitung: Dr. C. Kirscheneder, Dr. W. Scheinpflug, Privatdozent Dr. W. Zwehl

Beginn: 9 Uhr (ganztägig)

Ort: Hörsaal, des Krankenhauses für Naturheilweisen (Klinikgelände des Krankenhauses München-Harlaching), Sanatoriumsplatz 2, 81545 München

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat der III. Medizinischen Abteilung, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 62 10-3 94

5./6. November 1993 in München

Stiftsklinik Augustinum München, Medizinische Klinik B

„Seminar für klinische Echokardiographie (UKG)"

Teil I: M-Mode und 2D-Echo

Leitung: Dr. Th. Rampp

Zeit: 5. November, 9 bis 18 Uhr; 6. November, 9 bis 12 Uhr

Ort: Stiftsklinik Augustinum, Wolkerweg 16, 81375 München

Teilnahmegebühr: 240,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Letzter Anmeldetermin: 25. Oktober

Auskunft und Anmeldung:
Medizinische Klinik B, Frau Preeg, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 70 97-4 12 (8 bis 13 Uhr)

5./6. und 6./7. November 1993 in München

Orthopädische Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München im Klinikum rechts der Isar

5./6. November
Sonographie des Stütz- und Bewegungsapparates

Abscblußkurs

6./7. November
Sonographie der Säuglingshüfte

Abschlußkurs
Kurse nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Leitung: Dr. I. Schittich, Professor Dr. E. Hipp

Ort: Orthopädische Poliklinik, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, 81675 München

Teilnabmegebühr: jeweils 400,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Orthopädische Poliklinik, Frau Römer, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 41 40-22 83

---

12. bis 14. November 1993 in München

Städtiscbes Krankenhaus München-Neuperlach, 1. Medizinische Abteilung, gemeinsam mit dem Städtischen Krankenhaus München-Schwabing, III. Medizinische Abteilung

„Abdominelle Ultraschalldiagnostik"
Abschlußkurs nach den Ultraschall-Richtlinien der KBV vom 1.10.1987

Leitung: Dr. B. Weigold, Dr. P. Banholzer, Dr. R. Decking, Dr. M. Stapff

Ort: Kursräume des Neuperlacher Krankenhauses, Oskar-Maria-Graf-Ring 51, 81737 München, und Hörsaal der Kinderklinik des Schwabinger Krankenhauses, Kölner Platz 1, Eingang Parzivalstraße 16, München

Teilnahmegebühr: 480,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Dr. R. Decking, Krankenhaus Neuperlach, Anschrift s. o., Telefon (0 89) 67 94-3 44

---

25. bis 27. November 1993 in Schweinfurt

Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt, Medizinische Klinik II

„Schweinfurter Refresher-Seminarkurs der abdominellen Sonographie"

Leber – Gallenwege – Pankreas – Magen-Darm-Trakt – Akutes Abdomen

Leitung: Professor Dr. W. Koch

Ort: Leopoldina-Krankenhaus, Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt

Teilnahmegebühr: 450,– DM

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. W. Koch, Frau Klein, Anschrift s. o., Telefon (09721) 7202482, Telefax (09721) 7202484

---

26. bis 28. November 1993 in Tegernsee

Gefäßinstitut Rottach-Egern e. V.

„Doppler- und Duplex-Sonographie"

Kombinierter Doppler- und Duplex-Sonographie-Grundkurs nach der Ultraschall-Vereinbarung der KBV vom 10. 2. 1993

Leitung: Professor Dr. M. Marshall, Dr. I. Winters

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Frau Ammer, Spengerweg 8, 83684 Tegernsee, Telefon (08022) 1218

Sportmedizin

5. bis 7. November 1993 in Erlangen

Medizinische Klinik II mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg, Sportmedizinische Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sportärzteverband e. V. und dem Deutschen Sportärztebund e. V.

Seminar: „Sport als Therapie"

5. November (15 bis 19 Uhr)
Sport als Therapie – Sporttherapie bei endogenem Ekzem – Umwelteinflüsse bei körperlicher Belastung – Klimakterium und Sport – Schilddrüsenstörungen und sportliche Aktivität

6. November (8.30 bis 19 Uhr)
Das Bewegungssegment in der Rückenschule – Die instabile Schulter des Sportlers – Der Werferellenbogen – Verletzungen beim Laufsport – Das akute Knie des Sportlers – Grenzbereiche der Bewegungstherapie bei Herzpatienten – Obstruktive Atemwegserkrankungen und Sport bei Kindern und Jugendlichen – Bewegung als Therapie bei psychosomatischen Störungen

7. November (8.30 bis 13 Uhr)
Orthopädischer Untersuchungskurs: Schulter, Knie, Wirbelsäule – Außerklinische Notfälle – Fallbesprechung

Zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin" werden 15 Stunden Theorie und 5 Stunden Praxis angerechnet.

Leitung: Professor Dr. W. Hilmer

Ort: Sportzentrum, Gebbertstraße 123, Erlangen

Teilnahmegebühr: 125,– DM

Auskunft und Anmeldung:
Sportmedizinische Abteilung, Frau Bergmann, Maximiliansplatz 1, 91054 Erlangen, Telefon (09131) 85-3702 (15 bis 16 Uhr)

Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

9. Oktober 1993 in Würzburg

Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie der Universität Würzburg

„Herzchirurgisches Symposium: Aktuelles zur Herzklappenchirurgie (Klappenrekonstruktionen) – Lungenchirurgie"

Leitung: Professor Dr. O. Elert

Zeit: 10 bis 16 Uhr

Ort: Festung Marienberg, Wolfskeel-Stuben, Würzburg

Auskunft und Anmeldung:
Privatdozent Dr. R.-E. Silber, Josef-Schneider-Straße 6, 97080 Würzburg, Telefon (0931) 201-3231

Transfusionsmedizin

24./25. September 1993 in München

Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie

„Transfusionsmedizinische Fortbildung für Anästhesisten"

Nebenwirkungen und Risiken der Transfusion – Präoperative Eigenblutspende – Blutkomponenten – Depotführung im Krankenhaus – Notfalltransfusion – Vorbereitung und Durchführung der Bluttransfusion – Blutgruppenbestimmung, Antikörper-Nachweis und Kreuzprobe (theoretisch) – Richtlinien für Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion – Juristische Aspekte – Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Leitung: Professor Dr. W. Mempel, Privatdozent Dr. U. Heim

Zeit: 24. September, 14 bis 18 Uhr; 25. September, 9 bis 17 Uhr

Ort: Hörsaal 1, Klinikum Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München

Beachten Sie bitte, daß wir seit dem 1. Juli 1993 eine neue Postleitzahl haben:

81677 München

Teilnahmegebühr: 100,– DM

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Professor Dr. W. Mempel, Anschrift s. o., Telefon (089) 7095-3701, Telefax (089) 7095-88 96

Unfallchirurgie

13. Oktober 1993 in Nürnberg

Kliniken Dr. Erler, Chirurgische und Unfallchirurgische Abteilung

Mittelfränkisches Traumatologisches Kolloquium: „Bewährtes und Trends in der Indikation, Therapie und Nachbehandlung häufiger Frakturen"

Leitung: Dr. H. Brebeck, Dr. K.-D. Haselhuhn

Zeit: 15 bis ca. 18 Uhr

Ort: Hotel Maritim, Frauentorgraben 11, Nürnberg

Auskunft und Anmeldung:
Sekretariat Dr. H. Brebeck, Kontumazgarten 4-18, 90429 Nürnberg, Telefon (0911) 2728-200, Telefax (0911) 27 28-2 38

Urologie

14./15. Oktober 1993 in München

Urologische Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München im Klinikum rechts der Isar

„Münchner Endourologisches Symposium"

Operationsprogramm (Live-Demonstration): Transurethrale Resektionen der Prostata – Transurethrale Prostatainzision – Stent-Implantation in die Prostata – Thermotherapie der BPH mit fokussiertem Ultraschall – Interstitielle Laserkoagulation der BPH – Transurethrale Resektionen von Blasentumoren – Blasensteinlithotripsie – Wall-Stent-Implantation in die Urethra – Diagnostische Ureterorenoskopie – Ureteroskopie mit Laserlithotripsie – Ureteroskopie mit Lithoklast-Lithotripsie – Perkutane Nephrolitholapaxie – Neurostimulation der Blase

Leitung: Professor Dr. R. Hartung, Privatdozent Dr. H. Leyh, Dr. U. Pickl

Beginn: 14. Oktober, 8 Uhr; Ende: 15. Oktober, 17 Uhr

Ort: Hörsaal A, Klinikum rechts der Isar, Ismaninger Straße 22, 81675 München

Teilnahmegebühr: 400,– DM

Begrenzte Teilnehmerzahl

Auskunft und Anmeldung:
Urologische Klinik, Frau Resch, Anschrift s. o., Telefon (089) 4140-2522, Telefax (089) 418 05-143

Fortbildungsveranstaltung für Praxisangestellte – Programm 1994

Die Bayerische Landesärztekammer bietet auch 1994 ein Fortbildungsprogramm für die ärztlichen Mitarbeiterinnen an; die einzelnen Blöcke sind zugleich Teil der Fortbildung zur Arztfachhelferin. Die Kurse finden jeweils samstags von 9.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. Kursorte sind für Nordbayern Nürnberg und für Südbayern München.

Kursort München

Walner-Schulen, Landsberger Straße 68–76, 80339 München, Telefon (089) 5409550, Anmeldungen direkt bei der Schule

Block I:
Kommunikation und Gesundheitserziehung, 60 Stunden, 300,– DM
15., 22. und 29. Januar, 5., 12., 19. und 26. Februar, 5. März (bis 12.30 Uhr)

Block VIII:
Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz, 28 Stunden, 140,– DM
5. (ab 13.00 Uhr), 12., 19. und 26. März

Block VII:
Notfallmedizin, 24 Stunden, 120,– DM
9., 16. und 23. April

Block V:
Praxisorganisation, 44 Stunden, 220,- DM
30. April, 7., 14. und 21. Mai, 4. und 11. Juni (bis 12.30 Uhr)

Block VI:
EDV in der Arztpraxis, 44 Stunden, 220,– DM
11. (ab 13.00 Uhr), 18. und 25. Juni, 2., 9. und 16. Juli

Block II:
Arzthelferinnen-Ausbildung, 40 Stunden, 200,– DM
3., 10., 17. und 24. September, 1. Oktober
(Mitarbeiterinnen von Ärzten, die selbst ausbilden, bezahlen 50,– DM Kursgebühr)

Block III:
Arbeitsrecht, Arztrecht, Sozialversicherungsrecht, 32 Stunden, 160,– DM
8., 15., 22. und 29. Oktober

Block IX:
Medizinische Fächer, 88 Stunden, 440,– DM
12., 19. und 26. November, 3., 10. und 17. Dezember, 14., 21. und 28. Januar *1995*, 4. und 11. Februar *1995*

Block IV:
Abrechnungswesen, 40 Stunden, 200,– DM
18. und 25. Februar *1995*, 4., 11. und 18. März *1995*

Kursort Nürnberg

genaue Adresse wird noch bekanntgegeben, Anmeldung an Frau Hedtkamp, Bayerische Landesärztekammer, Telefon (089) 41 47-286

Block VII:
Notfallmedizin, 24 Stunden, 120,– DM
15., 22. und 29. Januar

Block II:
Arzthelferinnen-Ausbildung, 40 Stunden, 200,– DM
5., 12., 19. und 26. Februar, 5. März
(Mitarbeiterinnen von Ärzten, die selbst ausbilden, bezahlen 50,– DM Kursgebühr)

Block III:
Arbeitsrecht, Arztrecht, Sozialversicherungsrecht, 32 Stunden, 160,– DM
12., 19. und 26. März, 9. April

Block I:
Kommunikation und Gesundheitserziehung, 60 Stunden, 300,– DM
16., 23. und 30. April, 7., 14. und 21. Mai, 4. und 11. Juni (bis 12.30 Uhr)

Block V:
Praxisorganisation, 44 Stunden, 220,- DM
11. (ab 13.00 Uhr), 18. und 25. Juni, 2., 9. und 16. Juli

Block IX:
Medizinische Fächer, 88 Stunden, 440,– DM
3., 10., 17. und 24. September, 1., 8., 15., 22. und 29. Oktober, 12. und 19. November

Block IV:
Abrechnungswesen, 40 Stunden, 200,– DM
26. November, 3., 10. und 17. Dezember, 14. Januar *1995*

Block VI:
EDV in der Arztpraxis, 44 Stunden, 220,– DM
21. und 28. Januar *1995*, 4., 11., 18. und 25. Februar *1995* (bis 12.30 Uhr)

Block VIII:
Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz, 28 Stunden, 140,– DM
25. Februar *1995* (ab 13.00 Uhr), 4., 11. und 18. März *1995*

Strahlenschutzkurse für Hilfskräfte:

Die Kurse werden nach Bedarf möglichst ortsnah in den einzelnen Regierungsbezirken angeboten. Die Kursgebühr beträgt ab 1994 375,– DM für den 60-Stunden-Kurs bzw. 750,– DM für den Gesamtkurs (120 Stunden).

Vormerkungen für die einzelnen Veranstaltungen nehmen entgegen für

Kursort München: Walner-Schulen, Telefon (089) 5409550
Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben: Frau Brüggemann, Telefon (089) 4147-284
Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Frau Jehle, Telefon (089) 4147-285
Regierungsbezirke Mittel- und Oberfranken, Frau Hedtkamp, Telefon (089) 4147-286
Regierungsbezirk Unterfranken: Frau Morber, Telefon (089) 4147-270

Leserforum

Neue Stuktur der Gebührenordnung notwendig

Zum Leitartikel in Heft 8/1993, Seite 247:

Die ambulant tätigen Ärzte haben sich im Gegensatz zu den Kliniken vor Jahren zu einer Wirtschaftlichkeitskontrolle ihrer Tätigkeit bereit erklärt.

Ich habe den Eindruck, daß dies ein gravierender Fehler war. Herr Wittek beschäftigt sich wieder nur mit der Begrenzung der ambulanten Kosten – noch dazu in dem Bereich, in dem die wesentliche ärztliche Tätigkeit stattfindet.

Es stellt sich die Frage, ob Herr Wittek über seinen allgemeinmedizinischen Gartenzaun hinausblicken kann, ob die Klinikmauern und Kurreservate miteinbezogen werden, oder ob die Niedergelassenen wieder die Dummen sind.

Dr. med. W. May, Internist - Homöopathie, Kurarzt, Am Ehberg 23, 87645 Schwangau

Schnell informiert

Prävention der HIV-Infektion

Das Wissenschaftliche Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD) e. V. hat Band 5 seiner Schriftenreihe unter dem Titel „Prävention der HIV-Infektion/Prevention of HIV-Infektion" veröffentlicht. Auf 80 Seiten gibt der Band einen Überblick über Grundlagen und Methoden ärztlicher Gesundheitsberatung und führt anhand nachvollziehbarer Beispiele in die Gesprächsführung zur Primärprävention der HIV-Infektion ein. Der Band kann derzeit noch kostenlos angefordert werden bei WIAD e. V., Godesberger Allee 54, 53175 Bonn.

„Bayerisches Ärzteblatt". Herausgegeben von der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Inhaber und Verleger: Bayerische Landesärztekammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts); Präsident: Dr. med. Hans Hege. Schriftleitung: Dr. med. Hans Hege, Dr. med. Lothar Wittek, Dr. med. Enzo Amarotico, Dr. rer. biol. hum. Christian Thieme – verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Klaus Schmidt. Gemeinsame Anschrift: Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Telefon (089) 41 47-1

Die Zeitschrift erscheint monatlich.

Bezugspreis monatlich DM 5,– einschließlich Postzeitungsgebühr und Mehrwertsteuer. Postgirokonto Nr. 5252-802, Amt München, Bayerische Landesärztekammer (Abt. „Bayerisches Ärzteblatt"). Für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung: ATLAS Verlag und Werbung GmbH, Postfach, Sonnenstraße 29, 80331 München, Telefon (089) 55241-0, Telefax (089) 55241-248. Christine Peiß (verantwortlich) Anzeigenleitung. Theo Imperto, Objektleitung.

Druck: Zauner Druck und Verlags GmbH, Nikolaus-Otto-Straße 2, 85221 Dachau.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrofotografie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Für die Herstellung des „Bayerischen Ärzteblattes" wird ein Recycling-Papier verwendet.

ISSN 0005-7126

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Leseranalyse medizinischer Zeitschriften e. V.

LA-MED

EDV

Wer den Überblick verliert, zahlt drauf.

. . . bei der Verordnung von Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln

. . . bei der täglichen Leistungserfassung und der Abrechnung von Leistungsziffern

Aber auch . . .

. . . bei der täglichen Praxisorganisation und Verwaltung

. . . bei der lästigen und zeitraubenden Quartalsabrechnung

Mit Adamed® PLUS behalten Sie den Überblick, das gibt Sicherheit. Sie gewinnen Freiräume für wichtigere Aufgaben.

TAPPESER INFORMATIK GMBH
82319 Starnberg · Söckinger Str. 6a · Tel. (0 81 51) 10 80

TREND-EDV
94034 Passau · Halser Str. 31 · Tel. (08 51) 4 41 15

ARCHI-MED EDV-SYSTEME GMBH
91058 Erlangen · Wetterkreuz 5 · Tel. (0 91 31) 77 33-0

STELLENANGEBOTE / STELLENGESUCHE

Stadt Alzenau i. Ufr.

Wir suchen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung unserer Bürger

eine Ärztin bzw. einen Arzt

für den Bereich Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

und

eine Neurologin/einen Neurologen

Belegbetten für den Bereich Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde können im Kreiskrankenhaus Alzenau-Wasserlos unter Umständen zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Alzenau liegt mit rund 18000 Einwohnern (Einzugsgebiet 50000 bis 60000 Einwohner) an der bayerisch-hessischen Landesgrenze im Vorspessart und ist verkehrsmäßig über die A 45 Hanau–Gießen, A 3 Frankfurt–Würzburg und die B B sehr gut zu erreichen.

In der Stadt finden Sie neben allen weiterführenden Schulen gute Einkaufsmöglichkeiten. Die Stadt Alzenau mit hohem Freizeitwert ist von Aschaffenburg ca. 20 km, Hanau 14 km und Frankfurt 35 km entfernt. Bei der Beschaffung von Wohn- und Praxisräumen sind wir gerne behilflich.

Informationen erteilt die

Stadt Alzenau i. Ufr.,
Rathaus, Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau
Telefon (06023) 502117 – Bürgermeister Dr. Gerhard Engel – und (06023) 502119 – Oberamtsrat Franz Schreiber

Internistin,

promoviert, langjährige Erfahrung in Akutmedizin, Sono, Doppler-Echo, Gastro, Dialyse zur Zeit Erwerb der Teilgebietsbezeichnung Hämatologie sucht Tätigkeit in Klinik oder Praxis. Raum München/Südbayern.

Anfragen unter Chiffre 2064/4246 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Promovierter Arzt

30 Jahre, viereinhalb Jahre Klinikerfahrung (Chirurgie, Innere), Zusatzbezeichnungen Sportmedizin, Chirotherapie, Sonographie und Fachkunde Röntgen sucht Assistenzarztstelle für Vorbereitungszeit bei Allgemein-/praktischen Arzt im Raum Schwaben ab 1. Januar 1994.

Anfragen unter Chiffre 2064/4222 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Frauenärztin (-arzt) als Dauervertretung (ein bis zwei halbe Tage/Urlaub) für innenstadtpraxis in Nürnberg gesucht. Mammographiequalifikation erwünscht, aber nicht Bedingung.

Anfragen unter Chiffre 2064/4209 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Suche engagierte **Auszubildende für HNO-Praxis** in Holzkirchen.

Dr. W. Huber, Telefon (0 80 24) 32 10

Kinderärztin/arzt
für Gemeinschaftspraxis mit Sono, im Bereich KV-Regensburg gesucht.

Anfragen unter Chiffre 2064/4211 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Chirurg mit langjähriger Klinikerfahrung
sucht Assoziation in chirurgischer Praxis mit D-Arztberechtigung im Raum Bayern.

Anfragen unter Chiffre 2064/4216 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Mittelgroße, süddeutsche **HNO-Belegabteilung** sucht klinisch und operativ erfahrene **Kollegin oder Kollegen** als Mitarbeiter. Praxisgemeinschaft wird angestrebt.

Anfragen unter Chiffre 2064/4220 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

AiP für moderne **augenärztliche** Gemeinschaftspraxis mit Belegabteilung nach Süddeutschland gesucht. Weiterbildungsermächtigung liegt vor. Angemessene Vergütung und Freizeitregelung.
Anfragen unter Chiffre 2064/4221 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Teilzeit-Dauerassistenz kurzfristig gesucht für **Augenarztpraxis** in Nürnberg.

Anfragen unter Chiffre 2064/4235 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Klinikerfahrener Internist/Oberarzt
katholisch, in ungekündigter Stellung (Sono, Gastro, Colo, Langzeit-EKG, Ergo, Röntgen, Echo) sucht zum 2. Quartal 1994 neuen Wirkungskreis/Krankenhaus in München/Großraum München. Auch 2. Oberarzt o. ä.

Anfragen unter Chiffre 2064/4214 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Praktische Ärztin, Zusatzbezeichnung NHV, zwei Kinder (4½ und 1½ Jahre), seit fünf Jahren Kassenärztin in Gemeinschaftspraxis (Land), Schwerpunkte: Gynäkologie, Kinderheilkunde, Dermatologie, Allergologie, NHV (Akupunktur, Ozon-, Sauerstoff-, Neuraltherapie, Homöopathie) **sucht Teilzeitmitarbeit** (Assoziation in Praxis).

Anfragen unter Chiffre 2064/4248 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

AiP für orthopädische Facharzt-Praxis ab Oktober 1993 in Oberbayern **gesucht.** Beste finanzielle Kondition. Appartement auf Wunsch.
Anfragen unter Chiffre 2064/4186 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

PRAXISRÄUME / IMMOBILIEN / PRAXISABGABE

In der **STADT FREYSTADT**
ist eine **Augenarztpraxis** frei.

Die Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i. d. OPf. (35 km nach Nürnberg) hat ca. 7300 Einwohner. Am Ort sind vier Allgemeinärzte und zwei Zahnärzte niedergelassen. Das Einzugsgebiet für einen Augenarzt beträgt über 20 000 Einwohner. Die KV der Oberpfalz befürwortet eine Niederlassung.

Interessenten wollen sich bitte an die Stadt Freystadt, 92342 Freystadt – Herrn Bgm. Gailler – wenden, Telefon (0 91 79) 94 90 - 0

Die Gemeinde **Burgkirchen** (Lkr. Altötting) sucht eine(n)

Augenarzt – Hautarzt

für ein Geschäftshaus mit Arztpraxen in absoluter Zentrumslage. Einwohnerzahl mit Umlandgemeinden ca. 18 000 (Landkreis ca. 100 000 Einwohner). Bereits im Haus: Frauenarzt und Apotheke, demnächst Kinderärztin.

Weitere Informationen unter **Telefon (0 86 79) 12 06,** Herr Ströber

Praxisräume

In Mittelfranken, ca. 190 qm. Optimale Lage, mit Option auf Belegbetten (Krankenhaus in nächster Nähe). Zu sehr günstigen Bedingungen zu vermieten (Bezug ab sofort möglich!). Niederlassungsmöglichkeit für HNO-Arzt, Kinderarzt (zur Zeit keine Sperre!).

Anfragen unter Chiffre 2064/4233 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Stadt Landau an der Isar

60 min. nach München, 55 min. nach Regensburg, 60 min. nach Passau. Schöne **Praxisräume** zu vermieten, 145 qm, 155 qm, 300 qm, Zentrum, 1. Stock, Lift, Parkplätze, Anästhesist im Haus, sehr großes Einzugsgebiet. KV-Zulassung möglich für HNO, Neurologen, Hautarzt, Chirurgen.

Von Privat: Bei Interesse weitere Auskünfte unter Telefon (0 99 55) 12 11

Bodenständiger, promovierter Arzt

sucht Möglichkeit zu **Praxiseinstieg/Praxisübernahme** im Raum Ebersberg, Erding, Wasserburg, Haag, Aibling, Rosenheim.

Kurzfristig 1994 als praktischer Arzt i. R. d. Übergangsregelung oder mittelfristig in den nächsten zwei bis vier Jahren als Arzt für Allgemeinmedizin.

Anfragen unter Chiffre 2064/4237 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Schöne Praxisräume

198 qm, Neubau, Erdgeschoß, in Nürnberg-Nord, zentrale Lage, Einteilung variabel, provisionsfrei, sofort verfügbar.

Bei Interesse weitere Auskünfte unter Telefon (09 11) 5 70 95 21

Neurologe, Lungenarzt, Urologe, Augenarzt
Praxisräume 180 qm oder geteilt sowie bei Bedarf Wohnung, 3. Etage, ab II. Quartal 1994 zu vermieten (Altbaupraxis ab sofort).

Neubau im Zentrum Plauen i. Vogtl.
mit Lift, Apotheke, Parkplätzen. Bauliche Veränderungen noch möglich.

Anfragen unter Chiffre 2064/4242 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Praxisräume in Schwindegg (ca. 60 km östlich von München) zu vermieten, nicht für Allgemein-/praktische Ärzte, Augenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Internisten, Radiologen und Urologen. 1. Stock, ca 133 qm, fünf Räume, davon einer eventuell teilbar.
K & P Immobilien, Info unter Telefon (0 89) 67 85 25 07 oder (0 80 82) 50 26

Ab sofort **Praxisräume**
zu vermieten, 140 qm Parterre, 70 qm Souterrain, Neubau in Forchheim-Ost.

Bitte melden Sie sich unter **Telefon (0 91 91) 85 06 15 oder (09 11) 26 55 52**

Praxisräume, München-Kaufingerstraße – neu!

170 qm Vordergebäude (auch teilbar) oder 130 qm Rückgebäude. Raumaufteilung noch frei wählbar. – **Direkt vom Vermieter! Telefon (0 89) 22 03 04**

Große gynäkologische Gemeinschaftspraxis

mit Belegbetten in Nürnberg sucht zum 1. April 1994 engagierten Kollegen zur Nachfolge des wegen Ruhestandes ausscheidenden Seniorpartners.

Anfragen unter Chiffre 2064/4231 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Niederlassung für Frauenärztin

in einer von einer Frauenärztin gut eingeführten gynäkologischen Gemeinschaftspraxis in Oberfranken wird die Stelle einer Partnerin ab sofort frei.

Anfragen unter Chiffre 2064/4206 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Praxisübernahme oder Einstieg in Allgemeinpraxis von jungem Arzt, promoviert, Sportmedizin, Chirotherapie, Sonographie, Röntgen im Raum Augsburg gesucht.

Anfragen unter Chiffre 2064/4223 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Praktischer Arzt sucht Übernahme bzw. Beteiligung an größerer Landarztpraxis im Raum Ober-, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben.
Anfragen unter Chiffre 2064/4217 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Ärztin (5. klinisches Jahr/Innere) sucht Praxis zur Übernahme (praktisch/Allgemein) eventuell mit Immobilie. – **Telefon (0 96 21) 2 54 85**

Alteingeführte Allgemeinarztpraxis
in Ingolstadt/Donau aus Altersgründen abzugeben. Größe der Praxis 146 qm (bestehend aus 4 Sprech- bzw. Behandlungsräumen, Wartezimmer und Laborraum, sowie Empfangsdiele). Beste Citylage im 1. Obergeschoß mit Tiefgaragenplatz und Aufzug mit Anfahrtsmöglichkeit per PKW und Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel in nächster Nähe.

Anfragen unter Chiffre 2064/4226 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Häuser, Farmen, Villen
in der Kap-Provinz von

SÜD-AFRIKA

Provisionsfreie Traumobjekte zu günstigsten Preisen.

Kostenlose und unverbindliche Beratung bei

Fred Pietzner – **HOTLINE** Süd Afrika

Telefon (0 89) 6 25 62 13,
Fax (0 89) 6 25 67 28

Dacta, Nähe Marmaris/Türkei

Rustikal gebaute Villa im türkischen Stil, Neubau, 140 qm Wohnfläche und Dachgarten, offener Kamin, Travertinböden. Ca. 4 km vom Jachthafen entfernt. VB 190 000,– DM.

Anfragen unter **Telefon (0 83 31) 42 90** oder schriftlich unter **Dorothea Braumüller, Augsburger Straße 13, 87700 Memmingen**

Costa Tropical, 60 km südlich Granada, 60 km östlich Malaga, **Haus zu verkaufen.** Gebirgs-, Meeresblick. Grundstück 1400 qm mit tropischem Garten. 110 qm Wohnraum, voll möbliert, großes Wohnzimmer, Kamin, EBraum, moderne Einbauküche, zwei Schlafzimmer, Bad, Garage, Autoabstellplatz, Keller, Waschküche, Telefon. – Kleines Gästehaus mit Kochnische, Wohn- und Schlafecke, Dusche, Extraeingang. Viele Terrassen, Patio, Außenkamin-Grill. VB 350 000,– DM. – **Telefon in Spanien ab 18. September: 00 34 58 64 06 40**

Ein-Zimmer-Appartement Nürnberg-Zabo
Küche, Bad, Keller, Garage; von privat zu verkaufen.
Anfragen unter Chiffre 2064/4230 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

AiP/ÄiP

Landarztpraxis mit Belegbetten. Allgemeinmedizin, Sportmedizin, Naturheilverfahren. Weiterbildungsermächtigung. Oberbayern.

Telefon (0 86 39) 86 62

Chiffre-Nummern auf Offerten bitte deutlich schreiben!

Hinweis für Auftraggeber von Immobilienanzeigen

Bei Veräußerung oder Vermietung von Praxen oder in Planung befindlicher Praxen werden Allgemein- oder Gebietsärzte zur Niederlassung gesucht. – Für die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung ist der Bedarfsplan maßgebend, welcher bei den Dienststellen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns eingesehen werden kann. – Unter diesem Aspekt werden die Anzeigen veröffentlicht, korrigiert oder abgelehnt.

Anschriften der Bezirksstellen der KVB:

München Stadt und Land, Brienner Straße 23, 80333 München
Oberbayern, Eisenheimerstraße 39, 80687 München
Niederbayern, Lilienstraße 5–9, 94315 Straubing
Oberpfalz, Yorkstraße 15/17, 93048 Regensburg
Oberfranken, Brandenburger Straße 4, 95448 Bayreuth
Mittelfranken, Vogelsgarten 6, 90402 Nürnberg
Unterfranken, Hofstraße 5, 97070 Würzburg
Schwaben, Frohsinnstraße 2, 86150 Augsburg

FORTBILDUNG / UNTERRICHT / DIENSTLEISTUNGEN

Qualifiziertes Zytologisches Labor

mit optimaler Personalsituation **sucht noch Einsender.** Vormustern der Präparate durch geprüfte, erfahrene, fest eingestellte und ärztlich beaufsichtigte Zytologieassistentinnen im Haus. Gerne untersuchen wir auch Material von Vulva, Endometrium, Mammasekreten, Mammapunktaten, Douglasspülungen etc. Großen Wert legen wir auf Qualitätssicherung, speziell auf die Ergebnisse histologischer Klärungen.

Anfragen unter Chiffre 2064/4219 an Atlas Verlag, Sonnenstraße 29, 80331 München

Wissenschaftliche Arbeiten

Statistische Auswertungen, Literaturrecherchen, Layout

grafische Darstellungen, Ergebnisdokumentationen usw.

Dr. med. Hartmut Buhck · Dipl.-Betriebsw. Dietmar Schöps

Büro Schöps: Fette Henn 47, 47839 Krefeld 29, Tel. (0 21 51) 73 12 14

Kostendämpfung 93

Untersuchen Sie diesmal Ihre Verwaltungskosten

Wenn Sie monatlich mehr als DM 50,– für Ihre Lohnbuchhaltung zahlen – forschen Sie weiter. Denn wir erstellen Ihre

Lohnabrechnung bis 5 Personen monatlich für DM **50,–** *

EDV-Buchführung bei 50 Buchungen monatlich DM **62,–** *

* + MWSt

über 30 Jahre abs

Rechenzentrum GmbH
Frauenstr. 32, 80469 München
☎ 0 89 / 22 33 22 · Fax 22 33 70

Vergleichen Sie Ihre jetzigen Kosten und nutzen auch Sie den Vorteil der direkten Verarbeitung im Rechenzentrum.

Senden Sie uns den nebenstehenden Gutschein ein.

Gutschein

für einen einmaligen kostenlosen Test des Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogrammes.
Erbitten Terminvereinbarung mit Herrn/Frau/Fräulein

Stempel oder genaue Firmenanschrift

FORTBILDUNG / UNTERRICHT

KneippÄRZTEbund e.V.
Ärzteakademie Bad Wörishofen

Es geht weiter ...

Weiterbildungskurse 1-4

Naturheilverfahren

in Bad Wörishofen

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. med. H.-D. Hentschel

18. Oktober '93
und auch 1994

Die nächsten Termine:
Oktober - November '93 - Januar '94 etc.
Fordern Sie noch heute Ihre Unterlagen an!

Postfach 1436 · D-86817 Bad Wörishofen · Tel. (0 82 47) 70 01 · Fax 81 31

BALINT-Wochenenden in Nürnberg

(Bahnhofsnähe)

Weiterbildung in Blockform, je sechs Doppelstunden (Anerkannt durch die Bayerische Landesärztekammer)

Selbsterfahrungsgruppen an Wochenenden (Leiter Dr. Bernd Ottermann)

Gutachtenseminare an Wochenenden

Info: **Ulrich Starke, Arzt-Psychotherapie, Wespennest 9, 90403 Nürnberg**

Anfragen bitte nur schriftlich!

O Sole mio
in Staffelstein?

Genau das! Sie baden wärmer (immer 32–36°C!), algenfrei und mit höherem Salzgehalt als im Mittelmeer ... oder schweben gar in Ihrer privaten Piscina in 9%iger Ursole aus 1.600 m Tiefe. Die OBERMAIN THERME erwartet Sie zu Kur und Erholung mit Bayerns wärmster und stärkster Thermalsole ... täglich von 8 bis 21 Uhr! Kompl. Info: OBERMAIN THERME, 96231 Staffelstein, Telefon 09573/4085 u. 4086.

OBERMAIN THERME

FÜR IHRE
WIRBEL-SÄULE
UND GELENKE

FÜR IHR
HERZ

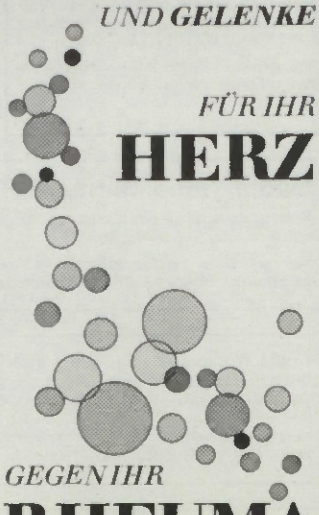

GEGEN IHR
RHEUMA

DAS KUR-KONZEPT VON BAD NEUSTADT MIT SOLE, MOOR UND MEHR.

DAS MINERAL- UND MOORHEILBAD IM NATURPARK BAYERISCHE RHÖN BIETET IHNEN DIE GANZHEITLICHE KUR.

BadNeustadt
FIT FÜRS LEBEN

BITTE PROSPEKT ANFORDERN
Kurverwaltung
Bad Neustadt GmbH
Löhriether Str. 2/56
W-97616 Bad Neustadt
Fax: 991158
☎ 09771/1384

intermünchen/GRAPHIT

MEDIZIN-STUDIENPLATZ

Schnelle Studienzulassung durch professionelle und intensive Vorbereitung auf den **TEST FÜR MEDIZINISCHE STUDIENGÄNGE (TMS).** Bundesweit Vorbereitungsseminare. Kostenloses Informationsmaterial bei: **CCH DR. HOHNER, Blissestr. 66 10713 Berlin**
Tel. 030-8212645 Fax 030-8216835

Der schnelle Weg
zur Anzeigenabteilung
Fax (0 89) 5 52 41-2 48

VERSCHIEDENES

Verkaufe Mobiliar für Arztpraxis (Theke, Karteischränke usw.) sowie HNO-Instrumente, Tympanometer, Inhalationsgerät. – **Telefon (0 80 24) 32 10**

Markenfabrikate zu absoluten Niedrigpreisen
Gratis-Preisliste anfordern.
Charlottenstraße 32
88212 Ravensburg
Telefon 0751/24114
Telefax 0751/31261
Ravensburger Foto-Video-Versand

Billard Herstell.+Vertr. Gratis-Katalog
O. Henzgen
Postfach 62
88264 Vogt, ☎ 07529/1512

Dieser Gesamtauflage liegt ein Prospekt der **edition q Verlags-GmbH, Berlin** bei.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Anzeigenschluß

für die

Ausgabe

Oktober 1993

ist am

17. September 1993

Bayerisches Ärzteblatt

Heft 9/1993 48. Jahrgang

Geschäftsbericht der Bayerischen Landesärztekammer 1992/93

– dem 46. Bayerischen Ärztetag vorgelegt –

Inhalt

Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer 307
Unterstützung von Kollegen aus Thüringen und Sachsen 307
Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung 308
Ausschuß „Angestellte und beamtete Ärzte“ 308
Ausschuß „Niedergelassene Ärzte“ 309
Krankenhausausschuß 309
Hochschulausschuß 310
Finanzausschuß 311
Hilfsausschuß 312
Ethik-Kommission 312
Kommission „Qualitätssicherung“ 313
Ärztliche Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung 314
Kommission Medizin-Umwelt-Gesundheit 315
Kommission für Datenschutz und Arztgeheimnis 315
Kommission für Perinatologie und Neonatologie 316
Berufsaufsicht; Berufsordnung 316
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) 317
Meldewesen, Statistik und Elektronische Datenverarbeitung (EDV) 318
Vermittlung von Praxisvertretern 320
Arzt im Praktikum (AiP) 320
Allgemeinärzte – Praktische Ärzte 321
Arbeitslose Ärzte 321
Ausländische Ärzte 321
Weiterbildungsermächtigungen 322
Anerkennungen von Arztbezeichnungen 322
Arbeitsmedizinische Fachkunde 323
Ergänzende Bescheinigungen 324
Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ 324
Medizinische Fachkunde im Strahlenschutz 324
Ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz 325
Ärztliche Fortbildung 325
Strahlenschutzkurse 329
Ärztliche Versorgung im Katastrophen- und Verteidigungsfall 330
Qualitätssicherung der quantitativen Bestimmungen im Laboratorium 330
Famulaturvermittlung 330
Medizinische Assistenzberufe:
1. Ausbildung zur Arzthelferin 330
2. Ausbildung der Röntgenhilfskräfte 333
Verlag Bayerische Landesärztekammer: „Bayerisches Ärzteblatt“ 333
Pressestelle der bayerischen Ärzteschaft 334
Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Erledigung von Haftpflichtstreitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten 334
Gruppenversicherungsvertrag der Bayerischen Landesärztekammer mit der „Vereinten Krankenversicherung“ 335
Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz 336

Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer

Zwischen dem Ärztetag in Passau und dem diesjährigen Ärztetag in Weiden kam der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer insgesamt zu fünf Sitzungen zusammen. Breiten Raum nahmen die Novellierung des Kammergesetzes und die Beschäftigung mit der neuen, inzwischen in Kraft gesetzten Weiterbildungsordnung ein. Da über jede Sitzung in einer Zusammenfassung im „Bayerischen Ärzteblatt" berichtet wurde, ist hier auf den Inhalt der Diskussion nicht im einzelnen einzugehen. Die Arbeit des Vorstandes spiegelt sich natürlich auch in den Ergebnissen der einzelnen Bereiche, die im Geschäftsbericht dargestellt werden (z.B. Fort- und Weiterbildung).

Jede Vorstandssitzung gliedert sich in etwa drei Teile. Im ersten Teil berichtet der Präsident über allgemein interessierende berufspolitische Fragen, in der Regel auf dem Hintergrund der Diskussion im Vorstand der Bundesärztekammer und entsprechender arztspezifischer Entwicklungen auf Landesebene. Dazu berichten die Vizepräsidenten bzw. die Ausschußvorsitzenden über die aktuelle Arbeit in den gewählten Ausschüssen und Kommissionen. Im zweiten Teil werden die Anträge zur ärztlichen Weiterbildung behandelt bzw. beraten über Beschlüsse der Ärztetage. In einem dritten Teil werden die berufsaufsichtlichen Maßnahmen erörtert und Fragen des Umfeldes ärztlicher Tätigkeiten zum Beispiel der Arzthelferinnen.

Verständlicherweise waren die Diskussion zum Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) und die zu erwartenden Strukturveränderungen – soweit erkennbar – der wesentliche Aspekt, der sich wie ein roter Faden durch alle Vorstandssitzungen im Berichtszeitraum zog. Dabei steht wohl fest, daß sogar ein Jahr nach Inkrafttreten des GSG noch nicht alle Konsequenzen und Entwicklungen abschließend bewertet werden können.

Im Zusammenhang mit einer Entschließung der Umweltkommission wurde die Interaktion zwischen den Ausschüssen und dem Vorstand grundsätzlich erörtert. Dazu stellte der Vorstand fest, daß Ausschüsse und Kommissionen, mit Ausnahme der Ethik-Kommission, dem Vorstand zuarbeiten und nicht autorisiert sind, Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben. Das Recht der freien persönlichen Meinungsäußerung wird dadurch nicht beschnitten. Selbstverständlich sollen auch Minderheitenvoten aus den Ausschüssen im Vorstand erörtert werden. Diese Voten sind außerdem auch in den Protokollen enthalten, die allen Vorstandsmitgliedern zugehen. Die Vizepräsidenten sind beauftragt, die Kommissionsarbeit in den ihnen zugeordneten Ausschüssen laufend zu begleiten und im Vorstand auch sachkritische Diskussionen zu referieren.

In der Sitzung im November, das heißt nach dem Bayerischen Ärztetag, galt es, die Ergebnisse des Ärztetages zu bewerten, über die Resolutionen, die sich an den Vorstand richteten, zu entscheiden und die Umsetzung im Bereich der Landesärztekammer zu fixieren.

In der ersten Sitzung im Februar 1993 berichtete der Vorsitzende der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung über das neu entwickelte Fortbildungsmodell „rationale und rationelle Pharmakotherapie". Der Vorstand beschloß, das Konzept zur Durchführung der Kurse zum Erwerb der Fachkundenachweise „Rettungsdienst" zu modifizieren.

In dieser Sitzung vor dem Deutschen Ärztetag wurde der Haushalt der Bundesärztekammer beraten und gebilligt.

Im Anschluß an die Vorstandssitzung wurden die bayerischen Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag über die zu erwartenden Beschlüsse und die Sachprobleme informiert. Gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern erläuterte der Präsident Dr. Hege die Beschlußvorlagen insbesondere zur Muster-Berufsordnung.

Fußend auf den Vorschlägen des Finanzausschusses hat der Vorstand den Entwurf der neuen Beitragsordnung mehrfach beraten. Dabei wurden die Auswirkungen auf den Kammerhaushalt intensiv erörtert. Der dem Ärztetag jetzt vorgelegte Entwurf hat die einstimmige Billigung des Vorstandes gefunden.

In der Vorstandssitzung vor der Sommerpause wurde u.a. die Tagesordnung des diesjährigen Bayerischen Ärztetages festgelegt. Den Vorstandsmitgliedern lag der bereits von den Rechnungsprüfern geprüfte Haushaltsabschluß für das Jahr 1992 vor, der anschließend dem Bayerischen Ärztetag vorzulegen ist. Darüber hinaus wurden die Finanzen für das kommende Haushaltsjahr festgelegt, wobei die Auswirkungen der neuen Beitragsordnung zu berücksichtigen waren.

In der Sitzung direkt vor dem Ärztetag galt es wie immer, den konkreten Ablauf des Ärztetages zu organisieren und über Vorstandresolutionen zu beschließen.

Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, daß die Arbeit der Vorstandsmitglieder sich ja nicht auf die Teilnahme an den Vorstandssitzungen beschränkt. Auch das Durcharbeiten der schriftlichen Unterlagen kostet Zeit, ist aber andererseits für die Sitzungsvorbereitung unerläßlich. Daneben stehen die Vorstandsmitglieder auf der Ebene ihrer Bezirks- und Kreisverbände in regem Meinungsaustausch und tragen dadurch erheblich dazu bei, daß die Vorstellungen und Überlegungen der Kollegen „an der Front" mit in die Arbeit der Bayerischen Landesärztekammer integriert werden können. In dieser Form engagieren sich darüber hinaus in dankenswerter Weise eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen und Kommissionen, wobei diese Arbeit in der Regel erst nach einer längeren Zeit zu Erfolgen oder Ergebnissen führt. Auch in der Vorstandsarbeit macht es sich bemerkbar, daß es im politischen Raum heute mühsamer denn je ist, die Anliegen der Ärzte und damit das Wohl unserer Patienten zu vertreten.

Unterstützung von Kollegen aus Thüringen und Sachsen

Auf der Grundlage der „Leitlinien für Hilfen im Gesundheitswesen Thüringens und Sachsens" des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung haben im Berichtszeitraum zwölf Kolleginnen und Kollegen Hospitationen an bayerischen Krankenhäusern und in Praxen niedergelassener bayerischer Kollegen

durchgeführt, wofür durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8825,90 DM gezahlt wurde.

Auch in diesem Jahr hat die Bayerische Staatsregierung wieder im Rahmen ihrer Förderung von Soforthilfe im Gesundheitswesen Sachsens und Thüringens beim 43. Nürnberger Fortbildungskongreß der Bayerischen Landesärztekammer Anfang Dezember 1992 die Teilnehmer aus den Bundesländern Sachsen und Thüringen mit einer Gesamtsumme von 7440,– DM finanziell unterstützt.

Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen (1. Juli, 30. September 1992, 14. Januar, und 30. Juni 1993) der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung statt.

Über die Sitzung am 1. Juli 1992 wurde bereits im letzten Geschäftsbericht berichtet.

In der Sitzung vom 30. September 1992 befaßte sich die Akademie zunächst mit den zu erwartenden Konsequenzen aus dem Gesundheitsstrukturgesetz. In die Weiter- und Fortbildung müssen zunehmend gezielte Fortbildungsinhalte Stufendiagnostik und -therapie sowie Kosten-Nutzen-Analysen einbezogen werden. Dazu empfahl die Akademie, Fortbildungsinhalte über „rationelle Arzneimitteltherapie" möglichst bei allen Fortbildungsthemen einzubeziehen und von unabhängigen Referenten vermitteln zu lassen. Bei den Fortbildungsveranstaltungen der ärztlichen Selbstverwaltung sollte auch die Möglichkeit zu Statements zu aktuellen gesundheitspolitischen Themen wahrgenommen werden. Ausführlich befaßte sich die Akademie mit der Vermittlung der Basisqualifikation „Methadon-Substitution" und dem Erfahrungsaustausch über die inzwischen abgehaltenen Kurse zu dieser Thematik sowie einer Fortbildungsreihe „Qualitätssicherung" der Bayerischen Landesärztekammer und des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München. Weitere Tagesordnungspunkte waren Erörterungen zur Einrichtung eines Modells praxisbezogener Fortbildung unter Einbeziehung der Qualitätssicherung einschließlich Überführung in Qualitätszirkel sowie der Erfahrungsaustausch über bisher bei den Kreisverbänden durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für Arzthelferinnen.

In der Sitzung vom 14. Januar 1993 befaßte sich die Akademie schwerpunktmäßig mit der Erstellung eines Fortbildungsmodells „Rationale und rationelle Pharmakotherapie". Der 45. Bayerische Ärztetag 1992 hatte den Fortbildungsetat der Bayerischen Landesärztekammer aufgestockt mit dem Ziel, angesichts der Konsequenzen aus dem Gesundheitsstrukturgesetz eine unabhängige Fortbildung der Kreisverbände zu unterstützen. Die Akademie legte fest, daß unter Beteiligung der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Berufsverbände aufgrund von Konsensuskonferenzen Leitlinien für rationale und rationelle Diagnostik und Therapie erarbeitet werden sollen. Den Kreisverbänden sollen hierzu geeignete Referenten benannt und die Durchführung der Fortbildung von seiten der Kammer finanziell unterstützt werden. Dabei sollten auch die Erfahrungen der Prüfärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einbezogen werden. Großer Wert wurde auch auf die Einbeziehung von Klinikärzten gelegt; dies sowohl wegen des gegenseitigen Erfahrungsaustausches als auch angesichts deren Weichenstellung für die ambulante Weiterbehandlung.

Auf der Sitzung der Akademie vom 30. Juni 1993 konnte berichtet werden, daß das Fortbildungsmodell „Rationale und rationelle Pharmakotherapie" für die besonders relevanten Themenschwerpunkte bereits ausgearbeitet ist und den Kreisverbänden ab sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgte im August-Heft des „Bayerischen Ärzteblattes". Außerdem befaßte sich die Akademie mit einer vom Vorstand der Bundesärztekammer gegebenen Empfehlung zur Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Basisqualifikation „Methadon-Substitution". Ausführlich wurden sodann die Konsequenzen für Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die im Herbst dieses Jahres in Kraft tretende neue Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns erörtert.

In diesem Zusammenhang befaßte sich die Akademie auch mit einem Entwurf für einen 240stündigen Kurs zum Erwerb des „Facharztes für Allgemeinmedizin", der aufgrund der neuen Weiterbildungsordnung – bei Verkürzung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung auf drei Jahre – für den Erwerb dieser Gebietsbezeichnung obligatorisch wird.

Ausschuß „Angestellte und beamtete Ärzte"

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Ausschusses „Angestellte und beamtete Ärzte" statt (23. September, 25. November 1992, 24. Februar, 21. April, und 16. Juni 1993).

Über die Juni-Sitzung 1992 wurde bereits im Geschäftsbericht 1991/92 berichtet.

In der Ausschußsitzung vom 23. September 1992 befaßte sich der Ausschuß mit den Ergebnissen des außerordentlichen Deutschen Ärztetages in Köln. Breiten Raum nahm weiter die Vorbereitung des 45. Bayerischen Ärztetages ein, für den eine Reihe von Entschließungen erarbeitet wurden. Eingehend diskutierte der Ausschuß die Problematik der Prüfung im Rahmen der Anerkennung zum Führen einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung, hierbei insbesondere die Frage der Dokumentation des Prüfungsinhaltes sowie einer eventuellen Zulassung der Öffentlichkeit.

In der Sitzung am 25. November 1992 befaßte sich der Ausschuß zunächst mit den Ergebnissen des 45. Bayerischen Ärztetages, sowie mit dem neuen Gesundheitsstrukturgesetz und dessen Auswirkungen auf das Krankenhaus: Das neue Gesetz wirke sich auf Angestellte in den Krankenhäusern sehr massiv aus, da aufgrund fehlender Niederlassungsmöglichkeiten die Zukunftsperspektiven deutlich eingeschränkt würden. Weiter erörterte der Ausschuß die ersten Erfahrungen mit der Basisqualifikation Methadon-Substitution der Bayerischen Landesärztekammer und die Drogenproblematik in München. Im Zusammenhang mit

der Einführung einer Kursgebühr für die von der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen zur Fachkunde „Rettungsdienst", empfahl der Ausschuß dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer darauf hinzuwirken, daß diese Kursgebühr je nach Umfang der späteren Teilnahme am Notarztdienst durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns erstattet wird.

Bei der Sitzung vom 24. Februar 1993 nahm das neue Betreuungsgesetz breiten Raum ein. Hierzu war Herr Dr. Schreieder, Richter am Vormundschaftsgericht München, eingeladen, der die gesetzlichen Grundlagen darstellte und besonders auf die für den Arzt wichtigen Bestimmungen hinwies. Breiten Raum nahm auch in dieser Sitzung die Diskussion über die problematische Situation der niederlassungswilligen Kolleginnen und Kollegen unter den Bedingungen des Gesundheitsstrukturgesetzes ein, insbesondere wurden die Möglichkeiten rechtlicher Schritte der Betroffenen besprochen. Zum Thema Personalführungskurse war sich der Ausschuß einig, daß die Krankenhausträger Interesse haben müßten, auch Ärzten diese empfehlenswerten Kurse zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Sitzung vom 21. April 1993 standen die dreiseitigen Verträge zum ambulanten Operieren. Herr Dr. Klaus Michael Hahn referierte als Gast des Ausschusses zu den einzelnen Paragraphen der Verträge und dem zugehörigen Katalog der ambulant durchführbaren Operationen.

Der Ausschuß erörterte in diesem Zusammenhang eingehend Fragen der Qualitätssicherung und der Rolle der Krankenhausärzte. Weiter befaßte sich der Ausschuß mit Fragen zur Novellierung der Approbationsordnung, Fragen der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten aus dem europäischen Ausland unter den Bedingungen des Gesundheitsstrukturgesetzes und der Verbesserung der ärztlichen Betreuung von pflegebedürftigen Patienten bei der Entlassung aus stationärer Behandlung. Weiter bereitete der Ausschuß Anträge zum 96. Deutschen Ärztetag in Dresden vor.

In der Sitzung am 16. Juni 1993 lag der Schwerpunkt bei der Diskussion der Ergebnisse des Deutschen Ärztetages in Dresden, der aktuellen Sozialpolitik, der Qualitätssicherung und der Muster-Berufsordnung.

Ausschuß „Niedergelassene Ärzte"

Der Ausschuß „Niedergelassene Ärzte" wurde vom 44. Bayerischen Ärztetag 1991 neu konstituiert. Die Abgrenzung der Aufgabenstellung dieses Ausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung, war ein von Anfang an intensiv erörtertes Problem, das nach Meinung von Ausschußmitgliedern auch streckenweise die Effektivität der Ausschußarbeit beeinträchtigt hat. Als Konsequenz solcher Überlegungen hat der 1. Vorsitzende Dr. Munte seinen Rücktritt erklärt. Der Ausschuß hat auf seiner Juni-Sitzung Frau Dr. Fick zur 1. Vorsitzenden gewählt, Herrn Dr. Lindner zum Stellvertreter.

Schwerpunkte der Ausschußarbeit waren

- die Formen der Arztpraxis der Zukunft: „Einzelkämpfer" oder Kooperation?,
- die Folgen des Gesundheitsstrukturgesetzes für den niedergelassenen Arzt

und

- die Aus- und Fortbildung der Arzthelferin bzw. Arztfachhelferin.

Bei der Diskussion über die moderne Strukturierung der haus- und fachärztlichen Praxis wurde klargestellt, daß nur die Kooperation in einer den örtlichen Gegebenheiten angepaßten Form dem niedergelassenen Arzt die Chance gibt, dem Trend der Verlagerung der fachärztlichen Leistung an das Krankenhaus entgegenzuwirken. Unabdingbare Voraussetzung ist die Solidarität der niedergelassenen Ärzte mit der Zielsetzung, erforderliche Leistungen in enger Absprache zu erbringen. Es muß auch in der Öffentlichkeit klargemacht werden, daß die Verlagerung von ambulanten Leistungen an das Krankenhaus nicht zu einer Kosteneinsparung führt.

Das GSG hat den Ausschuß vor allem im Hinblick auf die Trennung in haus- und fachärztliche Versorgung beschäftigt. Die diesbezügliche Entscheidung niedergelassener Internisten kann erst erfolgen, wenn die Konsequenzen für die Vergütung klar zu erkennen sind.

Das für die Fortbildung zur „Arztfachhelferin" von der Kammer erarbeitete Konzept wurde vom Ausschuß mehrheitlich begrüßt. Es soll möglichst kostengünstig und in Bausteinform flächendeckend angeboten werden. Ein Fernsehfilm über den Beruf der Arzthelferin, der unter Federführung der Kammer hergestellt wird, wird ebenfalls einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes leisten.

Daneben hat sich der Ausschuß u. a. mit Fragen der Ausübung der Kassenarztpraxis im oder am Krankenhaus, der Fortschreibung der Gebührenordnung für Ärzte und der Frage einer Fortbildungspflicht befaßt.

Krankenhausausschuß

Verständlicherweise waren bereits im Vorfeld des Erlasses des Gesundheitsstrukturgesetzes die Neuregelungen Thema der Diskussion auf den Sitzungen des Krankenhausausschusses. Die Notwendigkeit des Gesundheitsreformgesetzes aufgrund der finanziellen und strukturellen Entwicklung der Eckdaten im Gesundheitswesen wurde in der November-Sitzung 1992 von einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung ausführlich und begründet dargestellt. Die Diskussion war allerdings dadurch belastet, daß noch nicht in allen Einzelheiten, die Zielsetzung und Konsequenzen der einzelnen Regelungen erkennbar waren. Die Ausschußmitglieder waren sich darüber einig, daß bei schwindenden Ressourcen es entscheidend darauf ankommt, die Zusammenarbeit innerhalb der Kollegenschaft zu verbessern und die vorhandenen Möglichkeiten für die Patienten besser auszunutzen. Nachdem nun für die Krankenhäuser die Aufhebung des Selbstkostendeckungsprinzips erfolgt ist, ist zu erwarten, daß innerhalb der Krankenhäuser zwischen den einzelnen Abteilungen, aber auch zwischen

den verschiedenen Krankenhäusern Patienten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien selektioniert werden. Es muß Aufgabe der Ärzteschaft sein, dafür zu sorgen, daß es hier nicht zu Nachteilen für die Versorgung der Patienten kommt.

Konsequenzen wurden auch für die Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen im Krankenhaus gesehen, wenn die Niederlassungsfreiheit eingeschränkt wird. Es ist zu erwarten, daß es zu einer Verbreiterung der Ebene der im Krankenhaus tätigen Fachärzte kommt. Unterhalb dieser Ebene dürften vermehrt AiPs oder kurzfristig tätige Assistenten beschäftigt werden. Zur Zeit ist aber noch nicht abzusehen, inwieweit der geforderte „Facharztstandard" im Bereich des ambulanten Operierens bzw. der teilstationären oder prä- und poststationären Versorgungsgegebenheiten realisiert wird.

Eine unbefristete Tätigkeit bei den eingeschränkten Niederlassungsmöglichkeiten wird wohl dazu führen, daß der für die umfassende Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen erforderliche Durchsatz im Krankenhaus stagniert. Dazu kommen als Konsequenzen eines absehbaren Bettenabbaus, daß weniger Kollegen im Krankenhaus tätig – und damit weitergebildet werden. Dies kann sehr wohl dazu beitragen, daß die fachärztliche Versorgung langfristig ins Krankenhaus verlagert wird. Die Möglichkeit, die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung im Krankenhaus gemeinsam mit den niedergelassenen Ärzten zu organisieren, wurde mit allen Vor- und Nachteilen diskutiert. Bisher gibt es allerdings noch keine ausreichende Erfahrung mit diesem Konzept.

Die vom Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München erarbeitete „Versorgungskette zwischen ambulanter und stationärer Versorgung" wurde besprochen. Aus der Sicht der Krankenhausärzte besteht die uneingeschränkte Bereitschaft, die niedergelassenen Kollegen rechtzeitig zu informieren und sich an den Überlegungen zur Organisation der poststationären ambulanten Betreuung zu beteiligen.

In der dritten und letzten Sitzung des Ausschusses vor dem Bayerischen Ärztetag wurden die Auswirkungen der im GSG vorgesehenen Budgetierung der Ausgaben der Krankenhäuser beleuchtet. Hintergrund waren entsprechende Anfragen von Chefärzten bzw. die ganz massive Klage, daß durch Krankenhausträger den Ärzten notwendige Behandlungen untersagt wurden. Es wurde deutlich, daß auch die Krankenhäuser untereinander vermehrt kooperieren müssen, damit die Behandlung der Patienten in der geeigneten Klinik auch unter wirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Die Zusammenarbeit bei beschränkten Ressourcen muß im Interesse des Patienten verbessert werden. Gesehen wurde auch die Gefahr eines Zusammenwirkens der Hausärzte mit den Fachärzten im Krankenhaus, um fachärztliche Versorgungsmöglichkeiten in den Praxen zu umgehen. Dies kann aber nicht im Interesse der Ärzte sein, weil die Gefahr gesehen wurde, daß damit die Kosten insgesamt steigen. Der Vorsitzende schuf in diesem Zusammenhang den Begriff der „sektoralen Medizingewinnmaximierung".

Der Ausschuß formulierte folgende Forderungen:

1. Die Budgetierung innerhalb der Krankenhäuser führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Versorgung der Patienten.

2. Die im Krankenhaus Tätigen sind aufgerufen, dafür zu sorgen, daß die Effizienz der Versorgung der Patienten nicht leidet.

3. Gesichtspunkte der Regionalisierung und von Leistungsabsprachen müssen vermehrt eingebracht werden.

4. Nicht mehr alle Wünsche sind erfüllbar. Im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement müssen Aufgaben genauer definiert werden. Die Durchlässigkeit des Gesamtversorgungssystems muß gewährleistet sein.

Der Krankenhausausschuß befaßte sich mit den organisatorischen Konsequenzen im Krankenhaus, wenn vermehrt ambulante Operationen durchgeführt werden, wobei die zur Zeit vorhandenen Ressourcen, insbesondere der Ärzte, eine Übernahme zusätzlicher Aufgaben nicht realisierbar erscheinen lassen.

Hochschulausschuß

Der Hochschulausschuß tagte im Berichtszeitraum dreimal. Die wesentlichen Themen waren:

- die gesetzliche Regelung der Mitarbeiterbeteiligung,
- die Reform des Medizinstudiums und
- die Auswirkungen der neuen Weiterbildungsordnung auf die universitären Strukturen.

Der im Mai 1992 vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Hochschullehrergesetzes, der eine Verpflichtung zu einer nach der Höhe der Liquidationserlöse gestaffelten Mitarbeiterbeteiligung zum Inhalt hatte, war von der Staatsregierung nicht weiter verfolgt worden, da nach dem Bekanntwerden der ersten Eckdaten des Gesundheitsstrukturgesetzes hinsichtlich der erhöhten Nutzungsentgelte der Staatsregierung die Belastungsfähigkeit der Liquidationsberechtigten erreicht schien. Diese ist nach Auffassung der Staatsregierung durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Abschöpfung durch Nutzungsentgelt und Mitarbeiterbeteiligung zusammen in Höhe von 50 Prozent anzusetzen.

Auf der Dezember-Sitzung des Ausschusses erläuterte Ministerialrat Baumgärtel (Kultusministerium) diese Haltung der Staatsregierung, die auf den Widerspruch von Mitgliedern des Ausschusses stieß. Hier wurde darauf verwiesen, daß das Kultusministerium selbst in der Antwort auf eine Landtagsanfrage ausgeführt hatte, es sei für den Gesetzgeber Handlungsbedarf gegeben. In der Juni-Sitzung bekannte sich der Ausschuß im Hinblick auf eine zu erwartende neue Gesetzesinitiative im Landtag erneut zur gesetzlichen Verankerung einer (leistungsbezogenen) Mitarbeiterbeteiligung bei der Privatliquidation. Die Verteilung müsse Sache der Hochschule bzw. der Fakultät sein.

In diesem Zusammenhang wurde mehrfach auch über die Ausweitung des Kreises der Liquidationsberechtigten diskutiert – im Hinblick auf die Zusammensetzung des Ausschus-

ses naturgemäß kontrovers. In dieser Frage steht die Staatsregierung unverändert auf ihrem ablehnenden Standpunkt, und der Kultusminister hat dies auch deutlich in seinem Antwortschreiben auf die Entschließung Nr. R 29 des letztjährigen Bayerischen Ärztetages zum Ausdruck gebracht. Präsident Dr. Hege hat vor dem Hintergrund des Beschlusses des Ärztetags die Notwendigkeit gesehen, sich in einem persönlichen Schreiben an Herrn Staatsminister Zehetmair zu wenden und u.a. auf die zwingenden Vorgaben der Gebührenordnung für Ärzte hinsichtlich der persönlichen Leistungserbringung hinzuweisen.

Zur Reform des Medizinstudiums hatte der Wissenschaftsrat im Juni 1992 seine „Leitlinien zur Reform des Medizinstudiums" vorgelegt, in denen u.a. die Abschaffung der Trennung zwischen Vorklinik und Klinik, die weitgehende Eliminierung der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und eine Reduzierung des Pflichtstoffs durch Einführung von Wahlpflichtfächern gefordert wurden. Der Hochschulausschuß hat sich in seiner Stellungnahme gegen diese Ansätze ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß ohne Kenntnis der zukünftigen Zahl der Studenten (die sich nach den Patientenzahlen zu richten hat) und der Relation der Zahl der Lehrenden zu der der Studierenden keine Vorstellungen über die Studienreform zu entwickeln sind. Weiterhin wurde eine größere Freiheit der Fakultäten gefordert, die Wege zu wählen, wie das Ausbildungsziel erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang äußerte der Ausschuß auch, daß es entgegen der Prognose des Kultusministeriums (in der Antwort auf die Resolution Nr. R 31 des 45. Bayerischen Ärzttages) durch die 7. Änderungsverordnung zur Approbationsordnung nicht zu einer ausreichenden Senkung der Studentenzahlen kommen werde.

Zur Frage der Auswirkungen der neuen Weiterbildungsordnung auf die universitären Strukturen hat der Ausschuß eine Erhebung durchgeführt, inwieweit für die durch die neue Weiterbildungsordnung neu geschaffenen oder verselbständigten Gebiete und Schwerpunkte an den einzelnen Fakultäten Lehrstühle oder selbständige Abteilungen nach Art. 52 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes eingerichtet sind. Der Ausschuß hat den Präsidenten gebeten, an die Fakultäten heranzutreten und dabei die Auffassung der Kammer zum Ausdruck zu bringen, daß die von der Ärzteschaft in der Weiterbildungsordnung neu geschaffenen Gebiete und Schwerpunkte in selbständigen Einrichtungen gelehrt werden müssen.

Finanzausschuß

Im Berichtszeitraum hielt der Finanzausschuß am 16. Oktober 1992 seine schon traditionelle Sitzung unmittelbar vor dem 45. Bayerischen Ärztetag in Passau ab. Er nahm den Bericht über die Prüfung des Geschäftsjahres 1991 zustimmend zur Kenntnis, der von dem in der Vollversammlung nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer gewählten Revisor, erstattet wurde. Dieser bestätigte aufgrund der von ihm auftrags– und fristgemäß durchgeführten Prüfung die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Rechnungslegung der Bayerischen Landesärztekammer für das Geschäftsjahr 1991.

Nach ausführlicher Diskussion der Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres stellte der Finanzausschuß erneut fest, daß das mit der Beitragsordnung seinerzeit angestrebte Ziel der Finanzplanung voll erreicht werden konnte.

Der 45. Bayerische Ärztetag 1992 in Passau billigte den Finanzbericht 1991, erteilte dem Vorstand Entlastung und beschloß den Haushaltsplan 1993 mit einigen Erweiterungen.

In der Sitzung am 18./19. Juni 1993 lagen dem Finanzausschuß der Rechnungsabschluß 1992 und erstmals bereits der Prüfbericht für das Geschäftsjahr 1992 mit Testat sowie der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1994 vor. Der Finanzauschuß stellte fest, daß die Überschüsse im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Laufe der kommenden Jahre kontinuierlich abgebaut werden und die Beitragsstabilität – aus heutiger Sicht – wohl damit noch langfristig gesichert ist.

Sowohl der Jahresabschluß 1992 als auch der Haushaltsplan 1994 wurden vom Finanzausschuß sehr eingehend und detailliert beraten und anschließend mit der einstimmigen Empfehlung an den Vorstand weitergeleitet, hierzu seine Zustimmung zu erteilen und beide Vorlagen dem 46. Bayerischen Ärztetag 1993 in Weiden zur Beschlußfassung vorzulegen.

Nach § 16 Abs. 2 unserer Satzung ist die Betriebsführung der Kammer laufend durch einen von der Vollversammlung zu bestellenden unabhängigen Prüfer zu überwachen. Der 44. Bayerische Ärztetag hatte einen Wechsel des Prüfers beschlossen und hiermit die „Treuhand AG für Handel und Industrie, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaft", München, für das Geschäftsjahr 1991 beauftragt. Für das Geschäftsjahr 1992 wurde dieselbe Gesellschaft vom 45. Bayerischen Ärztetag erneut gewählt. Die Prüfung des Geschäftsjahres 1992 fand im April/Mai 1993 statt und umfaßte auch Fragen der wirtschaftlichen Betriebsführung. Über das Ergebnis wird dem 46. Bayerischen Ärztetag 1993 in Weiden berichtet.

Die „Treuhand AG ..." führte unter den abschließenden Prüfungsfeststellungen aus:

„Wir erteilen für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1992 unter Beachtung der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluß der Bayerischen Landesärztekammer München entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind beachtet worden."

München, den 4.6.1993 gez./Unterschrift

Der 45. Bayerische Ärztetag hatte die Vorlage des Entwurfs einer neuen Beitragsordnung beschlossen, die der „besonderen Situation der Kassenärzte" Rechnung tragen sollte. Finanzausschuß und Vorstand haben sich hiermit intensiv beschäftigt. Dem 46. Bayerischen Ärztetag 1993 in Weiden wird

daher eine neue Beitragsordnung zur Beschlußfassung vorgelegt.

Hilfsausschuß

Am 13. November 1992 hielt der Hilfsausschuß seine alljährliche Sitzung ab; es war die zweite Sitzung der laufenden Legislaturperiode.

Der Hilfsausschuß beriet sehr eingehend über die Weiterzahlung der monatlichen Beihilfen für das Geschäftsjahr 1993 sowie über die Gewährung einmaliger Beihilfen. Jeder Einzelfall wurde vorgetragen, diskutiert und anschließend ein entsprechender Beschluß gefaßt.

Weiterhin wurden die von der Geschäftsführung und vom „Kleinen Hilfsausschuß" in akuten Fällen gewährten einmaligen Beihilfen (bis zu 1500,– DM von der Geschäftsführung) einstimmig vom Hilfsausschuß bestätigt. Die einmaligen Beihilfen (Gesamtsumme knapp 18000,– DM) betreffen sowohl Zuwendungen an bisher Unterstützte als auch Neuzugänge. Hauptsächlich handelt es sich um Zuschüsse für Krankheitskosten, Heizkostennachberechnungen, dringend notwendige Wohnungsreparaturen und ähnliche Dinge des täglichen Lebens.

Durch dieses seit Jahren bewährte Verfahren ist sichergestellt, daß in akuten Notfällen schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden kann.

Ab 1. Januar 1990 gelten folgende monatliche Richtsätze der Gesamteinkommensgrenzen von Ärzten bzw. deren Hinterbliebenen, denen Mittel aus dem Hilfsfonds gewährt werden können:

●Alleinstehende Ärztinnen/Ärzte:
in der Regel bis zu 1600,– DM
und für

●Arztwitwen und -waisen:
bis zu 1500,– DM.

In besonders gelagerten Fällen kann von diesen Sätzen abgewichen werden.

Der Hilfsausschuß nahm die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Geschäftsjahres 1992 – soweit die Zahlen bei der Sitzung bereits vorlagen – zustimmend zur Kenntnis. Sämtliche Beschlüsse des Hilfsausschusses erfolgten einstimmig.

Seit dem 1. Januar 1984 werden die Ausgaben für den Hilfsfonds aufgrund der Beitragsordnung nicht mehr als Sonderbeitrag erhoben, sondern aus dem allgemeinen Kammerhaushalt bestritten. Die Ausgaben betrugen im Berichtszeitraum rund 403600,– DM; ihnen stehen ca. 12000,– DM an Spenden gegenüber. Diese Ausgaben sind ein hoher freiwilliger Beitrag der bayerischen Ärzteschaft für ihre unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen alten Kollegen oder deren Hinterbliebene.

Viele von ihnen lehnen aus in ihrer Person liegenden – und verständlichen – Gründen einen Antrag auf Sozialhilfe ab oder erhalten von dort nur eine so geringe Unterstützung, daß gerade noch das dürftigste Existenzminimum abgedeckt wird und oft eine zusätzliche kollegiale Hilfe nötig ist.

Das Sondervermögen des Hilfsfonds soll allmählich abgebaut werden. Es wurde durch die erforderliche Entnahme belastet und der Etat 1992 insoweit (360000,– DM) nicht überschritten.

Im Berichtszeitraum 1992 wurden monatlich durchschnittlich vier Ärzte und 33 Arztwitwen/-waisen unterstützt. Von den Beihilfeempfängern sind im Berichtsjahr sechs Arztwitwen verstorben; ein „Neuzugang" erfolgte nicht.

Die Höhe der monatlichen Beihilfe schwankt zwischen 100,– DM und 2020,– DM.

Allen Empfängern monatlicher Beihilfen wurde aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1992 wiederum eine gesonderte Zahlung als „Weihnachtsgeld" von 450,– DM zugedacht und selbstverständlich auch rechtzeitig – mit einem Weihnachtsbrief – überwiesen. In einigen besonders gelagerten Notfällen wurde dieser Betrag um 250,– DM erhöht.

An Weihnachtsgeldern wurden 1992 insgesamt 17000,– DM aufgewendet.

Den älteren Unterstützten wird aus Anlaß ihres 75., 80., 85., 90., 95. Geburtstages ein Geldgeschenk zwischen 200,– DM und 500,– DM überwiesen. Ab dem 96. Lebensjahr erhält der Beihilfeempfänger jährlich ein Geburtstagsgeld, je nach wirtschaftlicher Lage, zwischen 300,– DM und 400,– DM. Allen wird selbstverständlich auch gratuliert.

Die älteste Arztwitwe ist 102 Jahre.

Der Verband „Die Arztfrau e. V.", München, erhielt wiederum eine einmalige Spende in Höhe von nunmehr 4000,– DM. Die traditionelle Adventfeier dieses Verbandes wird seit Jahren im Ärztehaus Bayern veranstaltet. Der „Kreis der Arztfrauen und -witwen" in Amberg/Sulzbach-Rosenberg wurde mit einem Betrag von 1500,– DM unterstützt.

Im Dezember-Heft 1992 wurde wieder ein Weihnachsaufruf mit Angabe der Bankverbindung veröffentlicht (ohne Überweisungsträger), der Spenden in Höhe von rund 2100,– DM erbrachte.

Wie in der Vergangenheit, so erschöpfte sich auch im Jahre 1992 die Arbeit der Kammer für den zu betreuenden Personenkreis keineswegs nur in der Zurverfügungstellung von Finanzmitteln. Es konnte auch eine Vielzahl anderer Probleme für diesen recht betagten Personenkreis durch unsere Mithilfe gelöst werden.

Ethik-Kommission

Im Berichtszeitraum, das heißt vom 1. Juni 1992 bis zum 31. Mai 1993, hat die Ethik-Kommission 390 Anträge begutachtet. Davon konnten 340 abschließend behandelt werden. Mit bereits vorgelegtem Votum einer anderen Ethik-Kommission wurden 263 Anträge im verkürzten Verfahren bearbeitet; von den verbleibenden 127 Anträgen wurden 62 Anträge in Sitzungen der Ethik-Kommission beraten und entschieden.

Bei etwa 100 Anträgen wurden von der Ethik-Kommission keine ethischen oder berufsrechtlichen Bedenken erhoben, bei etwa 250 Studien wurden keine grundsätzlichen Einwände geltend gemacht, allerdings die Erwartung geäußert, daß die erforderlichen Hinweise Berücksichtigung finden,

was von etwa einem Fünftel der Antragsteller bestätigt werde. Bei ca. 50 Studien wurden die Bedenken der Ethik-Kommission seitens der Antragsteller durch aufklärende Ausfübrungen bzw. Neugestaltung der Prüfvorhaben ausgeräumt oder zumindest zurückgestellt. Bedenken der Ethik-Kommission konnten in zehn Studien nicht gänzlich ausgeräumt werden.

Im Berichtszeitraum fanden zehn Sitzungen statt.

Drei Antragsteller haben die Gelegenheit wahrgenommen, ihr Vorhaben mündlich vorzutragen und aufgetretene Unklarheiten oder Bedenken zu erläutern.

Ferner hat die Ethik-Kommission die Problematik der Durchführung von Studien mit radioaktiven Substanzen zum Anlaß genommen, eine Entschließung für den Bayerischen Ärztetag vorzubereiten. Diese vom Bayerischen Ärztetag angenommene Entschließung „Versuche an Probanden mit radioaktiven Nukliden im Rahmen von Arzneimitteluntersuchungen nach dem AMG" wurde dem Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen und dem Bundesgesundheitsamt übermittelt.

Des weiteren hatte sich die Ethik-Kommission auch in diesem Berichtsjahr mit den Problemen bei der Abwicklung multizentrischer Studien zu befassen. Da auch auf der Jahresversammlung des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen der Bedarf für eine allgemein praktizierte Vorgehensweise gesehen wurde, wurde hierzu eine eigene Arbeitsgruppe einberufen, die eine Beschlußvorlage erarbeiten soll, die hilft, die unterschiedliche Vorgehensweise einzelner Kommissionen zu vermeiden. Der Vorsitzende der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer wurde in diese Arbeitsgruppe gewählt.

Bei einer Sitzung der Ethik-Kommission in Neu-Ulm hat die Kommission mit den Kollegen der Fa. L.A.B. Fragen der Abwicklung der Anträge erörtert.

Abschließend wird noch angemerkt, daß die Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer mit dem Fall des „Erlanger Babys" nicht befaßt war. Dies war eine Entscheidung eines Gremiums von Ärzten der Erlanger Universitätsklinik, da es sich um einen individuellen Therapieversucb gehandelt hat.

Kommission „Qualitätssicherung"

Im Berichtszeitraum ist die Kommission „Qualitätssicherung" fünfmal zusammengetreten (6. Mai, 15. Juli, 7. Oktober 1992, 3. Februar und 12. Mai 1993).

Über die Mai-Sitzung 1992 wurde bereits im Geschäftsbericht 1991/1992 berichtet.

Schwerpunkte der Kommissionsarbeit waren dabei: Überlegungen zur Gestaltung der Verträge über die Qualitätssicherung im stationären Bereich nacb den §§ 112 und 137 SGB V, zur Fortführung der Bayerischen Peri- und Neonatologieerhebung und zur Erfassung der bereits bestehenden oder geplanten Qualitätssicherungsmodelle bei den medizinischen Fachgesellscbaften und Berufsverbänden. In einer Vielzahl schriftlicher und persönlicher Kontakte wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme bereits laufender oder weitgehend ausgearbeiteter Qualitätssicherungsprogramme in Bayern erarbeitet, um dem Vorstand Grundlagen und Vorschläge zur Entscheidungsfindung bei den ausstehenden Vertragsverhandlungen nach §§ 112 und 137 SGB V zu liefern. Nach Ansicbt der Kommission müssen diese Verträge eine wesentliche Beteiligung der ärztlichen Selbstverwaltung vorsehen.

Zur Förderung von Problembewußtsein und Akzeptanz wurden im Ärztehaus Bayern von der Bayerischen Landesärztekammer gemeinsam mit dem Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München drei Symposien durchgeführt und wesentliche Grundsatzreferate im „Bayerischen Ärzteblatt" veröffentlicht. Das erste Symposium am 15. Juli 1992 stand unter dem Thema „Was ist Qualitätssicherung?", daran schlossen sich am 4. November 1992 und am 3. Februar 1993 zwei weitere Symposien mit den Themen „Interne Qualitätssicherung" und „Externe Qualitätssicherung" an.

Eine Reihe von Kommissionsmitgliedern nahmen an weiteren Veranstaltungen über Qualitätssicherung teil, außerdem fand bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg ein Erfahrungsaustausch statt, bei dem auch Möglichkeiten der Kooperation zwischen beiden Kammern besprochen wurden.

Zur Koordination der Qualitätssicherung zwischen Bayerischer Landesärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Bayerns wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Kommission „Qualitätssicherung", Dr. Berndt Birkner/München (Stellvertreter Dr. Gerd-Guido Hofmann/München, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns).

Dieser Arbeitskreis hat im Berichtszeitraum zweimal getagt. Dabei standen die Erörterung über die Abstimmung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Anforderungen bei der Erteilung von Qualifikationen im Vordergrund.

In der Sitzung der Kommission „Qualitätssicherung" am 15. Juli 1992 befaßte sich die Kommission zunäcbst eingehend mit der Besprechung eines von der Bayerischen Landesärztekammer vorzulegenden Vertragsentwurfs zur Qualitätssicberung im stationären Bereich nach §§ 112 und 137 SGB V sowie mit der Vorbereitung der Symposien „Qualitätssicherung". Ausführlich wurde das Vorgehen für gemeinsame Sitzungen und Gesprächsrunden mit Partnern in der Qualitätssicherung erörtert. Der Information der Kommissionsmitglieder diente ein Bericht über Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Landeshauptstadt Müncben (Projekt „Vertrauen durch Qualität" – interne Qualitätssicherung mit externer Unterstützung an den Städtischen Krankenhäusern).

In der Sitzung am 7. Oktober 1992 befaßte sich die Kommission mit den Ergebnissen des ersten Symposiums, das auf erfreuliche Resonanz, insbesondere bei bereits in der Qualitätssicherung tätigen Kollegen, gestoßen war und der Vorbereitung der nächsten Symposien, sowie mit der Vorbereitung des 45. Bayerischen Ärztetags, für den eine

Reihe von Anträgen erarbeitet wurde. Im Hinblick auf eine möglichst breite Einbeziehung ärztlichen Sachverstandes in die Qualitätssicherung beschloß die Kommission, Herrn Dr. Helmut Hebeisen, Internist, als Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern, Leiter der Dienststelle Starnberg des MDK, zu kooptieren.

In der Sitzung am 3. Februar 1993 wurden die Ergebnisse des 45. Bayerischen Ärztetages, der aktuelle Stand der Fortführung der Bayerischen Neonatal-/Perinatalerhebung sowie der Stand der Verhandlungen zu den Verträgen über Qualitätssicherung im stationären Bereich behandelt. Ausführlich wurden auch die Ergebnisse des Gesprächs über Kooperationsmöglichkeiten in der Qualitätssicherung mit der Landesärztekammer Baden-Württemberg erörtert, ferner das Symposium „Externe Qualitätssicherung" vorbereitet.

In Vorbereitung des 96. Deutschen Ärztetages in Dresden wurden die Pläne zur Schaffung eines Kuratoriums „Qualitätssicherung", deren Geschäftsstelle bei der Bundesärztekammer angesiedelt sein soll, diskutiert.

In der Sitzung am 12. Mai 1993 befaßte sich die Kommission mit den Ergebnissen des 96. Deutschen Ärztetages, der sich schwerpunktmäßig mit der Qualitätssicherung befaßt hatte. Die Kommission begrüßte die Initiierung eines Kuratoriums „Qualitätssicherung" unter dem Gesichtspunkt einer bundesweit notwendigen Koordinierung. Dabei wurde jedoch betont, daß die Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammern verbleiben müßte, so wie dies auch auf dem Deutschen Ärztetag bekräftigt wurde.

Im Zusammenhang mit einem Bericht über „Qualitätssicherung beim ambulanten Operieren" sprach sich der Ausschuß nachdrücklich für ein Konzept zur Abstimmung der Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich aus. Sehr ausführlich wurde über die bisher von den Kommissionsmitgliedern aufgenommenen Kontakte mit den von wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden benannten, für Qualitätssicherung zuständigen Kollegen berichtet. Einzelne Pilotstudien zu Qualitätssicherungsmaßnahmen, so zum Beispiel in der Chirurgie, werden in Bayern bereits durchgeführt, eine Reihe von konkreten Konzepten zu Qualitätssicherungsmaßnahmen könnten kurzfristig umgesetzt werden, sofern die Finanzierung geklärt ist.

Aus der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung wurde im Zusammenhang mit dem Fortbildungsmodell „Rationale und rationelle Pharmakotherapie" über Konsensuskonferenzen zur Findung von diagnostischen und therapeutischen Leitlinien für die Schwerpunktthemen dieser Fortbildung berichtet.

Im Zusammenhang mit der Sitzung des Arbeitskreises „Koordination von Qualitätssicherungsmaßnahmen" zwischen der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns wurde über die Abstimmung zwischen den Ärztlichen Stellen zur Qualitätssicherung nach § 16 RöV von Kammer und KVB berichtet, ferner über „Diab-Care", ein Projekt über „Diab-Care", zur Qualitätssicherung in der Diabetologie sowie über Pläne zur Errichtung von Qualitätszirkeln, in denen neben niedergelassenen Kollegen auch Klinikärzte teilnehmen sollen.

Ärztliche Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung

Die Bayerische Landesärztekammer wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit als Ärztliche Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 zur Qualitätssicherung für alle Betreiber medizinischer Röntgendiagnostikeinrichtungen bestimmt, die nicht niedergelassene Kassen-/Vertragsärzte sind. Der Ärztlichen Stelle bei der Bayerischen Landesärztekammer, Elsenheimerstraße 37, 80687 München, sind 537 Betreiber (davon 372 Krankenhäuser/Kliniken, 82 Gesundheitsämter, 7 Justizvollzugsanstalten, 25 Firmen, 21 Anstalten der LVA, 6 Anstalten der BfA und 24 sonstige) mit insgesamt fast 3000 Röntgenröhren angeschlossen. Die Ärztliche Stelle ist mit einem Radiologen als Vorsitzenden, einem als stellvertretenden Vorsitzenden, einer medizinisch-technischen Röntgenassistentin (halbtags) sowie drei Sachbearbeiterinnen besetzt. Den Kommissionen gehören insgesamt 59 Mitglieder an; davon sind 41 Radiologen, vier Kollegen mit der Teilgebietsbezeichnung Kinderradiologie und 14 Medizinphysiker.

Die Ärztliche Stelle fordert in der Regel einmal im Jahr von jedem Strahlenschutzverantwortlichen, der in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen betreibt, Röntgenaufnahmen sowie die Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung an. Sie teilt dem Strahlenschutzverantwortlichen ihre Beurteilung und Verbesserungsvorschläge schriftlich mit. Die Kosten werden in Form einer Umlage als Jahrespauschale pro Röntgenröhre erhoben.

Im Geschäftsjahr fanden 46 Sitzungen der Kommissionen, drei Besprechungen der Medizinphysiker und zwei sonstige Besprechungen statt. Bei der Beurteilung erfolgte die Einstufung der Röntgenaufnahmen in die Kategorien I a bis III wie folgt:

I a	(Aufnahmen ohne Beanstandung) 3566	62,7 %
I b	(Aufnahmen auswertbar, Hinweis erforderlich) 1251	22,0 %
II	(Aufnahmen bedingt brauchbar) 559	9,8 %
III	(Aufnahmen unzureichend) 229	4,0 %

Bei 78 Aufnahmen (1,4 Prozent) wurde keine Einstufung getroffen, da es sich um Aufnahmen bei schwerstkranken Patienten handelte, bei denen unter Notbedingungen Röntgenaufnahmen angefertigt werden mußten.

Die häufigsten Beanstandungen betrafen Einblendungs- (955), Belichtungs- (465), Zentrier- (269), Folien-/Kassetten- (389) und Einstellfehler (487).

Im Rahmen der Sensitometrie wurden 388 Maschinen bei 320 Betreibern, im Rahmen der Prüfkörperaufnahmen 1744 Geräte bei 333 Betreibern und im Rahmen der Filmverarbeitung „visuelle Methode" 46 Maschinen bei 46 Betreibern überprüft.

Kommission Medizin-Umwelt-Gesundheit

Die gemeinsame Kommission „Medizin – Umwelt – Gesundheit" der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns tagte im Berichtszeitraum dreimal. Folgende Themen waren Schwerpunkte der Beratungen:

- Ozon
- Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer zur Müllverbrennung
- Wahl der Papiersorte für das „Bayerische Ärzteblatt"
- Zusatzbezeichnung „Umweltmedizin"

Zum Thema Ozon trug Herr Dr. Habich, Chefarzt der Klinik für Erkrankungen der Atmungsorgane, Kutzenberg, eine Analyse der Ergebnisse der bisherigen experimentellen Studien zu den schädigenden Wirkungen von Ozon vor. Er wies besonders auf die Bedeutung derjenigen Studienergebnisse hin, die den Nachweis entzündlicher Reaktionen des Bronchialsystems auf Ozonexposition erbracht haben. Hinsichtlich des Zusammenhangs von den bisher vorwiegend untersuchten Lungenfunktionsparametern mit den Entzündungsparametern kam Dr. Habich aufgrund seiner Analyse zu der Schlußfolgerung, daß dann, wenn ein Lungenfunktionsabfall nach schon geringen Konzentrationen von Ozon zu verzeichnen ist, dies als ein Hinweis auf eine beginnende entzündliche Veränderung im Bronchialsystem zu bewerten ist, die mit einer Steigerung der bronchialen Hyperreaktivität einhergehen kann.

Die Kommission hielt u.a. auf dem Boden dieser Ausführungen eine neuerliche Presseerklärung der Kammer zu diesem Thema für erforderlich, in der auch klare politische Konsequenzen im Hinblick auf den Hauptverursacher Automobilverkehr gefordert werden. Der Vorstand hat nach ausführlicher Diskussion eine gekürzte Version der von der Kommission vorgeschlagenen Presseerklärung gebilligt, die dann Mitte Juli im Nachrichtendienst der Pressestelle erschienen ist.

Für eine intensive Diskussion in der Kommission, in die sich auch Präsident Dr. Hege einschaltete, hat die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer „Potentielle Gesundheitsgefahren durch Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen" („Deutsches Ärzteblatt" Nr. 1/2 93) gesorgt. Kritisiert wurden u.a. die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats, das völlige Übergehen kritischer Fachmeinungen zu diesem Thema und die Nicht-Berücksichtigung neuester Literatur zur Karzinogenität der Dioxine. Auf besondere Kritik stieß der Zeitpunkt der Veröffentlichung kurz vor der parlamentarischen Behandlung der „Technischen Anleitung Siedlungsabfall", die über eine Beschränkung des organischen Gehalts zu deponierender Abfälle praktisch die „Vorbehandlung" von Siedlungsabfällen durch Verbrennung vor der Deponierung vorschreibt.

Präsident Dr. Hege hat darauf hingewiesen, daß die Präambel der Stellungnahme, in der ein Vergleich der ökologischen und gesundheitlichen Risiken der verschiedenen Müllentsorgungsverfahren gefordert wird, auf seinen Vorschlag hin eingefügt worden ist. Außerdem hat er in einem Schreiben den Präsidenten der Bundesärztekammer, Herrn Dr. Vilmar, gebeten, zu veranlassen, daß sich der Wissenschaftliche Beirat mit qualifizierten abweichenden Auffassungen, denen ein gleichwertiger Raum im „Deutschen Ärzteblatt" eingeräumt werden sollte, befaßt.

Zur Wahl der Papiersorte für das „Bayerische Ärzteblatt" hatte die Kommission den Vorschlag gemacht, 100prozentiges Recycling-Papier zu verwenden. Nach intensiver Diskussion im Vorstand, bei der auch die Ertragssituation des „Bayerischen Ärzteblattes" eine wesentliche Rolle gespielt hat, wurde in Zusammenarbeit mit der Druckerei Zauner eine Papiersorte gewählt, die zu 75 Prozent aus Recyclingpapier besteht und durch den Rest aus chlorfrei gebleichten Frischfasern einen „Weißegrad" besitzt, wie er für die farbgetreue Reproduktion der von der werbenden Industrie vorgegebenen Vier-Farb-Vorlagen erforderlich ist. Dieses Papier wird seit der ersten Ausgabe 1993 des „Bayerischen Ärzteblattes" verwendet.

Mit den Anforderungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Umweltmedizin", die der 45. Bayerische Ärztetag in der neuen Weiterbildungsordnung eingeführt hat, befaßte sich die Kommission mehrfach, insbesondere machte sie Vorschläge zu den Modalitäten der Übergangsregelung, zur Anerkennung außerbayerischer Kurse und zu möglichen Veranstaltern des geforderten 200-Stunden-Kurses in Bayern.

Weitere Themen der Kommissionsarbeit waren die Gestaltung der Beilage des „Bayerischen Ärzteblattes: Medizin und Umwelt" (Nr. 2 ist in Heft 12/1992, Nr. 3 in Heft 8/1993 erschienen), die Verwendung von FCKW in Arzneimitteln, die Entsorgung von Müll aus Arztpraxen und Kliniken und die Zunahme der Salmonellenerkrankungen.

Gemeinsame Kommission für Datenschutz und Arztgeheimnis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Landesärztekammer

In den Sitzungen dieser gemeinsamen Kommission beider Körperschaften wurde wiederum eine Reihe von Datenschutzproblemen behandelt, so zum Beispiel:

- 14. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- 10. bis 13. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
- Patientenunterlagen und Praxisverkauf
- Gesundheitsstrukturgesetz 1993 und Datenschutz
- Krankenversicherungskarte / Chipkarte / Lesegeräte
- Datenschutz und Qualitätssicherung der Ärztlichen Stellen
- Wartung von Praxis-PC/Entsorgung von Datenträgern
- EDV in der Arztpraxis
- Übermittlung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen per Telefax

● Zusammenarbeit mit Kommissionen anderer KVen / Landesärztekammern

● BGH-Urteil vom 20. Mai 1992 und Einschaltung privatärztlicher Verrechnungsstellen

Die Bestimmungen des „Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung" vom 28. April 1978 in der Fassung vom 24. März 1993 werden in der Regel von allen zuständigen Stellen beachtet. Aufgrund der Fülle von Einzelfragen treten jedoch immer wieder Auslegungsschwierigkeiten auf, so daß sich die Kommission mit einer Vielzahl von Einzelfragen zu beschäftigen hatte.

Kommission für Perinatologie und Neonatologie

Als gemeinsame Einrichtung der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat sich die Kommission für Perinatologie und Neonatologie in weit über zehnjähriger kontinuierlicher Arbeit mit der Weiterentwicklung der Bayerischen Perinatal- und Neonatalerhebung und mit der Umsetzung ihrer Ergebnisse befaßt.

Im Berichtszeitraum wurden zur Bearbeitung der anliegenden Themen vier Kommissionssitzungen durchgeführt, davon eine als zweitägige bayerische Klausurtagung und eine als zweitägige Klausurtagung gemeinsam mit der Perinatologischen Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen. Als Forum für den Erfahrungsaustausch der Perinatologischen Arbeitgemeinscbaften aller Bundesländer wurde im Herbst 1992 wie in den Vorjahren das Münchener Perinatalgespräch durchgeführt. Mit einer ebenfalls bereits zehnjährigen Tradition ist diese Einrichtung inzwischen zum festen Bestandteil des länderübergreifenden Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in der Geburtshilfe und Neonatologie geworden (vgl. „Bayerisches Ärzteblatt", Heft 5/1993, Seite 160).

Stärker als in den vorangegangenen Jahren standen im diesjährigen Berichtszeitraum grundsätzliche Struktur- und Organisationsfragen der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit. Ausgangspunkt der Überlegungen und zwischenzeitlich auch Verhandlungen ist die durch das Gesundheitsstrukturgesetz vollzogene Neufassung des § 137 SGB V zur Qualitätssicherung in der stationären Versorgung.

Durch diese Gesetzesänderung wurde zwar einer seit 1989 bestehenden Forderung der Ärzteschaft im Grundsatz Rechnung getragen, da nun neben Krankenkassenverbänden und Krankenhausgesellschaft die Ärztekammern an den vertraglichen Regelungen zur Qualitätssicherung zu beteiligen sind. Gleichwohl war bis Redaktionsschluß dieses Berichts nicht absehbar, in welcher Form die berechtigten Anliegen der Ärzteschaft auch in der konkreten Ausformulierung des zu schließenden Vertrags Berücksichtigung finden werden.

Die Kommission für Perinatologie und Neonatologie vertritt die älteste und derzeit wohl weitgehend einzige Qualitätssicherungsmaßnahme, die durch die bevorstehende vertragliche Regelung in Bayern unmittelbar tangiert wird. Aus diesem Grund hatte die Kommission für Perinatologie und Neonatologie im Bericbtszeitraum mehrfach die Gelegenheit, dem Präsidenten in mündlicher und schriftlicher Form die Zielsetzungen und auch Befürchtungen der an dieser Qualitätssicherungsmaßnahme teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen vorzutragen.

Für die Dauer der laufenden Verhandlungen mit dem Landesverband der bayerischen Krankenkassen und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft gilt seit 1. Januar 1993 eine Übergangsregelung, innerhalb derer die Bayerische Landesärztekammer die alleinige Trägerscbaft der Bayerischen Perinatal- und Neonatalerhebung wahrnimmt. Organisation und Auswertung verbleiben in dieser Zeit im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zwischen beiden Körperschaften bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Die zukünftige Trägerschaft und Organisation ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen.

Somit wird der bevorstehende Vertragsabschluß zur Weiterführung der Qualitätssicherung in der stationären Versorgung für die Arbeit der Kommission für Perinatologie und Neonatologie nach einer weit über zehnjährigen Tätigkeit in einer – bis auf berufsbedingte Veränderungen und Erreichen des Ruhestandsalters – konstanten Zusammensetzung eine entscheidende Zäsur bedeuten. Nach Vorliegen des Vertragswerkes für Bayern wird zu entscheiden sein, ob bzw. welche Aufgaben für eine Kommission für Perinatologie und Neonatologie als alleiniger Einrichtung der Bayerischen Landesärztekammer noch bestehen.

Berufsaufsicht; Berufsordnung

Nicht erst durch den Erlaß des Gesundheitsreformgesetzes zum 1. Januar 1993, sondern bereits im Vorfeld in der Diskussion um den Stellenwert des niedergelassenen Arztes in dem gesamten Versorgungskonzept der gesundheitlichen Versorgung ist die Zulässigkeit der berufsrechtlichen Beschränkungen, insbesondere des Werbeverbotes, in Frage gestellt worden. Als Reaktion auf die gesetzlich erweiterte Zuständigkeit der Krankenhäuser in den Bereich der ambulanten Versorgung hinein wurde die Notwendigkeit struktureller Veränderungen in der Arztpraxis erörtert. In der Diskussion in den verschiedenen Gremien wurde letztendlich deutlich, daß die Schaffung weiterer berufsrechtlich zulässiger Räume für die Selbstdarstellung der Arztpraxis letztendlich nur zu einer Niveauverschiebung führt, die alle Ärzte mit zusätzlichen Ausgaben belastet und in ihrer Effektivität gegenüber dem Patienten regelmäßig unwirksam bleibt. Allerdings muß auch in Zukunft sichergestellt werden, daß es zu keinem Wettbewerbsvorteil einzelner „Anbieter von Gesundheitsleistungen" durch deren Auftreten in der Öffentlichkeit kommt. Hier sind die Ärztlichen Kreisverbände, aber aucb die Kammer aufgefordert, unter Umständen mit Hilfe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden.

Dieser Aspekt wurde auch auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Muster-Berufsordnung intensiv erörtert, die dann auf dem diesjährigen Deutschen Ärztetag in Dresden erfolgt ist. Mit diesem Beschluß haben die Delegierten zum

Deutschen Ärztetag deutlich gemacht, daß sie mit einigen zusätzlichen Begriffen, die zukünftig geführt werden dürfen, die Einschränkungen der Berufsordnung für die Ärzte insgesamt als sinnvoll akzeptieren.

Die Bayerische Landesärztekammer vertritt die Auffassung, daß innerhalb der Kollegenschaft die Berufsordnung das Instrumentarium für die gewollten Einschränkungen bei der Berufsausübung darstellt. Nur wenn ein Arzt durch Intensität und Zahl der berufsaufsichtlich zu würdigenden Tatbestände erkennen läßt, daß er die Beachtung der berufsrechtlichen Grundsätze verweigert, ist ein Vorgehen außerhalb des Standesrechts erforderlich. In einem konkreten Fall wurden ca. 15 Verstöße gegen die Berufsordnung im berufsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht, im zivilrechtlichen Bereich (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wurden fünf Verfahren angestrengt, die erfolgreich für die Kammer durchgeführt wurden. In diesem Falle spielt das Wecken von Hoffnungen bei krebskranken Patienten, denen die Medizin mit den heute bekannten Methoden häufig nicht mehr helfen kann, die entscheidende Rolle. Im Rahmen der Berufsaufsicht ist selbstverständlich eine Beurteilung der Effektivität und Erfolgsaussicht neuer Therapieverfahren nicht möglich; die Ärzteschaft muß aber gewährleisten, daß das dem Berufsstand entgegengebrachte Vertrauen nicht mißbraucht wird.

Häufig haben Kolleginnen und Kollegen angefragt, wie sie sich bei der Behandlung Drogenabhängiger in ihrer Praxis zu verhalten haben. Die nicht seltenen Fälle einer strafrechtlichen Verurteilung gutwilliger Kolleginnen und Kollegen machen deutlich, daß die Behandlung dieser Klientel einen starken Willen, ein klares Konzept und eine hohe Durchsetzungsfähigkeit vom Arzt erfordert, um dem erheblichen Druck des Drogenabhängigen zu begegnen. Die NUB-Richtlinien haben bezüglich der Vorgehensweise eine gewisse Sicherheit geschaffen; eine besondere Konfliktsituation stellen hier allerdings die notwendigen Kontrollen auf Begleitstoffkonsum dar.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung gibt es nun wieder den „Facharzt" und eine Reihe neuer Gebietsbezeichnungen. Die Zusammenarbeit mehrerer Ärzte in einer zunehmenden Anzahl von Gemeinschaftspraxen erfordert es, daß die einzelnen Gebiets- bzw. Teilgebietsbezeichnungen der einzelnen Person exakt zugeordnet werden. Den Kolleginnen und Kollegen, die wegen der neuen Postleitzahlen ohnehin neue Druckvorlagen in Auftrag geben, kann nur empfohlen werden, sich bei ihren Kreisverbänden entsprechend sachkundig zu machen.

Erfreulicherweise hat die Novelle des Kammergesetzes den Bayerischen Landtag zügig passiert. Damit ist u. a. die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, um sicherzustellen, daß die Ausübung der Heilkunde an die Tätigkeit einer natürlichen Person gebunden, das heißt dem Arzt oder Heilpraktiker vorbehalten ist. Eine Kapitalgesellschaft kann sich zukünftig nicht mehr als Unternehmer mit der Ausübung der Heilkunde im ambulanten Bereich befassen.

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Im Vergleich zum letzten Berichtsjahr war ein neuerlicher Anstieg der Anfragen in bezug auf die Privatabrechnung (GOÄ) zu verzeichnen.

So konnte zum Beispiel die große Unsicherheit bei der Abrechnung der Nr. 1b GOÄ immer noch nicht beseitigt werden. Die Ärzteschaft war darüber zu informieren, daß infolge der Abrechnungsbestimmungen der Amtlichen Gebührenordnung die Nr. 1b weiterhin nur als „einzige Leistung" berechnungsfähig ist; darüber hinaus sind neben Nr. 1b nur die im Nachsatz genannten Gebührenordnungspositionen (Nr. 65, 65a, 800 oder 801) berechnungsfähig. Andererseits mußte aber auch die häufig vertretene Auffassung der Beihilfestellen, wonach die Nr. 1b nur dann in Rechnung gestellt werden kann, wenn es sich bei der Erbringung dieser Leistung um die einzige Arzt/Patienten/Begegnung innerhalb eines Behandlungstages handelt, zurückgewiesen werden.

Ebenso besteht die Problematik des Ansatzes der Nr. 13 GOÄ bzw. A 37 weiter. Wenn auch infolge zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen davon auszugeben war, daß die Nr. 13 von Chefärzten nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann, taucht diese Leistung nach wie vor in ärztlichen Honorarforderungen auf und führt damit zu Beanstandungen. Leider wird auch die Nr. A 37 bei Inrechnungstellung von Belegärzten weiterhin durch die Beihilfestellen nicht akzeptiert, obwohl hier ganz andere Überlegungen zu gelten haben. Die Bayerische Landesärztekammer ist in Abstimmung mit der Bundesärztekammer bestrebt, deutliche Aufklärungsarbeit zu leisten. Es soll durchgesetzt werden, zumindest die A 37 für Belegärzte abrechnungsfähig zu machen, bis eine Novelle der GOÄ erfolgt ist.

Besonders zahlreich waren Anfragen zur GOÄ-Anwendung bei arthroskopischen Operationen. Da hier eine Beurteilung auch unter medizinischen Aspekten erfolgen mußte, war eine enge Zusammenarbeit mit Gutachtern sowie der Bundesärztekammer geboten. Die Anfragen waren dabei so häufig, daß sich die Bundesärztekammer entschloß, einen Arbeitskreis speziell zur Abklärung dieser Abrechnungsproblematik einzurichten und die Landesärztekammern entsprechend zu informieren. Die Bayerische Landesärztekammer sieht ihre Aufgabe dabei mehr denn je in der Information und Aufklärung der Ärzteschaft, der Beihilfestellen und der privaten Krankenversicherung über die diesbezüglichen Entscheidungsgründe.

Ähnliche Probleme bestanden in bezug auf die Rechnungslegung bzw. Anwendung der Gebührenordnung bei Bandscheibenoperationen sowie bei neuen Operationstechniken im HNO- und augenärztlichen Bereich. Auch hier wurde ein umfangreicher Schriftwechsel mit Gutachtern, Berufsverbänden und Bundesärztekammer geführt.

Daneben häuften sich Anfragen auf dem Gebiet der Abrechnung homöopathischer und naturheilkundlicher Leistungen. Die Bayerische Landesärztekammer wurde dabei um Erläuterung spezieller Therapiemaßnahmen befragt, wie zum Beispiel Decoderdermographie, Kirlianfotographie oder Bach-Blütentherapie. Um diese Fragen zu beantworten, waren Erkundigungen bei Fachgesell-

schaften und Gutachtern notwendig, was ebenfalls zu einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand führte.

Aufklärungsarbeit hat die Bayerische Landesärztekammer auch bei der Berechnung von sogenannten Enzym-Immunassays geleistet. Die Kollegen wurden darüber informiert, daß die Nr. 4468 GOÄ ausschließlich der Infektionsserologie vorbehalten ist. Es ist deshalb ein Katalog erarbeitet worden, der die Ärzte auf die richtige Abrechnung von nicht radioaktiven Immunassays hinweist. Diese Aufstellung wird den Kollegen auf Wunsch in Kopie zur Verfügung gestellt.

Letztlich ging es auch in diesem Berichtsjahr um die Vergütung ärztlicher Befundberichte und Gutachten. Dabei waren insbesondere Anfragen zur Honorierung von Befundberichten gegenüber Sozialhilfeträgern zu beantworten. Da die Vereinbarung über die Vergütung ärztlicher Leistungen bei der medizinischen Begutachtung für die gesetzlichen Rentenversicherungsträger zum 1. Januar 1993 geändert worden ist, wurde den Praxen auf entsprechende Anfrage die geänderte Vereinbarung in Kopie zur Verfügung gestellt.

Die Bayerische Landesärztekammer hatte sich weiter mit der formalen Gestaltung und Textabfassung für ärztliche Honorarvereinbarungen zu befassen. Nachdem der Bundesgerichtshof zu der Frage formularmäßiger Honorarvereinbarungen mit Urteil vom 30. Oktober 1991 in letzter Instanz entschieden hatte, mußte die Kammer zu den wesentlichen Kritikpunkten des BGH-Urteils Stellung nehmen und die Kollegen über mögliche Auswirkungen auf ihre Rechnungslegung hinweisen.

Aufklärungsbedürftig war ferner die Überschreitung des Regelsatzes bei sogenannten Notarzt-/Blaulichteinsätzen. Die Kammer kam dabei in Zusammenwirken mit den entsprechenden Fachgremien zu dem Schluß, daß eine Anhebung des Gebührenfaktors bei der Besuchsgebühr unter Hinweis auf die „besonderen Umstände der Leistungserbringung" gerechtfertigt ist. Soll aber der Regelsatz auch bei weiteren Leistungen überschritten werden, so bedarf dies einer gesonderten, auf die Umstände eingehenden Begründung.

Auch in diesem Berichtsjahr ist von seiten der Bundesärztekammer die Empfehlung analoger Bewertungen zur GOÄ wieder fortgeschrieben worden; eine Veröffentlichung erfolgte im „Deutschen Ärzteblatt". Ferner gab die Bundesärztekammer eine Zusammenstellung sämtlicher analoger Bewertungen, Stand 1. Januar 1993, heraus. Die Bayerische Landesärztekammer hat auf die Anfrage Kopien dieser Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt. Dabei konzentrierten sich die Anfragen auf die neu geschaffenen Analogbewertungen A 7000 „Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen" und A 296 „Kapillarblutentnahme bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr". Ferner wurden grundsätzliche Abrechnungsfragen im Hinblick auf die Privatliquidation der Knochendichtemessung erörtert.

Die analoge Anwendung von Gebührenordnungspositionen aus dem Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie für sogenannte „aufklärende ärztliche Gespräche" wurde weder von seiten der Beihilfe noch von privaten Krankenversicherungen akzeptiert. Die Bayerische Landesärztekammer hat auch hierüber aufgeklärt, damit diese Analogpositionen nicht mehr angewendet werden. Entsprechendes Informationsmaterial wird versandt.

Zunehmend waren Schwierigkeiten bei der Erstattung von Auslagen nach § 10 GOÄ zu registrieren. Dabei mußten insbesondere die Beihilfestellen davon überzeugt werden, daß Anästhetika (mit Ausnahme von Mitteln für Oberflächenanästhesie) und Nahtmaterial von der Berechnungsfähigkeit nach § 10 GOÄ nicht ausgeschlossen sind. Weiter wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer abgeklärt, daß bei arthroskopischen gelenkchirurgischen Eingriffen auch Auslagen, wie Einmalkittel, Extremitätentücher, Abdecksets und Bezüge, über § 10 GÖÄ in Rechnung gestellt werden können. Andererseits waren die Kollegen darüber zu informieren, daß in der GOÄ nach wie vor keine rechtliche Grundlage für die Berechnung einer OP-Raum-Benutzungsgebühr besteht.

Alles in allem wurden durch die Mitarbeiterin der Kammer telefonische Anfragen zur Abrechnungsfähigkeit von Leistungen bzw. zur Anwendung der Amtlichen Gebührenordnung allgemein in einem Ausmaß abgewickelt, der den Aufwand des Vorjahres bei weitem übertraf. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich nun verstärkt Arzthelferinnen „ratsuchend" an die Kammer wenden.

Meldewesen, Statistik und Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

Am 31. Dezember 1992 betrug die Gesamtzahl der bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzte 48433 (einschließlich zum Stichtag 3150 Ärztinnen/Ärzte im Praktikum). Sie erhöhte sich damit gegenüber dem 31. Dezember 1991 um 1736 oder um 3,72 Prozent. Der Zugang von 1990 zu 1991 betrug absolut 1838 bzw. 4,10 Prozent. Im Berichtszeitraum hatten wir 3506 Neuzugänge, denen 1770 Abgänge gegenüberstehen; hiervon sind 400 Ärztinnen/Ärzte verstorben.

Dieser „Brutto-Zuwachs" von 3506 betrifft überwiegend junge Ärztinnen und Ärzte. Der „Netto-Zuwachs" wird im Augenblick noch durch relativ hohe Abgänge gemindert.

Von den 3150 Ärztinnen/Ärzten im Praktikum (AiPs) haben rund 89 Prozent eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen können. Bei den ca. 11 Prozent „ohne ärztliche Tätigkeit" muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um eine Stichtagszahl handelt und gerade zum Jahresende der Arbeitsplatz häufiger als sonst gewechselt wird (Tab. 1). Bemerkenswert erscheint, daß der durchschnittliche „Zeitbedarf" der AiPs bis zum Erhalt der Approbation (bei 18 „Muß-Monaten") nur 20,08 Monate beträgt.

Die Zahl der berufstätigen Ärztinnen/Ärzte stieg vom 31. Dezember 1991 zum 31. Dezember 1992 von 37467 auf 38788 (einschließlich AiPs), absolut um 1321 oder um 3,53 Prozent (Vorjahr 1990/1991 = 1530 oder um 4,26 Prozent).

Der Vergleich der letzten zehn Jahre (1983 bis 1992) zeigt eine jährlich wach-

Tabelle 1: Tätigkeitsbereiche der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum – insgesamt 3150 (31. Dezember 1992)

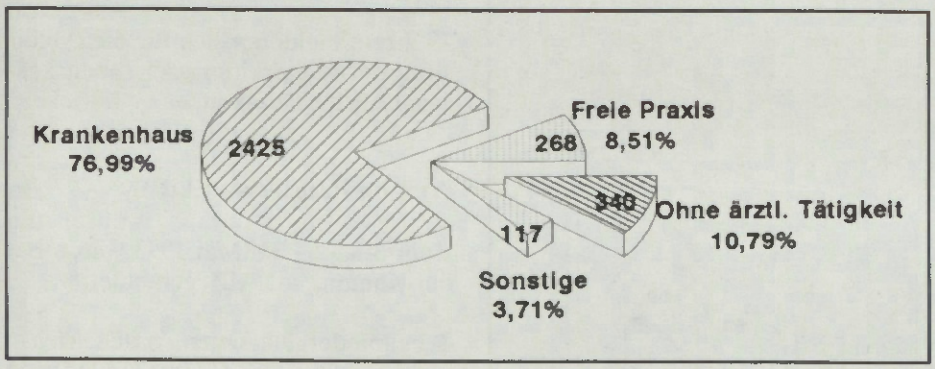

Tabelle 2: Bevölkerung Bayerns : Berufstätige Ärztinnen/Ärzte

	Bevölkerung		Ärzte		
1983	= 10969503	=	27322	= 402	Einwohner je berufstätiger Arzt
1984	= 10957544	=	27870	= 393	Einwohner je berufstätiger Arzt
1985	= 10973720	=	28641	= 383	Einwohner je berufstätiger Arzt
1986	= 11026490	=	29791	= 370	Einwohner je berufstätiger Arzt
1987	= 10989589	=	31196	= 352	Einwohner je berufstätiger Arzt
1988	= 11049263	=	32445	= 341	Einwohner je berufstätiger Arzt
x 1989	= 11220735	=	34511	= 325	Einwohner je berufstätiger Arzt
1990	= 11448823	=	35937	= 319	Einwohner je berufstätiger Arzt
1991	= 11595970	=	37467	= 309	Einwohner je berufstätiger Arzt
xx 1992	= 11670907	=	38788	= 301	Einwohner je berufstätiger Arzt

Bevölkerung: Stichtag 31. Dezember
x ab 1989 einschließlich berufstätige AiPs
xx Bevölkerung: Stichtag 30. Juni

Tabelle 3: Tätigkeitsbereiche der Ärztinnen/Ärzte ohne Ärzte im Praktikum – insgesamt 45283 (31. Dezember 1992)

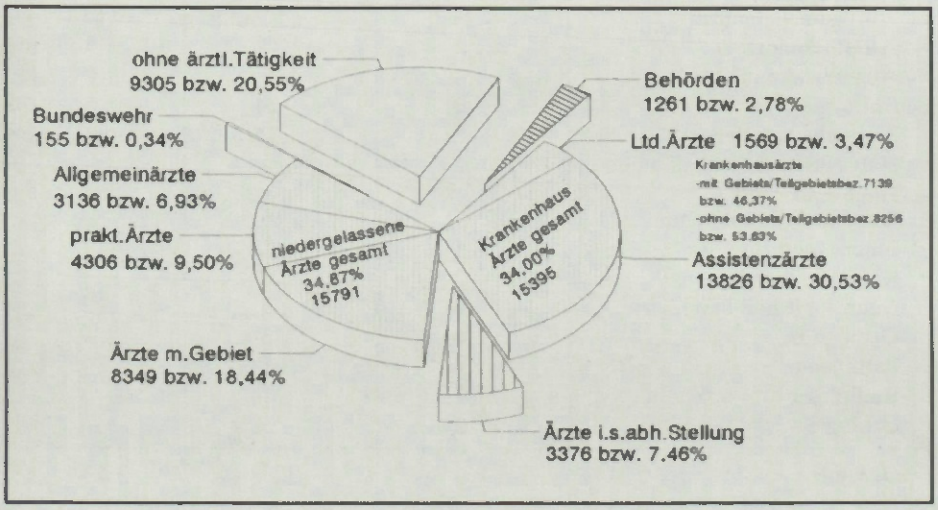

sende Zunahme der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte Bayerns. Während die bayerische Bevölkerung in diesem Zeitraum um 701 404 Einwohner oder 6,39 Prozent zunahm, erhöhte sich die Zahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte im gleichen Zeitraum um 11 466 oder um 41,97 Prozent (absolut von 27 322 auf 38 788 einschließlich AiPs).

Besonders deutlich ist diese Steigerung am Verhältnis Einwohner/berufstätige Ärzte zu erkennen. Waren es statistisch 1991 noch 309 Einwohner, die von einem berufstätigen Arzt betreut wurden, so waren es zum Jahresende 1992 (einschließlich AiPs) nur noch rund 301 Einwohner (Tab. 2).

Am 31. Dezember 1992 waren in Bayern insgesamt 15 791 Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis niedergelassen. Gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 1991 ist dies ein Mehr von 575 Neuniederlassungen (1990:1991=469). Die Aufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen ergibt sich aus Tabelle 3.

Seit einigen Jahren ist deutlich zu erkennen, daß die Zahl der Promotionen bei den jüngeren Geburtsjahrgängen verhältnismäßig geringer als in früheren Jahren ist. Bemerkenswert erscheint zum Beispiel, daß von den 31- bis 35jährigen Ärztinnen und Ärzten rund 38 Prozent und von den 36- bis 40jährigen ca. 24 Prozent bisher nicht promoviert haben (Tab. 4).

Im Berichtszeitraum wurden rund 50 000 „Veränderungsmeldungen" bearbeitet, von denen etwa 23 000 Personaldaten und 27 000 sonstige Daten betrafen.

Wie in der Vergangenheit, so kann auch in diesem Jahr die Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) als intensiv und erfolgreich bezeichnet werden.

Selbstverständlich werden die Daten der Bayerischen Landesärztekammer von denen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns separat verwaltet und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Keine der beiden Körperschaften hat Zugriff zu den Daten der anderen. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Tabelle 4: Promotionsstatistik – alle Ärzte (31. Dezember 1992)

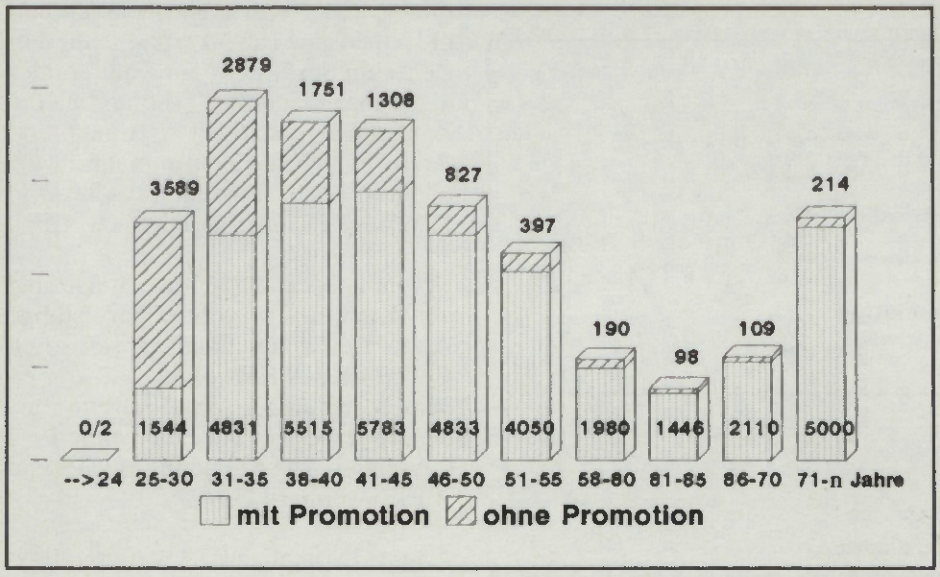

hat sich hiervon in Vergangenheit wiederholt überzeugt.

Seit einigen Jahren sind die Arbeitsplätze der Meldeabteilung, der Buchhaltung und der Abteilung für medizinische Assistenzberufe mit Bildschirmgeräten (Terminals) ausgestattet. Insgesamt verfügt die Bayerische Landesärztekammer über 15 Bildschirmgeräte; hierdurch konnten die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vielen zeitraubenden Routinearbeiten entlastet werden. Der Einsatz von Speicherschreibmaschinen, Textverarbeitungssystemen und Schnellkopierern ermöglichten eine weitgehende Rationalisierung. Durch diese Maßnahmen im Bereich der Bürokommunikation war es bisher möglich, den Personalzuwachs nicht noch mehr auszuweiten.

Wir haben im Jahr 1993 begonnen, so gut wie alle Arbeitsplätze mit Personal-Computern (PCs) auszustatten und dort, wo es sinnvoll erscheint, miteinander zu vernetzen. Hiervon erhoffen wir uns eine weitere Effizienssteigerung bei unseren Mitarbeitern.

Vermittlung von Praxisvertretern

Im Berichtsjahr wandten sich 758 Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um Vermittlung eines Praxisvertreters an die Kammer. Die Kammer konnte 459 – also knapp 61 Prozent – der Vertretungswünsche erfüllen. In weiteren 56 Fällen (7 Prozent) konnte ein Vertreter durch die Kammer benannt werden, aufgrund fehlender Rückmeldung ist jedoch nicht bekannt, ob die Vertretung in dieser Form stattgefunden hat. 169 (22 Prozent) waren nicht zu vermitteln und 74 (10 Prozent) Anträge waren bei Abschluß des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

Den 173 Bewerbern für eine Weiterbildungsstelle standen 163 angebotene Weiterbildungsstellen gegenüber. Dabei konnte die Kammer in 28 Fällen bei der Gestaltung der individuellen Weiterbildung helfen. – Die Tabelle 5 gibt eine Übersicht über Stellenangebote und Stellengesuche, aufgeschlüsselt nach Gebieten.

23 Ärzte meldeten sich für die Ableistung der Vorbereitungszeit für die kassenärztliche Tätigkeit.

Arzt im Praktikum (AiP)

Zum Stichtag 31. Mai 1993 waren bei der Kammer als AiPs gemeldet:

- bei niedergelassenen Ärzten
  279 (m: 114, w: 165)
- im Krankenhaus
  2426 (m: 1406, w: 1020)
- sonstige Tätigkeit
  122 (m: 84, w: 38)
- ohne ärztliche Tätigkeit
  296 (m: 111, w: 185)

Das ergibt eine Gesamtzahl von 3123 (m: 1715 ≙ 54,9 Prozent; w: 1408 ≙ 45,1 Prozent) gemeldeten AiPs.

Bei den 296 AiPs, die bei der Meldung keine Tätigkeitsadresse angaben, bedeutet dies nicht unbedingt, daß diese Kolleginnen und Kollegen keine AiP-Stelle gefunden haben. Vielmehr waren, insbesondere bei niedergelassenen Ärzten, AiP-Stellen frei. Dies hängt möglicherweise auch damit zusammen,

Tabelle 5: Stellenangebote und Stellengesuche

Gebiete	Stellenangebote	Stellengesuche	vermittelt
Jede ärztliche Tätigkeit		18	2
Mitarbeit	63	21	6
Weiterbildung Allgemeinmedizin	44	51	15
Anästhesiologie	2	4	–
Augenheilkunde	4	3	–
Chirurgie	3	14	–
Frauenheilkunde	3	15	1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2	–	–
Haut- und Geschlechtskrankheiten	1	6	–
Innere Medizin	21	22	2
Kinderheilkunde	2	6	–
Neurologie und Psychiatrie	9	3	2
Orthopädie	6	3	–
Pathologie	–	1	–
Radiologie	1	1	–
Urologie	2	5	–
Gesamt:	163	173	28

daß AiP-Tätigkeiten bevorzugt werden, die auf die Weiterbildung anrechenbar sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Vermittlung von Arbeitsplätzen Aufgabe der Arbeitsverwaltung. In Bayern sind mit der Vermittlung von Ärzten im Praktikum die Fachvermittlungsdienste der Arbeitsämter Augsburg, München, Nürnberg und Würburg beauftragt. Freie AiP-Stellen, die der Kammer bekannt werden, werden an die Fachvermittlungsdienste, aber auch an anfragende AiPs weitergegeben. Auch bei den Fachvermittlungsdiensten waren im übrigen ständig mehr offene AiP-Stellen als Bewerber vorhanden.

Der Arzt im Praktikum ist ordentliches Mitglied der ärztlichen Berufsvertretung und damit verpflichtet, sich bei dem für seinen Beschäftigungsort zuständigen Ärztlichen Kreisverband anzumelden. Dort erhält er einen AiP-Ausweis, der auch zum Eintrag der sechs Pflichtausbildungsveranstaltungen dient. Als Mitglied des Ärztlichen Kreisverbandes erhalten die Ärzte im Praktikum kostenlos das „Bayerische Ärzteblatt" und das „Deutsche Ärzteblatt".

Von den sechs gemäß Approbationsordnung verlangten Ausbildungsveranstaltungen wird die Teilnahme an zwei berufskundlichen Veranstaltungen – von der Bayerischen Landesärztekammer an einem Tag zusammengefaßt durchgeführt – besonders empfohlen. Im Berichtszeitraum fanden drei solche Veranstaltungen mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 299 AiPs (zwei in München und eine in Nürnberg) statt, die sich u. a. mit Fragen zur Rechtsstellung des AiP, zur ärztlichen Berufsethik, zum Berufsrecht und mit der Gliederung und den Aufgaben der ärztlichen Körperschaften befaßten.

Das inzwischen 27 Seiten umfassende Merkblatt wurde im Berichtsjahr zweimal aktualisiert und den Ärztlichen Kreisverbänden zur Vergabe an die Ärzte im Praktikum zur Verfügung gestellt.

Die ärztliche Berufsvertretung in Bayern wird den jungen Kolleginnen und Kollegen weiterhin beratend und helfend zur Seite stehen.

Allgemeinärzte – Praktische Ärzte

Im Jahre 1992 wurden im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns 123 Allgemeinärzte und 242 praktische Ärzte, insgesamt also 365 Allgemein-/praktische Ärzte, neu zugelassen (Tab. 6).

104 Allgemeinärzte haben ihre Weiterbildung überwiegend in Bayern abgeleistet.

Von den 242 neu zugelassenen praktischen Ärzten hatten 22 eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung.

Als Allgemeinärzte bzw. praktische Ärzte nahmen an der kassenärztlichen Versorgung mit Stand 31. Dezember 1992 insgesamt 178 ausländische Kollegen (gegenüber 68 im Jahre 1991) teil, davon 14 Allgemeinärzte und 60 praktische Ärzte (90 waren Angehörige aus EG-Mitgliedsstaaten).

Im Berichtsjahr wurden 630 Anträge auf Ausstellung des Zeugnisses zum Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt/Praktische Ärztin" gestellt, wovon 529 (Vorjahr: 143) positiv beschieden werden konnten. 400 der Zeugnisse (76%) wurden im Zeitraum November 1992 bis März 1993 ausgestellt.

Arbeitslose Ärzte

Ende September 1992 waren in ganz Bayern insgesamt 897 (Vorjahr: 921) arbeitslose Ärztinnen und Ärzte (509 Ärztinnen und 388 Ärzte) bei den Arbeitsämtern gemeldet. 544 entfielen auf Südbayern, darunter 314 auf München.

Im gesamten Bundesgebiet waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 6168 Ärzte (Vorjahr: 5971) – davon 3425 Kolleginnen und 2743 Kollegen – als arbeitslos gemeldet. Die tatsächliche Zahl liegt sicher deutlich höher.

Ausländische Ärzte

Im Berichtsjahr erhielten in Bayern insgesamt 646 ausländische Kolleginnen und Kollegen eine Arbeitserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO). Davon entfielen 578 auf die Tätigkeit an Krankenhäusern, 68 auf freie Praxen. An der kassenärztlichen Versorgung nahmen zum Stichtag 31. Dezember 1992 178 ausländische Kolleginnen und Kollegen teil, davon 60 praktische Ärzte sowie 14 Allgemeinärzte und 104 Gebietsärzte. Die Gesamtzahl von 178 schlüsselt sich nach Nationalitäten auf in 90 Kollegen aus EG-Staaten – gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 17 Prozent – (davon elf aus Frankreich, 20 aus Italien, 15 aus den Beneluxländern, acht aus Großbritannien und 36 aus den übrigen EG-Ländern), 42 Kollegen aus anderen Ländern Europas und 46 Kollegen aus dem übrigen Ausland.

Insgesamt beträgt die Zunahme bei ausländischen Kollegen, die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen, gegenüber dem 31. Dezember 1991 9,9 Prozent.

Im Berichtsjahr wurden der Kammer von den zuständigen Behörden zwölf

Jahr	Kassen-zulassungen	davon Allgemein-ärzte	%	davon praktische Ärzte	%	Anerkennungen als Allgemeinarzt
1982	338	141	42	197	58	153
1983	455	208	46	247	54	238
1984	529	246	47	283	53	258
1985	427	172	40	255	60	243
1986	406	126	31	280	69	193
1987	391	154	39	237	61	194
1988	382	135	35	247	65	177
1989	354	94	27	260	73	170
1990	370	128	35	242	65	152
1991	313	105	34	208	66	171
1992	365	123	34	242	66	171

Tabelle 6

Tabelle 7: Aufschlüsselung der Weiterbildungsermächtigungen gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WO) vom 1.1.1988 ▶

Gebiete, Teilgebiete	insgesamt	Vollermächtigung	Teilermächtigung
1. Allgemeinmedizin	867	865	2
(und „Gebiete nach freier Wahl")	92	–	92
2. Anästhesiologie	176	37	139
3. Arbeitsmedizin	73	69	4
4. Augenheilkunde	96	11	85
5. Chirurgie	268	74	194
Teilgebiete:			
5.1 Gefäßchirurgie	12	12	–
5.2 Kinderchirurgie	8	8	–
5.3 Plastische Chirurgie	11	11	–
5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie	3	3	–
5.5 Unfallchirurgie	28	28	–
6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	186	50	136
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	81	8	73
Teilgebiet:			
7.1 Phoniatrie und Pädaudiologie	3	3	–
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten	72	6	66
9. Hygiene	–	–	–
10. Innere Medizin	639	140	499
Teilgebiete:			
10.1 Endokrinologie	6	6	–
10.2 Gastroenterologie	20	20	–
10.3 Hämatologie	9	9	–
10.4 Kardiologie	28	28	–
10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde	13	13	–
10.6 Nephrologie	14	14	–
10.7 Rheumatologie	10	10	–
11. Kinderheilkunde	136	28	108
Teilgebiet:			
11.1 Kinderkardiologie	2	2	–
12. Kinder- und Jugendpsychiatrie	7	4	3
13. Klinische Pharmakologie	6	1	5
14. Laboratoriumsmedizin	43	–	43
15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	12	8	4
16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	16	5	11
17. Neurochirurgie	12	8	4
18. Neurologie	53	24	29
19. Neuropathologie	2	2	–
20. Nuklearmedizin	14	6	8
21. Öffentliches Gesundheitswesen	–	–	–
22. Orthopädie	100	20	80
Teilgebiet:			
22.1 Rheumatologie	5	5	–
23. Pathologie	30	15	15
24. Pharmakologie und Toxikologie	7	5	2
25. Psychiatrie	45	21	24
26. Radiologische Diagnostik	132	40	92
Teilgebiete:			
26.1 Kinderradiologie	4	4	–
26.2 Neuroradiologie	4	4	–
27. Rechtsmedizin	3	3	–
28. Strahlentherapie	21	10	11
29. Urologie	58	31	27
Gesamt:	3427	1671	1756

Einbürgerungsanträge zugeleitet. Nach den jeweils erforderlichen Rückfragen konnten alle befürwortet werden. In einem Fall wurde die Stellungnahme der Kammer zu § 10-Anträgen eingeholt, dieser mußte abgelehnt werden.

Weiterbildungsermächtigungen

Mit Stand 1. Mai 1993 waren in Bayern insgesamt 3898 Kolleginnen und Kollegen zur Weiterbildung ermächtigt, davon 959 in der Allgemeinmedizin, 2288 in Gebieten, 180 in Teilgebieten und 471 in Bereichen. Die Aufschlüsselung in die einzelnen Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sowie nach Vollermächtigung und Teilermächtigung zeigen die Tabellen 7 und 8.

Im Berichtsjahr wurden 692 Erweiterungs- und Neuanträge gestellt, davon 159 in der Allgemeinmedizin, 416 in Gebieten, 29 in Teilgebieten und 88 in Bereichen.

Anerkennungen von Arztbezeichnungen

Im Berichtsjahr gingen bei der Kammer 3035 Anträge auf Anerkennung einer Arztbezeichnung ein. 1787 davon entfielen auf eine Gebiets- oder Teilgebietsanerkennung. 1248 Anträge betrafen das Führen einer Zusatzbezeichnung.

Eine Übersicht über die Anerkennung von Arztbezeichnungen – aufgeschlüsselt nach Gebieten und Teilgebieten, nach erteilten Anerkennungen und nach Prüfungsergebnissen – zeigt Tabelle 10. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erteilte im gleichen Zeitraum 18 Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen".

Tabelle 9 gibt einen Überblick über Anträge und Anerkennungen zum Führen von Zusatzbezeichnungen.

Für die Durchführung der 1578 Prüfungen waren 55 Prüfungstage erfor-

Tabelle 8: Ermächtigungen zur Weiterbildung in Bereichen

Bereiche	insgesamt	Vollermächtigung	Teilermächtigung
1. Allergologie	114	58	56
2. Balneologie und medizinische Klimatologie	–	–	–
3. Betriebsmedizin	21	21	–
4. Chirotherapie	–	–	–
5. Flugmedizin	2	2	–
6. Homöopathie	28	28	–
7. Medizinische Genetik	5	5	–
8. Medizinische Informatik	4	4	–
9. Naturheilverfahren	159	43	116
10. Pysikalische Therapie	52	40	12
11. Plastische Operationen	10	8	2
12. Psychoanalyse	–	–	–
13. Psychotherapie	–	–	–
14. Sozialmedizin	56	56	–
15. Sportmedizin	5	5	–
16. Stimm- und Sprachstörungen	5	4	1
17. Transfusionsmedizin	9	8	1
18. Tropenmedizin	1	1	–
Gesamt:	471	283	188

derlich. Die gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhte Anzahl von Prüfungen und Prüfungstagen ist insbesondere auf die vermehrten Anträge infolge des Gesundheitsstrukturgesetzes und die darin niedergelegten Neuregelungen zur Niederlassung zurückzuführen: So wurden in den Monaten Januar bis März 1993 an 27 Tagen 686 Prüfungen durchgeführt. 60 Prüflinge unterzogen sich einer Wiederholungsprüfung, wovon drei nicht bestanden haben. Von 65 Kolleginnen und Kollegen, welche die Prüfung nicht bestanden, legten insgesamt neun Widerspruch gemäß § 14 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. Januar 1988 ein. Gegen die Zurückweisung des Widerspruchs wurde ebenfalls in neun Fällen Klage bei den zuständigen Verwaltungsgerichten erhoben. In fünf Fällen wurde die Klage nach Vorlage der Klageerwiderung zurückgenommen. Bei zwei Fällen war die Kammer in der ersten Instanz unterlegen und hat jeweils Berufung gegen die Urteile der ersten Instanz eingelegt. Diese beiden Verfahren sind nun beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Eine Verwaltungsstreitsache wurde zugunsten der Kammer entschieden; über einen weiteren Fall liegt noch keine Entscheidung vor.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 288 Anträge auf Anerkennung als Internist bearbeitet. Nach Absolvierung des Prüfungsgespräches konnten 274 Anerkennungen ausgesprochen werden.

Im Detail ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Ärzte, die sich einem Kollegialgespräch unterzogen:

82 Antragsteller strebten die Anerkennung als Internist einschließlich der ergänzenden Bescheinigung über das Beherrschen der internistischen Röntgendiagnostik an, 206 Kolleginnen und Kollegen wollten die Anerkennung als Internist ohne die fachgebundene Röntgendiagnostik. Von der ersten Gruppe der 82 Antragsteller bestanden 69 uneingeschränkt, weitere neun erhielten die Anerkennung als Internist, aber ohne die Zusatzbescheinigung und bei vier verlief die gesamte Prüfung negativ. Von der zweiten Gruppe der 206 Antragsteller – ohne interne Röntgendiagnostik – bestanden 196, bei zehn verlief die Prüfung negativ.

Nach EG-Recht erfolgte die Umschreibung von zwei Gebietsanerkennungen (Augenheilkunde und Psychiatrie).

Weiterhin erfolgten im Berichtsjahr nachfolgende **Sonderprüfungen:**

a) Allergologie: zwei Prüfungen (alle bestanden)

b) Betriebsmedizin: eine Prüfung (nicht bestanden)

c) Medizinische Informatik: sieben Prüfungen (vier bestanden)

d) Psychotherapie und Psychoanalyse: 94 Prüfungen (81 bestanden)

e) Fachgebundene Röntgendiagnostik: 15 Prüfungen (elf bestanden)

Arbeitsmedizinische Fachkunde

Im Berichtszeitraum wurden entsprechend den Bestimmungen der Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift

Tabelle 9: Anerkennungen zum Führen von Zusatzbezeichnungen

Bereiche	Anträge	Anerkennungen
1. Allergologie	72	58
2. Balneologie und medizinische Klimatologie	37	27
3. Betriebsmedizin	74	50
4. Chirotherapie	174	163
5. Flugmedizin	16	14
6. Homöopathie	65	56
7. Medizinische Genetik	2	1
8. Medizinische Informatik	6	4
9. Naturheilverfahren	188	170
10. Physikalische Therapie	56	38
11. Plastische Operationen	15	13
12. Psychoanalyse	38	32
13. Psychotherapie	260	181
14. Sozialmedizin	50	46
15. Sportmedizin	172	142
16. Stimm- und Sprachstörungen	9	8
17. Transfusionsmedizin	8	4
18. Tropenmedizin	6	3
Gesamt:	1248	1010

Gebiete, Teilgebiete	Anerkennungen (Gesamt)	Prüfungen (einschließlich Wiederholer) bestanden	nicht bestanden
1. Allgemeinmedizin	171	170	5
2. Anästhesiologie	111	111	8
3. Arbeitsmedizin	25	25	1
4. Augenheilkunde	62	61	1
5. Chirurgie	108	108	2
Teilgebiete:			
5.1 Gefäßchirurgie	3	3	1
5.2 Kinderchirurgie	5	5	–
5.3 Plastische Chirurgie	5	5	–
5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie	2	2	–
5.5 Unfallchirurgie	20	20	1
6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	85	85	3
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	29	28	3
Teilgebiet:			
7.1 Phoniatrie und Pädaudiologie	1	1	–
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten	35	35	1
9. Hygiene	–	–	–
10. Innere Medizin	276	274	14
Teilgebiete:			
10.1 Endokrinologie	3	3	–
10.2 Gastroenterologie	12	11	2
10.3 Hämatologie	14	14	–
10.4 Kardiologie	38	37	1
10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde	18	9	–
10.6 Nephrologie	18	17	1
10.7 Rheumatologie	8	8	–
11. Kinderheilkunde	87	86	–
Teilgebiet:			
11.1 Kinderkardiologie	2	2	–
12. Kinder- und Jugendpsychiatrie	6	6	–
13. Klinische Pharmakologie	1	1	–
14. Laboratoriumsmedizin	7	7	2
15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	12	12	–
16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	6	6	–
17. Neurochirurgie	5	5	–
18. Neurologie	37	37	1
19. Neuropathologie	–	–	–
20. Nuklearmedizin	11	11	1
21. Öffentliches Gesundheitswesen	–	–	–
22. Orthopädie	96	96	3
Teilgebiet:			
22.1 Rheumatologie	4	4	–
23. Pathologie	3	3	1
24. Pharmakologie und Toxikologie	1	1	–
25. Psychiatrie	53	52	4
26. Radiologische Diagnostik	42	41	6
Teilgebiete:			
26.1 Kinderradiologie	–	–	–
26.2 Neuroradiologie	1	1	–
27. Rechtsmedizin	4	4	–
28. Strahlentherapie	10	10	–
29. Urologie	32	32	–
Anerkennungen nach der alten Weiterbildungsordnung vom 1.1.1978 (Übergangsfälle)			
Lungen- und Bronchialheilkunde	2	2	–
Nervenheilkunde	52	50	2
Radiologie	11	11	1
Teilgebiet:			
Strahlentherapie	1	1	–
Gesamt:	1535	1513	65

◀ Tabelle 10: Anerkennungen von Arztbezeichnungen gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WO) vom 1.1.1988

„Betriebsärzte" vom 1. Januar 1985 insgesamt 68 arbeitsmedizinische Fachkundebescheinigungen ausgestellt, davon

- gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 2 a (Muster I) erteilt: 2

- gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 und 2 (Muster III) erteilt: 66

Ergänzende Bescheinigungen

Durch die Kammer wurden im Berichtszeitraum insgesamt 757 Ergänzende Bescheinigungen zur Gebiets- und Teilgebietsanerkennung ausgestellt, die sich wie folgt aufgliedern:

394 in der Röntgendiagnostik, 327 in der Sonographie sowie 36 in der Computertomographie.

Fachkundenachweis „Rettungsdienst"

Auf Beschluß des Kammervorstands wurde zum 1. Januar 1990 der Fachkundenachweis „Rettungsdienst" eingeführt.

Im Berichtszeitraum wurden 912 Fachkunden ausgestellt, somit wurden seit 1. Januar 1990 insgesamt 5454 Fachkunden erteilt.

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG), in Kraft getreten am 1. Januar 1991, fordert ab 1. Januar 1995 für Ärzte, die am Rettungsdienst teilnehmen, die Fachkunde „Rettungsdienst" der Bayerischen Landesärztekammer oder eine gleichwertige Qualifikation.

Medizinische Fachkunde im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen sowie beim Betrieb von Beschleunigern und von Gamma-Bestrahlungseinrichtungen (nach Strahlenschutzverordnung)

Bei der Bayerischen Landesärztekammer als zuständiger Stelle für die

Ausstellung der für den Strahlenschutz erforderlichen Medizinischen Fachkundebescheinigungen gingen im Berichtsjahr insgesamt 122 Anträge ein. 102 konnten ausgestellt werden, 15 wurden zurückgestellt und fünf Anträge mußten abgelehnt werden.

Die 102 ausgestellten Fachkundebescheinigungen verteilen sich auf:

- Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen: 36
- Therapie mit offenen radioaktiven Stoffen: 6
- Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen: 11
- Afterloading-Verfahren: 17
- Umgang mit Beschleunigern: 15
- Umgang mit Gamma-Bestrahlungseinrichtungen: 17

Antrag auf Berechtigung zur Vermittlung der Medizinischen Fachkunde stellten 26 Kollegen, wobei 21 Anträge genehmigt werden konnten, fünf Anträge mußten zurückgestellt werden.

Die erteilten Berechtigungen verteilen sich auf:

- Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen: 7
- Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen: 2
- Afterloading-Verfahren: 5
- Umgang mit Beschleunigern: 3
- Umgang mit Gamma-Bestrahlungseinrichtungen 4

Zu dem im Geschäftsbericht 1991/92 zahlenmäßig erfaßten Fall, in dem die Kammer in erster Instanz unterlegen war, hatte die, in diesem Berichtszeitraum, eingelegte Berufung Erfolg. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1992 (22 B 90.445) wurde der Kammer bestätigt, daß sie das Recht hat, im Rahmen eines Fachgespräches die speziellen Kenntnisse der medizinischen Fachkunde im Strahlenschutz zu überprüfen. Gegen dieses Urteil wurde nun die Revisionsinstanz, das Bundesverwaltungsgericht, vom Kläger angerufen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Inzwischen ist zum 1. Juni 1993 die Neufassung der „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin" in Kraft getreten, die den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ausdrücklich vom Bestehen einer Prüfung abhängig macht.

Ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik/Röntgentherapie (nach Röntgenverordnung)

Im Berichtszeitraum stellte die Kammer insgesamt 831 Bescheinigungen über die ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz aus.

Im einzelnen waren dies 427 Bescheinigungen nach den Übergangsvorschriften gemäß § 45 RöV vom 8. Januar 1987:

Muster I:
Röntgendiagnostik 246

Muster II:
Röntgendiagnostik
+ Teilnahme an einem Spezialkurs 88

Muster IV:
Röntgendiagnostik
+ Teilnahme an einem Grundkurs 2

Muster V:
Röntgendiagnostik
+ Teilnahme an einem Grund- und Spezialkurs 42

Röntgentherapie: 6

Osteoporose: 43

Weiterhin wurden nach der „Richtlinie Fachkunde nach Röntgenverordnung" 404 Bescheinigungen ausgestellt. Im einzelnen waren dies:

Notfalldiagnostik: 140

Notfalldiagnostik und andere Anwendungsgebiete: 178

Gesamtgebiet ohne CT: 16

Gesamtgebiet mit CT: 4

Andere Anwendungsgebiete (ohne Notfalldiagnostik): 65

CT: 1

Ärztliche Fortbildung

Naturgemäß kann im folgenden nur über eigene Veranstaltungen der ärztlichen Berufsvertretung berichtet werden, an denen über 140000 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Die Teilnahme bayerischer Ärzte an weiteren Fortbildungsveranstaltungen – von wissenschaftlichen Gesellschaften, Berufsverbänden, freien Verbänden, an Kongressen innerhalb und außerhalb Bayerns, an den internationalen Kongressen der Bundesärztekammer usw. – ist zahlenmäßig nicht erfaßbar.

Im Berichtszeitraum wurden 55366 ärztliche Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen gezählt, die „im Auftrag" oder „in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer (Akademie für ärztliche Fortbildung)" durchgeführt wurden. Nachfolgend werden detailliert die verschiedenen Formen ärztlicher Fortbildung in Bayern dargestellt.

An 642 Veranstaltungen der Ärztlichen Kreisverbände nahmen im Berichtsjahr insgesamt 37065 Kolleginnen und Kollegen teil, davon 33470 an 616 Nachmittags-/Abendveranstaltungen und 3595 an 26 Wochenendveranstaltungen. An 34 Arzthelferinnen-Fortbildungsveranstaltungen der Kreisverbände nahmen 1078 Mitarbeiterinnen teil.

Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München hat im Berichtsjahr 13 Veranstaltungen für 858 Teilnehmer und zusammen mit den Berufsverbänden verschiedener Fachgebiete insgesamt weitere 76 Veranstaltungen für 5435 teilnehmende Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. Aufgeschlüsselt nach Berufsverbänden und Zahl der Fortbildungsveranstaltungen (in Klammer die Zahl der Teilnehmer) ergibt sich folgendes Bild: Anästhesisten 2 (750), Augenärzte 13 (1025), Dermatologen 3 (240), Frauenärzte 4 (250), Urologen 32 (1300) und sonstige 22 (1870).

Weiterhin hat die Bayerische Landesärztekammer gemeinsam mit dem Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München drei Fortbildungs-Symposien zum Thema „Qualitätssicherung" durchgeführt, an denen neben 250 Kolleginnen und Kollegen auch Vertreter

Tabelle 11: Teilnehmerzahlen „Klinische Fortbildung" nach Gebieten, Teilgebieten, Bereichen und Kursen 1992/93

Gebiete/ Teilgebiete	Halb-tags	TNZ	Ganz-tags	TNZ	Wo-chen-ende	TNZ	Mehr-tägig	TNZ	Gesamt-Veran-staltun-gen	Gesamte TNZ
Interdiszipl. Symposien	6	1050	3	640	5	526	–	–	14	2216
Anästhesiologie	2	384	–	–	7	111	1	50	10	545
Arbeitsmedizin	10	560	–	–	–	–	–	–	10	560
Augenheilkunde	12	1695	–	–	5	437	3	170	20	2302
Chirurgie	17	1346	4	710	7	2125	2	195	30	4376
Gefäßchirurgie	–	–	–	–	1	300	–	–	1	300
Kinderchirurgie	2	190	–	–	–	–	–	–	2	190
Plastische Chirurgie	1	138	–	–	1	200	1	80	3	418
Thoraxchirurgie	2	324	–	–	–	–	–	–	2	324
Unfallchirurgie	3	737	1	177	1	495	–	–	5	1409
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	17	2172	1	63	1	85	1	100	20	2420
Hals-Nasen-Ohren-heilkunde	11	435	3	90	4	311	1	120	19	956
Haut- und Geschlechtskrankheiten	3	394	2	110	–	–	2	1340	7	1844
Hygiene	–	–	1	164	–	–	–	–	1	164
Innere Medizin	15	1987	3	964	2	290	1	50	21	3291
Endokrinologie	2	280	2	380	–	–	–	–	4	660
Gastroenterologie	23	2897	1	250	9	1485	1	100	34	4732
Hämatologie	–	–	1	120	–	–	–	–	1	120
Kardiologie	16	2670	3	168	1	80	–	–	20	2918
Lungen- und Bron-chialheilkunde	33	1580	4	380	7	485	1	36	45	2481
Nephrologie	2	366	1	170	–	–	–	–	3	536
Rheumatologie	9	1310	–	–	–	–	–	–	9	1310
Kinderheilkunde	9	1294	4	700	4	992	–	–	17	2986
Kinderkardiologie	1	45	–	–	2	169	–	–	3	214
Kinder- und Jugend-psychiatrie	6	402	–	–	1	175	–	–	7	577
Laboratoriumsmedizin	8	665	–	–	–	–	–	–	8	665
Mikrobiologie	–	–	1	100	–	–	–	–	1	100
Nervenheilkunde	–	–	1	37	1	350	1	260	3	647
Neurochirurgie	4	470	–	–	–	–	–	–	4	470
Neurologie	70	3887	3	740	1	200	–	–	74	4827
Neuroorthopädie	9	170	–	–	–	–	–	–	9	170
Nuklearmedizin	10	665	–	–	–	–	–	–	10	665
Orthopädie	–	–	1	150	2	230	–	–	3	380
Phoniatrie und Pädaudiologie	–	–	–	–	–	–	2	145	2	145
Psychiatrie	15	665	–	–	–	–	–	–	15	665
Radiologische Diagnostik	1	130	3	191	4	1720	1	580	9	2621
Kinderradiologie	–	–	1	120	1	220	–	–	2	340
Strahlentherapie	2	60	–	–	2	155	–	–	4	215
Urologie	1	150	–	–	1	287	1	3568	3	4005
Bereiche:										
Allergologie	3	482	1	101	–	–	–	–	4	583
Physikalische Medizin	3	350	–	–	–	–	–	–	3	350
Psychotherapie	–	–	1	125	1	162	–	–	2	287
Sportmedizin	1	107	6	659	7	1022	–	–	14	1788
Transfusionsmedizin	–	–	–	–	1	450	–	–	1	450
Tropenmedizin	2	462	–	–	–	–	–	–	2	462
Kurse:										
EKG	–	–	–	–	4	126	–	–	4	126
Gerontologie	1	75	–	–	–	–	–	–	1	75
Notfallmedizin	9	653	–	–	3	185	–	–	12	838
Onkologie	20	1200	2	495	–	–	–	–	22	1695
Sonographie	10	397	5	139	72	2489	43	2224	130	5249
Gesamtzahl	371	32844	59	7943	158	15862	62	9018	*650*	*65667*

interessierter Institutionen teilnahmen.

Regionale Fortbildung wurde an 47 Nachmittags-/Abendveranstaltungen mit 3403 Teilnehmern und an acht Wochenendveranstaltungen mit 1205 Teilnehmern durchgeführt, so daß sich eine Gesamtzahl von 55 Veranstaltungen und 4608 Teilnehmern ergibt.

Die drei großen bayerischen Fortbildungskongresse (Augsburg, Nürnberg und Regensburg) hatten eine Gesamtteilnehmerzahl von 6260. Auf den 83. Augsburger Fortbildungskongreß für praktische Medizin 1992 entfielen rund 800, auf den 43. Nürnberger Fortbildungskongreß 5000 und auf die Ärztliche Fortbildung Regensburg 460 Teilnehmer.

Die gleichzeitig bei diesen Kongressen angebotene Fortbildung für Angehörige medizinischer Assistenzberufe wurde von 1568 Mitarbeiterinnen besucht. In Augsburg waren beim Zentralkongreß für medizinische Assistenzberufe – parallel zum 83. Fortbildungskongreß – 1100, beim 43. Nürnberger Fortbildungskongreß 468 (davon nahmen 274 an röntgendiagnostischer, 131 an strahlentherapeutischer und 63 an nuklearmedizinischer Fortbildung teil). Bei den Ärztlichen Kreisverbänden betrug diese Zahl 1078, so daß bei sämtlichen Veranstaltungen der ärztlichen Berufsvertretung insgesamt 2646 Arzthelferinnen und medizinisch-technische Assistentinnen fortgebildet wurden.

An elf Veranstaltungen der Ärztlichen Kreisverbände nahmen im Berichtsjahr insgesamt 890 Kolleginnen und Kollegen teil, wovon fünf (315 Teilnehmer) sich der Thematik „Aids" und sechs (575 Teilnehmer) sich der Thematik „Sucht" widmeten.

Wie alljährlich wurde auch die Liste der Referenten für die ärztliche Fortbildung in Bayern komplett überarbeitet. Hier sind 575 Referenten mit fast 2000 Vortragsthemen aufgeführt, die der Bayerischen Landesärztekammer von den Ärztlichen Kreisverbänden mit positiver Wertung benannt wurden.

Wie in den vergangenen Jahren wies die Klinische Fortbildung in Bayern auch im Berichtsjahr eine weitere erhebliche Steigerung auf: Die 650 Veranstaltungen (Vorjahr 531) besuchten 65 667 Kolleginnen und Kollegen (Vorjahr 58 952). Diese 650 Veranstaltungen gliedern sich auf in 371 Halbtags-, 59 Ganztags-, 158 Wochenendveranstaltungen (einschließlich dreitägiger Veranstaltungen) und 62 Veranstaltungen von längerer Dauer. Die Teilnehmerzahl, gegliedert nach Gebieten, Teilgebieten, Bereichen und weiteren Kursen, ist aus Tabelle 11 ersichtlich.

Tabelle 12: Teilnehmerzahlen „Allgemeine Fortbildung" nach Gebieten, Teilgebieten, Bereichen und Kursen 1992/93

Gebiete/ Teilgebiete	Halbtags	TNZ	Ganztags	TNZ	Wochenende	TNZ	Mehrtägig	TNZ	Gesamt-Veranstaltungen	Gesamte TNZ
Interdiszipl. Symposien	3	416	1	100	2	220	–	–	6	736
Allgemeinmedizin	–	–	–	–	1	150	–	–	1	150
Arbeitsmedizin	1	80	–	–	–	–	–	–	1	80
Chirurgie	–	–	–	–	–	–	1	4500	1	4500
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	–	–	–	–	1	110	–	–	1	110
Innere Medizin	1	35	–	–	2	1750	–	–	3	1785
Gastroenterologie	–	–	–	–	2	830	–	–	2	830
Kardiologie	–	–	1	15	–	–	–	–	1	15
Lungen- und Bronchialheilkunde	–	–	–	–	1	480	–	–	1	480
Kinderheilkunde	–	–	1	100	5	323	2	1180	8	1603
Kinder- und Jugendpsychiatrie	–	–	–	–	2	630	–	–	2	630
Neurologie	–	–	–	–	–	–	1	1500	1	1500
Orthopädie	1	216	–	–	–	–	–	–	1	216
Psychiatrie	1	80	–	–	1	900	–	–	2	980
Radiolog. Diagnostik	–	–	–	–	1	300	–	–	1	300
Bereiche:										
Naturheilverfahren	–	–	–	–	–	–	12	810	12	810
Psychotherapie	–	–	–	–	1	100	1	30	2	130
Kurse:										
EKG	–	–	–	–	2	40	–	–	2	40
Gerontologie	1	180	–	–	–	–	–	–	1	180
Notfallmedizin	–	–	1	70	12	288	–	–	13	358
Onkologie	30	503	–	–	–	–	–	–	30	503
Sonographie	–	–	–	–	31	835	8	150	39	985
Gesamtzahl	38	1510	4	285	64	6956	25	8170	*131*	*16921*

Tabelle 13: Kurse zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst" (Erfaßter Zeitraum: vom 9. Mai 1992 bis 15. Mai 1993)

Orte	Stufe A	TNZ	Stufe B	TNZ	Stufe C	TNZ	Stufe D	TNZ
Augsburg					C/1 25. 7.1992	190	D 16. 5.1992	87
					C/2 5. 9.1992	177	D 19. 9.1992	102
					C/1 14.11.1992	186	D 12.12.1992	94
					C/2 28.11.1992	196	D 30. 1.1993	122
					C/1 13. 2.1993	210	D 27. 2.1993	121
					C/2 20. 2.1993	210	D 13. 3.1993	94
					C/1 8. 5.1993	175	D 27. 3.1993	113
					C/2 26. 6.1993		D 24. 7.1993	
					C/1 4. 9.1993		D 31. 7.1993	
					C/2 18. 9.1993		D 2.10.1993	
					C/1 16.10.1993		D 27.11.1993	
					C/2 30.10.1993		D 11.12.1993	
München	A/1 16. 5.1992	193	B/1 4. 7.1992	213				
	A/2 27. 6.1992	183	B/2 18. 7.1992	217				
	A/1 11. 7.1992	209	B/1 17.10.1992	175				
	A/2 25. 7.1992	205	B/2 14.11.1992	178				
	A/1 12. 9.1992	178	B/1 3. 7.1993					
	A/2 26. 9.1992	171	B/2 17. 7.1993					
	A/2 22. 1.1993	54	B/1 18. 9.1993					
	A/1 29. 1.1993	188	B/2 2.10.1993					
	A/2 30. 1.1993	190	B/1 6.11.1993					
	A/2 20. 2.1993	122	B/2 13.11.1993					
	A/1 5. 3.1993	163						
	A/2 6. 3.1993	172						
	A/2 20. 3.1993	131						
	A/1 8. 5.1993	153						
	A/2 19. 6.1993							
	A/1 3. 9.1993							
	A/2 4. 9.1993							
	A/1 22.10.1993							
	A/2 23.10.1993							
Nürnberg/Fürth	A/1 24.10.1992	102	B/1 7.11.1992	131	C/1 19. 6.1993		D 6.11.1993	
	A/2 31.10.1992	102	B/2 21.11.1992	131	C/2 3. 7.1993		D 20.11.1993	
	A/1 13. 2.1993	126	B/2 5. 2.1993	128				
			B/1 6. 2.1993	134				
			B/1 20. 3.1993	136				
			B/2 3. 4.1993	137				
Nürnberg	A/1 2.12.1993		B/1 4.12.1993		C/1 5.12.1992	239		
			B/1 5.12.1993		C/2 6.12.1992	243		
Würzburg	A/1 23. 1.1993	136	B/1 27.3.1993	150	C/1 9. 5.1992	169	D 27. 6.1992	93
			B/2 24.4.1993	133	C/2 23. 5.1992	168	D 4. 7.1992	96
			B/1 15.5.1993	128	C/1 10. 7.1993		D 18. 7.1992	99
			B/2 26.6.1993		C/2 17. 7.1993		D 11. 9.1993	
							D 25. 9.1993	
Zwischensumme		2778		1991		2163		1021
Insgesamt:	7953 Ärztinnen/Ärzte							

Die sonstigen Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer wurden im Berichtsjahr von 16921 Teilnehmern besucht.

Die 131 Veanstaltungen gliedern sich in 38 Halbtags-, vier Ganztags- und 64 Wochenendveranstaltungen, dazu 25 Veranstaltungen mit längerer Dauer auf. Über Einzelheiten informiert die Tabelle 12.

Am „Einheitlichen Fortbildungskonzept für Notärzte in Bayern", seit 1984 an vier Orten Bayerns (Augsburg, München, Nürnberg-Fürth und Würzburg) zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns veranstaltet, nahmen bisher 38 108 Ärztinnen/Ärzte teil, darunter 7953 im Berichtszeitraum einschließlich 15. Mai 1993. Bis zu diesem Datum haben insgesamt 5257 Kolleginnen und Kollegen das gesamte Fortbildungskonzept mit der Stufe D abgeschlossen. Die Gliederung in Fortbildungsstufen, Teilnehmerzahlen, Veranstaltungstermine und -orte zeigt Tabelle 13.

Im Rahmen der 10. Fortbildungstagung der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e.V. (agbn) in Berchtesgaden fanden in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns folgende Veranstaltungen statt: Seminar für leitende Notärzte am 9. Oktober 1992 mit 38 Teilnehmern, Stufe B/1 am 10. Oktober 1992 mit 135 Teilnehmern und Stufe B/2 am 11. Oktober 1992 mit 137 Teilnehmern.

Ein Blockkurs „Notfallmedizin" vom 27. Februar bis 5. März 1993 (Kurs Stufe A mit D) in Berchtesgaden wurde veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e.V. (agbn) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, an dem insgesamt 177 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen.

Im Rahmen des Regensburger Fortbildungskongresses vom 20. bis 23. Mai 1993 fanden in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns folgende Veranstaltungen statt: Stufe A/1 am 21. Mai 1993 mit 126 Teilnehmern und Stufe A/2 am 22. Mai 1993 mit 125 Teilnehmern.

Weiterhin wurden von der Bayerischen Landesärztekammer zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Fortbildungsveranstaltungen „Leitender Notarzt" Stufe E durchgeführt:

Stufe E/1 in München am 13. März 1993 mit 158 Teilnehmern,

Stufe E/2 in München am 3. April 1993 mit 170 Teilnehmern,

Stufe E/3 in Würzburg am 12. Dezember 1992 mit 42 Teilnehmern,

Stufe E/3 in Würzburg am 17. April 1993 mit 39 Teilnehmern,

Stufe E/3 in Regensburg am 15. Mai 1993 mit 61 Teilnehmern,

Stufe E/3 in München am 5. Juni 1993 mit 36 Teilnehmern,

Stufe E/3 in Regensburg am 26. Juni 1993 mit 24 Teilnehmern und

Stufe E/3 in Würzburg am 10. Juli 1993 mit 35 Teilnehmern.

Im Berichtsjahr wurden 45 Bescheinigungen über die Teilnahme an der Fortbildung „Leitender Notarzt" ausgestellt, somit wurden seit 1. Januar 1992 insgesamt 68 Bescheinigungen erteilt.

Eine vollständige Finanzierung der Notarzt-Fortbildungskurse zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst" durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Bayerische Landesärztekammer ist nicht mehr realisierbar. Deswegen wurden ab 1. April 1993 für die Kurse A/1 und A/2, B/1 und B/2, C/1 und C/2 sowie D Gebühren erhoben; der material-intensive Kurs A/2 kostet 150,– DM, jeder andere 120,– DM. Unter spezieller Berücksichtigung der finanziellen Situation von Ärztinnen und Ärzten im Praktikum hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in seiner Sitzung vom 27. Februar 1993 jedoch einstimmig beschlossen, daß die Bayerische Landesärztekammer für zum Veranstaltungszeitpunkt in Bayern gemeldete Ärztinnen und Ärzte im Praktikum die Kosten für die Kurse A/1 und A/2 übernimmt, sofern es sich um von Kassenärztlicher Vereinigung Bayerns und Bayerischer Landesärztekammer angebotene Kurse handelt.

Fortbildungskurse von anderen Veranstaltern wurden, sofern sie unseren Richtlinien bzw. Curriculum zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst" entsprochen haben, entsprechend auf unser Fortbildungskonzept für Notärzte in Bayern anerkannt.

An den fünf Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Basisqualifikation „Methadon-Substitution" haben vollständig 92 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen und die Basisqualifikation erhalten. An Teilen der viertägigen Veranstaltung haben weitere 47 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Die 23stündige Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Basisqualifikation „Methadon-Substitution" wurde von der Bayerischen Landesärztekammer in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns im Berichtszeitraum viermal in München und einmal in Würzburg durchgeführt. Im Rahmen einer Projektgruppe der Bundesärztekammer wurden mögliche Modifikationen der Fortbildungsreihe diskutiert.

Strahlenschutzkurse

Zusammen mit der GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH in Neuherberg, dem Radiologischen Zentrum Nürnberg, dem Radiologischen Institut des Klinikums Bamberg, der Strahlenschutzstelle der Julius-Maximilian-Universität Würzburg sowie dem Radiologischen Institut des Klinikums Fürth führte die Bayerische Landesärztekammer Grund- und Spezialkurse im Strahlenschutz durch.

In Neuherberg wurden fünf Grundkurse mit 408, zehn Diagnostikkurse mit 489 und ein Therapiekurs mit 37 Teilnehmern durchgeführt.

In Nürnberg wurden zwei Grundkurse mit 133 und zwei Diagnostikkurse mit 150 Teilnehmern durchgeführt.

In Bamberg wurden drei Grundkurse mit 191 und zwei Diagnostikkurse mit 155 Teilnehmern durchgeführt.

In Würzburg wurden sechs Grundkurse mit 377 und sechs Diagnostikkurse mit 365 Teilnehmern durchgeführt.

In Fürth wurden zwei Grundkurse mit 98 und zwei Diagnostikkurse mit 116 Teilnehmern durchgeführt.

Das Gesamtangebot an Kursplätzen der fünf Veranstalter in Bayern betrug somit:

18 Grundkurse:	1207 Teilnehmer
22 Diagnostikkurse:	1275 Teilnehmer
1 Therapiekurs:	37 Teilnehmer

Ärztliche Versorgung im Katastrophen- und Verteidigungsfall

Von insgesamt 17 Anträgen auf UK-Stellung bzw. Zurückstellung vom Wehrdienst konnte die Kammer 13 befürworten. In weiteren vier Fällen war dies nicht zu vertreten, da auch bei Abwesenheit des Praxisinhabers die Sicherstellung der örtlichen ärztlichen Versorgung – hierzu wurde in jedem Einzelfall bei Kassenärzten Rückfrage bei der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und bei Krankenhausärzten beim Ärztlichen Kreisverband gehalten – gewährleistet war.

Von der Bayerischen Landesärztekammer wurden insgesamt 56 Stellungnahmen abgegeben, und zwar zur Verwendung von Kollegen als Sanitätsoffiziere der Bundeswehr (2), Truppenärzte (29), Musterungsvertragsärzte (20), Bahnärzte (2) und sonstige Ärzte (3).

Qualitätssicherung der quantitativen Bestimmungen im Laboratorium

Gemäß § 77 Abs. 7 der Eichordnung vom 12. August 1988, in Kraft getreten am 1. November 1988, wurde spätestens zum 1. Juli 1989 die Teilnahme an Vergleichsmessungen (Ringversuchen) nach den Richtlinien der Bundesärztekammer vorgeschrieben.

Diese Richtlinien „Qualitätssicherung der quantitativen Bestimmungen im Laboratorium" wurden veröffentlicht im „Deutschen Ärzteblatt", Heft 11, vom 17. März 1988. In Teil I dieser Richtlinie ist u. a. ausgeführt: „Der für ein medizinisches Laboratorium verantwortliche Arzt ist verpflichtet, der zuständigen Ärztekammer unaufgefordert anzuzeigen, wenn er quantitative Laboratoriumsuntersuchungen vornimmt, die diesen Richtlinien unterliegen, wenn er dies nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung anzeigt. Entsprechendes gilt für Angehörige anderer naturwissenschaftlicher Berufe, wenn sie im Zuständigkeitsbereich einer Ärztekammer Laboratoriumsuntersuchungen nach Maßgabe des MTA-Gesetzes selbständig durchführen."

Daraus resultiert für alle Träger von Krankenhäusern, Staatliche Untersuchungsstellen, Gutachterstellen und alle übrigen Einrichtungen, die quantitative Untersuchungen in medizinischen Laboratorien durchführen, sowie für alle Nichtkassenärzte in Bayern, soweit sie Labors betreiben, die Verpflichtung, die Durchführung von quantitativen Laboratoriumsuntersuchungen nach Anlage 1 dieser Richtlinie der Bayerischen Landesärztekammer anzuzeigen. Sie sind ferner verpflichtet, jährlich an mindestens zwei Ringversuchen entsprechend dieser Richtlinie teilzunehmen und die Zertifikate (der Kammer unter dem Stichwort „Qualitätssicherung Labor") unaufgefordert zu übersenden.

Die Kammer bewahrt die Zertifikate auf. Sie ist nicht verpflichtet, Termine zu überwachen oder die Vollständigkeit der Zertifikate anzumahnen.

Famulaturvermittlung

Bei der zentralen Famulaturvermittlung der Bayerischen Landesärztekammer waren zum Ende des Berichtsjahres 220 Allgemeinärzte und 231 Gebietsärzte – insgesamt somit 451 Kolleginnen und Kollegen – erfaßt, die sich bereit erklärten, Famuli aufzunehmen.

Die Gesamtzahl nachfragender Famuli betrug im Berichtszeitraum 54, für 23 (alle aus bayerischen Universitäten) konnte eine Famulaturstelle gefunden werden. Die verbleibende Anzahl von 31 setzt sich zusammen aus Bewerbern, die den Bewerbungsbogen nicht zurücksandten (19), die sich privat eine Famulaturstelle suchten bzw. aus privaten Gründen von einer Famulatur Abstand nahmen (zwölf).

Medizinische Assistenzberufe

1. Ausbildung zur Arzthelferin

Im Kalenderjahr 1992 wurden 3501 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Das entspricht einer Zuwachsrate von 7,7 Prozent bzw. einem Plus von 249 Ausbildungsverträgen gegenüber dem Vorjahr. Mit dieser neuerlichen Rekordzahl hat sich die Entwicklung der vergangenen Jahre ohne Abschwächung fortgesetzt, dürfte nun aber ihren Höhepunkt im wesentlichen erreicht haben. Insgesamt waren zum 31. Dezember 1992 9238 Ausbildungsverhältnisse registriert, das sind 551 mehr als 1991 und 1442 mehr als 1990. Der Ausbildung der Arzthelferinnen widmeten sich 807 Ärztinnen und 5133 Ärzte, das sind 231 (plus 4 Prozent) mehr als im Vorjahr. Auf eine Ausbildungsstätte kommen danach 1,56 Auszubildende, was in etwa der Relation der vergangenen Jahre entspricht. Gemessen an der Gesamtzahl der niedergelassenen Ärzte ist festzuhalten, daß sich deutlich weniger als 40 Prozent der Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen widmen. Bezieht man die 1992 abgeschlossenen Ausbildungsverträge auf die Gesamtzahl der niedergelassenen Ärzte, so ergibt sich eine Relation von 451 Ärzten auf 100 Verträge; bei Vergleich mit den Vorjahren wird deutlich, daß der Zuwachs an Ausbildungsverträgen größtenteils auf den Zuwachs an niedergelassenen Ärzten zurückzuführen ist. Der Anteil der ausländischen Jugendlichen erhöhte sich weiter auf 916 bzw. 9,9 Prozent (vgl. Vorjahr 8,6 % und 7,7 % in 1990), wobei anzumerken ist, daß dieser Anteil in den Großstädten bereits bei bis zu 30 Prozent liegt, was sich dort – vor allem wegen der Sprachschwierigkeiten – auch in den Prüfungsergebnissen niederschlägt. Die Zahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge ist wohl auch auf diesem Hintergrund gegenüber dem Vorjahr (4,6 %) ebenfalls gestiegen, und zwar auf 5,8 Prozent bzw. 539.

Die 9219 weiblichen und 19 männlichen Auszubildenden hatten unterschiedlichste Schulbildung. Dabei ist

	1992	1991	1990	1989	1988	1987	1986
ohne Hauptschulabschluß	5,5% (511)	4,5%	3,5%	3,1%	2,9%	3,1%	0,9%
mit Hauptschulabschluß	49,8% (4603)	44,6%	39,5%	33,4%	27,6%	25,2%	17,2%
mittlerer Schulabschluß	41,0% (3783)	46,8%	52,7%	59,1%	64,5%	66,2%	73,6%
Hoch- und Fachhochschulreife	3,7% (341)	4,1%	4,3%	4,4%	5,0%	5,5%	6,8%

Tabelle 14

besonders signifikant, daß sich seit dem Jahr 1986, das repräsentativ auch für die Jahre zuvor steht, eine starke Verschiebung weg vom mittleren Bildungsabschluß und hin zur Hauptschule ergeben hat. Dieser Trend ist deutlich negativer als die demographische Entwicklung und wird sich, wie die momentanen Zahlen aus dem Jahr 1993 belegen, auch noch fortsetzen, das heißt, wir werden 1993 erstmals über 50 Prozent Hauptschulabgängerinnen und weniger als 40 Prozent Auszubildende mit Realschulabschluß haben. Da bei den Neuverträgen bereits jetzt nur noch jede dritte Auszubildende einen Realschulabschluß aufweist, steht zu befürchten, daß dieser von seinem Berufsbild her sehr attraktive Beruf unter Realschülerinnen bald überhaupt keine Beachtung mehr finden wird. Diese Prognose deckt sich mit den Aussagen der Berufsberater an den Arbeitsämtern, nach denen der Beruf der Arzthelferin unter Realschülerinnen nicht mehr vermittelbar ist. Die Zahlen in Tabelle 14 sollen diesen besorgniserregenden Verlauf verdeutlichen.

An der Zwischenprüfung 1992, die wie stets in der letzten Schulwoche vor den Osterferien stattfand, nahmen 2728 Auszubildende teil, der Abschlußprüfung im Winter 1991/92 und Sommer 1992 unterzogen sich 2619 Teilnehmer/-innen, von denen 113 (4,3 %) die Prüfung nicht bestanden.

Das nach wie vor anhaltende Ausbildungsplatzüberangebot, das im wesentlichen aus der demographischen Entwicklung resultiert, aber auch daraus, daß Jugendliche die schulische Ausbildung einer Berufsausbildung im dualen System vorziehen, hat die Bayerische Landesärztekammer auch im abgelaufenen Geschäftsjahr veranlaßt, Werbung für den Beruf der Arzthelferin zu betreiben. So waren wir mit einem eigenen Messestand vom 25. bis 28. November 1992 erstmalig auf dem alle vier Jahre stattfindenden Bayerischen Berufsbildungskongreß in Nürnberg vertreten und vom 25. Februar bis 6. März 1993 im Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes München, wo unter dem Motto „Berufe live im BIZ" ca. 120 Ausbildungsberufe vorgestellt wurden. Der Besucherandrang bei derartigen Veranstaltungen ist erwartungsgemäß sehr groß, da Schulen diese Möglichkeit der berufskundlichen Information gerne wahrnehmen. Daneben ist es der Ärztekammer gelungen, mit dem Bayerischen Rundfunk einen Vertrag zu schließen über einen 30minütigen Film zum Beruf der Arzthelferin, der im Rahmen der Sendereihe „Ohne uns läuft gar nichts" in allen dritten Programmen und den angeschlossenen Kabelkanälen ausgestrahlt werden soll. Die Kosten von 150000,– DM werden zur Hälfte vom Bayerischen Rundfunk getragen, den Rest wollen sich die Landesärztekammern teilen. Das Projekt ist neben den in Relation zu vergleichbaren Werbemaßnahmen niedrigen Kosten vor allem auch deshalb interessant, weil sich das dem Kultusministerium unterstehende Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung beteiligt und eine Handreichung für Lehrkräfte zu diesem Film herausgibt, die den Film auch für Vorführungen im Unterricht der Haupt- und Realschulen geeignet macht.

Neben der in den vergangenen Jahren intensivierten Werbung hat die Bayerische Landesärztekammer frühzeitig die Dauer von Umschulungsmaßnahmen zur Arzthelferin im Rahmen der Erwachsenenbildung verkürzt, um so den Arbeitsämtern Umschulungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu erleichtern. Diese Entscheidung hat dazu geführt, daß mittlerweile bereits mehrere Erwachsenenbildungsträger die Umschulung zur Arzthelferin in ihr Programm aufgenommen haben. Die Zahl der Umschulungsmaßnahmen bei diesen Einrichtungen und den niedergelassenen Ärzten ist im Berichtszeitraum auf ca. zehn Prozent der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge angestiegen und damit zu einer beachtlichen und unverzichtbaren Größe geworden. Bei diesen Umschülerinnen handelt es sich um Erwachsene, die bereits einen anderen Beruf erlernt haben und diesen aus gesundheitlichen Gründen oder strukturbedingt nicht mehr ausüben können. Da es sich bei dieser Gruppe neben den „regulären" Auszubildenden um ein zusätzliches Potential an Mitarbeiterinnen handelt, ist die Bayerische Landesärztekammer bemüht, noch mehr Umschulungsmaßnahmen von den Arbeitsämtern bewilligt zu bekommen. Es wurde ein Programm entwickelt, das die Umschulung zur Arzthelferin künftig auch in Teilzeitform ermöglichen und eine noch größere Zielgruppe als bisher ansprechen soll. Die notwendigen Anträge an das Arbeitsamt sind gestellt, so daß bei positivem Beseheid Ende 1993 die ersten Kurse anlaufen können.

Die nach dem Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Neuberufung von 39 Prüfungsausschüssen für Arzthelferinnen im Fühjahr 1993 nahm die Landesärztekammer zum Anlaß, die Zahl der Mitglieder an den kleinen Fachsprengeln auf das gesetzlich vorgegebene Minimum zu reduzieren, das heißt, die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Gruppe der Lehrer sind nur noch mit jeweils einem Mitglied vertreten. Diese Straffung soll vor allem eine schnellere Abwicklung der drei bis vier Sitzungen pro Prüfungsausschuß ermöglichen und den Verwaltungsaufwand reduzieren helfen. Die Gesamtzahl der Mitglieder in den Prüfungsausschüssen für Arzthelferinnen beläuft sich aufgrund der Verkleinerung einiger Ausschüsse nunmehr auf ca. 200, die Zahl der Stellvertreter ist in etwa doppelt so groß. Die Neuorganisation des Prüfungsverfahrens, die mit der Einführung der landeseinheitlichen schriftlichen Abschlußprüfung 1989 begann und mit der Reduzierung der Winterprüfungsorte ab 1991/92 fortgesetzt wurde, ist mit dieser weiteren Änderung vorläufig abgeschlossen. Für die Zukunft stehen nun noch Beratungen im Berufsbildungsausschuß über eine landeseinheitliche mündliche Prüfung – in Ergänzung zur zentralen schriftlichen Prüfung – sowie die Auswertung der Erfahrungen mit den verkleinerten Prüfungsausschüssen und die möglichen Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren an.

Die Bayerische Landesärztekammer führte 1992 zusammen mit der Firma Boehringer Mannheim und der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen zweitägige Kurzseminare für die Laborlehrkräfte an den Berufsschulen durch. Es wurden insgesamt jeweils zwei Termine für Nord- und Südbayern angeboten, so daß jede Lehrkraft die Möglichkeit der Teilnahme hatte. Neben zahlreichen grundlegenden Fragen zum Laborkundeunterricht wurde als Veranstaltungsschwerpunkt das Thema „Kommunikation und Lernen" abgehandelt; der Referent wurde von der Firma Boehringer Mannheim gestellt.

Für die ärztlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen konnte ein Seminar zum Thema „Apparate- und Instrumentenkunde" ins Programm aufgenommen werden, das wegen der technischen Ausrichtung seiner Inhalte im Unterricht in der Vergangenheit oftmals Schwierigkeiten bereitete. Wegen der großen Nachfrage wurden im Herbst 1992 zwei Termine angeboten, die beide nahezu ausgebucht waren. Für die Seminare konnten Referenten der Firma Siemens Medizintechnik gewonnen werden, die mit ihren Ausführungen wesentlich zum Gelingen beitrugen. Höhepunkt der Veranstaltungen waren die beiden Besuche im Werk Erlangen der Firma Siemens Medizintechnik, bei denen die Produktpalette vorgestellt und das jeweilige Verfahren noch einmal am entsprechenden Gerät erläutert wurde.

Um die Informationen aus den beiden Fortbildungen zur Apparate- und Instrumentenkunde für den Unterricht möglichst gewinnbringend nutzen zu können, wurde von der Bayerischen Landesärztekammer und der Akademie für Lehrerfortbildung die Erarbeitung eines Akademieberichts, das heißt die Umsetzung des Unterrichtsstoffes in Stundenskizzen, angeregt und die Finanzierung des Projekts, das gegenwärtig in Bearbeitung ist, zugesagt.

Für die Ausstattung der Fachklassen für Arzthelferinnen wurden auch im Jahr 1992 gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Zuschüsse zur Verfügung gestellt, sofern die Anschaffungen für den fachlichen Unterricht als notwendig angesehen wurden und die Mittel der Schule nicht ausreichten.

Die Rechenschaftsberichte der ärztlichen Ausbildungsberater, die von der Bayerischen Ländesärztekammer nach dem Berufsbildungsgesetz für die Überwachung der Durchführung der Ausbildung und Beratung der Auszubildenden sowie der Ausbildenden zu bestellen sind und jeweils für den Bereich einer Berufsschule tätig sind, weisen gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Allerdings konstatieren auch sie, daß mit dem Rückgang der Realschülerinnen und der starken Zunahme der Hauptschülerinnen die Klagen der niedergelassenen Ärzte über Auszubildende deutlich zugenommen haben. Umgekehrt klagen aber auch immer mehr Auszubildende darüber, daß sie während der Ausbildung zu wenig betreut und häufig – auch psychisch – überfordert werden. Diese Informationen, die in regelmäßigen Abständen auch von den Berufsschulen kommen, decken sich mit den Erfahrungen, die die Bayerische Landesärztekammer am Telefon oder bei der Korrespondenz mit den Ausbildungspraxen macht. Sie nimmt aus diesem Grunde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auch an Veranstaltungen teil (im letzten Jahr z. B. an der Berufsschule Traunstein), die die jeweiligen Ärztlichen Kreisverbände zusammen mit der Berufsschule für die ausbildenden Kolleginnen und Kollegen machen. Daneben bietet sie Seminare zur „Ausbildung der Arzthelferinnen" an, die inhaltlich den Ausbildereignungsseminaren entsprechen, die mittlerweile für fast alle Berufe gesetzlich vorgeschrieben sind. Auch wenn der Gesetzgeber für die Freien Berufe bislang keine Ausbildereignungsprüfung vorschreibt, so verlangt er doch neben den – selbstverständlichen – beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen den Besitz der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse. Die Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex finden abends und an Samstagen statt; sie dauern insgesamt 40 Stunden und kosten 50,– DM. Sie eignen sich in besonderem Maße für berufserfahrene Arzthelferinnen, die bei der Ausbildung mitwirken, und können im Rahmen des Fortbildungsprogramms „Arztfachhelferin" anerkannt werden.

Die Fortbildung zur Arztfachhelferin wurde im Oktober 1992 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt; die Veröffentlichung der Richtlinien, der Prüfungsordnung und der Fortbildungsinhalte im „Bayerischen Ärzteblatt" erfolgte im Januar 1993. Die „Arztfachhelferin" wurde – unter Hinzuziehung der ärztlichen Berufsverbände – inhaltlich und nach Stundenumfang mit den bereits in anderen Bundesländern laufenden Programmen abgestimmt, so daß einer von allen Seiten gewünschten bundeseinheitlichen Regelung, für die gegenwärtig ein Entwurf erarbeitet wird, auch in Bayern der Weg bereitet ist. Die Kursgebühren wurden mit 5,– DM pro Unterrichtsstunde und Teilnehmerin angesetzt, daß heißt, sie liegen an der unteren Grenze vergleichbarer Maßnahmen, teilweise sogar deutlich darunter. An diesem Programm oder einzelnen Teilen davon können nicht nur ausgelernte Arzthelferinnen, sondern alle interessierten Praxisangestellten teilnehmen; lediglich zur Prüfung sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur Arzthelferinnen zugelassen. Das Programm ist mit seinen 400 Stunden Unterricht so angelegt, daß es berufsbegleitend innerhalb eines Jahres, in Vollzeitform innerhalb eines Trimesters absolviert werden kann. Bei entsprechender Nachfrage, die wegen der gegenwärtig zu geringen Bekanntheit dieser Fortbildung noch nicht gegeben ist, können die einzelnen Kurse in jedem Regierungsbezirk oder auch auf Kreisverbandsebene abgehalten werden. Gegenwärtig beschränkt sich die Nachfrage im wesentlichen auf den Kursort München.

Besonderes Interesse findet die „Arztfachhelferin" bei den Stipendiatinnen der „Begabtenförderung berufliche Bildung". Diese Förderung wurde vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geschaffen für junge Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben. Die Förderung wird seit 1991 gewährt und wurde von der Bayerischen Landesärztekammer ab 1992 in Anspruch genommen. Die Förderungshöchstdauer wurde mittlerweile auf drei Jahre reduziert. Förderfähig ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsbildung, der Entwicklung sozialer

Kompetenzen und der Mitwirkungsfähigkeit in Beruf und Gesellschaft dienen. Nicht förderfähig sind berufsübliche Weiterbildungsmaßnahmen (Ausnahme: Arztfachhelferin). Die der Bayerischen Landesärtzekammer vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft für ihre Stipendiatinnen 1992 bewilligten 57000,– DM wurden im wesentlichen auch ausgeschöpft; für 1993 wurden insgesamt 123000,– DM bereitgestellt.

Nachdem der Berufsbildungsausschuß die Weichen für die Fortbildung zur Arztfachhelferin bereits in seiner Sitzung am 26. Februar 1992 gestellt und den Rahmen festgelegt hatte, ging es in seiner zweiten Sitzung 1992 (15. Juli) hauptsächlich um die Klärung der von der Arbeitsgruppe „Arztfachhelferin" zur Diskussion gestellten Punkte und um die Verabschiedung des Konzepts, so daß im Anschluß an diese Sitzung der Genehmigungsantrag beim Bayerischen Staatsministerium des Innern gestellt werden konnte. Das Ergebnis wurde, wie schon erwähnt, im Januar 1993 im „Bayerischen Ärzteblatt" veröffentlicht.

2. Ausbildung der Röntgenhilfskräfte

Im Jahr 1992 wurden insgesamt 52 Teil- und Gesamtkurse für Röntgenhilfskräfte nach Anlage 7 der Richtlinie zur Röntgenverordnung durchgeführt. Die Prüfung haben 914 Teilnehmerinnen erfolgreich absolviert, das heißt, die Nachfrage war gegenüber 1991 um ca. 40 Prozent geringer und dürfte in 1993 weiter rückläufig sein. Allerdings sind die nun fast ausnahmslos benötigten Kurse mit einer Dauer von 120 Stunden wesentlich aufwendiger, zumal der Anteil der nur in kleinen Gruppen durchführbaren Praktika zwei Drittel der Gesamtstundenzahl ausmacht. Diese Praktika verursachen wegen des großen Lehrpersonalbedarfs gegenüber den früheren Übergangskursen deutlich höhere Kosten, das heißt, die auf der Basis der früheren Übergangskurse festgelegte Kursgebühr ist nicht mehr kostendeckend.

Diese Entwicklung hat den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer veranlaßt, die Teilnahmegebühr von 5,– DM auf 6,25 DM pro Unterrichtsstunde und Teilnehmerin anzuheben. An den zehn speziellen Strahlenschutzkursen für Hilfskräfte, deren Tätigkeit im OP-Bereich sich bei der Röntgendiagnostik auf das Bedienen und Einschalten der Röntgeneinrichtung nach direkter Anweisung des unmittelbar anwesenden fachkundigen Arztes beschränkt und die deshalb nur begrenzte Kenntnisse im Strahlenschutz benötigen (vorgeschriebene Mindestkursdauer 24 Stunden), haben 265 Personen teilgenommen.

Um die Praktika bayernweit zu vereinheitlichen, hat die Bayerische Landesärztekammer im Sommer 1992 für die in den Strahlenschutzkursen tätigen Lehrkräfte eine dreitägige Fortbildung angeboten, die auf großes Interesse bei den örtlichen Kursveranstaltern gestoßen ist. In dieser Veranstaltung konnte nicht zuletzt erreicht werden, daß die Röntgeneinstelltechnik künftig einheitlich nach einem Lehrbuch, auf das sich die Teilnehmer/-innen verständigten und das von der Ärztekammer den Lehrkräften zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet wird.

Neben den genannten Strahlenschutzkursen für Hilfskräfte nach § 23 Nr. 4 RöV, für deren Durchführung die Bayerische Landesärztekammer die zuständige Stelle ist, wurden zusätzlich acht „Praktische Kurse zur Durchführung der Konstanzprüfungen" angeboten, an denen insgesamt 144 Personen teilnahmen. Die Kurse fanden an Samstagen dezentral in den einzelnen Regierungsbezirken statt und dauerten im Durchschnitt fünf Stunden.

Verlag Bayerische Landesärztekammer

„Bayerisches Ärzteblatt"

Art und Umfang des gemeinsam von der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns getragenen „Bayerischen Ärzteblattes" haben sich im Berichtszeitraum verändert. Ziel war, die Lesbarkeit der Texte zu verbessern, den Inhalt an das aktuelle Geschehen heranzuführen und die Rolle der ärztlichen Selbstverwaltung zu verdeutlichen.

Hauptthemen der Zeitschrift waren gesundheits-, sozial- und berufspolitische Beiträge. Als weitere aktuelle Themen wurden Artikel zur ärztlichen Fortbildung, insbesondere zur Notfallmedizin und zur Qualitätssicherung, veröffentlicht. Die Hinweise auf die großen bayerischen Fortbildungskongresse und auf die Veranstaltungen im Rahmen der „Klinischen Fortbildung in Bayern" sowie auf die Kurse zum Erwerb der Fachkunde „Rettungsdienst" werden von Jahr zu Jahr umfangreicher.

Im Berichtszeitraum erschienen im „Bayerischen Ärzteblatt" mehrmals herausnehmbare Mittelteile, und zwar:

- Geschäftsbericht der Bayerischen Landesärztekammer 1991/92
- Dossier: Praxiscomputer (Oktober- und Mai-Ausgabe)
- Medizin und Umwelt
- Fortbildung zur Arztfachhelferin
- Die wesentlichen Bestimmungen im Gesundheitsstrukturgesetz
- Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
- Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Beschluß des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern nach § 103 Abs. 1 SGB V
- Integration der internistischen Spezialgebiete

Die neu eingeführte Rubrik „Leserforum" wird von den Lesern gerne angenommen.

Bis Dezember letzten Jahres wurde das Blatt bereits auf einem chlorfrei gebleichten Papier gedruckt; jetzt verwenden wir ein Recycling-Papier, mit einem Restanteil chlorfrei gebleichten Papiers. Aufgrund eines kostengünstigen Angebots der Druckerei kann inzwischen auch der Umschlag umweltgerecht produziert werden.

Die monatliche Auflage beträgt zur Zeit 49300. Die Mitglieder der Bayerischen Landesärztekammer erhalten das „Bayerische Ärzteblatt" kostenlos, ebenso die Ärztekammern der anderen Bundesländer sowie die Österreichi-

sche und die Schweizerische Ärztekammer; rund 250 Interessenten haben die Zeitschrift abonniert.

Das Anzeigenaufkommen war trotz großer Bemühungen – wie auch bundesweit bei allen Regionalblättern festzustellen – im Berichtszeitraum weiter rückläufig. Der Schriftleitung wird dadurch eine langfristige Inhaltsplanung erheblich erschwert.

Die Anzeigenverwaltung ist verpflichtet, alle von ihr beschafften Anzeigen vorzulegen, damit diese auf ihren berufsrechtlichen und sachlichen Inhalt geprüft werden können. Alle Anzeigen, die KV-Gegebenheiten berühren, werden jeweils den zuständigen Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Genehmigung oder Ablehnung zugeleitet. Dadurch entstehen gelegentlich erhebliche Auseinandersetzungen mit den Inserenten.

Pressestelle der bayerischen Ärzteschaft

– Gemeinsame Pressestelle der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

– zugleich Redaktionsbüro München des „Deutschen Ärzteblattes"

Im Berichtsjahr veranstaltete die Pressestelle vier Pressekonferenzen mit folgender Thematik:

- 45. Bayerischer Ärztetag
- 43. Nürnberger Fortbildungskongreß
- Start in eine neue Legislaturperiode der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Vertrag über die vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus.

Im Berichtsjahr erschienen 16 Informationsdienste – ID – (Auflagenhöhe über 850 und Verteilerkreis 750) sowie 19 Nachrichtendienste – ND – (Verteilerkreis über 400 Journalisten).

Der ID behandelte u. a. Themen wie: Verbesserung der geriatrischen Versorgung in Bayern – AIDS-Maßnahmekatalog – Vollzug des Seuchenrechts, des Ausländerrechts und des Polizeirechts – Bedarf an Krankenpflegepersonal – Verleihung der Paracelsus-Medaille an Herrn Professor Dr. med. Dr. h. c. Hans Joachim Sewering – Förderung der Umwandlung nicht mehr benötigter Akutkrankenhausbetten in Betten der Geriatrie sowie die Förderung von Neubaumaßnahmen im geriatrischen Bereich – Präventiv-Medizin in Bayern – Mangelhafte Gesundheitsausbildung – Europäischer Gerichtshof – Änderung des deutschen Arzneimittelgesetzes – Empfehlung für Impfungen gegen Hepatitis B – Entwicklung der Patientenzahlen seit 1982 – Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen in Bayern – Verbot von gesundheitsschädlichem Amalgam – Patientenschutzbrief für humanes Sterben – Vorgesehener Terminplan zum Gesundheitsstrukturgesetz 1993 und der SGB-V-Novelle – Absicherung des Pflegerisikos in anderen europäischen Staaten – Rechtliche Regelung der Organentnahme in anderen westeuropäischen Ländern und den USA – Konsequenzen aus den negativen Erfahrungen mit der Einführung eines Karenztages bei der Lohnfortzahlung in Dänemark und Schweden für eine deutsche Regelung – Einsparung bei den ambulanten Badekuren – Gewährung von Hilfe zur häuslichen Pflege gemäß Gesundheits-Reformgesetz an über 60jährige Personen – Relation zwischen Geld- und Sachleistungen – Zunahme von Salmonelleninfektionen in den alten Bundesländern infolge der Massentierhaltung – Statistik „Ausgaben für Gesundheit 1990" des Statistischen Bundesamtes – Bayerischer Ärztetag 1992 in Passau mit Presseecho – Gesundheitsstrukturgesetz: Bundesministerium für Gesundheit – Presseecho 43. Nürnberger Forbildungskongreß – Krankenversicherung im Jahr 2000: Solidarität und Eigenverantwortung bei sich ändernden gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen – Gelbfieberausbruch in Kenia – Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Ärzten und Pflegepersonal im Zusammenhang mit HIV-Tests und AIDS-Erkrankungen – Zunahme der Salmonellen-Erkrankungen (Salmonellosen) bei Mensch und Tier – Unterstellung des Psychopharmakons Rohypnol unter das Betäubungsmittelgesetz – Krebserzeugende Wirkung des Passivrauchens – Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der ND befaßte sich u. a. mit: Neuer Sparkurs in der gesetzlichen Krankenversicherung – Nahtlos verzahnte Gräben – Kostendämpfung statt Strukturreform – Presseerklärung vom Präsidenten, Herrn Dr. Hans Hege, zum Thema: OZON – Die Schmerzgrenze deutlich machen – Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus und der Kassenarzt – Gesundheitsstrukturgesetz: 3. Akt – Müll aus Arztpraxen – Die Bayerische Landesärztekammer verurteilt mit Entschiedenheit jegliche Gewalt gegen oder Diskriminierung von Minderheiten – Die Geister, die ich rief, die werd' ich nun nicht los – Ärztestatistik-Bayern zum Stichtag 31. 12. 1992 – Ärzte auf dem Scheideweg – Sollen die Ärzte wieder die Sündenböcke spielen? – Solidarität beweisen!

Zu den Routinearbeiten der Pressestelle zählen die laufende Auswertung von 12 Tages-, 10 Wochen- und 37 Monatszeitungen sowie von 20 Informationsdiensten, die Führung eines Zeitungsausschnittarchivs sowie die Vermittlung fachkundiger Gesprächspartner für Journalisten und die Beantwortung zahlreicher Anfragen aus dem Bereich der Medizin.

Der Schwerpunkt der Pressearbeit lag in der Kontaktpflege mit Journalisten von Presse, Funk und Fernsehen. Zahlreiche Einzelgespräche, Tischrunden, Interviews wurden vermittelt.

Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Erledigung von Haftpflichtstreitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten

Die Schlichtungsstelle bei der Bayerischen Landesärztekammer – die erste in der Bundesrepublik Deutschland – besteht seit 18 Jahren. Sie wurde auch im Berichtsjahr wieder rege in Anspruch genommen. Die in der Tabelle 15 veröffentlichten Zahlen beweisen nach wie vor ihre Notwendigkeit. Es ist heute – sowohl aus der Sicht der Bevölkerung als auch aus dem Blickwinkel der Medien – nicht mehr vorstellbar, daß eine Landesärztekammer ohne eine derartige Einrichtung arbei-

ten würde. Die erheblichen Kosten der Schlichtungsstelle werden von der bayerischen Ärzteschaft aus dem Kammerhaushalt getragen, wobei anzumerken ist, daß unsere Schlichtungsstelle im Vergleich mit anderen ausgesprochen kostengünstig arbeitet. Die zu Beginn heftige Kritik in den Medien ist längst abgeklungen. Die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle mit den betroffenen Ärztinnen/Ärzten und deren Haftpflichtversicherern sowie auch mit der Aufsichtsbehörde ist seit Jahren problemlos.

Tabelle 15: Statistik der Schlichtungsstelle (1. Januar bis 31. Dezember 1992)

I. Gesamtzahl der entschiedenen bzw. der noch vorliegenden	Anträge
1. Gesamtzahl der im abgelaufenen Jabr gestellten Anträge	378
2. Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge aus den Vorjahren	165
3. Zahl der im abgelaufenen Jahr erledigten Anträge	305
4. Zahl der am Ende des Berichtsjahres noch offenen Anträge	238
II. Von den im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten Anträgen wurden	
1. vom Antragsteller zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt	12
2. wegen Unzuständigkeit der angerufenen Stellen abschlägig beschieden	3
3. wegen Nichtgeltendmachung eines Behandlungs- oder Aufklärungsfehlers abschlägig beschieden	11
4. wegen Verstreichung der Antragsfrist abschlägig beschieden	3
5. wegen Nichtbeteiligung eines öffentlich-rechtlichen Krankenhausträgers oder wegen Vorliegens eines sonstigen Amtshaftungsfalles nicht beschieden	9
6. wegen Gutachtensfall nicht beschieden	1
7. wegen rechtskräftiger Gerichtsentscheidung nicht beschieden	5
8. wegen anhängigem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren nicht entschieden	3
9. wegen Widerspruch eines Beteiligten nicht zur Entscheidung gekommen	3
10. durch beratenden Hinweis erledigt	100
11. aus sonstigen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen bzw. abschlägig beschieden	0
III. Verbleibende zur Sachentscheidung angenommene Fälle	
1. Gesamt	155
2. Aufklärungsfehler bejaht	0
3. Aufklärungsfehler wegen strittigem Sachverhalt offen gelassen	0
4. Behandlungsfehler und Kausalität des Fehlers für den Schadenseintritt bejaht	17
5. Behandlungsfehler bejaht, Kausalität verneint	0
6. Behandlungsfehler bejaht, Kausalität ungeklärt	0
7. Behandlungsfehler/Aufklärungsfehler verneint	138
8. Alternativbescheid, soweit nicht unter 2. und 5. erfaßt	0
9. Schlichtungsvorschlag, soweit nicht unter 1. bis 7. erfaßt	0
IV. Art der Schadensregulierung für die Fälle III. 4.	
1. Schmerzensgeld	17
2. Heilkosten	6
3. Folgekosten	5
4. Renten	0
5. Erneute Heilbehandlung	0

Schlichtungsstellen oder Gutachterkommissionen wurden im übrigen auch bei den Landesärztekammern in den neuen fünf Bundesländern eingerichtet. Es versteht sich von selbst, daß auch die Bayerische Landesärztekammer hier beratend tätig war, insbesondere für unsere „Paten-Kammer" in Dresden / Sachsen.

Gruppenversicherungsvertrag der Bayerischen Landesärztekammer mit der „Vereinten Krankenversicherung"

Die Bayerische Landesärztekammer hat seit rund 30 Jahren einen Gruppenversicherungsvertrag mit der „Vereinten Krankenversicherung", der identisch ist mit allen Gruppenversicherungsverträgen der „alten" Landesärztekammern. Hier sind speziell auf den Arzt zugeschnittene Versicherungsbedingungen bzw. -leistungen vorgesehen, die den Besonderheiten des ärztlichen Berufsstandes weitgehend Rechnung tragen.

Das gesamte Gesundheitssystem hat bekanntlich zur Zeit mit Kostenproblemen zu kämpfen. Zunehmendes Gesundheitsbewußtsein, Heilbehandlungen nach dem jeweils neuesten medizinischen Kenntnisstand, eine größere Anzahl von Behandlungen und Verordnungen pro Patient sowie eine steigende Lebenserwartung bewirken in allen Sparten der Krankenversicherung überproportionale Ausgabensteigerungen.

Speziell in der Gruppenversicherung setzt die tarifliche Leistungszusage ein besonderes Liquidationsverhalten gegenüber den Berufskollegen voraus. Abweichungen von diesen Grundsätzen – wie sie allmählich fast schon zur Regel geworden sind – führen zwangsläufig zu einer Annäherung der Ärztetarife an das weitaus höhere Niveau der Tarife für Nichtärzte.

Wie alle Versicherer ist auch die Vereinte verpflichtet, jährlich der Versicherungsaufsicht gegenüber den Nachweis einer ausreichenden Deckung der Leistungen durch Beiträge zu erbringen.

Nach Auskunft der Vereinten, ergab die Überprüfung der Kalkulations-

grundlagen, daß die Leistungen in den Ärztetarifen erneut, trotz der Beitragsanhebungen im letzten Jahr, erheblich über die vorausberechneten Werte hinaus in Anspruch genommen wurden; in den Gruppentarifen für Ärztinnen und Ärzte haben sich überproportionale Steigerungen ergeben:

- So sind die Zahlungen für ambulante Behandlungen in den Ärztetarifen 1992 um 21,8 % gestiegen, bei sonstigen Versicherten um 16,1 %;
- bei Medikamenten betrug der Zuwachs der Kosten im ärztlichen Gruppenvertrag 20,8 % (gegenüber 16,1 %);
- die stationären Arztbehandlungen kosteten bei Ärzten 12,6 % mehr (Vergleichszahl: 8,7 %).

Um das tarifliche Leistungsversprechen weiter zu garantieren, war die Vereinte in dieser Situation gezwungen, ihre Beiträge in den Gruppentarifen für Ärzte erneut zum 1. August 1993 anzupassen. Sie folgt damit auch den Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die notwendigen Beitragserhöhungen konnten in erheblichem Umfang durch den Einsatz von Mitteln aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemindert werden.

Die bestehenden Tarife mit verschiedenen ärztespezifischen Selbstbehalten, wie zum Beispiel Verzicht auf Erstattung des Arzthonorars oder der Kosten für Arzneimittel, bieten Möglichkeiten der Beitragseinsparung.

Des weiteren wurde für die Versicherten die ambulante Selbstbeteiligung pro Jahr von 250,– DM auf 300,– DM bzw. von 600,– DM auf 720,– DM erhöht (diese Anhebung der Selbstbeteiligung wird erst zum 1. Januar 1994 wirksam). Ferner ist vorgesehen, die bisherigen Tarife mit Selbstbeteiligungsvarianten in Höhe von 1500,– DM und 3000,– DM zu erweitern.

Durch das erweiterte Angebot an Selbstbehaltstarifen können Beitragseinsparungen erzielt werden, die über die maximal möglichen zusätzlichen Aufwendungen im Schadensfall hinausgehen. Nachstehendes Beispiel verdeutlicht dies: Für einen 43jährigen Arzt ergibt sich bei einem Tarifwechsel von einem Tarif ohne Selbstbeteiligung auf einen Tarif mit einem Selbstbehalt von 720,– DM eine Beitragseinsparung von ca. 1135,– DM jährlich bei einer maximal möglichen Belastung durch die Selbstbeteiligung von 720,– DM. Dies bedeutet auch bei völliger Ausschöpfung der Selbstbeteiligung eine monatliche Beitragsersparnis von ca. 35,– DM.

Um ältere Versicherte in Zukunft wirkungsvoller zu entlasten, hat die Vereinte – wie ein Großteil der PKV-Unternehmen – entsprechende Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, im Alter die Beiträge von Anpassungen möglichst freizuhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß trotz der überproportionalen Beitragssteigerungen im Gruppenversicherungsvertrag in den letzten beiden Jahren und den relativ geringeren Beitragserhöhungen für Nichtärzte immer noch eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Gruppenversicherungsvertrags-Mitglieder besteht. Einige Beispiele sollen dies erläutern:

- Versicherung zu 100 % ohne Selbstbeteiligung für ambulante Leistungen, Ein- oder Zweibettzimmer ohne Selbstbeteiligung bei stationärer Behandlung, 100 % Erstattung für Zahnbehandlung und 75 % Leistung für Zahnersatz: Ein 35jähriger Arzt (Ehefrau ebenfalls 35 Jahre und ein Kind) zahlt einen Monatsbeitrag von 912,28 DM im Gruppenversicherungsvertrag, während der mit diesem identische „Nichtarzt" für die gleichen Leistungen einen Monatsbeitrag in Höhe von 1328,41 DM (bei 100,– DM Selbstbeteiligung/ambulant pro Jahr) zu entrichten hat; mithin ist der Gruppenversicherungsvertrag um 416,13 DM bzw. 31,33 % günstiger als ein allgemeiner Versicherungsvertrag.
- Ein 55jähriger Arzt (Ehefrau auch 55 Jahre, kein Kind) zahlt monatlich 1141,81 DM und der „Nichtarzt" 1752,62 DM; der Gruppenversicherungsvertrag ist um 610,81 DM bzw. 34,85 % günstiger.
- Versicherung zu 100 % bei 300,– DM Selbstbeteiligung pro Jahr für ambulante Leistungen, Ein- oder Zweibettzimmer ohne Selbstbeteiligung bei stationärer Behandlung, 100 % Erstattung für Zahnbehandlung und 50 % Leistung bei Zahnersatz: Ein 35jähriger Arzt (Ehefrau ebenfalls 35 Jahre und ein Kind) zahlt einen Monatsbeitrag von 636,46 DM im Gruppenversicherungsvertrag, während der mit diesem identische „Nichtarzt" für die gleichen Leistungen einen Monatsbeitrag in Höhe von 1087,16 DM zu entrichten hat; mithin ist der Gruppenversicherungsvertrag um 450,70 DM bzw. 41,46 % günstiger als ein allgemeiner Versicherungsvertrag.
- Bei diesem Beispiel zahlt ein 55jähriger Arzt (Ehefrau auch 55 Jahre, kein Kind) monatlich 938,73 DM und der analoge „Nichtarzt" 1523,60 DM; der Gruppenversicherungsvertrag ist um 584,87 DM bzw. 38,39 % günstiger.

Die Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages bietet Ärztinnen und Ärzten weiterhin deutliche Vorteile.

Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz

Die Bayerische Landesärztekammer ist seit 1974 für die Durchführung des Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetzes vom 9. Oktober 1973 zum Treuhänder bestellt worden. Die ursprüngliche Aufsicht durch den Bundesminister des Innern wurde vor einigen Jahren aufgehoben.

Aus den vorhandenen Mitteln des Treuhänders (ein Sondervermögen aller „alten" Landesärztekammern) werden noch sieben Hinterbliebene früherer Mitarbeiter der Reichsärztekammer versorgungsmäßig betreut (Zahlung von Hinterbliebenenbezügen, Beihilfen). Es handelt sich hierbei um einen Personenkreis, der zunächst unter das Gesetz nach Art. 131 des Grundgesetzes fiel, jedoch nicht nationalsozialistisch belastet war.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Treuhänders für das Geschäftsjahr 1992 ist als Anlage – wie alljährlich – auf Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes dem Finanzbericht 1992 der Kammer beigefügt. – Da die vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichten, war der Treuhänder gezwungen, zum 1. 7. 1993 und wahrscheinlich auch zum 1. 1. 1994 die noch zu erwartenden Kosten auf die „alten" Kammern umzulegen.

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstraße 16 – 81677 München – Telefon (089) 4147-1

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

– Neufassung vom 1. Oktober 1993 –

Der 45. Bayerische Ärztetag hat am 18. Oktober 1992 die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns mit den Abschnitten I und II beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Bescheid vom 2. August 1993 – Nr. VII B 8 – 5012 – 0/9/92 – die Weiterbildungsordnung genehmigt.

§ 1
Ziel und Struktur

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluß der Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Ziel der Weiterbildung ist auch die Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in

1. Gebieten
2. Schwerpunkten
3. fakultativer Weiterbildung in Gebieten
4. Bereichen.

Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes.

Fakultative Weiterbildung im Gebiet ist die zusätzliche Weiterbildung im Gebiet im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes.

Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes.

Der Erwerb von Fachkunden in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen, richtet sich nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung.

(3) Der erfolgreiche Abschluß einer Weiterbildung wird durch eine Urkunde (Anerkennung) bescheinigt. Diese berechtigt

- in Gebieten (Abs. 2 Nr. 1) zur Führung einer Facharztbezeichnung und bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung im Gebiet sind,
- in Schwerpunkten (Abs. 2 Nr. 2) zur Führung einer zur Facharztbescheinigung zusätzlichen Schwerpunktbezeichnung und bescheinigt die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die Inhalt der Weiterbildung im Schwerpunkt sind,
- in Bereichen (Abs. 2 Nr. 4) zur Führung einer Zusatzbezeichnung und bescheinigt die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die Inhalt der Weiterbildung im Bereich sind.

Die Urkunde über den Erwerb einer Facharztbezeichnung bescheinigt nicht die Befähigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Gegenstandsbereich gebietsübergreifender Kenntnisse, deren Erwerb für die Weiterbildung im Gebiet mit dem Ziel vorgeschrieben ist, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete zu vertiefen.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluß der fakultativen Weiterbildung im Gebiet werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im entsprechenden Bildungsgang, durch den Erwerb einer Fachkunde werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen, nachgewiesen. Die entsprechenden Bescheinigungen berechtigen nicht zur Führung einer Bezeichnung.

(5) Die Berufsbezeichnung „Arzt", Facharztbezeichnungen sowie die Bezeichnung „befugter Arzt" finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 2
Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Schwerpunkten zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
   Schwerpunkte: Gefäßchirurgie
   Thoraxchirurgie
   Unfallchirurgie
   Visceralchirurgie
6. Diagnostische Radiologie
   Schwerpunkte: Kinderradiologie
   Neuroradiologie
7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Haut- und Geschlechtskrankheiten
10. Herzchirurgie
    Schwerpunkt: Thoraxchirurgie
11. Humangenetik
12. Hygiene und Umweltmedizin
13. Innere Medizin
    Schwerpunkte: Angiologie
    Endokrinologie
    Gastroenterologie
    Hämatologie und Internistische Onkologie
    Kardiologie
    Nephrologie
    Pneumologie
    Rheumatologie

14. Kinderchirurgie
15. Kinderheilkunde
    Schwerpunkte: Kinderkardiologie
    Neonatologie
16. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
17. Klinische Pharmakologie
18. Laboratoriumsmedizin
19. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
20. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
21. Nervenheilkunde
22. Neurochirurgie
23. Neurologie
24. Neuropathologie
25. Nuklearmedizin
26. Öffentliches Gesundheitswesen
27. Orthopädie
    Schwerpunkt: Rheumatologie
28. Pathologie
29. Pharmakologie und Toxikologie
30. Phoniatrie und Pädaudiologie
31. Physikalische und Rehabilitative Medizin
32. Plastische Chirurgie
33. Psychiatrie und Psychotherapie
34. Psychotherapeutische Medizin
35. Rechtsmedizin
36. Strahlentherapie
37. Transfusionsmedizin
38. Urologie.

(2) In folgenden Bereichen kann sich der Arzt zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Allergologie
2. Balneologie und Medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Bluttransfusionswesen
5. Chirotherapie
6. Flugmedizin
7. Handchirurgie
8. Homöopathie
9. Medizinische Genetik
10. Medizinische Informatik
11. Naturheilverfahren
12. Phlebologie
13. Physikalische Therapie
14. Plastische Operationen
15. Psychoanalyse
16. Psychotherapie
17. Rehabilitationswesen
18. Sozialmedizin
19. Sportmedizin
20. Stimm- und Sprachstörungen
21. Tropenmedizin
22. Umweltmedizin.

§ 3

Fakultative Weiterbildung im Gebiet und Erwerb der Fachkunde in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

(1) In folgenden Gebieten kann der Arzt über die in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Regelinhalte hinaus für die im folgenden bezeichneten gebietsergänzenden Tätigkeiten spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben (Fakultative Weiterbildung) und darüber eine Bescheinigung erhalten:

- Gebiet 1: Allgemeinmedizin
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Klinische Geriatrie

- Gebiet 2: Anästhesiologie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin

- Gebiet 5: Chirurgie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Chirurgische Intensivmedizin

- Gebiet 7: Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
  2. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
  3. Spezielle Operative Gynäkologie

- Gebiet 8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

- Gebiet 10: Herzchirurgie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin

- Gebiet 13: Innere Medizin
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Klinische Geriatrie
  2. Spezielle Internistische Intensivmedizin

- Gebiet 14: Kinderchirurgie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin

- Gebiet 15: Kinderheilkunde
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin

- Gebiet 21: Nervenheilkunde
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Klinische Geriatrie

- Gebiet 22: Neurochirurgie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin

- Gebiet 23: Neurologie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Klinische Geriatrie
  2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin

- Gebiet 27: Orthopädie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Orthopädische Chirurgie

- Gebiet 28: Pathologie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Molekularpathologie

- Gebiet 32: Plastische Chirurgie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin

- Gebiet 33: Psychiatrie und Psychotherapie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Klinische Geriatrie

- Gebiet 38: Urologie
  Fakultative Weiterbildung:
  1. Spezielle Urologische Chirurgie.

(2) In Abschnitt I der Weiterbildungsordnung ist festgelegt, bei welchen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden die Möglichkeit zum Erwerb einer entsprechenden Fachkunde vorgesehen ist.Eine Fachkunde kann auch mehreren Gebieten zugeordnet werden. Bei der Einführung von Fachkunden und bei der Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen sollen die Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigt werden. Fachkunden können auch berufsbegleitend und während der Weiterbildung im Gebiet oder Schwerpunkt erworben werden, es sei denn, in Abschnitt I der Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt. Im übrigen gelten für den Erwerb einer Fachkunde die §§ 4, 7, 8 bis 10 und 13 bis 20 sinngemäß, sofern in Abschnitt I der Weiterbildungsordnung nicht Abweichungen vorgesehen sind.

§ 4

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Approbation als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

(2) Hat ein Arzt im Praktikum Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf die Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Zur Qualitätssicherung gehört grundsätzlich eine regelmäßige Teilnahme an den Demonstrationen klinischer Obduktionen.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I und II der Weiterbildungsordnung sowie der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien. Die angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung vorgeschen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen im Kalenderjahr.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie in der fakultativen Weiterbildung im Gebiet ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in Abschnitt II der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus wichtigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Weiterbildung in Teilzeit, aber mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, sofern nicht für bestimmte Weiterbildungsabschnitte eine ganztägige Weiterbildung vorgesehen ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann anteilig angerechnet werden, wenn sie vorher der Bayerischen Landesärztekammer (Kammer) angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann während desselben Zeitraums nur in einem Gebiet oder Schwerpunkt oder im Rahmen einer fakultativen Weiterbildung oder in einem Bereich abgeleistet werden.

(6) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterhildungszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe des Abschnittes I der Weiterbildungsordnung teilweise während der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem der Schwerpunkt zugehört. Diagnostische und therapeutische Verfahren der Schwerpunkte, die nicht Gegenstand der Weiterbildung im Gebiet sind, werden in den Richtlinien nach Absatz 4 festgelegt. Für die fakultative Weiterhildung im Gebiet gilt Satz 2 entsprechend.

(7) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll grundsätzlich mindestens 1 Jahr unter Leitung von Ärzten abgeleistet werden, die im vollen Umfang zur Weiterbildung befugt sind.

(8) Sofern in den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des Inhalts und des Leiters des Kurses durch die für den Ort der Veranstaltung oder den Leiter des jeweiligen Kurses zuständige Ärztekammer erforderlich.

§ 5
Facharztbezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Facharztbezeichnungen festgelegt:

1. Facharzt für Allgemeinmedizin oder Allgemeinarzt
2. Facharzt für Anästhesiologie oder Anästhesist
3. Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arbeitsmediziner
4. Facharzt für Augenheilkunde oder Augenarzt
5. Facharzt für Chirurgie oder Chirurg
6. Facharzt für Diagnostische Radiologie
7. Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt
8. Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenarzt
9. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautarzt
10. Facharzt für Herzchirurgie oder Herzchirurg
11. Facharzt für Humangenetik
12. Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
13. Facharzt für Innere Medizin oder Internist
14. Facharzt für Kinderchirurgie oder Kinderchirurg
15. Facharzt für Kinderheilkunde oder Kinderarzt
16. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
17. Facharzt für Klinische Pharmakologie oder Klinischer Pharmakologe
18. Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Laborarzt
19. Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
20. Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg
21. Facharzt für Nervenheilkunde oder Nervenarzt
22. Facharzt für Neurochirurgie oder Neurochirurg
23. Facharzt für Neurologie oder Neurologe
24. Facharzt für Neuropathologie oder Neuropathologe
25. Facharzt für Nuklearmedizin oder Nuklearmediziner
26. Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
27. Facharzt für Orthopädie oder Orthopäde
28. Facharzt für Pathologie oder Pathologe
29. Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
30. Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
31. Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
32. Facharzt für Plastische Chirurgie
33. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychiater und Psychotherapeut
34. Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
35. Facharzt für Rechtsmedizin oder Rechtsmediziner
36. Facharzt für Strahlentherapie
37. Facharzt für Transfusionsmedizin oder Transfusionsmediziner
38. Facharzt für Urologie oder Urologe.

(2) Die Bezeichnung „Radiologe" darf führen, wer die Anerkennung als Facharzt für Diagnostische Radiologie und die Anerkennung als Facharzt für Strahlentherapie erworben hat.

§ 6
Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

(1) Besitzt ein Arzt die Anerkennung zum Führen von Facharztbezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er folgende Facharztbezeichnungen nebeneinander führen:

Facharzt für Allgemeinmedizin
allein

Facharzt für Anästhesiologie
mit Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Arbeitsmedizin
mit Anästhesist oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Augenheilkunde
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Inter-

nist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Neurologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Facharzt für Chirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Diagnostische Radiologie
mit Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Urologe

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Herzchirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Humangenetik
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Innere Medizin
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Kinderchirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Kinderheilkunde
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Lahorarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
mit Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Frauenarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner

Facharzt für Klinische Pharmakologie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Laboratoriumsmedizin
mit Anästhesist oder Frauenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Rechtsmediziner oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Rechtsmediziner oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Nervenheilkunde
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Neurochirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Neurologie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Patbologe oder Facbarzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Neuropathologie
mit Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie

Facharzt für Nuklearmedizin
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
mit allen Facharztbezeichnungen, ausgenommen Allgemeinarzt

Facharzt für Orthopädie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und

Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Pathologie
mit Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
mit Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Plastische Chirurgie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Kinderchirurg oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
mit Arbeitsmediziner oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Urologe

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
mit Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Nervenarzt oder Neurologe

oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rebabilitative Medizin oder Psychiater und Psychotherapeut oder Rechtsmediziner oder Urologe

Facharzt für Rechtsmedizin
mit Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rebabilitative Medizin oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Strahlentherapie
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Mund-Kiefer-Gesicbtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rebabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Psychiater und Psychotberapeut oder Rechtsmediziner oder Transfusionsmediziner oder Urologe

Facharzt für Transfusionsmedizin
mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Nervenarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder Facharzt für Physikalische und Rebabilitative Medizin oder Facharzt für Plastische Chirurgie oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Urologe

Facharzt für Urologie
mit Anästhesist oder Chirurg oder Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Frauenarzt oder Hautarzt oder Facharzt für Humangenetik oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Facharzt für Physikalische und Rebabilitative Medizin oder Facbarzt für Plastische Cbirurgie oder Psychiater und Psychotherapeut oder Facharzt für Psycbotherapeutische Medizin oder Rechtsmediziner oder Facharzt für Strahlentherapie oder Transfusionsmediziner

(2) Schwerpunktbezeichnungen nach § 2 Abs. I dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören. In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Schwerpunktbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt", „praktischer Arzt" oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung jedoch nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

§ 7
Befugnis zur Weiterbildung

(I) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie im Rahmen der fakultativen Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der vom Vorstand der Kammer befugten Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen soweit im Abschnitt II der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muß in seinem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Befugnis kann - von den Fällen des Absatzes 3 abgesehen - nur für das Gebiet oder den Schwerpunkt oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Sie kann grundsätzlich nur für ein Gebiet und einen zugehörigen Schwerpunkt erteilt werden.

(3) Fachärzte, die nicht die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin" führen und in ihrem Gebiet nicht zur Weiterbildung befugt sind, können dennoch zur Weiterbildung in ihrem Gebiet befugt werden mit der Maßgabe, daß der

Weiterbildungsabschnitt nur für die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin anrechenbar ist. Diese Befugnis kann nur für Gebiete erteilt werden, die nach Abschnitt I für die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin anrechenbar sind.

(4) Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Befugnis von Ärzten zur fakultativen Weiterbildung im Gebiet.

(5) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die befugten Ärzte sichergestellt sein.

(6) Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Zur Entscheidung darüber erläßt der Vorstand allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche die für den Befugnisinhalt und -umfang im jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt und der fakultativen Weiterbildung im Gebiet im einzelnen notwendigen Bedingungen der ordnungsgemäßen Weiterbildung bestimmen können. Dabei soll er entsprechende Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprecbende Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Befugnis wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, den Schwerpunkt, den Bereich oder die fakultative Weiterbildung im Gebiet sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Befugnis beantragt, näher zu bezeichnen. Die Kammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, der Schwerpunkt, der Bereich oder die fakultative Weiterbildung im Gebiet, in denen Ärzte zur Weiterbildung befugt sind, sowie der Umfang der Befugnis hervorgeben.

(8) Der Vorstand kann die Befugnis mit den zur Sicherung des Weiterbildungszieles erforderlichen Nebenbestimmungen erteilen.

§ 8
Zulassung von Praxen niedergelassenener Ärzte oder sonstiger Einrichtungen der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte erfolgt durch den Vorstand, wenn mindestens einer der dort tätigen Ärzte zur Weiterbildung nach § 7 befugt werden kann. Zulassung und Befugnis werden gemeinsam erteilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ärztlich geleitete Einrichtungen der ärztlichen Versorgung mit der Maßgabe, daß unter diesen Voraussetzungen mindestens einer der leitenden oder verantwortlichen Ärzte zur Weiterbildung befugt werden kann.

§ 9
Widerruf der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ibre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,

2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereicb oder für die fakultative Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 10
Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt oder Arzt im Praktikum über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Grund und Dauer der Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung oder Wehrdienst und

2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Ersuchen der Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 11
Anerkennung von Arztbezeichnungen

(1) Eine Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach § 2 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erbalten hat. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung trifft die Kammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer Prüfung vor dem Prüfungsausscbuß (§ 13); zur Prüfung wird der Antragsteller gemäß § 14 zugelassen.

(3) Die Anerkennung einer in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise, soweit in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung des Antragstellers bestehen, ist eine Prüfung durchzuführen.

§ 12
Bescheinigung über die fakultative Weiterbildung oder über den Erwerb einer Fachkunde

Eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder den Erwerb der Fachkunde für ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erhält der Arzt auf Antrag durch die Kammer. Für die Entscheidung zur Anerkennung der fakultativen Weiterbildung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend; die Entscheidung über die Anerkennung des Erwerbs der Fachkunde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3.

§ 13
Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt unbeschadet des gegebenenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu bestimmenden weiteren Mitgliedes der Vorstand; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt, die fakultative Weiterbildung oder den Bereich besitzen müssen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscbeidungen wird bei der Kammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchsentscheidungen Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Kammer.

§ 14
Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 10 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Entscheidung darüber, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt und nachgewiesen ist, insbesondere, ob die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, welche nach den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung gefordert werden, werden die vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien zugrundegelegt. Der Vorstand soll beim Erlaß der Richtlinien entsprechende Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

§ 15
Prüfung

(1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern.

(3) Inhalt, Umfang und Ergehnis der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten werden durch die vorgelegten Zeugnisse dargelegt. Die während der Weiterbildung erworbenen erforderlichen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß überprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung ärztlicher Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist, und die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich oder in der fakultativen Weiterbildung oder für die angestrebte Fachkunde erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegehenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist, und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt in Gebieten mindestens 3 Monate, höchstens aber 2 Jahre. In Schwerpunkten und Bereichen, sowie für eine fakultative Weiterbildung oder eine Fachkunde beträgt sie höchstens 1 Jahr. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 kann der Prüfungsausschuß als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die 3 Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 16
Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde nach § 1 aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 bis 6.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 17
Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18
Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von § 4 und den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossenen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 13 bis 17 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 4 und den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet und nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19
Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet,

einen Schwerpunkt oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, einen entsprechenden Schwerpunkt oder Bereich und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich eine entsprecbende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt worden ist, kann die Kammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der anderen Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 auf die im Geltungsbereicb dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in einer fakultativen Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

(4) Eine von Ärzten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 20
Rücknahme von Bezeichnungen und Bescheinigungen

(1) Das Recht zum Führen von Bezeichnungen nach § 1 Abs. 3 oder eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme sind ein nach § 13 gebildeter Prüfungsausschuß und der Arzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfabren finden im übrigen § 16 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 21
Pflichten der Ärzte

Wer eine Facharztbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Ärzte, die eine Schwerpunktbezeichnung führen, müssen auch im Schwerpunkt tätig sein. Dasselbe gilt für Ärzte, die mehr als eine Gebietsbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung führen.

§ 22
Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Arztbezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Arztbezeichnungen zu führen sind.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder in einem Bereich nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen hat, darf diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. Für die Anerkennung der Arztbezeichnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wer bei Einführung einer neuen Arztbezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich, für das bzw. für den diese Arztbezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Arztbezeichnung erhalten. Abweichendes ist in den Abschnitten I oder II der Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Schwerpunkte oder Bereiche bestimmt. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz I angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

(4) Bei Einführung von fakultativen Weiterbildungen im Gebiet sowie für die darauf bezogenen Anträge auf entsprechende Bescheinigungen gilt Absatz 3 entsprechend. Bei Einführung einer Fachkunde kann ein Arzt auf Antrag die entsprechende Bescheinigung auch erhalten, wenn er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Kammer zu führen.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zusammen mit der bisherigen Gebietsbezeichnung im Gebiet der Chirurgie eine der bisherigen Teilgebietsbezeichnungen der Chirurgie (Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thorax- und Kardiovaskularchirurgie, Unfallchirurgie) führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht, unter Verzicht auf die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie" oder „Arzt für Chirurgie" oder „Chirurg" und die bisher geführte Teilgebietsbezeichnung eine der nachstehenden Facharztbezeichnungen zu führen, wenn er berechtigt war, eine der nachstehend genannten Teilgebietsbezeichnungen zu führen und in diesem Teilgebiet mindestens 2 Jahre überwiegend tätig war:

1. bei Teilgebietsbezeichnung „Kinderchirurgie" die Bezeichnung „Facharzt für Kinderchirurgie";
2. bei Teilgebietsbezeichnung „Plastische Chirurgie" die Bezeichnung „Facharzt für Plastische Chirurgie";
3. bei Teilgebietsbezeichnung „Thorax- und Kardiovaskularchirurgie" die Bezeichnung „Facharzt für Herzchirurgie".

(6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Teilgebietsbezeichnung „Phoniatrie und Pädaudiologie" führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie".

(7) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin" führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen". Die Anerkennung als „Facharzt für Transfusionsmedizin" für Inhaber der bisherigen Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin" richtet sich nach Absatz 3.

(8) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Psychiater" oder „Arzt für Psychiatrie" führt, kann sie weiter in der Form „Psychiater" oder „Facharzt für Psychiatrie" führen. Auf Antrag erhält er das Recht, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" zu führen, wenn er die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie" führen darf. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie führt, kann sie beibehalten. Er erhält auf Antrag das Recht, die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" zu führen.

(9) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse" oder „Psychotherapie" führt, kann sie beibehalten. Er erhält auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin" zu führen, wenn er nach Erwerb der Zusatzbezeichnung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren überwiegend Psychotherapie ausgeübt hat.

(10) Wer gemäß § 10a der Bundesärzteordnung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie" oder „Mund-Kiefer-Gesichtschirurg". Andere Fachzahnärzte, die eine Erlaubnis nach § 10a Bundesärzteordnung besitzen, können auf Antrag das Recht erhalten, eine dem Inhalt ihrer Erlaubnis entsprechende Facharztbezeichnung zu führen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen und im Fachgebiet voll umfänglich tätig sein dürfen.

(11) Ärzte ohne Gebietsbezeichnung (einschließlich praktische Ärzte), die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in eigener Praxis tätig sind und während der letzten 8 Jahre mindestens 6 Jahre allgemeinmedizinisch tätig waren, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin". Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für diese Zeit zu erbringen. Dabei werden auch Tätigkeiten in Krankenhäusern anerkannt, wenn diese nach Abschnitt I dieser Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin anrechnungsfähig sind.

(12) Anträge nach diesen Übergangsvorschriften sollen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Die bisherige Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt, München, den 12. August 1993

gez. Dr. med. Hans Hege
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

Abschnitt I

1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt die gesundheitlichen Aspekte des gesamten menschlichen Lebensbereichs, die Krankheitserkennung und -behandlung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Erkennung und Bewertung psychosomatischer Erkrankungen und psychosozialer Zusammenhänge, die Vorsorge und Gesundheitsführung, die Früherkennung von Krankheiten, die Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, die ärztliche Betreuung von Familien, von chronisch Kranken und von alten Menschen, die Erkennung und Behandlung von milieu- und umweltbedingten Schäden, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Gebiete, Ärzten in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 ½ Jahre Allgemeinmedizin.
Angerechnet werden können auf die 1 ½jährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie.
1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst.
½ Jahr Chirurgie.
Angerechnet werden können auf die ½jährige Weiterbildung in der Chirurgie 3 Monate in Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Orthopädie oder Urologie.
Teilnahme an Kursen von insgesamt 240 Stunden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Früherkennung von Krankheiten, der Erkennung und primärärztlichen Behandlung von Notfällen und komplizierten oder gefährlichen Krankheitsverläufen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation, unter Beachtung des familiären und sozialen Umfeldes.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der primärärztlichen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen
   - den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu und ihrem weiteren sozialen Umfeld in Kenntnis der erlebten Langzeitanamnese
   - primärärztlicher Akut- und Notfallversorgung
   - Besonderheiten der ärztlichen Haushesuchstätigkeit und der dazu notwendigen Ausstattung
   - hausärztlichen Funktionen und der Familienmedizin
   - Aufbau und Erhaltung eines persönlichen Patienten-Arzt-Verhältnisses
   - dem Erwerb von Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme und zum dauernden Umgang mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen, verbale und nonverbale Kommunikation
   - Fähigkeiten zur Führung eines ärztlichen Gespräches
   - der Erkennung der Lebensweise von Patienten und deren Verhalten bei Beeinträchtigung der Gesundheit
   - der Gesundheitsberatung und Prävention
   - dem Impfwesen
   - den Auswirkungen von Noxen am Arbeitsplatz und aus der Umwelt
   - der Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen
   - der Motivierung des Patienten zur therapeutischen Mitarbeit, auch durch die Bildung von therapeutischen Patientengruppen
   - langfristiger Behandlung und ärztlicher Betreuung chronisch kranker, multimorbider sowie bettlägeriger und sterbender Patienten
   - Besonderheiten bei der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten
   - gezielter Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung als soziale Integrationsfunktion
   - Koordinierung der ärztlichen Behandlung als Hausarzt in Zusammenarbeit mit den Ärzten anderer Gebiete
   - der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren
   - der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
   - Krisenintervention
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), medikamentöser Therapie einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arznei-

mittelverschreihung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- dem Krankenversicherungswesen und in der Sozialgesetzgebung
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der anderen Gebiete, soweit sie für die allgemeinmedizinische Tätigkeit in ihrer primärärztlichen Funktion erforderlich sind.

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Inneren Medizin

2. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden inneren Krankheiten
   - Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung
   - der Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
   - der medikamentösen und diätetischen Therapie
   - der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde
   - der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
   - der Endoskopie des Enddarmes
   - der Beherrschung der für die Allgemeinpraxis grundlegenden instrumentellen Techniken sowie Infusionen und Punktionen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

2.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Chirurgie

3. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden chirurgischen Krankheiten
   - der kleinen Chirurgie
   - der Versorgung Unfallverletzter, Wiederbelebung und Erstversorgung chirurgischer Notfälle
   - der Beratung beim Stellen der Operationsindikation unter Berücksichtigung des Lebensalters, des Gesundheitszustandes und der Patientenumwelt
   - der präoperativen Diagnostik und nachstationären Behandlung

1.A Fachkunde

1.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

1.B Fakultative Weiterbildung

1.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
   - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
   - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
   - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
   - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der

Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- altersadäquater Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
- der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- dem Versicherungs- und Rentenwesen und im Sozialhilfebereich

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung sowie die Intensivmedizin und die Schmerztherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1 Jahr in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin.
4 Jahre im operativen Bereich.
Angerechnet werden können auf die 4jährige Weiterbildung im operativen Bereich bis zu 1 Jahr Weiterbildung in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderchirurgie oder Klinischen Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Transfusionsmedizin oder 1 Jahr Tätigkeit in Physiologie.
Angerechnet werden können auf das 1 Jahr Weiterbildung in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin 1/2 Jahr in der Intensivmedizin in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderchirurgie oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Narkosen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Verfahren bei Eingriffen in allen operativen Gebieten, in den Verfahren der Lokal- und Leitungsanästhesie, den Maßnahmen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung und zur Schockbehandlung, der Dauerbeatmung mit Respiratoren, sowie der Transfusions- und Infusionstherapie, der Einleitung weiterer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen und in den theoretischen und medizinischen Grundlagen des Gebietes.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Röntgendiagnostik der Thoraxorgane sowie die Vergiftungsbehandlung, die Tracheotomie und notfallmäßige Schrittmacheranwendung.

Hierzu gehören in der Anästhesiologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den pathophysiologischen Grundlagen zur Beurteilung der Operabilität und der Auswirkungen des operativen Eingriffes
   - Erkennung und Behandlung von Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes
   - den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schockbehandlung in allen Altersstufen
   - den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vitalen Funktionen einschließlich der pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Infusionsbehandlung
   - den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
   - den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der prä- und postoperativen Atemtherapie
   - dem Bluttransfusionswesen
   - der Durchführung
     - o der künstlichen Beatmung mittels Atemspende und einfacher Beatmungsgeräte, der oralen und nasalen Intubation, der Notfallbronchoskopie, der Dauerbeatmung unter Anwendung maschineller Respiratoren und der Beurteilung von Analysen der Blutgase und des Säuren-Basen-Haushaltes
     - o der Maßnahmen beim Herz-Kreislaufstillstand einschließlich der Atemspende, der externen Herzdruckmassage und der Anwendung elektrotherapeutischer Verfahren
     - o der interdisziplinären Therapie von Schmerzzuständen mit den Methoden des Gebietes
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen

- der Dokumentation von Befunden, im ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen einschließlich der Medizin-Geräteverordnung) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Anästhesien
  - o in den chirurgischen Gebieten und Schwerpunkten
  - o in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe unter Einbeziehung von Anästhesien bei Kaiserschnitten
  - o bei operativen Eingriffen bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - o bei Anästhesien in wenigstens 2 weiteren operativen Gebieten unter Einbeziehung von Eingriffen im Kopf-Halsbereich
- einer Mindestzahl selbständig durchgeführter peripherer Regionalanästhesien und rückenmarksnaher Regionalanästhesien
- der Mitwirkung bei Anästhesien für intrathorakale Eingriffe
- der Lungenfunktionsdiagnostik
- der EKG-Diagnostik, soweit sie für die Festlegung des Anästhesieverfahrens und die Patientenüberwachung während der Anästhesie oder im Rahmen der Intensivmedizin erforderlich ist
- in der psychosomatischen Grundversorgung
- in der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Röntgendiagnostik der Thoraxorgane
- die Behandlung von Vergiftungen, die Tracheotomie und notfallmäßige Anwendung von Schrittmachern
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

2.A Fachkunde

2.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Anästhesiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

2.B Fakultative Weiterbildung

2.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin umfaßt in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensivtherapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in Anästhesiologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Beatmungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der therapeutischen Bronchoskopie
   - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
   - der interdisziplinären Behandlungskoordination mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin
- die nichtoperative Intensivüberwachung und -behandlung

3. Arbeitsmedizin

Definition:

Die Arbeitsmedizin umfaßt die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Er-

krankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon 1 Jahr Akutkrankenhaus.
Angerechnet werden können auf die 2jährige Weiterbildung in Innerer Medizin bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Chirurgie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Orthopädie oder innerhalb dieses Jahres bis zu 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Hygiene und Umweltmedizin oder Laboratoriumsmedizin oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Physiologie oder Toxikologie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.
Mindestens 21 Monate Weiterbildung in praktischer Tätigkeit in der Arbeitsmedizin.
Ein 3monatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Arbeitsphysiologie, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Diagnostik, der Arbeitspsychologie und der Arbeitspathologie.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Sozialversicherungsmedizin, Arbeits- und Betriebssoziologie und Rehabilitation.

Hierzu gehören in der Arbeitsmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin
   - Arbeitswelt und Arbeitsorganisation
   - der speziellen Berufskunde
   - Pathologie und Klinik der Berufskrankheiten, insbesondere der verschiedenen auslösenden Noxen
   - dem Einsatz chronisch Erkrankter in der Arbeitswelt
   - der Arbeits- und Industriehygiene mit den verschiedenen beeinflussenden Faktoren sowie der damit in Verbindung stehenden Umwelthygiene
   - der Arbeitsphysiologie, Arbeitsergonomie einschließlich der Arbeits- und Betriebspsychologie
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen
   - den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - Sozialmedizin und Sozialversicherungsmedizin
   - Epidemiologie, Dokumentation und Statistik
   - Arbeits- und Betriebssoziologie
   - arbeitsmedizinische Gesundheitsberatung und -förderung einschließlich Tropenhygiene und Umweltschutz und Verkehrsmedizin
   - Rehabilitation am Arbeitsplatz
   - die Durchführung der Laboruntersuchungen

3.A Fachkunde

3.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

4. Augenheilkunde

Definition:

Die Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe, die ophthalmologische Optik sowie die plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der ophthalmologischen Optik, in der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik, in der konservativen und operativen Therapie und Nachsorge von Erkrankungen, Verletzungen und deren Komplikationen sowie Funktionsstörungen im Gebiet, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen ophthalmologischen Operationen.

Hierzu gehören in der Augenheilkunde

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Anatomie des Sehorgans, der Hirnnerven und der Sehbahn
   - der Physiologie und Pathologie monokularer und binokularer Funktionen einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden

- der ophthalmologischen Optik einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden
- der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich der Neuroophthalmologie
- den objektiven und subjektiven Untersuchungsmethoden
- der gebietsbezogenen Sonographie
- der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen ophthalmologischen Operationen, hierzu gehören:
  - o die Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich der Kontaktoptik, der vergrößernden Sehhilfen und der Rehabilitation von Sehbehinderten und Blinden
  - o die Pleoptik und Orthoptik einschließlich der Frühbehandlung und Amblyopie-Prophylaxe
  - o die medikamentöse Behandlung der Augenerkrankungen
  - o die physikalischen Grundlagen der Lasertechnologie
  - o die Indikationsstellung zur Laserbehandlung
  - o die Indikationsstellung zu den augenärztlichen Operationen
  - o eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes einschließlich der Chirurgie der Adnexe
  - o die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Nachbehandlung
- der gebietsbezogenen Lokal- und Regionalanästhesie
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- der Dokumentation von Befunden, im ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- mikrobiologische und zytologische Diagnostik
- ophthalmo-pathologische Diagnostik
- elektrophysiologische Diagnostik (EMG, EOG, ERG und VECP)
- die Durchführung der Lasertherapie
- die Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes

4.A Fachkunde

4.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

5. Chirurgie

Definition:

Die Cbirurgie umfaßt die Erkennung und Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren, konservativen und operativen Behandlungsverfahren des Gebietes einschließlich der gebietsbezogenen Intensivmedizin, den Nachsorgeverfahren des Gebietes sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen chirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Herzchirurgie oder Kinderchirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Plastischer Chirurgie oder Urologie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik chirurgischer Erkrankungen, insbesondere in den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gebietes, der selbständigen Durchführung der operativen Eingriffe des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe.

Hierzu gehören in der Chirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik chirurgischer Erkrankungen
   - den instrumentellen Untersuchungsverfahren des Gebietes
   - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung gehörenden gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
   - der Durchführung chirurgischer Eingriffe des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgisehen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe an
     - o Kopf, Hals und Bauch
       sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe bei
       - ° den zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen Eingriffen
       - ° den zur Grundversorgung erforderlichen thoraxchirurgischen Eingriffen
       - ° den zur Grundversorgung erforderlichen unfallchirurgischen Eingriffen
       - ° den zur Grundversorgung erforderlichen visceralchirurgischen Eingriffen
   - der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems und der Notfalldiagnostik des Schädels und der Brust- und Bauchhöhle einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Sonographie bei chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
   - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
   - den gebietsspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
   - den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie
   - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

I.I Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Durchführung von Laboruntersuchungen
   - die diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastisehen Chirurgie

5.A Fachkunde

5.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

5.B Fakultative Weiterbildung

5.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Chirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von chirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. I .
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin

I. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren

- der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
- der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

5.C Schwerpunkte

5.C.1 Schwerpunkt Gefäßchirurgie

Definition:

Die Gefäßchirurgie umfaßt die Erkennung und operative Behandlung der Erkrankungen des Gefäßsystems einschließlich der Verletzungen und Fehlbildungen sowie die Nachsorge nach operativer Behandlung und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in diagnostischen, hyperämisierenden, resezierenden und rekonstruktiven Maßnahmen und Eingriffen am Gefäßsystem.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Gefäßchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kreislaufsystems
   - den Untersuchungsmethoden; dazu gehören:
     - o Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
     - o spezielle Untersuchungsverfahren der Durchblutungsmessung, besonders an den Extremitäten
     - o die Röntgendiagnostik des Schwerpunktes, ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
   - der konservativen und operativen Therapie, in der Indikationsstellung zu gefäßchirurgischen Maßnahmen und Eingriffen sowie in der Vor- und Nachbehandlung einschließlich der postoperativen Phase
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gefäß- und Lymphsystem

5.C.2 Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfaßt die Prävention und Diagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnosestellung, den Untersuchungsverfahren, den operativen Eingriffen und der Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Zwerchfells, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Thoraxchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
   - den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik; ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
   - der Sonographie des Schwerpunktes
   - der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Zwerchfell, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

5.C.3 Schwerpunkt Unfallchirurgie

Definition:

Die Unfallchirurgie umfaßt die Prävention, Erkennung, die operative und nichtoperative Behandlung von Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich der Nachsorge und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Indikationsstellung, operativer und nichtoperativer Behandlung von Verletzungen und deren Folgezustände.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Unfallchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Anatomie, Physiologie, Biomechanik, Pathologie und Pathophysiologie der Stütz- und Bewegungssysteme

- den besonderen Untersuchungsmethoden der Unfallchirurgie einschließlich der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes sowie der endoskopischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren
- der Sonographie bei unfallchirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlhildungen
- der Befundbewertung weiterer diagnostischer Verfahren wie CT und MRT
- der Indikationsstellung unfallchirurgischer operativer und nichtoperativer Verfahren
- der Erstversorgung aller Verletzungen einschließlich typischer Notfalleingriffe
- der plastischen und wiederherstellenden Chirurgie bei Verletzungen und deren Folgezustände: hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgefübrter operativer Eingriffe bei Verletzungen und deren Folgezustände an
  - o Kopf und Hals
  - o Brustwand und Brusthöhle
  - o Bauchwand und Bauchhöhle
  - o dem Stütz- und Bewegungssystem

5.C.4 Schwerpunkt Visceralchirurgie

Definition:

Die Visceralchirurgie umfaßt die Prävention, Erkennung, operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen innerer Organe unter spezieller Berücksichtigung der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile sowie der Transplantationschirurgie.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Differentialdiagnostik und Indikationsstellung bei besonderen gastroenterologisch-, endokrinologisch-, onkologisch-chirurgischen Erkrankungen sowie deren chirurgischen Therapie einschließlich der Transplantationschirurgie.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Visceralchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie gastroenterologischer, endokrinologischer und onkologischer Erkrankungen einschließlich der Transplantationschirurgie
   - den besonderen chirurgischen Untersuchungsverfahren zur gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen und Transplantationschirurgie einschließlich sonographischer und endoskopischer Verfahren
   - der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes; ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
   - den besonderen gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen Operationsverfahren einschließlich endoskopischer und laparaskopischer, auch minimal invasiver, Operationsverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gastrointestinaltrakt, dem endokrinen System, bei onkologischen Verfahren sowie die Mitwirkung bei Eingriffen in der Transplantationschirurgie

6. Diagnostische Radiologie

Definition:

Die Diagnostische Radiologie umfaßt die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer Verfahren sowie die Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist, ferner den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 .
1 Jahr klinische Weiterbildung im Stationsdienst.
4 Jahre Diagnostische Radiologie.
Angerechnet werden können 1/2 Jahr Weiterbildung in Nuklearmedizin oder Strahlentherapie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der diagnostischen Radiologie, den radiologischen Spezialverfahren einschließlich der interventionellen Maßnahmen, dem Strahlenschutz, in der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist, ferner in der Magnetresonanz.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über spezielle diagnostische Verfahren der Kinderradiologie und Neuroradiologie, die Diagnostik mit radioaktiven Stoffen und die Strahlentherapie.

Hierzu gehören in der Diagnostischen Radiologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen einschließlich der Grundlagen der Physik bei der diagnostischen Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren
   - Strahlenerzeugungssystemen
   - der Strahlenbiologie und dem Strahlenschutz
   - der radiologischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
   - den zur Grundversorgung erforderlichen radiologi-

schen Maßnahmen im Kindesalter
- den zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen an Gehirn und Rückenmark
- den interventionellen radiologischen Verfahren in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten
- in radiologischen Spezialverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen und therapeutischer Verfahren
- der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
- der MRT und Kernspektroskopie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
- der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- spezielle diagnostische Verfahren in den Schwerpunkten der Diagnostischen Radiologie
- spezielle Meßverfahren der Diagnostischen Radiologie
- die Strahlentherapie und die Grundlagen der allgemeinen Onkologie
- die Diagnostik mit radioaktiven Stoffen
- die EDV einschließlich der Gerätekunde des Gebietes

6.C Schwerpunkte

6.C.1 Schwerpunkt Kinderradiologie

Definition:

Die Kinderradiologie umfaßt die radiologische Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr Kinderheilkunde muß zusätzlich nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie in der schwerpunktbezogenen Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Hierzu gehören in der Kinderradiologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit Röntgenstrahlen zu erkennenden Anomalien, Erkrankungen und Verletzungen im Kindesalter
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit sonographischen Untersuchungen zu erkennenden Anomalien, Erkrankungen und Verletzungen im Kindesalter
   - den besonderen physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen sowie im Strahlenschutz des Kindes
   - in der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
   - in der Sonographie (ausschließlich der Echokardiographie), soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
   - der Computertomographie
   - der Angiographie und der Deutung nuklearmedizinischer Befunde im Kindesalter
   - der MRT

6.C.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Definition:

Die Neuroradiologie umfaßt die neuroradiologische Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderung des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologische Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes und die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr Neurochirurgie oder 1 Jahr Neurologie muß zusätzlich nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahruogen in der oeuroradiologischen Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologischer Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes und in der schwerpunktbezogenen Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Neuroradiologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - anatomischen, physiologischen, pathologischen, physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
   - den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer Diagnostik
   - den schwerpunktbezogenen Untersuchungen der Hirngefäße, spinalen Gefäße und der zum Gehirn führenden Gefäße sowie der Liquorräume des Gehirns und des Spinalkanals einschließlich der Computertomographie und der MRT des Schädels und des Spinalkanals; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
   - neuroradiologischer invasiver Therapie des Schwerpunktes einschließlich der Embolisation von Gefäßfisteln uod Geschwülsten in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
   - der Onkologie von Hirn- und Rückenmarkstumoren
   - der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist

7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung einschließlich der psychosomatischen Aspekte der Erkrankung sowie die Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, die gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, sowie die Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung normaler und pathologiscber Geburten, einschließlich der erforderlichen Operationen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können 1/2 Jahr Weiterbildung in Humangenetik oder Pathologie oder Urologie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik und Therapie gynäkologischer, auch gynäkologisch-endokrinologischer und onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen, einschließlicb der gebietsbezogenen Sonographie und dem Grundleistungs- und speziellen Labor des Gebietes, der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Thromboseprophylaxe, der Lokal- und Regionalanästhesie, der Deutuhg gynäkologischer Röntgenaufnahmen, der Anwendung und Beurteilung zytodiagnostischer Verfahren, in der Mutterschaftsvorsorge, in der Prävention, Diagnostik und Therapie von Schwangerschaftserkrankungen und Risikoschwangerscbaften und der Wochenbettbetreuung, in der Psychosomatik des Gebietes, der Urogynäkologie, der Indikationsstellung für plastisch-operative und rekonstruktive Verfahren im Genitalbereich und an der Mamma sowie den Grundlagen der Humangenetik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die gynäkologische Strahlenbehandlung und die Anästhesieverfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Frauenheilkunde

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik gynäkologischer Erkrankungen einschließlich instrumenteller, apparativer, operativer und invasiver Untersuchungs- und Operationsmethoden
   - Indikationsstellung und Durchführung der konservativen und Indikationsstellung zur operativen Behandlung gyoäkologischer Erkrankungen einschließlich onkologischer Erkrankungen unter Einbeziehung medikamentöser Behandlungsformen
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter nichtspezieller operativer Eingriffe am äußeren und inneren Genitale auch mit endoskopischen Methoden des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich der Behandlung prä- und postoperativ auftretender Komplikationen
   - Untersuchungen zur Früherkennung gynäkologischer Krebserkrankungen
   - der Urogynäkologie
   - der Entnahme und Herstellungstechnik zytologischer Präparate der weiblichen Genitalorgane und der Mamma, sowie der Verwertung und Umsetzung zytologischer Befundberichte in der Therapieplanung
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Physiologie und Pathophysiologie der Ovarialfunktion einschließlich der Diagnostik und Behandlung der Ovarialfunktionsstörung, der Antikonzeption und Familienplanung

- der Diagnostik und Basistherapie der weiblichen Sterilität sowie der hormonellen und biochemischen Überwachung der Schwangerschaft
- Diagnostik, Beratung und Behandlung bei gynäkologischen Erkrankungen des Kindes- und Adoleszenzalters
- der gebietsbezogenen Diagnostik und Behandlung bei psychosomatischen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau
- der Beratung und Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und psychischen Risiken sowie der gesetzlichen Grundlagen
- Nachsorge und Rehabilitation bei gynäkologischen Erkrankungen, insbesondere bei der Betreuung gynäkologischer Tumorpatientinnen
- Indikationsstellung und Durchführung von Infusionen und Transfusionen
- der Lokal- und Regionalanästhesie
- fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
- der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation der Sonographie der Beckenorgane auch mittels endosonograpbischer Verfahren
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pbarmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- den gebräuchlichen Anästhesieverfahren, Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- der Prophylaxe und Behandlung von Gerinnungsstörungen
- der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma
- den Grundlagen der Humangenetik
- der Schmerztherapie gynäkologischer, auch onkologischer Erkrankungen
- der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicberungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
- die Sonographie und andere apparative Diagnostik der Mamma
- gynäkologische Balneologie und Naturheilverfahren
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Geburtshilfe

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Physiologie, Pathophysiologie und Feststellung der Schwangerschaft, der Diagnostik und Differentialdiagnostik schwangerschaftsbedingter Erkrankungen einschließlich der Erkennung von Risikoschwangerschaften
   - der Schwangerenbetreuung (Mutterschaftsvorsorge), den Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik, der Prophylaxe und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen und Komplikationen sowie der gesundheitlichen und psychologischen Führung während der Schwangerschaft
   - Beherrschung der geburtshilflichen Diagnostik einschließlich der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation von Sonographien einschließlich endosonographischer Verfahren sowie anderer Methoden der antepartalen Überwachung von Mutter und Kind
   - der Leitung normaler Geburten sowie der selbständigen Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
   - der Indikationsstellung und Durchführung geburtshilflicher Operationen
   - der Erkennung von Anpassungsstörungen, Abweichungen von der normalen somatischen Entwicklung und Erkennen von Erkrankungen des Neugeborenen einschließlich der Blutgruppenunverträglichkeit
   - der Betreuung des gesunden Neugeborenen gemeinsam mit dem Kinderarzt für die Dauer des Wochenbettes
   - der Betreuung der Wöchnerin einschließlich Erkennung und Behandlung von Erkrankungen im Wochenbett
   - den Grundlagen der Humangenetik
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

7.A Fachkunde

7.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

7.A.2 Fachkunde gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der exfoliativen Zytologie.
Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate.

7.A.3 Fachkunde gynäkologische Aspirations- und Punktatzytologie des Genitales und der Mamma

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der Aspirations- und Punktatzytologie des Gebietes.
Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate.

7.B Fakultative Weiterbildung

7.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Definition:

Die Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin umfaßt die Betreuung der Schwangeren mit höhergradigem Risiko, die pränatale Diagnostik und Therapie, die Leitung normaler und regelwidriger Geburten, die operative Geburtshilfe und die Erstversorgung des Neugeborenen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 .
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Geburtshilfe und Perinatalmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Weiterbildung in der Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Betreuung der Schwangeren mit höhergradigem Risiko, in der Pränataldiagnostik einschließlich instrumenteller und apparativer Verfahren zu therapeutischen, auch invasiven Eingriffen am Feten, in der Leitung normaler und regelwidriger Geburten einschließlich der operativen Geburtshilfe und der Erstversorgung des Neugeborenen sowie in der Pränatalmedizin und Perinatologie.

Hierzu gehören in der Speziellen Geburtshilfe und Perinatalmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der weiterführenden sonographischen Organ- und Funktionsdiagnostik des Feten
   - der Indikationsstellung zu therapeutischen, auch invasiven Eingriffen am Feten
   - der Leitung der normalen und regelwidrigen Geburt einschließlich der Diagnostik und Behandlung von geburtshilflichen Notfallsituationen insbesondere von Blutungs- und Gerinnungsstörungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig geleiteter normaler und regelwidriger Geburten
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter geburtshilflicher Eingriffe bei normalen und regelwidrigen Geburten
   - der psychischen Führung der Gebärenden, der medikamentösen Schmerzlinderung sowie der Lokal- und Regionalanästhesie unter der Geburt
   - den Methoden der ante- und intrapartalen Überwachung von Mutter und Kind
   - der Durchführung der Neugeborenen-Erstuntersuchung und der erforderlichen Sofortmaßnahmen bei der Wiederbelebung des Neugeborenen einschließlich der Intubation und Infusionsbehandlung
   - perinatologischer Qualitätssicherung

7.B.2 Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Definition:

Die Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin umfaßt die Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie gynäkologisch-endokrinologischer Erkrankungen einschließlich der Sterilität der Frau.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1/2 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Erkrankungen, der Diagnostik und Behandlung der Sterilität unter Einbeziehung der erforderlichen instrumentellen, apparativen und labormedizinischen Untersuchungsmethoden, über die zur Sterilitätsbehandlung erforderliche Andrologie und Psychotherapie sowie die Indikationsstellung zu mikrochirurgischen Operationsverfahren.

Hierzu gehören in der Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Physiologie und Pathophysiologie der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus einschließlich der neuroendokrinen Störungen und deren Behandlung
   - der Entwicklung des weiblichen Genitale und dessen Regulation sowie der möglichen Fehlentwicklungen und deren Behandlungsmöglichkeiten
   - den gebietsbezogenen Störungen anderer endokriner Organe, deren Diagnostik und Behandlung
   - der assistierten Fortpflanzung
   - der Erkennung und Behandlung psychosexuell und psychosomatisch bedingter Fertilitätsstörungen
   - der hormonellen Regulation der Schwangerschaft und der Behandlung deren Störungen
   - speziellen Verfahren der Antikonzeption
   - Erkennung hormonaler organischer und psychischer Abweichungen im Klimakterium und deren Behandlung
   - den Grundlagen andrologisch bedingter Fertilitätsstörungen
   - genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen
   - Epidemiologie der Sterilität und umweltbedingter Fertilitätsstörungen

7.B.3 Fakultative Weiterbildung Spezielle Operative Gynäkologie

Definition:

Die Spezielle Operative Gynäkologie umfaßt die Indikationsstellung und Durchführung aller operativen Behandlungsverfahren der gynäkologischen, insbesondere onkologischen Erkrankungen des Genitalbereiches und der Mamma, der Fehlbildungen und Verletzungen sowie die Nachbehandlung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Operativen Gynäkologie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in der Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der instrumentellen Diagnostik und operativen Therapie gynäkologischer, insbesondere onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen einschließlich plastisch-operativer und rekonstruktiver Verfahren im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma.

Hierzu gehören in der Speziellen Operativen Gynäkologie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Indikationsstellung und Durchführung von Operationen bei gynäkologischen, insbesondere onkologischen, Erkrankungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
   - der Durchführung lokaler, interstitieller, invasiver und medikamentöser Behandlungsverfahren gynäkologisch-onkologischer Erkrankungen
   - plastisch-operativen rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma, insbesondere
     - o Korrekturen von Fehlbildungen und Fehlformen
     - o Versorgung von Genitalverletzungen und Verletzungsfolgen

8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges und der Otobasis sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatisierten und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins sowie der Rhinobasis, von Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen, der Glandula submandibularis sowie des Halses, des Larynx, der oberen Luft- und Speisewege, des Lymphsystems des Kopfes und des Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes und der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruchs- und Geschmacksinnes, die Audiologie und die sonstige Funktionsdiagnostik des Gebietes, die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Gebietes, die endoskopischen Verfahren des Gebietes einschließlich der oberen Luft- und Speisewege, die Allergologie des Gebietes sowie die Störungen von Stimme, Sprache und Sprechen beim Kind und Erwachsenen sowie die besondere Diagnostik und Therapie von kindlichen Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung in Phoniatrie und Pädaudiologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Kinderheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Pathologie oder ½ Jahr Tätigkeit in Anatomie oder Physiologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik sowie in konservativer und operativer Therapie und Nachsorge der Hals-Nasen-Ohrenerkrankungen, Verletzungen, Funktionsstörungen und der Komplikationen aller Altersstufen einschließlich der Untersuchungsmethoden sowie der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen Operationen, der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und der gebietsbezogenen Sonographie, der Allergologie des Gebietes, der Endoskopie und in der Begutachtung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Phoniatrie und Pädaudiologie, die Anpassung von Hörgeräten, die Narkoseverfahren des Gebietes, die Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Hierzu gehören in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Anatomie, Physiologie des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Organe der Nase und ihrer Nebenhöhlen, der Lippen, der Wange, des Zungengrundes, des Mundbodens und der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfes, des Tracheo-Bronchialsystems, der Speiseröhre, der großen Kopfspeicheldrüsen, der Oto- und Rhinobasis sowie des Lymphsystems von Kopf und Hals
   - Pathologie, Ätiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Gebietes; dazu gehören:
     - o Endoskop- und Mikroskopuntersuchungen der Organe des Gebietes
     - o Untersuchungen der Funktion des Gehörorgans einschließlich der elektroakustischen Methoden und die Deutung der Ergebnisse sowie die Indi-

kationsstellung, Verordnung und Überprüfung der Hörgeräte-Versorgung
  - o Untersuchungen des Gleichgewichtsorgans mit neuro-otologischen Methoden und Deutung der Ergebnisse
  - o Prüfung des Geruchs- und Geschmacksinnes sowie der übrigen Hirnnerven im Hals-Nasen-Ohrengebiet
  - o die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
  - o Indikation und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie des Gebietes
  - o gebietsbezogene Sonographie
- der Lokal- und Regionalanästhesie
- den facbspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- der konservativen und nicbtspeziellen operativen Therapie des Gebietes, einschließlich der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Onkologie des Gebietes
- Diagnostik und Therapie der allergischen Erkrankungen des Gebietes
- den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Stimm- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen, soweit dies für die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde notwendig ist
- umweltbedingten Schädigungen der Organe des Gebietes
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie die Einordnung in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Lahors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- die Strahlentherapie des Gebietes
- die Anpassung von Hörgeräten
- die Durchführung der Laboruntersuchungen
- die Diagnostik funktioneller Störungen der Halswirbelsäule
- die Funktionsdiagnostik der oberen Luft- und Speisewege einschließlich elektrophysiologischer Methoden

8.A Fachkunde

8.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgeben.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

8.B Fakultative Weiterbildung

8.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Hals-Nasen-Ohrenchirurgie umfaßt die spezielle operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, einschließlich der Indikationsstellung, selbständigen Durchführung und Nachsorge der schwierigen Operationen des Gebietes sowie die Rehabilitation, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr operative Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie während der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen in den theoretischen Grundlagen und der selbständigen Durchführung der speziellen, schwierigen Operationen des Gebietes einschließlich der Indikationsstellung, der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation.

Hierzu gehören in der speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Operationen am äußeren Ohr, am Mittelohr und der Otobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
   - Operationen an Gesicht und Gesichtsschädel sowie

der Nase und der Rhinobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
- Operationen in Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen und der Glandula submandibularis und der Glandula parotis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden
- Operationen an Trachea und Speiseröhre im Halsabschnitt sowie am äußeren Hals bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden

9. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Die Haut- und Geschlechtskrankheiten umfassen die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut und der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie der hierzu gehörenden allergologischen Diagnostik und Therapie, die dermatologische Onkologie, die Geschlechtskrankheiten und die nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, die Gefäßerkrankungen der Haut, den analen Symptomenkomplex und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen des Hautorgans einschließlich seiner Anhangsgebilde, der hautnahen Schleimhäute, der Gefäßerkrankungen der Haut, der dermatologischen Proktologie, der gebietsbezogenen Allergologie, der Andrologie, der Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, dem Grundleistungs- und speziellen Labor des Gebietes und der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung und Durchführung der operativen Dermatologie und Kryotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Methoden zur Erkennung peripherer Durchblutungsstörungen.

Hierzu gehören im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie und Immunologie der Haut, deren Anhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute
   - der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
     - o epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
     - o der Hautfunktionsteste
     - o der Provokationsteste einschließlich der zugehörenden Meßmethoden
   - Indikationsstellung und Durchführung spezifisch-allergologischer Maßnahmen einschließlich der Schockbehandlung
   - Grundlagen der Indikationsstellung, Technik und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T-Zellen
   - Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der Toxikologie des Gebietes
   - Operativer Dermatologie und Hautkryotherapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
   - dermatologischer Strahlenbehandlung einschließlich selektiver UV-Strahlung, Wärmestrahlung, hochfrequenter Ströme, des Lasers mit deren physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen
   - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
   - den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
   - Erkennen und Behandeln berufsbedingter Dermatosen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - Erkennen und Behandeln der Gefäßerkrankungen der Haut einschließlich der chronisch-venösen Insuffizienz sowie des analen Symptomenkomplexes
   - Erkennen und Behandeln sexuell übertragbarer Erkrankungen der Geschlechtsorgane, der Haut und der hautnahen Schleimhäute
   - Erkennen und Behandeln andrologischer und Sexualstörungen

- der gebietsbezogenen Sonographie
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Histologie bei Hautkrankheiten
- die in-vivo-Diagnostik einschließlich der Vitalmikroskopie
- Klima-, Helio- und Bädertherapie
- dermatologische Galenik
- die Behandlung von Hautkrankheiten mit ionisierenden Strahlen
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

9.A Fachkunde

9.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Haut- und Geschlechtskrankheiten

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

10. Herzchirurgie

Definition:

Die Herzchirurgie umfaßt die Erkennung, operative und postoperative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen einschließlich der Voruntersuchungen und der Nachsorge.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen herzchirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden können bis zu 2 Jahre Weiterbildung in Chirurgie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder in den Schwerpunkten Kardiologie bzw. Kinderkardiologie der Gebiete Innere Medizin und Kinderheilkunde oder bis zu 1/2 Jahr Weiterbildung in Pathologie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der operativen Behandlung von Erkrankungen, Mißbildungen und Verletzungen des Herzens einschließlich der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen.

Hierzu gehören in der Herzchirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie der Thoraxorgane
   - den allgemeinen und speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes
   - der Indikationstellung zur operativen Behandlung von Fehlbildungen, Verletzungen und Erkrankungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
     - o am Herzen einschließlich der herznahen Gefäße
     - o im Mediastinum sowie an der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
   - der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie, der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Infusions- und Transfusionstherapie sowie der oralen und parenteralen Ernährung
   - der Lokal- und Regionalanästhesie
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitshild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Sonographie des Gebietes
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreihung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Beurteilung von Befunden und deren Einordnung in das Krankheitsbild bei besonderen bildgebenden Verfahren
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

10.A Fachkunde

10.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Herzchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung

derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

10.B Fakultative Weiterbildung

10.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von herzchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterhildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Herzchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
   - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

10.C Schwerpunkt

10.C.1 Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfaßt die Prävention und Diagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnosestellung, den Untersuchungsverfahren, den operativen Eingriffen und der Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Thoraxchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
   - den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik, ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
   - der Sonographie des Schwerpunktes
   - der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

11. Humangenetik

Definition:

Die Humangenetik umfaßt die Erkennung genetisch bedingter Erkrankungen (monogen, multifaktoriell, chromosomal oder mitochondrial) des Menschen, ihrer Diagnostik mittels klinischer, zytogenetischer, biochemischer und molekulargenetischer Methoden, einschließlich der Differentialdiagnose zu nicht genetisch bedingten Erkrankungen, sowohl pränatal als auch postnatal, die Beratung der Patienten und ihrer Familien, sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei Erkennung und Behandlung von genetisch bedingten Krankheiten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr im Stationsdienst in Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie.
2 Jahre in der genetischen Beratung.
1 Jahr im zytogenetischen Labor.
1 Jahr im molekulargenetischen Labor.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der klinischen, zytogenetischen, biochemischen und molekulargenetischen Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen und der Beratung der Patienten und ihrer Familien sowie in den theoretischen Grundlagen genetisch bedingter Erkrankungen, der Entstehung und Wirkung von Mutationen, der Genwirkung und molekularen Genetik, der Vererbung von Mutationen in der Bevölkerung sowie den ethischen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen genetischer Beratung und Diagnostik.

Hierzu gehören in der Humangenetik

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der humangenetischen Diagnostik; dazu gehören
     - o die klinisch genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten, angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome in einer Mindestzahl von Fällen
     - o die Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkultur und der relevanten differentiellen Chromosomenfärbung in einer Mindestzahl von Fällen, einschließlich der Befundbewertung für die weiterbehandelnden Ärzte
     - o molekulargenetische Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung der Befunde mittels direkter und indirekter Methoden in einer Mindestzahl von Familien
   - der Ermittlung genetischer Risiken, dazu gehören
     - o Risikoberechnungen bei monogen bedingten Krankheiten aufgrund von Stammbaumdaten
     - o Prinzipien der empirischen Risikobestimmung bei multifaktoriellen Krankheiten
     - o Wiederholungsrisiken bei Chromosomenaberrationen
     - o Risiken durch exogene Noxen vor und während der Schwangerschaft
     - o Risikoberechnungen aufgrund molekulargenetischer Marker
   - der Durchführung einer Mindestzahl genetischer Beratungen bei genetisch bedingten Erkrankungen aus allen Gebieten der Medizin einschließlich Angaben zum Wiederholungsrisiko, zur Prognose (Risikoabschätzung) und zum Krankheitswert, sowie zu deren Bedeutung für die Ratsuchenden einschließlich Erstellung einer schriftlichen Zusammenfassung für die Ratsuchenden und die weiterbehandelnden Ärzte
   - den theoretischen Grundlagen der Humangenetik, dazu gehören
     - o die molekulare Genetik und die Prinzipien der Genwirkung
     - o die Zytogenetik mit Zellkultur, normale Chromosomenstruktur mit differentieller Färbung sowie numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen, deren Entstehung und Folgen; dies schließt Turmorzytogenetik und Molekularzytogenetik ein
     - o die wichtigsten Stoffwechselerkrankungen, ihre genetischen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr klinisches Bild, die biochemischen Grundlagen, sowie die biochemischen Nachweismöglichkeiten
     - o die Wirkung exogener Noxen vor (Mutagenese) und während (Teratogenese) der Schwangerschaft
     - o die medizinische Statistik (mathematische Behandlung) der Vererbung von Genen in Populationen (Populationsgenetik) und Familien (Kopplungsanalyse), einschließlich der Kriterien genetischen Screenings
   - den Grundlagen der genetischen Beratung einschließlich der prädiktiven DNA-Diagnostik unter Berücksichtigung psychologischer und ethischer Gesichtspunkte sowie einer die Weiterbildung zur Beratung begleitenden psychologischen Supervision
   - den Prinzipien der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten
   - den rechtlichen Grundlagen genetischer Beratung und Diagnostik, einschließlich Datenschutz, biologischer Sicherheit, Strahlenschutz und Laborbetrieb
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

11.A Fachkunde

11.A.1 Fachkunde in der zytogenetischen Labordiagnostik

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkulturen aus Blut, Hautbiopsien, Fruchtwasser, Chorionbiopsien, Knochenmark und anderen Geweben in Kurz- und Langzeitkultur, in der Chromosomenpräparation, differentieller Chromosomenfärbung mit allen diagnostisch relevanten Bandenmustertechniken, Chromosomenanalyse, Befundung und Bewertung des Befundes für die weiterbehandelnden Ärzte, verantwortlich bei einer Mindestzahl von Fällen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre.

11.A.2 Fachkunde in der molekulargenetischen Labordiagnostik genetisch bedingter Krankheiten

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der molekulargenetischen Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung

des Befundes, verantwortlich in einer Mindestzahl von Fällen. Diese Fälle müssen umfassen: Direkten Nachweis von Genmutationen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung auf der Grundlage von Kopplungsanalysen mit und ohne Amplifikation genomischer DNA in vitro. Kenntnis der für den Betrieb eines molekulargenetischen Labors relevanten Rechtsvorschriften.
Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre.

12. Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Die Hygiene und Umweltmedizin umfaßt die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse. Sie unterstützt die im Krankenhaus, im Öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelthygiene und Umweltmedizin, Epidemiologie, Sozial- und Individualhygiene.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr Weiterbildung im Stationsdienst in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie oder Urologie.
4 Jahre Hygiene und Umweltmedizin.
Angerechnet werden können bis zu 1 1/2 Jahre Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Arbeitsmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Pathologie oder Rechtsmedizin.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Krankenhaushygiene, Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Krankenhäusern, Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung, Überwachung der Desinfektion und Sterilisation sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen mittels physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Verfahren, in der Prophylaxe und Epidemiologie von infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes; in der Umwelthygiene und präventiven Umweltmedizin, Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe in Boden, Wasser, Luft, Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, in der Sozial- und Individualhygiene.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Toxikologie, Mikrobiologie, Rechtsmedizin und Arbeitsmedizin sowie Medizintechnik, Krankenhausplanung, -bau und -betrieb.

Hierzu gehören in der Hygiene und Umweltmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der Prophylaxe und Epidemiologie, der Umwelt-, Individual-, Krankenhaus-, Praxishygiene und Sozialhygiene
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Befundbewertung von Anzüchtungen und Differenzierungen hygienisch bedeutsamer Mikroorganismen und Viren mit den Methoden des Gebietes
   - der Erfassung und Untersuchung umwelthygienischer und umweltmedizinischer Parameter mit den Methoden des Gebietes und der Bewertung der Befunde
   - den speziellen Untersuchungsmethoden der Umwelt- und Krankenhaushygiene einschließlich der Umweltchemie und der Umwelttoxikologie
   - der Krankenhaushygiene einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwandten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
   - Methoden zur hygienischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausräumen, einschließlich der Erstellung einrichtungsbezogener Hygienepläne
   - der hygienischen Epidemiologie besonderer Erkrankungen
   - den technischen Verfahren zur Verhütung und Verringerung umweltbedingter Gesundheitsschäden
   - der Epidemiologie des Hospitalismus
   - der Epidemiologie umweltbedingter Erkrankungen
   - der Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - Toxikologie, Mikrobiologie, Rechtsmedizin und Arbeitsmedizin einschließlich deren gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien
   - Medizintechnik, Krankenhausplanung, -bau und -betrieb

13. Innere Medizin

Definition:

Die Innere Medizin umfaßt die Prophylaxe, Erkennung, konservative, internistisch-interventionelle und intensivmedizinische Behandlung sowie Rehabilitation der Erkankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe und des Lymphsystems, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen sowie die Aspekte psychosomatischer Krankheitsbilder und der hausärztlichen Betreuung.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 , davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen internistischen Intensivmedizin.
Mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu I Jahr Weiterbildung in Diagnostischer Radiologie oder Kinderheilkunde oder Klinischer Pharmakologie oder Neurologie oder Pathologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder 1 Jahr Tätigkeit in Physiologie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie oder Biochemie oder Immunologie.
Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Schwerpunkten der Inneren Medizin abgeleistet werden.
2 Jahre Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner, nicht infektiöser, infektiöser, toxischer, neoplastischer (onkologischer), allergischer, immunologischer, metabolischer, ernährungsabhängiger und degenerativer Erkrankungen einschließlich der Gesundheitsberatung und -erziehung, dem Grundleistungs- und speziellen Labor des Gebietes, der Sonographie, der Endoskopie, der Elektrokardiographie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes, in Vorsorge- und Gesundheitsuntersuchungen, Erkennung und Behandlung umwelt- und milieubedingter Schäden sowie der Suchtkrankheiten, Diätberatung und Diätbehandlung einschließlich der Betreuung von Gruppen, Impfwesen, umfassender Übernahme der hausärztlichen Betreuung im Rahmen aller internistischen Krankheitsbilder, Betreuung chronisch kranker und alter Menschen, Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen und der Psychosomatik.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Diagnostik mit radioaktiven Substanzen sowie der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems sowie über die Humangenetik.

Hierzu gehören in der Inneren Medizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese und Pathophysiologie der nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen (onkologischen) sowie der allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen des Gebietes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
   - Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Früherkennung, Therapie und Rehabilitation dieser Erkrankungen in allen Altersstufen einschließlich der Erkennung und Bewertung psychosomatischer und psychosozialer Zusammenhänge
   - der hausärztlichen Betreuung
   - der Prävention, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe, der Gefäße sowie des Skelettsystems bei internen Erkrankungen
   - Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
   - endoskopischen Untersuchungen ausschließlich der Sigmoido-Koloskopie
   - Biopsie- und Punktionstechniken des Gebietes
   - Indikation, Durchführung und Bewertung sonographischer Untersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
   - Indikation, Durchführung und Bewertung angiologischer Untersuchungsverfahren
   - der medikamentösen und psychosomatischen Behandlung innerer Erkrankungen einschließlich der Notfalltherapie
   - der diätetischen und physikalischen Behandlung innerer Erkrankungen
   - der allgemeinen und speziellen Nachsorge und Rehabilitation
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - diätetischen Behandlungsverfahren einschließlich der Mitarbeiter- und Patientenschulung
   - Indikationen und Kontraindikationen physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren
   - der Behandlung von Stoffwechselstörungen sowie exogener akuter und chronischer Intoxikationen
   - der Therapie vital bedrohlicher Zustände einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
   - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Elektrotherapie
   - der Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie

- der enteralen und parenteralen Ernährung
- den internistisch-onkologischen Behandlungverfahren
- Einleitung, Durchführung und Überwachung von Nachsorge und Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen Therapie, zur Strahlentherapie und Dialysetherapie
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- typische diagnostische und therapeutische Verfahren der Schwerpunkte der Inneren Medizin
- die Durchführung der Laboruntersuchungen
- spezielle diagnostische Verfahren der Nuklearmedizin
- neurologische und psychiatrische Erkrankungen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Gebietes
- Arbeits- und Sozialmedizin
- Humangenetik

13.A Fachkunde

13.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr.

13.A.2 Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Aufnahmetechnik und Durchleuchtung der Brustorgane, des Magen-Darm-Traktes, des Gallensystems und des uropoetischen Systems sowie des Skeletts bei internen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes und der Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr.

13.A.3 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin. Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sigmoido-Koloskopien.

13.B Fakultative Weiterbildung

13.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
   - den speziellen geriatrisch diagnostischen Verfahren
   - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
   - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
   - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
   - altersadäquater Ernährung und Diätetik
   - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
   - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
   - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
   - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
   - der Anleitung des therapeutischen Teams
   - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
   - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

13.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Internistische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von internistischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbddungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Inneren Medizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei internen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
   - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

13.C Schwerpunkte

13.C.1 Schwerpunkt Angiologie

Definition:

Die Angiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Biochemie, Klinik, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Therapie und Rehabilitation der Gefäßkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs.1, davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1/2 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Epidemiologie, Pathopbysiologie und -biochemie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe und konservativen Therapie sowie in der Rehabilitation von Erkrankungen der Arterien, Kapillaren, Lymphgefäße und Venen sowie in der Indikationsstellung zu operativen und interventionell-radiologischen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Angiologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und -biochemie der Gefäßerkrankungen
   - Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe und konservativer Therapie der Gefäßerkrankungen
   - invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen sowie bildgebenden Verfahren einschließlich einer Mindestzahl selbständig durchgeführter und bewerteter uni- und bidirektionaler Ultraschalldoppleruntersuchung sowie duplex-sonographischer Untersuchungen, oszillographischen und plethysmographischen Verfahren
   - ergometrischen Verfahren
   - direkten Venen- und Arteriendruckmessungen
   - der Indikationsstellung zur Anwendung und Bewertung bildgebender Verfahren sowie der Indikation und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen
   - den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung physikalischer und medikamentöser Therapie
   - der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen sowie zu interventionell-radiologischen Eingriffen
   - speziellen rheologischen Untersuchungsmethoden
   - der Bewertung histopathologischer Befunde von Gefäßen

13.C.2 Schwerpunkt Endokrinologie

Definition:

Die Endokrinologie umfaßt die Erkennung und nichtoperative Behandlung endokriner Erkrankungen, deren Auswirkungen auf metabolische Prozesse und Gewebe, sowie die Stoffwechselleiden, einschließlich der Intensivtherapie.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1/2 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Prophylaxe, Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich der endokrinologischen Funktionsteste und der Intensivtherapie.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Endokrinologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Biochemie von Stoffwechselstörungen und den hormonalen Regelkreisen
   - Prophylaxe, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie endokrinologischer Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich ihres Verlaufes und ihrer Langzeitprognose
   - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
   - der Beurteilung von Röntgenbefunden und anderen bildgebenden und analytischen Verfahren
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Belastungstesten, Analysen des Stoffwechsels und der hormonalen Sekretion
   - Indikation, Durchführung und Bewertung der Katheteruntersuchungen des Schwerpunktes
   - der Sonographie endokriner Organe, auch mit Feinnadelbiopsie
   - der Therapie von Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Rehabilitation
   - der Indikationsstellung zur Operation, zur Strahlentherapie und zur Radionuklidtherapie
   - der Indikationsstellung und Durchführung der besonderen intensivmedizinischen Behandlung bei endokrinologischen oder stoffwechselbedingten Krisen
   - arbeits- und sozialmedizinischen Problemen des Schwerpunktes
   - neurologischen und psychiatrischen Zusammenhangsfragen des Schwerpunktes
   - Indikation und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
   - Indikation und Bewertung der Verfahren zur Messung der Knochendichte und des Knochenstoffwechsels
   - humangenetischen Fragestellungen des Schwerpunktes

13.C.3 Schwerpunkt Gastroenterologie

Definition:

Die Gastroenterologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung, konservative und interventionelle-endoskopische Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane, in den speziellen Laboruntersuchungen, der Sonographie und Röntgendiagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Endoskopie mit Durchführung diagnostischer und interventionell-therapeutischer Maßnahmen des Schwerpunktes, der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen einschließlich der Transplantation und zur Strahlenbehandlung.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Gastroenterologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Früherkennung und Nachsorge bösartiger Krankheiten des Verdauungstraktes
   - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen einschließlich der Funktionsprüfungen sowie der Bewertung der Befunde
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde der Endoskopie einschließlich der Sigmoido-Koloskopie
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter und bewerteter Endoskopien des Schwerpunktes einschließlich interventionell-endoskopischer Verfahren
   - abdomineller Sonographie einschließlich der gezielten Feinnadelpunktion
   - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
   - medikamentöser, ernährungstherapeutischer und physikalischer Therapie der Erkrankungen des Schwerpunktes
   - Indikationsstellung zu operativen oder anderen Therapien der Erkrankungen des Schwerpunktes in Zusammenarbeit mit den für die weiterführenden Therapien zuständigen Ärzten
   - Diagnostik und Therapie onkologischer Erkrankungen des Schwerpunktes
   - Diagnostik, konservativer und interventionell-endoskopischer Therapie proktologischer Erkrankungen
   - Prinzipien, Methoden und Ergebnisinterpretation bei
     - o immunologischen Untersuchungen
     - o Biopsien
     - o Zytodiagnostik
     - o nuklearmedizinischen Verfahren
     - o der Strahlentherapie

13.C.4 Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie

Definition:

Die Hämatologie und Internistische Onkologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung von Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen einschließlich des lymphatischen und monohistiozytären Systems, der Bluteiweißkörper, der Gerinnungsstörungen und der Erkrankungen des immunologischen Systems sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1/2 Jahr im Stationsdienst und 1/2 Jahr im hämatologischen Laboratorium.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaus, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der primären und sekundären Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems und der malignen Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte sowie der hämorrhagischen Diathesen und Hyperkoagulopathien.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie Stadieneinteilungen der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich maligner Systemerkrankungen, humoraler und zellulärer Immundefekte sowie hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
   - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
   - der Durchführung von Punktionen und Biopsien
   - der Beurteilung der Blutungs- und Thromboembolieгefährdung bei Patienten mit Erkrankungen des Schwerpunktes sowie die Festlegung der klinischen Stadien bei hämatologischen Systemerkrankungen und Tumorerkrankungen einschließlich deren Prophylaxe und Therapie
   - Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung hämostaseologischer Untersuchungen
   - sonographischen Untersuchungen des Schwerpunktes
   - der Beurteilung schwerpunktspezifischer radiologischer und nuklearmedizinischer Untersuchungen
   - der Therapie und Rehabilitation der zum Schwerpunkt gehörenden Gesundheitsstörungen einschließlich der theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der medikamentösen Therapie und ihrer Nebenwirkungen sowie der Indikationsstellung zu weiterführenden Behandlungen
   - den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der zytostatischen Therapie bei Tumorerkrankungen einschließlich der supportiven Therapie und der Intensivbehandlung akut lebensbedrohlicher Störungen
   - interdisziplinärer Indikationsstellung und prognostischer Beurteilung chirurgischer, strahlentherapeutischer und nuklearmedizinischer Behandlungsverfahren des Schwerpunktes
   - Behandlung und Rehabilitation angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen
   - Nachsorge, psychosozialer Behandlung und Rehabilitation von Patienten mit Tumorerkrankungen
   - Diagnostik des Ernährungsverhaltens und des Ernährungszustandes, Grundlagen der Ernährungsberatung und Ernährungstherapie, insbesondere enterale und parenterale Ernährung
   - den Zusammenhangsfragen zwischen Erkrankungen des Schwerpunktes und externen Schädigungsfaktoren

13.C.5 Schwerpunkt Kardiologie

Definition:

Die Kardiologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung sowie die konservative und interventionelle Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1/2 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, nichtinvasiver und invasiver Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservativen und interventionellen Therapie der Herz- und Kreislauferkrankungen, der Sonographie und diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Kardiologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Epidemiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von Herz- und Kreislauferkrankungen, in invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen einschließlich der Elektrophysiologie
   - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich Angiokardiographien und Koronarangiographien sowie im Strahlenschutz
   - Indikationsstellung zu und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen des Schwerpunktes
   - der Methodik und Durchführung der speziellen schwerpunkttypischen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
   - den elektrokardiographischen Untersuchungen des Schwerpunktes einschließlich elektrophysiologischer Untersuchungen
   - der Indikationsstellung und Durchführung sonographischer Untersuchungen des Schwerpunktes
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Punktionen der großen Gefäße und des

Perikards einschließlich der Katheterisierung des rechten und linken Herzens sowie hierbei durchzuführender elektrophysiologischer Untersuchungen
- Theorie und Praxis der medikamentösen Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Behandlung des kardiogenen Schocks
- der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und den großen Körpergefäßen
- therapeutische Katheterintervention an den Koronararterien (PTCA)
- Theorie und Praxis der Elektrotherapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Herzrhythmusstörungen sowie der intensivmedizinischen Behandlung unter Einschluß der Defibrillation und Schrittmachertherapie, ferner der Applikation von Schrittmachersonden
- Beratung und Führung des Herz-Kreislauf-Kranken in Prävention und Rehabilitation

13.C.6 Schwerpunkt Nephrologie

Definition:

Die Nephrologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Nierenkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 1/2 Jahr in der Dialyse.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1/2 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Nierenkrankheiten, der Sonographie und radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes, der Indikationsstellung zu urologischen und gefäßchirurgischen Eingriffen sowie zur Nierentransplantation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Nephrologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Nieren- und renalen Hochdruckkrankheiten einschließlich der Systemerkrankungen und Stoffwechselkrankheiten mit renaler Beteiligung und der endokrin- bzw. stoffwechselbedingten Störungen bei Nierensteinleiden
   - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde einschließlich der Nierenfunktionsprüfungen
   - Pharmakologie und Pharmakokinetik renal eliminierter Arzneimittel und der Elimination von Arzneimittelgiften mit den Methoden des Schwerpunktes
   - der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Beurteilung spezieller nuklearmedizinischer Untersuchungen
   - der Sonographie des Schwerpunktes
   - Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Nierenbiopsie einschließlich der Bewertung des histologischen Befundes
   - der medikamentösen, diätetischen und operativen Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Intensivtherapie und der Eliminationstherapie bei Vergiftungen
   - Indikationsstellung und Durchführung der Dialyseverfahren oder analoger Verfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Dialysen oder analoger Verfahren bei Niereninsuffizienz und bei Intoxikationen sowie Indikationsstellung und Durchführung der Heimdialyse
   - der Behandlung von Patienten vor und nach Nierentransplantation

13.C.7 Schwerpunkt Pneumologie

Definition:

Die Pneumologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes und des Strahlenschutzes, der schwerpunktbezogenen endoskopischen Verfahren und der Biopsie sowie der Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik, zur operativen und Strahlenbehandlung.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Pneumologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie sowie Rehabilitation der Krankheiten der Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura
   - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Sonographie des Schwerpunktes
   - der Indikation, Durchführung und Bewertung des Befundes der Funktionsdiagnostik des Schwerpunktes
   - endoskopischen Verfahren des Schwerpunktes
   - der Punktion von Lunge und Pleura einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial

- der Metbodik und Durchführung der speziellen schwerpunkttypischen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
- der Allergologie einschließlich der Diagnostik und Therapie allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
  - o epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
  - o der Provokationsteste einschließlich der zugehörenden Meßmethoden
- der Therapie allergischer Erkrankungen
- der nichtoperativen Bebandlung der Erkrankungen des Schwerpunktes
- der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung
- Epidemiologie und Bekämpfung der Lungen- und Bronchialkrankheiten unter Beachtung seuchenmedizinischer Vorschriften
- der Indikationsstellung und Befundbewertung nuklearmedizinischer Diagnostik
- der Behandlung von Erkrankungen des Schwerpunktes mittels Laser
- der Bewertung histologischer und zytologischer Befunde sowie den Kulturverfahren von Krankheitserregern

13.C.8 Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung bei rheumatischen Erkrankungen einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.
Angerechnet werden können 1/2 Jahr Weiterbildung in Kinderheilkunde (kinderrheumatologische Abteilung) oder im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Orthopädie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.
I Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jabr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Sonographie und diagnostischer Radiologie des Schwerpunktes einschließlicb des Strahlenschutzes, der konservativen Therapie bei rheumatischen Erkrankungen sowie der physikalischen Therapie, der Nachbehandlung und Rehabilitation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Rheumatologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Verlauf rheumatischer Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates einschließlich der extraartikulären Manifestationen, insbesondere der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen (Kollagenosen)
   - der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Epidemiologie und Therapie dieser Erkrankungen, ihrer Prophylaxe, Früherkennung und Rehabilitation
   - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersucbungen sowie der Bewertung der Befunde
   - der Indikation, praktischen Durcbführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren der Entzündungsdiagnostik, der serologischen und immunologischen Diagnostik und der Synovialanalyse
   - der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren
   - Indikation und Befundbewertung bioptisch-histologischer Untersuchungen
   - der medikamentösen Therapie der rheumatischen Erkrankungen einschließlicb der Wirkungsweise, Pharmakokinetik, Indikationen, Interaktionen und Nebenwirkungen
   - der Indikation und Durchführung der lokalen Injektionstherapie
   - Indikation und Kontraindikation sowie Wirkungsphysiologie und Methodik physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren einschließlich der verschiedenen Formen der Krankengymnastik und Ergotherapie
   - Indikation, Auswahl und Funktionsüberprüfung technischer Hilfen zur Kompensation vorübergehender oder bleibender Behinderungen
   - der Indikationsstellung zur operativen und Strahlentherapie
   - besonderen Aspekten der Psychosomatik

14. Kinderchirurgie

Definition:

Die Kinderchirurgie umfaßt die Erkennung, operative und konservative Behandlung und Nachsorge von chirurgischen Erkrankungen, Fehlbildungen, Organtumoren, Verletzungen und Unfallfolgen des Kindesalters einschließlich der pränatalen Chirurgie.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1 Jahr Kinderheilkunde und 1/2 Jahr in der nichtspeziellen kinderchirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden können auf die 4 1/2 Jahre Weiterbildung in Kinderchirurgie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Urologie oder bis zu 1 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik und Differentialdiagnostik einscbließlich der instrumentellen

Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Kindesalters einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Gebietes, der Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes, in der sonographischen Diagnostik, in den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie sowie der Lokal- und Regionalanästhesie beim Kind.

Hierzu gehören in der Kinderchirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kindes
   - den Untersuchungsmethoden beim Kinde, hierzu gehören
     - o allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich instrumenteller Untersuchungsmethoden
     - o die Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungsapparates, die Notfalldiagnostik des Schädels und der Brust- und Bauchhöhle einschließlich der intraoperativen Röntgendiagnostik und der Strahlenschutz
     - o die sonographische Diagnostik, insbesondere die sonographische Notfalldiagnostik und die intraoperative Sonographie
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerecbten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscbeidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pbarmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ibres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden etbischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einscblägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Kindesalters; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
   - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
   - den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie sowie der Lokal- und Regionalanästhesie beim Kinde
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - pädiatrisches Basiswissen zur Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen sowie der Behandlung von Früh- und Neugeborenen einschließlich der Therapie dieser Störungen und Erkrankungen
   - die Durchführung der Laboruntersuchungen
   - die Beurteilung der EKG-Diagnostik in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten

14.A Fachkunde

14.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

14.B Fakultative Weiterbildung

14.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von kinderchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterbalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Kinderchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchfübrung der Intensivüberwachung und Intensivbebandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere der Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
   - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

15. Kinderheilkunde

Definition:

Die Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen sowie Reifungsstörungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, nichtspezielle pädiatrische Intensivmedizin und Sozialpädiatrie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon ½ Jahr in der nichtspeziellen pädiatrischen Intensivmedizin.
Mindestens 3 ½ Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung in Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder im Schwerpunkt Kinderradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Diagnostischer Radiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Humangenetik oder Hygiene und Umweltmedizin oder Innerer Medizin oder Klinischer Pharmakologie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Orthopädie oder Pathologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Strahlentherapie oder bis zu ½ Jahr Tätigkeit in Anatomie oder Biochemie oder Immunologie.
Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 1 Jahr im Schwerpunkt Kinderkardiologie abgeleistet wurde.
Auf die Mindestweiterbildungszeit im Gebiet werden Weiterbildungszeiten im Schwerpunkt Nr. 15.C.1 von nicht mehr als einem Jahr, im Schwerpunkt Nr. 15.C.2 von nicht mehr als ½ Jahr angerechnet.
1 Jahr Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und Prävention der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Neugeborenen, in der Rehabilitation sowie in dem Grundleistungs- und speziellen Labor des Gebietes, in der Sonographie, in der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes und in allergologischen Untersuchungsverfahren.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über medizinische Genetik, Elektroenzephalographie und Echokardiographie und die weiterführende Lungenfunktionsdiagnostik.

Hierzu gehören in der Kinderheilkunde

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß der somatischen Entwicklung einschließlich Indikation und Bewertung der einschlägigen Testverfahren
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik angeborener und im Kindesalter auftretender Störungen und Erkrankungen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Indikationsstellung zu bildgebenden, nuklearmedizinischen, operativen und strahlentherapeutischen Verfahren
   - der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe sowie des Skelettsystems bei pädiatrischen Erkrankungen
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Befundauswertung der sonographischen Untersuchungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen des Gebietes
   - der Elektrokardiographie
   - der Therapie der zum Gebiet gehörenden Gesundheits- und Entwicklungsstörungen einschließlich klinisch- pharmakologischer Besonderheiten in den einzelnen Phasen des Wachstumsalters sowie der Säuglingsernährung und Diätetik
   - der Erkennung und Bewertung von ökologisch und sozial bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich der Kindesmißhandlung und -vernachlässigung
   - der Behandlung der Früh- und Neugeborenen

- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes sowie der Behandlung von Verbrennungen und Verbrühungen
- der Infusionstherapie, Sondenernährung und der Theorie und Praxis der Transfusion
- den Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierender Hör- und Sehprüfungen
- der Immunprophylaxe und der Indikation und selbständigen Durchführung von Impfungen
- der Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung sowie der Ernährungsberatung und der Sexualberatung
- der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
  - o epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
  - o der Provokationsteste einschließlich der zugehörenden Meßmethoden
- der Therapie allergischer Erkrankungen
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz -und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Seuchenhygiene des Gebietes
- die Medizinische Genetik
- Sozialisation, Habilitation und Rehabilitation
- Erkennung und Behandlung von Verhaltens- und Leistungsstörungen
- die Durchführung weiterer diagnostischer Verfahren wie EEG, Echokardiographie, weiterführende Lungenfunktionsdiagnostik und nuklearmedizinische Methoden
- Blutgruppenserologie und Gerinnungsanalyse sowie Bestimmungen von Hormonen und Antikörpern
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

15.A Fachkunde

15.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr.

15.B Fakultative Weiterbildung

15.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von pädiatrischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie der für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei pädiatrischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

15.C Schwerpunkte

15.C.1 Schwerpunkt Kinderkardiologie

Definition:

Die Kinderkardiologie umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen

des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 ½ Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der funktionellen und organisch bedingten angeborenen und erworbenen Störungen des Herzens und des Kreislaufes, den invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen, der Sonographie und Röntgendiagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Kinderkardiologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und erworbenen Herz- und Gefäßanomalien, den nichtinvasiven und invasiven Untersuchungsmethoden, sowie der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie kardiovaskulärer Erkrankungen
   - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Sonographie und Elektrokardiographie des Schwerpunktes; hierzu gehören eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen unter Anwendung dieser Methoden
   - der Indikationsstellung und Durchführung von interventionellen Kathetereingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
   - der konservativen Therapie der Herzinsuffizienz, der Herzrhythmusstörungen und der entzündlichen Herzerkrankungen einschließlich der medikamentösen Therapie und der Elektrotherapie

15.C.2 Schwerpunkt Neonatologie

Definition:

Die Neonatologie umfaßt die Physiologie und Pathophysiologie der postnatalen Adaptation und der Unreife, die Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen mit schweren Adaptationsstörungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Neonatologie einschließlich der Behandlungsverfahren und Ernährungsregimes des Gebietes.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Neonatologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen während der postnatalen Adaptation einschließlich der Störungen der Atmung des Neugeborenen und den einschlägigen Behandlungsmetboden
   - den sonographischen Untersuchungen des Gehirns sowie in der entwicklungsneurologischen Diagnostik
   - den Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythausbaltes einschließlich der Infusions- und Transfusionsbehandlung, besonders bei Störungen im Bilirubinstoffwechsel mit Indikationsstellung und Durchführung der Austauschtransfusion
   - der Diagnostik und Behandlung der prä- und postnatalen Infektionen des Neugeborenen
   - der Indikationsstellung und Durchführung der enteralen und parenteralen Ernährung
   - den Besonderheiten der medikamentösen Therapie des Früh- und Neugeborenen
   - der Transportbegleitung schwerkranker Neugeborener
   - der Diagnostik und Therapie der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
   - der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen

16. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 .
1 Jahr Kinderheilkunde oder Psychiatrie und Psychotherapie.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in der Neurologie.
4 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
2 Jahre Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Erkrankungen des Kindes-, Jugend- und Adoleszentenalters, einschließlich neurologischer Untersuchungen sowie in der Differentialdiagnostik psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, in der Pharmakotherapie, der Psychotherapie und der Soziotherapie von Kindern und Jugendlichen, auch unter Einbeziehung der erwaehsenen Bezugspersonen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Neurologie des Kindes- und Jugendalters.

Hierzu gehören in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

I. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltungsbeobachtung und Explorationstechnik
   - Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
   - Entwieklungspsychologie, Psychosomatik und Neurosenlehre
   - der Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer Befunderhebungen
   - spezifischen neurologischen Untersuchungsmethoden
   - Krankheitslehre und Differentialdiagnostik psychosomatiscber, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
   - der Indikationsstellung und Technik der Psychotherapie einschließlich der psychotherapeutischen Verfahren sowie der Teilnahme an Balint-Gruppen, Selbsterfahrung und tiefenpsychologischen Behandlungen mit Supervision
   - der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung sowie in der indirekten kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
   - der Somato- und Pharmakotherapie psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen
   - der Beurteilung labordiagnostischer Befunde
   - der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
   - der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems, der Reifungsbiologie und Reifungspathologie, der Humangenetik und Stoffwechselpathologie sowie des endokrinen Systems
   - die Technik spezifischer Punktionsmethoden
   - Technik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren
   - Grundlagen der phasenspezifischen Psychohygiene
   - Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung sowie die Rehabilitation

17. Klinische Pharmakologie

Definition:

Die Klinische Pharmakologie umfaßt die Erprobung und Überwachung der Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich Beratung des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörde.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbddungsstätte gem. § 7 Abs. I.
4 Jahre Klinisebe Pharmakologie, davon mindestens 2 Jahre in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen, davon I Jahr im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Psychiatrie und Psychotherapie.
1 Jahr Pharmakologie und Toxikologie, vorzugsweise an einem experimentell-pharmakologischen Institut.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten über Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und die klinische Prüfung (Phase 1-4), über die Bewertung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, einschließlich der pharmakologischen und klinischen Grundlagen, sowie in der Beratung der arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen einschließlich der Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie, der Arzneimittelepidemiologie, der Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

Hierzu gehören in der Klinischen Pharmakologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den Grundlagen der klinischen Pharmakologie einschließlich der allgemeinen und speziellen Pharma-

kologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der einschlägigen unterschiedlichen Formen von Studien des Gebietes
- dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem der unerwünschten Arzneimittelwirkungen
- den ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für klinische Prüfungen am Menschen sowie den experimentellen Grundlagen
- der Isotopentechnik des Gebietes
- der klinisch-pharmakologischen Tätigkeit einschließlich der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten
- den Phasen der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen der Phasen 1-4
- der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- der Technik der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung neuer Arzneimittel
- der klinisch-pharmakologischen Beratung der Ärzte in Fragen der Arzneimitteltherapie
- Good Clinical Practice (GCP) - Richtlinien und deren Umsetzung in klinischen Prüfungen
- Diagnose und Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen und von Vergiftungen einschließlich der Herz- Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie und elektrotherapeutischen Behandlung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

18. Laboratoriumsmedizin

Definition:

Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr Innere Medizin.
Angerechnet werden kann auf die 1jährige Weiterbildung in der Inneren Medizin ½ Jahr Weiterbildung in der Kinderheilkunde.
4 Jahre im Gebiet Laboratoriumsmedizin, davon mindestens
1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie,
1 Jahr in der medizinischen Immunologie,
1 Jahr in der klinischen Chemie.
3 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes, den Routineverfahren der klinischen Chemie, Biochemie, Molekularbiologie, der medizinischen Physik, der medizinischen Mikroskopie, der medizinischen Mikrobiologie, der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über spezialisierte Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin einschließlich nuklearmedizinischer Laboratoriumsuntersuchungen.

Hierzu gehören in der Laboratoriumsmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der allgemeinen und speziellen Laboratoriumsmedizin
   - den Laboratoriumsverfahren einschließlich der Prinzipien medizinisch-physikalischer und medizinisch-chemischer Meßmethoden, Mikroskopier- und Färbeverfahren, Gerinnungsvorgängen, medizinisch-chemischer Trennungen, qualitativer und immunologischer Nachweisverfahren einschließlich der Dosimetrie von Substanzen
   - der Züchtung und Differenzierung von Zellen, Mikroorganismen und Viren einschließlich der Präparation und Differenzierung und der Sterilisation und Desinfektion
   - der Hämatologie einschließlich der Hämostaseologie
   - den Methoden zur Durchführung der Qualitätskontrolle
   - der Labororganisation, Gerätekunde und Dokumentation
   - den für das Gebiet wesentlichen gesetzlichen Vorschriften
   - der praktischen Tätigkeit in der medizinischen Mikrobiologie, medizinischen Immunologie, medizinischen Chemie und den gentechnologischen Verfahren sowie der medizinischen Mikroskopie
   - der Probenentnahme, dem Probentransport und der Aufbereitung der Proben sowie der Durchführung von Funktionstesten der Laboratoriumsmedizin am Patienten bei besonderer Indikation
   - der ärztlichen Auswertung der Laborbefunde
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - spezielle Untersuchungsmethoden des Gebietes

- nuklearmedizinische diagnostische Verfahren (in-vitro-Diagnostik)
- allgemeine Hygiene, Toxikologie, Parasitologie, Tropen-, Arbeits- und Sozialmedizin
- das Bluttransfusionswesen
- Gewinnung und Prüfung von Antigenen, Antiseren und Impfstoffen
- Pharmakokinetik und Pharmakodynamik (drug monitoring)

19. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr im Stationsdienst in Chirurgie oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde.
4 Jahre Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
Angerechnet werden können auf die 4jährige Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prophylaxe und Epidemiologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen, in der Erkennung, Prophylaxe und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen, in Zusammenarbeit mit Ärzten der klinischen Abteilungen.

Hierzu gehören in der Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

I. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den theoretischen Grundlagen des Gebietes, in der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie
   - Ätiologie, Pathogenese sowie klinischer Symptomatik, Diagnose, Verlauf und Therapie von Erkrankungen durch Mikroorganismen
   - dem Umgang mit verschiedenen Untersuchungsmaterialien einschließlich Abnahme, Transport und Aufbereitung
   - klinischer Mikrobiologie einschließlich mikroskopischer, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen
   - Methoden zum Anzüchten, Anreichern und Klonieren von Erregern
   - Methoden der Molekularbiologie zum Nachweis und zur Differenzierung von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen in Körperflüssigkeiten und Geweben
   - Methoden zur Empfindlichkeitsbestimmung von Mikroorganismen und Viren gegen in der Therapie verwendbarer Arzneimittel
   - diagnostischen Tierversuchen
   - Infektionsserologie und Immunologie einschließlich der Methoden zum Antikörpernachweis und der Bestimmung von humoralen und zellulären Faktoren des Abwehr- und Immunsystems
   - Bestimmungen zum Infektions- und Arbeitsschutz
   - der Befunderstellung, Befundauswertung, Archivierung und Statistik
   - der internen und externen Qualitätskontrolle einschließlich der Kontrolle und Überwachung der Diagnose-, Meßgeräte und Analyseautomaten
   - der Krankenhaushygiene und Infektionsepidemiologie einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwendeten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
   - Methoden zur mikrobiologischen und virologischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausbereichen
   - der Beratung des behandelnden Arztes
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - allgemeine Epidemiologie, einschließlich Krankenhaus- und Praxishygiene mit Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien

20. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgischer Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneinganges, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenkes, der vorderen 2/3 der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, der gebietsbezogenen Nerven, die Korrekturen des Mundes und

des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die gebietsbezogene Implantologie, die Wiederherstellende und Plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 2 1/2 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Hals-Nasen-Obrenheilkunde oder Neurochirurgie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten des Gebietes einschließlich der radiologischen Diagnostik des Gebietes und des Strahlenschutzes sowie der gebietsbezogenen Sonographie, der Onkologie und Implantologie des Gebietes, den Narkoseverfahren des Gebietes, in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schockbehandlung und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen.

Hierzu gehören in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der Krankheiten des Mundes, der Kiefer, der angrenzenden Hartgewebe und Weichteile des Gesichts
   - Untersuchungsmethoden des Gebietes
   - der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
   - Indikationsstellung zu und Befunderhebung von MRT und Szintigraphie
   - der Sonographie des Gebietes
   - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
   - der lokalen und konservativen Therapie des Gebietes einschließlich der Indikation zu und Anwendung von implantologischen Verfahren
   - Indikation und Durchführung von Infusionen und Transfusionen sowie in der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
   - der Indikation und Durchführung operativer Eingriffe der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin, insbesondere Sondenernährung
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen
   - das Gesichtswachstum, die Maße und ästhetischen Beziehungen des Gesichts und Gesichtsschädels einschließlich der Anfertigung von Modellen und Masken, der Fernröntgenbildanalyse und Beurteilung von Photostataufnahmen und der Verwendung der Untersuchungsergebnisse zur Indikationsstellung und Planung oberflächenverändernder Operationen
   - endoskopische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
   - die Durchführung von Laboruntersuchungen

20.A Fachkunde

20.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

21. Nervenheilkunde

Definition:

Die Nervenheilkunde umfaßt die Diagnostik, Prävention, nichtoperative Therapie und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie bei psychischen Erkrankungen oder Störungen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3 Jahre Neurologie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
3 Jahre Psychiatrie und Psychotherapie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können auf die 3jährige Weiterbildung in Neurologie 1 Jahr Weiterbildung in Innerer Medizin oder ½ Jahr Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neuropathologie oder ½ Jahr Tätigkeit in Neurophysiologie.
Angerechnet werden können auf die 3jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie 1 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder ½ Jahr Tätigkeit in Medizinpsychologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik und Therapie neurologischer und psychischer Erkrankungen und Störungen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Durchführung von Psychotherapie.

Hierzu gehören in der Nervenheilkunde

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Neuropathologie, pathologischer Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
   - der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Anamnese unter Einbeziehung psychopathologischer, biographischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
   - der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Untersuchung einschließlich der Verhaltensbeobachtung und Exploration
   - der Krankheitslehre und Differentialdiagnose neurologischer, psychiatrischer und gerontopsychiatrischer Krankheitsbilder
   - den psychodiagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich standardisierter Befunderhebung, Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen, Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik
   - der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer Untersuchungsmethoden
   - der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersuchungen
   - der Indikationsstellung zur Psychotherapie
   - der Definition von Behandlungszielen, dem Aufstellen eines Therapieplanes, der differenzierten Indikation für verschiedene Therapieverfahren wie Somato-, Sozio- und Psychotherapie
   - der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen
   - Krankheits- und Rückfallverhütung, der Optimierung der Therapie unter Einbeziehung von Familie und sozialem Umfeld, der Krisenintervention und Sucht- und Suizidprophylaxe
   - der Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen sowie multidisziplinärer Team- und Gruppenarbeit mit Patientenangehörigen und insbesondere mit Pflegepersonal und Sozialarbeitern
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
   - psychiatrischer Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der psychosomatischen Grundversorgung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Biochemie des Nervensystems und der Muskulatur
   - die Humangenetik bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Störungen
   - psychotherapeutische Behandlungsmethoden
   - Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung

21.A Fachkunde

21.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Nervenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

21.B Fakultative Weiterbildung

21.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Bebandlung und Rehabilitation körperlicher und seeliseber Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrisehen Methodik in stationären Einriebtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
   - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
   - der speziellen geriatrisehen Therapie von körperlichen und seelisehen Erkrankungen im biologiscb fortgeschrittenen Lebensalter
   - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
   - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
   - altersadäquater Ernährung und Diätetik
   - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
   - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
   - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
   - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
   - der Anleitung des therapeutiscben Teams
   - den Einweisungsmodalitäten naeb den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
   - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereieh

22. Neurochirurgie

Definition:

Die Neurochirurgie umfaßt die Erkennung und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen neurochirurgischen Intensivmedizin.
Mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Neurologie oder Neuropatbologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Orthopädie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Tätigkeit in Neuroanatomie oder Neurophysiologie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingebender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den spezifisehen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich Elektroenzephalographie und Elektromyographie, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Fehlbildungen und Erkrankungen, Verletzungen, Tumoren und anderen Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems, der operativen Diagnostik, der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgiseher Erkrankungen und Verletzungen, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Strahlentherapie einschließlich Strahlenschutz, Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie, Neuroradiologie sowie die Narkoseverfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Neurochirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Neuroanatomie, Neurophysiologie, allgemeiner Neurologie, Neuropathologie, allgemeiner Psychopathologie und in den klinischen und apparativen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließ-

lich der Elektrodiagnostik und der sonographischen Diagnostik des Gebietes
- der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der speziellen klinischen Diagnostik der Krankheiten von Schädel und Gehirn, Wirbelsäule und Rückenmark, peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems sowie der Schmerzsyndrome
- der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlungen des Gebietes einschließlich der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes
- der stereotaktischen Metbodik des Gebietes
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie sowie der Infusions- und Transfusionstherapie
- der Hirntoddiagnostik
- der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
- fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den bierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicberung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Onkologie des Gebietes
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicber Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- allgemeine Chirurgie und Unfallchirurgie
- Neuroophthalmologie, -otologie, -orthopädie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Strahlenbiologie, Strahlentherapie am zentralen Nervensystem, Isotopendiagnostik und MRT
- Neuropädiatrie
- physikalische Therapie
- die Durchführung von Laboruntersucbungen

22.A Fachkunde

22.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurochirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

22.B Fakultative Weiterbildung

22.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neuroehirurgisehen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurochirurgiscbe Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von neurochirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durcb intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
   - den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

23. Neurologie

Definition:

Die Neurologie umfaßt die Erkennung, nicbtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Muskulatur einschließlich der Myopathien und Myositiden.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.
4 Jahre Neurologie, davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen neurologischen Intensivmedizin.
Mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Innerer Medizin oder Neurochirurgie oder im Scbwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostiscbe Radiologie oder bis zu 1 Jahr Tätigkeit in Neuroanatomie oder Neurophysiologie oder 1/2 Jabr Tätigkeit in Anatomie.
Für die Anerkennung als Neurologe sollte das 1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Arzt abgeleistet werden .
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände sowie in der Neuroradiologie einschließlich des Strahlenschutzes, der gebietsbezogenen Sonographie und der Elektrodiagnostik des Gebietes sowie in soziotherapeutischen Maßnahmen einschließlich Nachsorge und Rehabilitation.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Psychiatrie und Psychotherapie, in den theoretischen Grundlagen der Strahlenbiologie und Isotopenphysik sowie der Isotopendiagnostik und der MRT.

Hierzu gehören in der Neurologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur
   - Neuropathologie, pathologischer Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
   - neurologisch-psychiatrischer Genetik
   - Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich der biographischen und sozialen Anamnese
   - Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatriscben Untersuchungen einschließlich der Methodik der psychiatriscben Exploration
   - der Indikationsstellung und Technik der neurologischen Behandlungsverfahren einschließlich der Akutversorgung neurologischer Erkrankungen sowie der Verfabren, Techniken und Möglicbkeiten neurologischer Rebabilitation
   - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
   - Indikation und Durchführung der gebietsbezogenen Punktionsmethoden; hierzu gehört der Nachweis einer Mindestzahl selbständig durcbgeführter Eingriffe
   - fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankbeitsbild
   - der Methodik und Durcbführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersucbungen
   - Indikationsstellung, Durchführung und Befundung der Methodik der evozierten Potentiale und der Elektroenzephalographie sowie der kortikalen Magnetstimulation
   - der Elektrodiagnostik von Muskeln und peripheren Nerven
   - den anderen Untersuchungsmethoden des Gebietes
   - der Indikation zu operativen Behandlungen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Ärzten
   - der Indikation zu soziotherapeutischen Maßnahmen einschließlich chronischer Verläufe
   - der Hirntoddiagnostik
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbraucbs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterscbutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicber Berufsausübung
   - der Begutachtung, einschließlich der in der Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Personenrecbtsfragen

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die theoretischen Grundlagen der Strahlenbiologie und Isotopenphysik
- Isotopendiagnostik und MRT
- die Durchführung von Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Neurologie aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der deskriptiven Erfassung des psychopathologischen Befundes sowie in der Erhebung der biographischen und sozialen Anamnese
   - der Psychopathologie organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
   - psychiatrischer Nosologie und Klassifikation
   - der Diagnostik und Therapie psychiatrischer Notfälle einschließlich der Therapie mit Psychopharmaka
   - der klinischen Psychiatrie, soweit dies für die Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
   - psychotherapeutische Einzel- und Gruppenverfahren, soweit diese für die Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich sind
   - allgemeiner und spezieller Psychopathologie
   - psychologischen Testverfahren und deren Bewertung
   - den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen einschließlich chronischer Verläufe, soweit dies für die Diagnose und Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
   - der psychiatrischen Begutachtung, soweit dies zur Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist

23.A Fachkunde

23.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

23.B Fakultative Weiterbildung

23.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
   - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
   - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
   - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
   - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
   - altersadäquater Ernährung und Diätetik
   - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
   - der Reintegration zur Bewältung der Alltagsprobleme
   - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
   - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
   - der Anleitung des therapeutischen Teams
   - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
   - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

23.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurologische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von neurologischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jabr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Neurologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten , welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
   - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

24. Neuropathologie

Definition:

Die Neuropathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur sowie ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch die Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3 Jahre Neuropathologie.
2 Jahre Pathologie.
1 Jahr Neurochirurgie oder Neurologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder 1 Jahr Tätigkeit in Anatomie oder Neuropädiatrie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Obduktionstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des zentralen und peripheren Nervensystems und der Skelettmuskulatur, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer Präparate.

Hierzu gehören in der Neuropathologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der bioptischen Tätigkeit und der Obduktionstätigkeit; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich neurohistologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
   - speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer und molekularbiologischer Untersuchungen sowie epikritischer Auswertungen
   - klinisch experimenteller oder vergleichender Anatomie und Pathologie des Nervensystems
   - mikroskopisch-anatomischen Techniken
   - der photographischen Dokumentation
   - der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

25. Nuklearmedizin

Definition:

Die Nuklearmedizin umfaßt die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
4 Jahre Nuklearmedizin.
1 Jahr Weiterbildung im Stationsdienst.
Angerechnet werden kann bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Diagnostischer Radiologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Meßtechnik, elektronischen Ausrüstung, Befundanalyse und Datenverarbeitung, Radiochemie und Radiopharmakologie, Präparation und Markierung von körpereigenen Substraten, Diagnostik- und Therapieplanung sowie Nachsorge, Auswahl der Mittel zur Reduktion der Strahlenbelastung, Strahlenschutz des Personals, Strahlenschutzmeßtechnik und Abfallbeseitigung und in der Anwendung aller nuklearmedizinischen, diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Er-

gänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist.

Vermittlung und Erwerh von Kenntnissen über Magnetresonanz und radiologisch-diagnostische Untersuchungen.

Hierzu gehören in der Nuklearmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Diagnostik einschließlich der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie von Erkrankungen, die der nuklearmedizinischen Diagnostik oder Therapie zugängig sind
   - der Radiochemie und der gehietshezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
   - der Meßtechnik einschließlich Befundanalyse, Datenverarheitung und Qualitätssicherung
   - der diagnostischen Planung unter Berücksichtigung von Dosisherechnung und Strahlenschutz
   - der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selhständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
   - der Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Gewehen und Systemen einschließlich invitro-Verfahren mit Befunddeutung und Behandlungsvorschlägen; hierzu gehört eine Mindestzahl selhständig durchgeführter Untersuchungen
   - der Indikationsstellung zur Therapie mit den Methoden des Gehietes einschließlich der Komhination mit anderen Behandlungsverfahren
   - der Indikation und Durchführung der Therapieverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selhständig durchgeführter Behandlungen
   - der Dosisherechnung einschließlich der dosimetrischen Untersuchungen während der Therapie
   - der stationären Versorgung der mit offenen radioaktiven Substanzen hehandelten Patienten sowie radioaktiv kontaminierter Personen
   - dem Strahlenschutz
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nehenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißhrauchs, gesetzlichen Auflagen hei der Arzneimittelverschreihung und Arzneimittelprüfung sowie den hierhei zu heachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgehung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzhuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arheitsschutzgesetz uod andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerh von Kenntnissen über
   - Strahlenhiologie und Strahlenphysik
   - Strahlenschutz für die allgemeine Bevölkerung einschließlich der hierzu erforderlichen Meßtechniken, Dosisabschätzungen und Kommunikationsverfahren mit hierfür verantwortlichen Instanzen
   - spezielle diagnostische Verfahren mittels Positronen-Emissionstomographie, Fluoreszenzmessung und -szintigraphie sowie weitere kernphysikalische Verfahren
   - MRT und Kernspektroskopie
   - Stoffwechseluntersuchungen mit stabilen Nukliden
   - fachspezifische Grundlagen der Ernährungsmedizin

26. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gehiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgahe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

27. Orthopädie

Definition:

Die Orthopädie umfaßt die Prävention, Erkennung und Behandlung von angehorenen und erworhenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane und die Rehahilitation.

Weiterhildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Ahs. 1.
1 Jahr Chirurgie.
5 Jahre Orthopädie, davoo mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können auf die 5jährige Weiterhildung in der Orthopädie 1/2 Jahr Weiterhildung in Innerer Medizin oder Neurologie oder Pathologie.
Angerechnet werden können auf die 1jährige Weiterhildung in Chirurgie 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Neurochirurgie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
Das letzte Jahr der Weiterhildung muß in der Orthopädie ahgeleistet werden.
Auf die Mindestweiterhildungszeit werden Weiterhildungszeiten im Schwerpunkt 27.C.1 von nicht mehr als 1 Jahr angerechnet.
1 Jahr der Weiterhildung kann hei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterhildung:

Vermittlung, Erwerh und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie von Krankheiten, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane sowie ihrer Verlaufsformen einschließlich der pathophysiologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen, der Biomechanik, speziellen Untersuchungsverfahren und hildgehenden Verfahren des Gehietes einschließlich des Strahlenschutzes, den konservativen Behandlungsmethoden, der Herz-Lungen-Wiederbelehung und Schockhehandlung, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie, der gehiets-

bezogenen Rehabilitation einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen orthopädischen Operationen, sowie dem Grundleistungs- und speziellen Labor des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die kleine und mittlere Chirurgie, die chirurgische Intensivmedizin und die Narkoseverfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Orthopädie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
   - speziellen Untersuchungstechniken des Gebietes einschließlich des orthopädischen Anteiles der gesetzlichen Früherkennungsmaßnahmen
   - der diagnostischen Radiologie des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
   - Indikationsstellung zu und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie
   - der Sonographie des Gebietes
   - der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung einer Mindestzahl der üblichen nichtspeziellen orthopädischen Operationen sowie die Mitwirkung bei Operationen höherer Schwierigkeitsgrade
   - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
   - der physikalischen Therapie und der Krankengymnastik einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
   - der Schulung des Gebrauchs orthopädischer und anderer Hilfsmittel
   - der technischen Orthopädie
   - orthopädischer Rehabilitation
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - den gebietsbezogenen Gefäßerkrankungen
   - der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schockbehandlung
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - chirurgisch-operative Fertigkeiten einschließlich der chirurgischen Intensivmedizin
   - Chirotherapie und Sportmedizin
   - Arbeits- und Sozialmedizin
   - die Durchführung von Laboruntersuchungen
   - neurologische Diagnostik

27.A Fachkunde

27.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Orthopädie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr.

27.B Fakultative Weiterbildung

27.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Orthopädische Chirurgie umfaßt die Operationen höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen sowie Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs.1.
1 Jahr der Weiterbildung in der Speziellen Orthopädischen Chirurgie muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1 Jahr orthopädische Chirurgie während der Weiterbildung im Gebiet Orthopädie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Speziellen Orthopädischen Chirurgie einschließlich der Vor- und Nachsorge sowie der Rehabilitation nach speziellen orthopädisch-chirurgischen Eingriffen.

Hierzu gehören in der Speziellen Orthopädischen Chirurgie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter spezieller Eingriffe an der Wirbelsäule und den Gliedmaßen, einschließlich solcher an der Hand
   - diagnostischen und therapeutischen endoskopischen Verfahren
   - plastisch-orthopädischen Operationen

27.C Schwerpunkt

27.C.1 Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und operative Therapie bei rheumatischen Erkrankungen sowie die physikalische Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.
Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Innere Medizin oder ½ Jahr Tätigkeit in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und operativen Therapie bei rheumatischen Erkrankungen einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Schwerpunktes, der physikalischen Therapie und Rehabilitation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Rheumatologie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
   - pathophysiologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen der Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen der entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
   - Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren und der Indikation zu und Bewertung von einschlägigen Laboruntersuchungen
   - der mikroskopischen Untersuchung der Synovialflüssigkeit
   - der Bewertung histopathologischer Befunde des Gebietes
   - speziellen konservativen Behandlungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatetechnik sowie Gelenkinjektionen
   - physikalischer Therapie einschließlich Krankengymnastik, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
   - Indikationsstellung und Durchführung rheumaorthopädischer Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
   - Arbeits- und Sozialmedizin, sowie im Versicherungs-, Fürsorge- und Rentenwesen

28. Pathologie

Definition:

Die Pathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
5 Jahre Pathologie.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Neuropathologie oder Rechtsmedizin oder 1 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
Insgesamt 1 Jahr der Weiterbildung ist in Anästhesiologie oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Klinischer Pharmakologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Orthopädie oder Urologie abzuleisten.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der pathologischen Anatomie, Histopathologie und Zytopathologie zur morphologischen Erkennung von Krankheiten.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Untersuchungsmethoden der Molekularpathologie in der Histopathologie und Zytopatbologie.

Hierzu gehören in der Pathologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - pathologischer Anatomie, besonders im Obduktionswesen einschließlich der speziellen Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
   - der Asservierung für ergänzende Untersuchungen
   - der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
   - Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften des Gebietes
   - der Entnahme morphologischen Materials für histologische und zytologische Untersuchungen ein-

schließlich der Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der Apparatekunde des Gebietes
- der diagnostischen Histopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histopathologischer Untersuchungen aus verschiedenen Gebieten der Medizin sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie und Morphometrie
- der diagnostischen Zytopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen an zytologischen Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der fotographischen Dokumentation
- der interdisziplinären ärztlichen Zusammenarbeit und der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Grundzüge der Operationstechniken
- Untersuchungsmethoden der Molekularpathologie in der Histo- und Zytopathologie und Zytogenetik
- Elektronenmikroskopie
- Dokumentation und Statistik

28.B Fakultative Weiterbildung

28.B.1 Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie

Definition:

Die Molekularpathologie umfaßt die Durchführung molekularbiologischer Untersuchungsmethoden an einem vom Pathologen nach dem entsprechenden mikroskopischen Bild ausgewählten Zell- und Gewebsmaterial.

Weiterbildungszeit:

1 Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Molekularpathologie während der Weiterbildung im Gebiet Pathologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen der molekularen Pathologie und der praktischen Durchführung von Methoden der molekularen Diagnostik an menschlichem Gewebs- und Zellmaterial.

Hierzu gehören in der Molekularpathologie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Polymerase-Ketten-Reaktion und der Analyse der Amplifikationsprodukte
   - der in-situ-Hybridisierung

29. Pharmakologie und Toxikologie

Definition:

Die Pharmakologie und Toxikologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
4 Jahre in der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Pathologie oder 1/2 Jahr Klinischer Pharmakologie oder bis zu 1 Jahr Tätigkeit in Biochemie oder Biophysik oder Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie) oder physikalischer Chemie oder Physik oder Physiologie.
1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften, der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier, zur Wirkungsanalyse von Pharmaka, den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und die Isotopendiagnostik.

Hierzu gehören in der Pharmakologie und Toxikologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den theoretischen Grundlagen der
     - o allgemeinen Pharmakologie
     - o speziellen Pharmakologie
     - o medizinisch wichtigen Gifte und deren Antidoten
     - o biometrischen Methoden
     - o Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxikologischer Wirkungen am Menschen
     - o Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Arzneimitteln
   - der praktischen Tätigkeit der
     - o Technik der tierexperimentellen Forschung
     - o experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier
     - o biologischen Test- und Standardisierungsverfahren
     - o wichtigsten enzymatischen Arbeitsmethoden

- o in der Pharmakologie gebräuchlichen chemischen Extraktions-, Isolierungs- und Nachweisverfahren einschließlich physikalischer und physikalisch-chemischer Meßmethoden
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren
- Isotopentechnik einschließlich des Strahlenschutzes
- die Grundzüge der Histologie
- die Grundzüge der elektrophysiologischen Methoden
- Stoffe, die als unvermeidbare Rückstände vorkommen oder wegen spezieller Wirkungen zugesetzt werden

30. Phoniatrie und Pädaudiologie

Definition:

Die Phoniatrie und Pädaudiologie umfaßt Erkrankungen und Störungen der Stimme, der Sprache und des Sprechens sowie kindliche Hörstörungen auf der Grundlage der anatomischen, physiologischen, diagnostischen und therapeutischen Grundlagen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und der Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderheilkunde und Stomatologie einschließlich Erkenntnissen aus Linguistik, Phonetik, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Pädagogik, Akustik, Kommunikationswissenschaften zur Berücksichtigung der ärztlichen Versorgung von Kranken mit Störungen der Stimme, der Sprache, des Sprechens und kindlicher Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
3 Jahre Phoniatrie und Pädaudiologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation bei Stimmstörungen, Sprechstörungen, Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen.

Hierzu gehören in der Phoniatrie und Pädaudiologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten, soweit dies für die Phoniatrie und Pädaudiologie notwendig ist
   - der Erhebung der biographischen Anamnese bei Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen auch unter Erhebung der Fremdanamnese
   - instrumentellen Untersuchungen der Phonationsatmung einschließlich Pneumotachographie, Spirometrie und weiteren Methoden
   - instrumenteller Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Anwendung weiterer Methoden
   - indirekter und direkter optisch vergrößerter Laryngoskopie
   - instrumenteller Analyse des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz- und Zeitbereich sowie der Stimmfeldmessung
   - eingehender auditiver Beurteilung der Stimme, der Sprache und des Sprechens
   - Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmberufen
   - der Stimmhygiene
   - der Diagnostik der Grob- und Feinmotorik im Zusammenhang mit Sprech- und Sprachstörungen, besonders auch im Bereich der Artikulationsorgane
   - Diagnostik und Differentialdiagnostik von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen, einschließlich der psychogenen oder psychosomatischen Störungen sowie von auditiven, visuellen, kinästhetischen und taktilen Wahrnehmungsstörungen
   - den Verfahren der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich aller dazugehörigen Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
   - den Verfahren der Stimmtherapie einschließlich aller dazugehörenden Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation und Phonation sowie Ersatzstimmbildung
   - übenden Verfahren einschließlich autogenem Training und Relaxationsbehandlung
   - der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen und postoperativer Behandlung unter Einschluß stimmverbessernder Maßnahmen
   - der Gesprächs- und Verhaltenstherapie im Zusammenhang mit den zum Gebiet gehörenden Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen, in der Beratung und Führung von Patienten oder deren Angehörigen
   - der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiologie
   - subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren und elektrischer Reaktionsaudiometrie (ERA) und otoakustischer Emissionen im Kindesalter
   - Untersuchungen bei zentralen Hörstörungen im Kindesalter
   - der Anpassung von Hörgeräten, einschließlich technischer Hilfsmittel und Gebrauchsschulung, Erfolgskontrolle und funktionstechnischer Überprüfung im Kindesalter
   - der Rehabilitation nach Cochlea-Implantationen im Kindesalter
   - der Rehabilitation von Kommunikationsstörungen
   - den Präventivmaßnahmen zur Früherkennung von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen

- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- medizinische, physikalische, technische, naturwissenschaftliche und pädagogische Grundlagen der Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Zahnheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Humangenetik, Endokrinologie, Psychosomatik, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Audiologie und Elektroakustik, Biokybernetik, Psychologie, Sonderpädagogik, Phonetik, Linguistik, Sprecherziehung, Gesangspädagogik und Soziologie, soweit dies im Zusammenhang mit Kommunikationsstörungen erforderlich ist

31. Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Die Physikalische und Rehabilitative Medizin umfaßt die sekundäre Prävention, die Erkennung, fachbezogene Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation bei Krankheiten, Schädigungen und deren Folgen mit den Methoden der physikalischen Therapie, der manuellen Therapie, der Naturheilverfahren und der Balneo- und Klimatotherapie sowie die Gestaltung des Rehabilitationsplanes.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3 Jahre Physikalische und Rehabilitative Medizin.
Angerechnet werden können auf die 3jährige Weiterbildung in Physikalischer Medizin bis zu 1 Jahr Tätigkeit in einer Kureinrichtung.
1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Orthopädie im Stationsdienst.
Angerechnet werden können auf die 1jährige Weiterbildung in Chirurgie oder Orthopädie 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
1 Jahr Weiterbildung in Innerer Medizin oder Neurologie im Stationsdienst.
Angerechnet werden kann auf die 1jährige Weiterbildung in Innerer Medizin oder Neurologie 1/2 Jahr Weiterbildung in Kinderheilkunde.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen, therapeutischen Wirkungen und der praktischen Anwendung der Physiotherapiemetboden einschließlich der Funktionsdiagnostik des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Pathogenese, Diagnostik, Differentialindikation und Differentialtherapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislauf-Systems, traumatologischer, neurologischer und pädiatrischer Erkrankungen.

Hierzu gehören in der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - indikationsgerechtem Einsatz der Physiotherapiemittel unter Berücksichtigung der klinischen Zielstellung und der differenzierten Dosierung der Physiotherapiemittel einschließlich der entsprechenden Funktionsdiagnostik und der Führung der Therapie mittels Dosierungsstrategie
   - der Arbeit in und Kontrolle von Rehabilitationsprogrammen und deren erfolgsabhängiger Aktualisierung
   - der gebietsspezifischen Rehabilitation
   - den Besonderheiten der physiotherapeutischen Betreuung in ambulanten Einrichtungen, Kliniken, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im häuslichen Milieu
   - der Anleitung und Motivierung der Patienten zur Durchführung von physiotherapeutischen Hausprogrammen und der selbständigen Anwendung apparativer Physiotherapie
   - der Anleitung, Motivierung und Beratung der Patienten zu gesundheitsförderndem prophylaktischen und präventiven Verhalten
   - der Früherkennung und -behandlung funktioneller Organerkrankungen
   - der Kombination der Physiotherapie mit der Pharmakotherapie
   - den Grundprinzipien der Naturheilverfahren, der Manuellen Medizin und der Neuraltherapie
   - der fachlichen und organisatorischen Anleitung eines Behandlerteams
   - der Krankengymnastik
   - speziellen Bewegungstherapieverfahren einschließlich der unterschiedlichen Behandlungsmethoden
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Funktionsdiagnostik und Therapiestrategie bei Herz-, Kreislauf-, Gefäß-, Atemwegs-, rheumatischen und Stoffwechselerkrankungen sowie in der Intensivmedizin des Gebietes Innere Medizin
   - die Beurteilung der muskulären und artikulären Funktionen des Bewegungssystems einschließlich der Bewertung bildgebender Verfahren und konservativer Therapieprinzipien sowie der Operationstechniken hinsichtlich der Besonderheiten der postoperativen Physiotherapie und Rehabilitation
   - physiotherapeutische Nachbetreuung nach Frakturen, Gelenk- und weiteren Verletzungen
   - die allgemeine Rehabilitation bei Erkrankungen aus den Gebieten der nichtoperativen Medizin

32. Plastische Chirurgie

Definition:

Die Plastische Chirurgie umfaßt die Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten Körperfunktionen durch funktionswiederherstellende oder verbessernde plastisch-operative Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon 1/2 Jahr in der nichtspeziellen plastisch-chirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Urologie oder bis zu 1/2 Jahr Weiterbildung in Pathologie oder 1 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch-chirurgischen Eingriffen, welche die sichtbare Form oder die sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern, nach Verletzungen, erworbenen Defekten oder altersregressiven Veränderungen oder bei Fehlbildungen, einschließlich der plastischen Chirurgie Brandverletzter.

Hierzu gehören in der Plastischen Chirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der normalen und pathologischen Anatomie, Teratologie und Entwicklungsgeschichte des Ektoderm und Mesoderm
   - der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Fehlbildungen, erworbenen Defekten, altersregressiven Veränderungen, Brandverletzungen oder Fehlbildungen, insbesondere in den hierzu erforderlichen Untersuchungsverfahren
   - der Wundheilung und den Heilungsvorgängen und deren möglichen Komplikationen bei plastisch-chirurgischen Eingriffen
   - der Indikationsstellung und Planung der ein- oder mehrzeitigen Operationsverfahren des Gebietes
   - den speziellen Verbänden und Techniken der Ruhigstellung, insbesondere bei Transplantationen
   - Lokal- und Regionalanästhesie
   - psychosomatischen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen oder erworbenen Defekten und in der Rehabilitation
   - der spezifischen Aufklärung des Patienten bei relativen Operationsindikationen des Gebietes, insbesondere bei formverändernden Operationen
   - den besonderen Behandlungsmethoden des Gebietes bei thermischen, elektrischen, chemischen und strahlenbedingten Schädigungen sowie bei der plastischen Chirurgie tumoröser Veränderungen
   - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
   - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes einschließlich der mikrochirurgischen Techniken
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und die für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Durchführung der Laboruntersuchungen

32.A Fachkunde

32.A.I Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Plastischen Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

32.B Fakultative Weiterbildung

32.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von plastisch-chirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Ge-

bietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1/2 Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Plastischen Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
   - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
   - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
   - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
   - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
   - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
   - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

33. Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Die Psychiatrie und Psychotherapie umfaßt Wissen, Erfahrungen und Befähigungen zur Erkennung, nichtoperativen Behandlung, Prävention und Rehabilitation hirnorganischer, endogener, persönlichkeitsbedingter, neurotischer und situativ-reaktiver psychischer Krankheiten oder Störungen einschließlich ihrer sozialen Anteile und psychosomatischen Bezüge unter Anwendung somato-, sozio- und psychotherapeutischer Verfahren.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr Neurologie.
4 Jahre Psychiatrie und Psychotherapie, davon 3 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können auf die 4jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neuropathologie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Neurophysiologie oder Medizinpsychologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychischer Erkrankungen und Störungen unter Anwendung der Somato-, Sozio- und Psychotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Neurologie.

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Theorie und Technik der Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung biologisch-somatischer, psychopathologischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
   - der beschreibenden und operationalisierten Klassifikation, Diagnose und Differentialdiagnose psychischer Krankheiten und Störungen unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit und Erscheinungsformen
   - allgemeiner und spezieller Psychopathologie
   - der psychopathologischen Symptomatik und der neuropsychologischen Diagnostik organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
   - diagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich der standardisierten Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
   - der psychodiagnostischen Testverfahren
   - den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen auch bei chronischen Verläufen
   - den Entstehungsbedingungen psychischer Krankheiten und Störungen einschließlich deren somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Faktoren mit disponierenden, auslösenden und verlaufbestimmenden Aspekten unter Einbeziehung der Erkenntnisse anderer Wissenschaftsbereiche
   - der Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Festlegung eines Therapieplanes, der Indikationsstellung für verschiedene Therapieverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle; hierzu gehören insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren
   - Krankheitsverhütung, Früherkennung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte (primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention) unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- der sozialpsychiatrischen Behandlung und Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, Ergotherapie sowie multidisziplinärer Teamarbeit und Gruppenarbeit mit Patienten, Angehörigen und Laienhelfern
- den theoretischen Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeiner und spezieller Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtlichen, lerngeschichtlichen und psychodynamischen Aspekten von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen
- der therapeutischen Anwendung der Grundorientierungen, Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitive Therapie (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie); mit dem Schwerpunkt auf einem der beiden Hauptverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter tiefenpsychologischer Einzelbehandlungen mit Supervision, auch dureh Gruppensupervision oder eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter verhaltens- und kognitiv-therapeutischer Behandlungen mit Supervision, auch durch Gruppensupervision
- der praktischen Anwendung eines weiteren Psychotherapieverfahrens
- der praktischen Anwendung von Entspannungsverfahren
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- der psychiatrisch-psychotherapeutischen Konsil- und Liaisonarbeit
- der Balintgruppenarbeit
- der Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitiven Therapie; hierzu gehört eine Mindeststundenzahl in einer Selbsterfahrungsgruppe oder Einzelselbsterfahrung
- der Indikationsstellung und Bewertung der Elektroenzephalographie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig beurteilter Elektroenzephalogramme
- der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung bildgebender neuroradiologischer Verfahren
- der Dokumentation von Befunden, dem ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterhringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
- psychiatrischer Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns

1.1. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- Indikationsstellung und Technik neurologischer Behandlungsverfahren einschließlich der Akut- und Intensivversorgung sowie der Rehabilitation
- Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems
- Neuropathologie und pathologische Neurophysiologie des zentralen Nervensystems
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie aus dem Gebiet der Neurologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Methodik und Technik der neurologischen Untersuchungen, soweit dies für die Differentialdiagnose psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist
   - Diagnostik und Differentialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder, soweit dies für die Diagnose und Therapie psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist

33.A Fachkunde

33.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Psychiatrie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gehietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr.

33.B Fakultative Weiterbildung

33.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
   - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
   - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
   - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
   - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
   - altersadäquater Ernährung und Diätetik
   - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
   - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
   - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
   - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
   - der Anleitung des therapeutischen Teams
   - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
   - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

34. Psychotherapeutische Medizin

Definition:

Die Psychotherapeutische Medizin umfaßt die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren, deren subjektive Verarbeitung und/oder körperlich-seelische Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3 Jahre Psychotherapeutische Medizin, davon 2 Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.
Angerechnet werden können auf die 1jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie 1/2 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in medizinischer Psychologie oder medizinischer Soziologie.
1 Jahr Innerer Medizin.
Angerechnet werden können auf die 1jährige Weiterbildung in Innerer Medizin 1/2 Jahr Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik seelisch bedingter und mitbedingter Krankheiten und solcher Leidenszustände, an deren Entstehung psychosomatische und somatopsychische Momente maßgeblich beteiligt sind, sowie in der differenzierten Indikationsstellung und selbständigen, eigenverantwortlich durchgeführten Psychotherapie im ambulanten und stationären Bereich, einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen.

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den theoretischen Grundlagen, insbesondere Psychobiologie, Ethologie, Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie einschließlich Klassifikation allgemeiner und spezieller Neurosenlehre und Psychosomatik einschließlich der Diagnose, Differentialdiagnose, Pathogenese, Psychodynamik und des Verlaufes der Erkrankungen des Gebietes
   - den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie und allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf der Erkrankungen des Gebietes
   - psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
   - Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und Gruppe
   - den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und kognitiv-behavioralen Psychotherapiemethoden einschließlich der Indikation für spezielle Therapieverfahren
   - Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung
   - psychoanalytisch begründeter oder verhaltenstherapeutischer Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen (analytisches Erstinterview, biographische Anamnese bzw. Verhaltensanalyse) einschließlich supervidierten Untersuchungen
   - der Durchführung tiefenpsychologischer Psychotherapie oder kognitiv-behavioraler Therapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter

Behandlungen einschließlich supervidierter Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie)
- der Durchführung von suggestiven und entspannenden Verfahren
- der Durchführung der supportiven Psychotherapie und Notfallpsychotherapie
- der Anwendung weiterer tiefenpsychologischer Verfahren oder erlebensorientierter Verfahren und averbaler Verfahren
- dem psychosomatisch-psychotherapeutischen Konsiliar- und Liaisondienst
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Balint-Gruppenarbeit
- der Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit
- der psychosomatischen Begutachtung bei fachspezifischen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin aus dem Gebiet der Inneren Medizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Diagnostik und Differentialdiagnostik häufiger innerer Erkrankungen einschließlich der medikamentösen, diätetischen, physikalischen Behandlung, der Therapie chronischer Erkrankungen, der Notfalltherapie und Rehabilitation, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung sowie der Behandlung psychischer Erkrankungen unter Nutzung psychopharmakologischer und soziotherapeutischer Verfahren, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich

35. Rechtsmedizin

Definition:

Die Rechtsmedizin umfaßt die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1/2 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.
1 Jahr Pathologie.
3 1/2 Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin.
Angerechnet werden können auf die 3 1/2jährige Weiterbildung in einem Institut für Rechtsmedizin ein 1/2 Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie oder 1/2 Jahr in klinischer oder theoretisch-medizinischer Tätigkeit.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der rechtsmedizinischen Tätigkeit einschließlich der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen sowie über Asservierung von Spuren, Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten, Beurteilung von Intoxikationen, forensische Serologie, gerichtsmedizinische Spurenkunde und Versicherungsmedizin.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Rechtsstellung medizinischer Sachverständiger und psychiatrische Krankheitsbilder in Bezug zu forensischen Fragestellungen.

Hierzu gehören in der Rechtsmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Tat- und Fundortexpertisen sowie Leichenschauexpertisen
   - der Sektionstechnik einschließlich der wichtigsten Präparations- und Nachweismethoden sowie der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter gerichtlicher Obduktionen einschließlich der erforderlichen weiterführenden, insbesondere histologischen Untersuchungen und der Erstellung der Gutachten sowie die Teilnahme an einer Mindestzahl weiterer Obduktionen mit Begutachtung zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
   - Sektionstechniken und einschlägigen Nachweismethoden der Pathologie; hierzu gehört die Teilnahme an einer Mindestzahl von Obduktionen in der Pathologie
   - der Darstellung des Kausalzusammenhanges im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und der Untersuchungsergebnisse; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Darstellungen
   - der mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht und in der Erstattung schriftlicher Gutachten zu forensischen psychopathologischen Fragestellungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Gutachten
   - Spurenasservierung und Schnellmethoden zur Spurenasservierung
   - die Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten einschließlich strafrechtlicher, versicherungs- und verkehrsmedizinischer Fragestellungen

- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der hierzu erforderlichen Kenntnisse der Materialsicherung
- der forensischen Serologie
- der Versicherungsmedizin einschließlich der Erstellung von Gutachten zu Kausalitätsfragen
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Pathologie
- die Rechtsstellung der medizinischen Sachverständigen
- die Psychiatrie einschließlich der Praxis der psychiatrischen Krankheitsbilder und der Beziehungen psychiatrischer Krankheitsbilder zu forensischen Fragestellungen

36. Strahlentherapie

Definition:

Die Strahlentherapie umfaßt die Strahlenbehandlung einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen und Verfahren mit Schwerpunkt in der Onkologie sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, davon
1 Jahr im Stationdienst.
1 Jahr Diagnostische Radiologie.
3 Jahre Strahlentherapie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Strahlenbiologie und Strahlenphysik, der Bestrahlungsplanung mit Röntgensimulation und Schnittbildverfahren, in der Röntgen-Weichstrahltherapie und in der Nahbestrahlung, der Orthovolttherapie, der Teletherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen und der Brachytherapie, im Schwerpunkt zur Behandlung von Tumoren im Rahmen der Onkologie bei interdisziplinären Therapiekonzepten sowie im Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Chemotherapie und Immuntherapie bei neoplastischen Erkrankungen sowie immunologische und hormonelle Dysfunktionen und die therapeutische Anwendung anderer Strahlenarten, die Gerätekunde einschließlich der Dosimetrie.

Hierzu gehören in der Strahlentherapie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - den Grundlagen der Strahlenbiologie bei therapeutischer und diagnostischer Anwendung von ionisierenden Strahlen
   - den Grundlagen der Strahlenphysik bei der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von ionisierenden Strahlen
   - dem Strahlenschutz einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes, offener und geschlossener radioaktiver Strahler, der Personalüberwachung, des Strahlenschutzes des Patienten und der rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes
   - der Pathophysiologie und Klinik bösartiger Neubildungen und nicht bösartiger Erkrankungen
   - der Strahlentherapie einschließlich der Indikation, Planung und Durchführung der Behandlung bösartiger Tumoren und nicht bösartiger Erkrankungen
   - der medikamentösen Begleitbehandlung (Radiosensitizer, Hyperthermie)
   - fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
   - den Grundlagen der Sonographie und Röntgendiagnostik sowie MRT, soweit dies zur Bestrahlungsplanung indiziert ist
   - den Grundlagen der medizinischen Statistik im Rahmen der Onkologie
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- immunologische und hormonelle Dysfunktionen
- die Chemotherapie und Immuntherapie bei neoplastischen Erkrankungen
- Gerätekunde
- die Dosimetrie von Quanten- und Korpuskularstrahlen
- die therapeutische Anwendung anderer Strahlenarten

37. Transfusionsmedizin

Definition:

Die Transfusionsmedizin umfaßt die Herstellung von Blutbestandteilkonserven und deren Aufbereitungen für spezielle Anwendungen, die Spendetauglichkeitsbeurteilung für die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspende, Plasma- und Zytapherese, der Erkennung besonderer Spenderisiken und der Behandlung von Zwischenfällen sowie der Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese und der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern, der Blutbestandteile einschließlich der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektions- und Gerinnungsparameter einschließlich der quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile, der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven einsehließlich der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
2 Jahre Weiterhildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innerer Medizin oder Orthopädie oder Urologie.
3 Jahre Transfusionsmedizin in Transfusionsdiensten oder transfusionsmedizinischen Instituten.
Angerechnet werden können auf die 3jährige Weiterbildung in Transfusionsmedizin 1 Jahr Weiterbildung in Laboratoriumsmedizin oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Spendetauglichkeitsbeurteilung, der Erkennung besonderer Spenderisiken und in der Behandlung von Zwischenfällen, der Herstellung von Blutbestandteilkonserven einschließlich der Aufbereitung für spezielle Anwendungen, den Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese, der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven, der Anwendung des technischen Gerätes des Gebietes, der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern, der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektionsmarker, Gerinnungsparameter und quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile, in der Hämotherapie und in der Klinik der Herz-Kreislauf-Störungen sowie der Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, in der Beurteilung von EKG und Laboratoriumsdiagnostik, soweit dies für die Spender- und Patientenüberwachung erforderlich ist, in der primären Notfallversorgung des Herz-Kreislaufversagens einschließlich der Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über gesetzliche Bestimmungen und die Funktionsweise der Laboratoriumsgeräte und die Datenverarbeitung sowie die transfusionsmedizinisch relevanten klinisch-chemischen und mikrobiologischen Parameter und die Grundlagen der Hämogenetik.

Hierzu gehören in der Transfusionsmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - der Spendetauglichkeitsbeurteilung für
     - o die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspenden, Plasma- und Zytapherese
     - o die Erkennung besonderer Spenderisiken und die Behandlung von Zwischenfällen
   - der Herstellung von
     - o Blutbestandteilkonserven, Aufbereitungen für spezielle Anwendungen
   - den Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese
   - der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer
   - der Überwachung der Funktionsfähigkeit des technischen Gerätes, z.B. von Zellseparatoren, prozessorgesteuerten Automaten
   - der Dokumentation von Befunden und Untersuchungsergebnissen
   - der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern
     - o der Erythrozyten unter Einschluß der Polyagglutinationsphänomene
     - o der Leukozyten einschließlich der Gewebstypen (HLA)
     - o der Thrombozyten
     - o des Plasmas
   - der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektionsmarker, Gerinnungsparameter sowie quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile
   - der Hämotherapie
     - o bei der Indikationsstellung und Beurteilung der Wirksamkeit sowie metabolischer, immunologischer und infektionsbedingter Risiken
     - o bei der Beurteilung der Verträglichkeitsuntersuchungen von Erythrozyten, Thrombozyten und Leukozyten
     - o bei der Beurteilung hämostaseologischer Befunde
     - o für die konsiliarische Beratung in transfusionsmedizinischen Fragen
     - o bei der Abklärung von Transfusionszwischenfällen
   - der Klinik der Herz-Kreislaufstörungen sowie der Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
   - der Beurteilung von EKG und Laboratoriumsdiagnostik, soweit dies für die Spender- und Patientenüberwachung erforderlich ist
   - den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Beurteilung von transfusionsmedizinisch relevanten klinisch-chemischen und mikrobiologischen Parametern
   - die Grundlagen der Hämogenetik
   - die einschlägigen nationalen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung
   - die Funktionsweise der Laboratoriumsgeräte und der Datenverarbeitung

38. Urologie

Definition:

Die Urologie umfaßt die Prävention, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge der Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane, die Kinderurologie, die urologische Onkologie und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst.
4 Jahre Urologie.
Angerechnet werden können auf die 4jährige Weiterbildung in Urologie 1/2 Jahr Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderchirurgie oder Plastischer Chirurgie oder 1/2 Jahr Tätigkeit in Anatomie.
1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der speziellen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie des Gebietes einschließlich der Indikationsstellung, der Durchführung und Nachbehandlung urologisch-operativer, endoskopischer und instrumenteller Eingriffe mit der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen urologischen Eingriffe, der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes, der Sonographie und der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes, der Wiederbelebung und Schockbehandlung und den mikrobiellen Laboruntersuchungen des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die allgemeine Chirurgie, insbesondere die Chirurgie der Bauchorgane, die Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes sowie die Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik, Strahlen- und Lasertherapie des Gebietes und über die Durchführung der Laboratoriumsuntersuchungen des Gebietes.

Hierzu gehören in der Urologie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
   - Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Gebietes einschließlich der Untersuchungsmethoden des Gebietes insbesondere der endoskopischen Untersuchungsmethoden des Harntraktes, der Stanz- und Saugbiopsie, der urodynamischen Verfahren
   - der Sonographie des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen und sonographisch gesteuerter Interventionen
   - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
   - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
   - der Indikationsstellung und Durchführung der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zur Strahlentherapie bei urologischen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes
   - der Indikation der präventiven, konservativen und operativen Maßnahmen des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen urologischen Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
   - der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schocktherapie
   - der Indikation und Durchführung der Infusions- und Transfusionstherapie
   - der Nachbehandlung einschließlich der Steinmetaphylaxe und Tumornachsorge
   - der parenteralen und enteralen Ernährungstherapie
   - der urologischen Onkologie
   - der urologischen Andrologie einschließlich spermatologischer Untersuchungsmethoden
   - der extrakorporalen Stoßwellenlithotrypsie (ESWL)
   - der Indikation zur Laserbehandlung
   - der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik
   - der Indikationsstellung zu weiteren bildgebenden Verfahren wie CT und MRT
   - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
   - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
   - der psychosomatischen Grundversorgung
   - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
   - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
   - die Durchführung der Isotopendiagnostik des Gebietes
   - die Laserbehandlung
   - die Befundbewertung weiterer bildgebender Verfahren wie CT und MRT
   - Dialyse
   - die Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes

1.2 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Urologie aus dem Gebiet der Chirurgie über

– operative Fertigkeiten, insbesondere in der Bauchchirurgie

38.A Fachkunde

38.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Urologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung derjenigen Laborleistungen, die dem Gebiet zugeordnet werden und über Grundleistungs- und spezielles Labor des Gebietes hinausgehen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr.

38.B Fakultative Weiterbildung

38.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Urologische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Urologische Chirurgie umfaßt die schwierigen Operationen, auch bei Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung in Spezieller Urologischer Chirurgie muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann 1 Jahr urologische Chirurgie während der Weiterbildung in der Urologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, bei großen Eingriffen an Nieren, Harnleiter und im Retroperitoneum sowie bei großen Eingriffen an der Blase einschließlich transurethraler Eingriffe, großen Eingriffen an der Prostata und der Harnröhre und am Genitale einschließlich endoskopischer Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe.

Abschnitt II

1. Allergologie

Definition:

Die Allergologie umfaßt die durch Allergene ausgelösten Erkrankungen verschiedenster Organsysteme einschließlich deren Prävention, Diagnostik und Behandlung.

Weiterbildungzeit:

1. 4jährige klinische Tätigkeit oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 2jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1. Bis zu 1/2 Jahr kann die Weiterbildung an einem Institut für Immunologie oder Klinisch-Immunologische Diagnostik angerechnet werden.
   Hautärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine mindestens 15monatige Weiterbildung bei einem befugten Arzt nachweisen.
   Hals-Nasen-Ohrenärzte, Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und Kinderärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet/Schwerpunkt hinaus eine mindestens 18monatige Weiterbildung bei einem befugten Arzt nachweisen.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen allergischer und immunologischer Erkrankungen
- der Pathogenese, Klinik, Prognose, Prävention spezifisch allergischer Erkrankungen
- der Diagnostik allergischer Erkrankungen einschließlich
  - o Durchführung von Epikutan-, Scratch-, Prick- und Intrakutan-Testen einschließlich der Provokationsteste und der dazugehörigen Meßmethoden
- der speziellen Therapie allergischer Erkrankungen einschließlich der Hyposensibilisierung
- der Behandlung des allergischen Schocks
- den Grundlagen der Technik, Indikationsstellung und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T- Zellen

2. Balneologie und Medizinische Klimatologie

Definition:

Die Balneologie und Medizinische Klimatologie umfaßt die Therapie mit ortsgebundenen natürlichen Heilquellen, -sedimenten und -gasen in Form von Bädern, Trinkkuren und Inhalationen nach festgelegtem Heilplan bei komplexer Nutzung von Diät, Ruhe und Bewegung einschließlich der Einbeziehung landschaftlicher und klimatischer Faktoren.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von 3 Wochen Dauer.
3. Teilnahme an einem aufbauenden gegliederten Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von insgesamt 3 Wochen Dauer.
4. Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens 1jähriger Tätigkeit in einem staatlich anerkannten und im Deutschen Bäderkalender aufgeführten Heilbad oder Kurort.
   Die Indikation dieses Ortes muß der Indikation des vorgesehenen Niederlassungsortes als Bade- oder Kurarzt weitgehend entsprechen.
   Die Bezeichnung Badearzt oder Kurarzt darf nur geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Bade- oder Kurarzt tätig ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der unter 2. geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

3. Betriebsmedizin

Definition:

Die Betriebsmedizin umfaßt die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin.
2. Teilnahme an einem 3monatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens 6 Abschnitte geteilt werden darf.
3. 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärzte auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" (VBG 123) eine mindestens 2jährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z.B. als Gewerbearzt) nachweisen, wobei der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen werden muß.
4. Die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsärztlichen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
- der Klinik der Berufskrankheiten
- den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- der Begutachtung

4. Bluttransfusionswesen

Definition:

Das Bluttransfusionswesen umfaßt die Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven sowie die Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zu deren medizinischer Anwendung einschließlich der therapeutischen Effekte.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige klinische Tätigkeit oder die Anerkennung als Laborarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie.
2. 1jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs.1 im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin; 1/2 Jahr Weiterbildung kann bei Laborärzten in medizinischer Mikrobiologie und/oder Serologie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven einschließlich autologer Präparate
- den therapeutischen Effekten der Applikation von Blut- und Blutbestandteilkonserven
- der Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zur Transfusion und Austauschtransfusion
- den Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion sowie anderen Rechtsvorschriften
- der prätransfusionellen Blutgruppenserologie
- den transfusionsbedingten Nebenwirkungen und Zwischenfällen

5. Chirotherapie

Definition:

Die Cbirotherapie umfaßt die Erkennung und Behandlung funktioneller, reversibler Erkrankungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Folgeerscheinungen mittels besonderer manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens 12 Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken.
3. Teilnahme an einem 1wöchigen klinischen Kurs in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens 1/2jährigen Weiterbildung in Ortbopädie als erfüllt.
4. Teilnahme an einem Kurs von 60 Stunden oder 2 Kursen von 36 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.
5. Teilnahme an 3 Kursen von je 60 Stunden oder 5 Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielte Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie die Radiologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.
   Die Kurse (Abs. 4 und 5) sollen in Abständen von mindestens 3 Monaten absolviert werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

6. Flugmedizin

Definition:

Die Flugmedizin umfaßt die Luftfahrt- und Raumfahrtmedizin, einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderbeiten des Aufenthaltes in Luft- und Weltraum, sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und von Passagieren.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige Weiterbildung in Innerer Medizin oder 5jährige Tätigkeit an einem flugmedizinischen Institut.
2. Teilnahme an einem mindestens 4wöchigen Einführungslehrgang oder einem 3wöchigen Einführungslehrgang von mindestens 180 Stunden in die Flugmedizin.

Weiterbildungsinhalt:

1. Erwerb eines Luftfahrerscheines. Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrerscheins dann erlassen werden, wenn sie bei Erwerb der Voraussetzungen zur Zusatzbezeichnung Flugmedizin und den hierzu verlangten Kursen eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit als Fliegerarzt nachweisen und die Anerkennung als Fliegerarzt erhalten haben.
2. Cockpit-Erfahrung in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

3. Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
   - der klinischen Flugphysiologie und Flugmedizin; dazu gehört die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit aus internistischer, nervenärztlicher, augenärztlicher, hals-nasen-ohrenärztlicher und zahngesundheitlicher Sicht
   - der Flugpsychologie
   - den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien
   - den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
   - Transport von Kranken und Behinderten in Verkehrsflugzeugen
   - FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere
   - der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
   - tropen- und flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über
     - o Malariaprophylaxe
     - o Impfungen und Einreisebestimmungen
     - o Hygienemaßnahmen in den Tropen
     - o Jetlag und Medikamentenanpassung bei chronisch Erkrankten (z.B. Insulinregime unter Zeitzonenverschiebung)

7. Handchirurgie

Definition:

Die Handchirurgie umfaßt die Diagnostik, Indikationsstellung, operative und nichtoperative Behandlung der Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand sowie die Rekonstruktion nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand einschließlich mikrochirurgischer Techniken.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für die Gebiete Chirurgie oder Plastische Chirurgie oder Orthopädie.
2. 3jährige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der Pathophysiologie der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- der Diagnostik und Therapie von Verletzungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Retransplantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung posttraumatischer oder tumorbedingter Haut- Weichteildefekte
- der Behandlung nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand
- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand

8. Homöopathie

Definition:

Die Homöopathie umfaßt die besondere Form der arzneilichen Regulationstherapie zur Steuerung der individuellen körpereigenen Regulation.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Theoretische und praktische Beschäftigung mit homöopathischen Heilverfahren über mindestens 3 Jahre oder eine 1jährige Weiterbildung an einem Krankenhaus.
3. Teilnahme an 6 Kursen von einer Woche Dauer mit 40 Stunden oder wahlweise an einem 6monatigen Kurs in der homöopathischen Therapie.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- dem unterschiedlichen Therapieansatz der Homöopathie
- der Indikationsstellung für eine Homöotherapie
- der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten
- der Dokumentation einer Mindestzahl eigener Behandlungsfälle und der Arzneidiagnose an vorgegebenen Krankheitsfällen

9. Medizinische Genetik

Definition:

Die Medizinische Genetik umfaßt die klinische Diagnostik und Differentialdiagnostik genetisch bedingter Erkrankungen unter Berücksichtigung labordiagnostischer Möglichkeiten sowie die Risikoermittlung und genetische Beratung der Patienten und deren Familien.

Weiterbildungszeit:

1. 4jährige klinische Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.
2. 2jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs.1 in klinischer Genetik und genetischer Beratung.
3. Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 100 Fällen bei mindestens 30 verschiedenen Problemstellungen oder Krankheitsbildern.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- den theoretischen Grundlagen der molekularen Genetik und der Zytogenetik
- den wichtigsten Stoffwechselerkrankungen
- der genetischen Diagnostik einschließlich Pränataldiagnostik

- der genetischen Beratung
- den Prinzipien der Behandlung genetischer Krankheiten
- der Begutachtung

10. Medizinische Informatik

Definition:

Die Medizinische Informatik umfaßt die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung von informationsverarbeitenden Systemen unter der Zielsetzung, diese zu beschreiben, zu analysieren, zu konstruieren und zu bewerten, wobei eigenständige Methoden der Medizinischen Informatik, der Informatik, der Mathematik und der Biometrie angewandt werden und die praktische Systemrealisierung wesentlich durch den Einsatz von Computern erfolgt.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. 1 ½ Jabre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerh und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- Medizinischer Dokumentation
- Informationssystemen des Gesundheitswesens
- Wissensbasierten Systemen
- Bildverarbeitung
- Biosignalverarbeitung
- Qualitätssicherung
- Datenschutz
- angewandter Informatik
- Medizinischer Biometrie
- betriebswirtschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens

11. Naturheilverfahren

Definition:

Naturheilverfahren umfassen im Rahmen der Gesamtmedizin die Anregung der individuellen körpereigenen Qrdnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an 4 Kursen über naturgemäße Heilweisen von je 1 Woche Dauer.
3. 3 Monate Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 7 Abs.1. Die 3monatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden.
4. Die Voraussetzungen (Abs. 2 und 3) für die Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens 6monatige Weiterbildung in einer Krankenhauseinrichtung für Naturheilverfahren nachweist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der Hydro- und Thermotherapie
- der Bewegungstherapie einschließlich der Atemtherapie
- den Massageverfahren des Bereiches
- der Ernährungstherapie
- der Phytotherapie
- der Ordnungstherapie
- den ausleitenden Verfahren
- der Anwendung anderer Therapieprinzipien

12. Phlebologie

Definition:

Die Phlebologie umfaßt die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren tbrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
2. 1 ½ Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- quantifizierenden apparativen Meßverfahren
- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßsystem im Zusammenhang mit Venenerkrankungen insbesondere der unteren Extremitäten
- der Sklerosierungstherapie sowie in der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen
- der Kompressionstherapie
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten sowie deren Nachbehandlung

13. Physikalische Therapie

Definition:

Die Physikalische Tberapie umfaßt die Anwendung physikalischer Faktoren (mit Ausnahme ionisierender Strahlen) in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
   Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Prävention und Rehabilitation zu erstrecken.
2. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
3. Die im Rahmen der Weiterbildung für das Gebiet nachgewiesene Weiterbildung in physikalischer Therapie kann bei Internisten und Orthopäden bis zu 1 1/2 Jahren, bei Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden.
4. Teilnahme an einem 4wöchigen Kurs von insgesamt 160 Stunden Dauer über die Grundlagen und Techniken der physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.
5. Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens sechs der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlung vom Arzt ständig überwacht wird:
   5.1 Krankengymnastik und Bewegungstherapie
   5.2 Massage
   5.3 Extensionsbehandlung
   5.4 Wärme- oder Kältebehandlung
   5.5 Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
   5.6 Hydrotherapie, Bäderbehandlung
   5.7 Lichttherapie
   5.8 Aerosoltherapie
   5.9 Klimatherapie

Bei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietsspezifischen Erfordernisse des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgebundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten oder Heilbädern.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen, der Diagnostik, den Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation

14. Plastische Operationen

Definition:

Die Plastischen Operationen umfassen die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe, welche Form, Funktion und Ästhetik wiederherstellen oder verbessern.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für die Gebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.

1.1 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 in plastisch-chirurgischen Eingriffen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für Hals-Nasen-Ohrenärzte.

1.2 3 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1 in plastisch-chirurgischen Eingriffen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen.

2. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

1. Hals-Nasen-Ohrenärzte
   Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
   - den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei
     - o den plastischen Operationen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlformen
     - o der Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen
     - o den plastisch-rekonstruktiven Eingriffen nach Tumoroperationen

2. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
   Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
   - den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei
     - o anatomischer Ergänzung, Wiederaufbau oder Wiederherstellung, sowie Korrektur der Form und/oder Funktion an den Körperregionen, die in der Definition des Gebietes enthalten sind

15. Psychoanalyse

Definition:

Die Psychoanalyse umfaßt die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewußte seelische Konflikte zugrunde liegen, einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewußter Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arzt.
2. 5 Jahre Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit.
3. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen der Psychoanalyse
- dem Verfahren der Psychoanalyse
- der psychiatrischen Diagnostik
- weiteren Verfahren der Psychoanalyse
- der Selbsterfahrung in einer Lehranalyse
- der psychoanalytischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter psychoanalytischer Behandlungsstunden bei einer Mindestzahl von Fällen einschließlich deren Supervision

16. Psychotherapie

Definition:

Die Psychotherapie umfaßt die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren einen wesentlichen Anteil haben, sowie von Belastungsreaktionen infolge körperlicher Erkrankungen.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arzt. Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie kann ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychotherapeutischer Medizin angerechnet werden.
2. 3 Jahre Weiterbildung in der Psychotherapie, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit.
3. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen der Psychotherapie
- den Verfahren der Psychotherapie
- der psychiatrischen Diagnostik
- der Teilnahme an einer kontinuierlichen Balint-Gruppe, hierzu gehört eine Mindestzahl von Teilnahmestunden
- der Selbsterfahrung, hierzu gehört eine Mindestzahl von Teilnahmestunden in einer Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung
- der psychotherapeutischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter tiefenpsychologischer oder verhaltenstherapeutischer Behandlungen einschließlich deren Supervision

17. Rehabilitationswesen

Definition:

Das Rehabilitationswesen umfaßt neben den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin insbesondere die rehabilitativen Verfahrensweisen und Arbeitstechniken im ambulanten und stationären Bereich sowie die Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsinstitutionen.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. Teilnahme an einem 4wöchigen theoretischen Grundkurs und 4wöchigen theoretischen Aufbaukurs für Rehabilitation.
3. Ein Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1; ½ Jahr Weiterbildung im nichtstationären Bereich kann angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen

- in den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
- in der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- in der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung
- in der Analyse der häufigsten Behinderungsarten und ihrer Auswirkungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugsfelder
- in Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation im ambulanten und stationären Bereich
- über die verschiedenen Institutionen der Rehabilitation
- über die Träger der Rehabilitation
- über die rechtlichen Grundlagen der Rehabilitation
- über berufliche und soziale Eingliederung/Wiedereingliederung und die damit verbundenen psychosozialen Aspekte auch außerhalb der Institutionen
- über Einleitung, Durchführung und Abschluß von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich lebens-/arbeitsbegleitender Beratung und Kooperation mit anderen Diensten im ambulanten Bereich
- in der Erarbeitung des weiterführenden Rehabilitationsvorschlages
- in der Sozialmedizin und Epidemiologie
- in der medizinischen Dokumentation und Statistik
- in den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- in der Prävention
- in der Gesundheitserziehung
- über die in der Rehabilitation tätigen Berufsgruppen

18. Sozialmedizin

Definition:

Die Sozialmedizin umfaßt die Untersuchung der Häufigkeiten und der Verteilung der Volkskrankheiten im Zusammenhang mit der sozialen und natürlichen Umwelt, sowie der Organisation des Gesundheitswesens einschließlich der Einrichtungen der sozialen Sicherung, der Begutachtung und der wissenschaftlichen Bewertung.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. Teilnahme an einem 4wöchigen theoretischen Grundkurs und 4wöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.
3. 1 Jahr Weiterbildung in Sozialmedizin an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1.
   Die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- den theoretischen Grundlagen der Sozialmedizin
- dem System der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger: Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung sowie Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen und Rechtsgrundlagen
- der Struktur der Rehabilitation
- den sozialmedizinischen Gutachtertätigkeiten

19. Sportmedizin

Definition:

Die Sportmedizin umfaßt die Beziehungen zwischen den Funktionen des menschlichen Organismus und seinen Leistungen in den verschiedenen sportlichen Disziplinen sowie die Verhütung und Behandlung von Sportschäden und Sportverletzungen.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige klinische Tätigkeit, auf die eine 1jährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut anrechenbar ist.
2. Teilnahme an Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und 1jährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder
3. 1jährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut.

Weiterbddungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der allgemeinen Sportmedizin und ihren physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen
- der Sportmedizin des Leistungssportes
- der praktischen Sportmedizin
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den speziellen Problemen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

20. Stimm- und Sprachstörungen

Definition:

Stimm- und Sprachstörungen umfassen sowohl die frühkindlich erworbenen audiogenen, wie auch aus anderen Gründen zustandegekommenen Störungen der Stimme und Sprache.

Weiterbildungszeit:

1. 2jährige klinische Tätigkeit, auf die Weiterbildungsabschnitte (Abs. 2 und 3) anrechenbar sind.
2. Eine mindestens 1jährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
3. Eine 6monatige Weiterbildung in Stimm- und Sprachstörungen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik bei Stimmstörungen, Sprachstörungen und Sprechstörungen aller Altersstufen
- der Therapie der Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen

21. Tropenmedizin

Definition:

Die Tropenmedizin umfaßt die an tropische Klimabedingungen gebundenen und durch die besonderen Lebensumstände in tropischen Entwicklungsländern bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich deren Epidemiologie, Prävention, Diagnostik, Therapie und Bekämpfung, insbesondere der tropischen Infektionskrankheiten sowie die damit in Zusammenhang stehende anwendungsorientierte Gesundheitssystemforschung.

Weiterbildungszeit:

1. Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem von einer Ärzte-

kammer anerkannten tropenmedizinischen Institut von mindestens 3 Monaten Dauer.
2. Eine mindestens 1jährige Weiterbildung außerhalb der Tropen in einem Tropenkrankenhaus, einer tropenmedizinischen Fachabteilung oder der klinischen Ambulanz eines Tropeninstituts.
3. Eine 1jährige praktische Tätigkeit in den Tropen, in einer klinischen Ambulanz, auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere Krankheiten oder Kinderkrankheiten, soweit die Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- den theoretischen Grundlagen der Tropenkrankheiten
- der Pathologie und Pathophysiologie der Tropenkrankheiten
- der Klinik und Therapie der Tropenkrankheiten
- der medizinischen Praxis und der Gesundheitswissenschaft in tropischen und subtropischen Entwicklungsländern

22. Umweltmedizin

Definition:

Die Umweltmedizin umfaßt die medizinische Betreuung von Einzelpersonen mit gesundheitlichen Beschwerden oder auffälligen Untersuchungsbefunden, die von ihnen selbst oder ärztlicherseits mit Umweltfaktoren in Verbindung gebracht werden.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. 1 ½ Jahre Weiterbildung in Umweltmedizin an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1; hiervon nicht mehr als ½ Jahr theoretische Weiterbildung in Umweltmedizin und
3. Teilnahme an einem Kurs über Umweltmedizin von 200 Stunden Dauer, der innerhalb von 2 Jahren absolviert werden muß.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- Prävention, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen, die mit Umweltnoxen in Verbindung gebracht werden
- der Erstellung umweltmedizinischer Gutachten

Postvertriebsstück Gebür bezahlt B 1611 E Heft 9 · 1993
Verlag Bayerische Landesärztekammer · Mühlbaurstr. 16 · 81677 München 80

N-Acetylcystein

heißt offiziell chemisch kurz:

N.A.C.

(und Ihr Budget ist o. k.!)

z. B.

N.A.C.-ratio

Trinktabletten

ratiologisch

Neu von ratiopharm

So preisgünstig wie noch nie!

NAC-ratiopharm® 100 Trinktabletten
NAC-ratiopharm® 200 Trinktabletten
NAC-ratiopharm® 600 Trinktabletten

Zusammensetzung: 1 Tabl. enth. 100 mg/200 mg/ 600 mg Acetylcystein. **Hilfsstoffe:** Aspartam, Saccharin-Natrium, Laktose H_2O, Croscarmellose-Natrium, Magnesiumstearat, Macrogol 4000, Aromastoffe. **Anwendungsgebiete:** Erkrankungen der Luftwege, die mit starker Sekretion eines hyperviskösen Schleims einhergehen: akute und chronische Formen der Atemwegserkrankungen, vor allem akute und chronische Bronchitis, Bronchiektasie, asthmoide Bronchitis, Asthma bronchiale, Bronchiolitis, Mukoviszidose. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen Acetylcystein. Schwangerschaft und Stillzeit. Warnhinweis: Bei Vorliegen einer Phenylketonurie ist zu beachten, daß diese Arzneimittel den Süßstoff Aspartam enthalten. NAC-ratiopharm® 600 zusätzlich: Kinder unter 6 Jahren. **Nebenwirkungen:** Sehr vereinzelt: Sodbrennen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Selten: Stomatitis, Kopfschmerzen, Tinnitus. Einzelberichte: Allergische Reaktionen. **Wechselwirkungen mit anderen Mitteln:** Antitussiva, Tetracyclin, Nitroglycerin. **Darreichungsformen, Packungsgrößen und Apothekenverkaufspreise:** NAC-ratiopharm® 100: OP 20 Tabl. (N 1) DM 6,95; OP 50 Tabl. (N 2) DM 16,50. NAC-ratiopharm® 200: OP 20 Tabl. (N 1) DM 9,10; OP 50 Tabl. (N 2) DM 21,70. NAC-ratiopharm® 600: OP 20 Tabl. (N 1) DM 21,25; OP 50 Tabl. (N 2) DM 46,90.

ratiopharm GmbH & Co, B9070 Ulm B/93